

ANHANG

BLACKROCK PRIVATE MARKETS – BLACKROCK PRIVATE EQUITY FUND

(DER „TEILFONDS“)

MÄRZ 2026

DER TEILFONDS WIRD ALS EUROPÄISCHER LANGFRISTIGER INVESTMENTFONDS („ELTIF“) IM SINNE DER VERORDNUNG (EU) 2015/760 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 29. APRIL 2015 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DIE „ELTIF-VERORDNUNG“) EINGESTUFT UND WURDE VON DER LUXEMBURGISCHEN FINANZAUF SICHTSBEHÖRDE (COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, „CSSF“) ZUGELASSEN UND UNTERSTEHT DEREN AUFSICHT. FOLGLICH WURDEN DIESER ANHANG UND DER ALLGEMEINE TEIL DES PROSPEKTS BEI DER CSSF EINGEREICHT. DER FONDS IST EIN UMBRELLAFONDS UND KANN AUS MEHREREN TEILFONDS BESTEHEN.

US-PERSONEN (IM SINNE VON REGULATION S DES SECURITIES ACT, „US-PERSONEN“) IST ES NICHT GESTATTET, DIE ANTEILE ZU BESITZEN, UND ÜBERTRAGUNGEN VON ANTEILEN AN US-PERSONEN SIND UNTERSAGT. WENN EIN ANTEILINHABER EINE US-PERSON WIRD, IST DIESER ANTEILINHABER VERPFLICHTET, SEINE ANTEILE ZURÜCKZUGEBEN. DER BEGRIFF „US-PERSONEN“ UMFASST FÜR DIE ZWECKE DIESER ANHANGS AUCH ALLE PERSONEN, DIE KEINE „NON-UNITED STATES PERSONS“ (GEMÄSS DEFINITION IN VORSCHRIFT 4.7(A)(1)(IV) DER U.S. COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION (DIE „CFTC“) IM RAHMEN DES COMMODITY EXCHANGE ACT) SIND.

BLACKROCK CAPITAL INVESTMENT ADVISORS, LLC, DER ANLAGEVERWALTER DES TEILFONDS, IST NICHT ZUR REGISTRIERUNG BEI DER CFTC ALS TERMINVERWALTER („COMMODITY POOL OPERATOR CPO“ IM SINNE DER CFTC) UND WARENTERMINHANDELSBERATER („COMMODITY TRADING ADVISOR“ IM SINNE DER CFTC) VERPFLICHTET. DIE CFTC-VORSCHRIFTEN KÖNNEN ANLEGERN GEGEBENENFALLS EINEN GEWISSEN SCHUTZ BIETEN, INDEM SIE CPOS BESTIMMTE OFFENLEGUNGS-, BERICHTS-, UND AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN AUFERLEGEN. DER ANLAGEVERWALTER ODER EIN VERBUNDENES UNTERNEHMEN KANN JEDOCH IN BEZUG AUF DEN TEILFONDS EINE BEFREIUNG VON DER REGISTRIERUNG ALS CPO GEMÄSS CFTC-VORSCHRIFT 4.13(a)(3) BEANTRAGEN UND UNTERLIEGT DAHER VORAUSSICHTLICH NICHT BESTIMMTEN OFFENLEGUNGS-, BERICHTS-, UND AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN IN BEZUG AUF DEN FONDS (DIE ANLEGERN EINEN GEWISSEN AUFSICHTSRECHTLICHEN SCHUTZ BIETEN SOLLEN), DIE ANSONSTEN OHNE EINE SOLCHE BEFREIUNG GELTEN WÜRDEN. SO IST DER ANLAGEVERWALTER ODER EIN SOLCHES VERBUNDENES UNTERNEHMEN BEISPIELSWEISE IM GEGENSATZ ZU EINEM REGISTRIERTEN CPO VORAUSSICHTLICH NICHT VERPFLICHTET, ANLEGERN ZERTIFIZIERTE JAHRESBERICHTE UND EIN OFFENLEGUNGSDOKUMENT ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN, DIE ANSONSTEN GEMÄSS DEN ANWENDBAREN CFTC-VORSCHRIFTEN BEREITZUSTELLEN WÄREN. DIESE UNTERLAGEN WÜRDEN BESTIMMTE DANACH ERFORDERLICHE ANGABEN ENTHALTEN, DIE IN DIESEM PROSPEKT ODER IN DEN BERICHTEN, DIE DER FONDS DEN ANLEGERN ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN HAT, MÖGLICHERWEISE NICHT ENTHALTEN SIND. ANLEGER WERDEN DARAUF HINGEWIESEN, DASS EINE BEFREIUNG GEMÄSS DER CFTC-VORSCHRIFT 4.13(a)(3) BETREIBERN VON WARENTERMINFONDS ZUR VERFÜGUNG STEHT, (i) DEREN TEILNEHMER AUF „ZUGELASSENE ANLEGER“ (ACCREDITED INVESTORS) ODER „QUALIFIZIERTE BERECHTIGTE PERSONEN“ (QUALIFIED ELIGIBLE PERSONS) BESCHRÄNKT SIND UND (ii) DIE UNTER ANDEREM EINE BEGRENZTE ANZAHL VON WARENTERMINGESCHÄFTEN (COMMODITY INTEREST TRANSACTIONS) TÄTIGEN. AUFGRUND DER BESCHRÄNKUNG DER WARENTERMINGESCHÄFTE KANN DIE WERTENTWICKLUNG DES TEILFONDS NACHTEILIG BEEINFLUSST WERDEN DAMIT DER ANLAGEVERWALTER DIESE BEFREIUNG IN ANSPRUCH

NEHMEN KANN, MUSS DER TEILFONDS VON DER REGISTRIERUNGSPFLICHT NACH DEM SECURITIES ACT BEFREIT SEIN, DIE ANTEILE DÜRFEN IN DEN USA ALEINIG, WENN ÜBERHAUPT, IM EINKLANG MIT RULE 506(c) ODER RULE 144A IM RAHMEN DES SECURITIES ACT AN DIE ÖFFENTLICHKEIT ANGEBOTEN WERDEN UND DER TEILFONDS DARF NICHT ALS ODER IN EINEM VEHIKEL FÜR DEN HANDEL AN DEN WARENTERMIN- ODER WARENOPTIONSMÄRKTEN VERTRIEBEN WERDEN. IN DIESEM ZUSAMMENHANG IST JEDER ERWERBER VON ANTEILEN MÖGLICHERWEISE VERPFLICHTET ZU ERKLÄREN, DASS ER EINE „QUALIFIZIERTE BERECHTIGTE PERSON“ IST. GRUNDSÄTZLICH IST EIN „QUALIFIZIERTER KÄUFER“ EINE „QUALIFIZIERTE BERECHTIGTE PERSON“.

1. ALLGEMEINES

Über diesen Anhang

Dieser Anhang (der „Anhang“) ist Teil des Prospekts (der „Prospekt“) von BlackRock Private Markets (der „Fonds“). Dieser Anhang und der allgemeine Teil des Prospekts (der „Allgemeine Teil“, nämlich der Prospekt außer seinen Anhängen) stellen ein Angebotsdokument dar, das Anlegern zur Verfügung gestellt wird, um die wesentlichen Merkmale und Bedingungen einer Anlage in den BlackRock Private Equity Fund (ein Teilfonds des Fonds) (der „Teilfonds“) zu beschreiben.

Im Allgemeinen Teil werden die wichtigsten Merkmale und Bedingungen beschrieben, die für den Fonds als Ganzes gelten. Dieser Anhang beschreibt das Anlageziel und die Anlagestrategie sowie die spezifischen Merkmale und Bedingungen des Teilfonds.

Vorliegender Anhang sollte in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung des Fonds (die „Satzung“) und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils gelesen werden.

Daher sollten Anleger, um die Bedingungen einer Anlage im Teilfonds insgesamt zu verstehen und bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, nicht nur diesen Anhang sorgfältig lesen, sondern auch den Allgemeinen Teil und die Satzung.

Begriffe, die in diesem Anhang nicht anders definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen im Allgemeinen Teil und in Abschnitt 5 dieses Anhangs „*Definitionen*“ zugeschrieben wird.

Anleger sollten Folgendes zur Kenntnis nehmen:

- Eine Anlage in den Teilfonds bietet eine begrenzte Liquidität und sollte als langfristig angesehen werden. Der Teilfonds hat eine Laufzeit von neunundneunzig (99) Jahren, die um bis zu drei (3) Jahre verlängert werden kann.
- Der Teilfonds soll an bestimmte Kleinanleger sowie an professionelle Anleger vertrieben werden. Weitere Informationen zur Eignung von Anlegern für eine Anlage in den Teilfonds sind in Abschnitt 4 dieses Anhangs („*Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Zulässige Anleger*“) enthalten.
- Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, sind Anteilinhaber (mit Ausnahme von BLK-Seed-Anlegern, die Anteile der Klasse Y halten) nicht berechtigt, ihre Anteile vor Ablauf des zweiten Jahrestags des Erstzeichnungsdatums zurückzugeben.
- Anleger derselben Anteilklasse (jeweils eine „Anteilklasse“) des Teilfonds, soweit eine solche Anteilklasse an Kleinanleger vertrieben wird, erhalten keine Vorzugsbehandlung, obgleich unterschiedliche Anteilklassen gemäß Abschnitt 8.3 des

Allgemeinen Teils („Anteilklassen“) unterschiedlichen Bedingungen unterliegen können, und der Nettoinventarwert je Anteil kann sich, wie in Abschnitt 8.1 des Allgemeinen Teils („Anteile“) dargelegt, je nach Anleger in verschiedenen Anteilklassen der Teilfonds gemäß Abschnitt 6 dieser Anlage „Anteilklassen“ unterscheiden.

- Während der Laufzeit des Teilfonds werden Ausschüttungen gemäß Abschnitt 8.4 „Dividendenausschüttungspolitik“ des Allgemeinen Teils und Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Ausschüttungen/ Gewinnbeteiligung“ dieses Anhangs vorgenommen.
- Anlegern wird empfohlen sicherzustellen, dass nur ein kleiner Teil ihres gesamten Anlageportfolios in einem ELTIF wie dem Teilfonds angelegt wird.
- Die Absicherungspolitik von BlackRock für den Teilfonds wird in den Abschnitten 5.2 und 5.3 des Allgemeinen Teils „Anlageziele und -strategien“ beschrieben. Derivative Finanzinstrumente dürfen nur zum Zwecke der Absicherung der mit anderen Anlagen des Teilfonds verbundenen Risiken im Sinne der ELTIF-Verordnung eingesetzt werden, die das Risikoprofil des Teilfonds erhöhen können. Weitere Informationen zur Absicherungspolitik des Teilfonds und den damit verbundenen Risiken sind in Abschnitt 6.2 des Allgemeinen Teils („Anlageerwägungen und Risikofaktoren – Verwaltung“) und in Abschnitt 8 dieses Anhangs („Mit dem Teilfonds verbundene spezifische Risikofaktoren“) enthalten.
- Die Anlage in Private-Equity-Anlagen ist mit Risiken verbunden. Diese Risiken sind in Abschnitt 8 dieses Anhangs („Mit dem Teilfonds verbundene spezifische Risikofaktoren“) aufgeführt. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten daher den Allgemeinen Teil und diesen Anhang sorgfältig lesen und sich vor einer Anlage in den Teilfonds mit ihren professionellen Beratern in Verbindung setzen.

Den Anlegern wird ein Jahres- und Halbjahresbericht (bzw. der Zugang zu diesen) zur Verfügung gestellt, die spezifische Informationen zum Teilfonds enthalten. Der Jahresbericht wird den Anlegern auf Anfrage kostenlos in Papierform zugestellt.

Der AIFM ist in seiner Eigenschaft als „ELTIF-Verwalter“ und „EU-AIFM“, wie in der ELTIF-Verordnung definiert, für die Informationen in diesem Anhang verantwortlich, die durch das Gesetz von 2013 und die ELTIF-Verordnung vorgeschrieben sind. Mit Ausnahme dieser Angaben übernimmt der AIFM keine Verantwortung für die anderen in diesem Anhang enthaltenen Angaben, für die der Verwaltungsrat verantwortlich ist.

Die verantwortlichen Personen (wie vorstehend dargelegt) erklären hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist und dass die in diesem Anhang enthaltenen Informationen (im Falle des Verwaltungsrats) und die in diesem Anhang durch das Gesetz von 2013 und die ELTIF-Verordnung vorgeschriebenen Angaben (im Falle des AIFM) nach bestem Wissen und Gewissen den Tatsachen entsprechen und keine Auslassungen enthalten, die ihre Bedeutung beeinträchtigen könnten.

Es darf keine wechselseitige Haftung zwischen Anteilen dieses Teilfonds und anderen Anteilen oder Anteilklassen in anderen Teilfonds des Fonds oder anderen Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen entstehen.

2. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN DES TEILFONDS

2.1 Die Anleger werden voraussichtlich direkt oder indirekt die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Kosten tragen. Sofern nicht anders angegeben, werden diese voraussichtlichen

Kosten als Prozentsatz der geschätzten Größe des Teilfonds¹ angegeben und auf „Vorsteuerbasis“ (d.h. unter Zugrundelegung des Bruttobetrags der Kosten) ermittelt. Die Tabelle sollte zusammen mit der ausführlicheren Beschreibung der betreffenden Kosten in den Ziffern 2.2 und 2.3 gelesen werden.

Wie in Abschnitt 6 dieses Anhangs („*Anteilklassen*“) beschrieben, hat der Teilfonds alternative unbesicherte Anteilklassen zu den in der nachstehenden Tabelle dargestellten EUR-Anteilklassen in USD, GBP, CHF, AUD, JPY und SEK eingerichtet. Obwohl sie in der nachstehenden Tabelle nicht ausdrücklich aufgeführt sind, entsprechen die mit den unbesicherten Anteilklassen in alternativer Währung verbundenen Kosten den nachstehend dargestellten äquivalenten EUR-Anteilklassen, vorausgesetzt, dass bestimmte Arten von Aufwendungen in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds zusammengefasst und vom Verwaltungsrat auf die entsprechende Anteilklasse dieses Teilfonds umverteilt werden können. Beispielsweise hat der Teilfonds neben der Anteilklasse A1 EUR auch A1 USD, A1 GBP, A1 CHF, A1 AUD, A1 JPY und A1 SEK (alle unbesichert) mit denselben Bedingungen wie A1 EUR aufgelegt.

¹ „Größe des Teilfonds“ bezeichnet den geschätzten Nettoinventarwert des Teilfonds. Der Begriff „Größe der Anteilklasse“ ist dementsprechend auszulegen. Im Hinblick auf die geschätzte Größe des Teilfonds wird für diese Zwecke davon ausgegangen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds 1 Mrd. € betragen wird. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Aufwendungen Schätzungen sind und auf der geschätzten Größe des Teilfonds, der Größe der Anteilklasse und dergleichen basieren, weshalb die tatsächlich von den Anteilhabern des Teilfonds getragenen Aufwendungen erheblich höher sein können als in der Tabelle angegeben. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8 („*Mit dem Teilfonds verbundene spezifische Risikofaktoren – Unsicherheit bei Schätzungen*“).

	Klasse D	Klasse A1	Klasse B1	Klasse C1	Klasse I1	Klasse I2	Klasse A2	Klasse B2	Klasse C2	Klasse ZD	Klasse ZA1
Währung	EUR										
Mindestzeichnung	10.000	10.000	10.000	10.000	1.000.000	25.000.000	500.000	500.000	250.000	10.000	10.000
Einmalige Kosten											
Geschätzte Kosten für die Einrichtung des Fonds und des Teilfonds (a)	0,15 %										
Vertriebskosten ² (b), einschließlich Zeichnungsgebühren (als Prozentsatz des Zeichnungsbetrags jedes Anlegers für Anteile)	bis zu 5,00 %	bis zu 5,00 %	bis zu 5,00 %	bis zu 5,00 %	k.A.	k.A.	bis zu 5,00 %	bis zu 5,00 %	bis zu 5,00 %	bis zu 5,00 %	bis zu 5,00 %
Laufende Kosten											
Geschätzte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung von Vermögenswerten (a)	0,10 %										
Managementbezogene Gebühren (als Prozentsatz der Größe der Anteilsklasse über einen Zeitraum von einem Jahr) (b)	1,25 %	1,75 %	2,25 %	1,95 %	1,25 %	1,15 %	1,60 %	2,05 %	1,75 %	0,95 %	1,45 %
Geschätzte sonstige Kosten einschließlich Betriebskosten (als Prozentsatz der geschätzten Größe der Anteilsklasse über einen Zeitraum von einem Jahr) (c)	0,22 %										
Nebenkosten											
Performancegebühr (b)	12,50 %										
Aggregierte Gebühren											

² Wie in Ziffer 2.2(b) näher beschrieben, umfassen diese einmaligen Vertriebskosten keine anderen Vertriebsstellengebühren, die Vertriebsstellen Anlegern direkt berechnen können. Anleger sollten sich bezüglich weiterer Einzelheiten zu anderen Vertriebsstellengebühren, die ihnen unter Umständen berechnet werden, mit ihren Vertriebsstellen in Verbindung setzen.

Gesamtkostenquote (d) (geschätzte durchschnittliche jährliche Kosten als prozentualer Anteil der geschätzten Größe der Anteilklasse über einen Zeitraum von einem Jahr)	3,20 %	3,65 %	4,05 %	3,80 %	3,20 %	3,10 %	3,50 %	3,90 %	3,65 %	2,95 %	3,35 %
---	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

	Klasse ZB1	Klasse ZA2	Klasse ZB2	Klasse ZEIT	Klasse ZI1	Klasse ZI2	Klasse EIT	Klasse X	Klasse Y
Währung	EUR								
Mindestzeichnung	10.000	500.000	500.000	10.000	1.000.000	25.000.000	10.000	k.A.	k.A.
Einmalige Kosten									
Geschätzte Kosten für die Einrichtung des Fonds und des Teilfonds (a)	0,15 %								
Vertriebskosten ³ (c), einschließlich Zeichnungsgebühren (als Prozentsatz des Zeichnungsbetrags jedes Anlegers für Anteile)	bis zu 5,00 %	bis zu 5,00 %	bis zu 5,00 %	bis zu 3,00 %	k.A.	k.A.	bis zu 3,00 %	k.A.	k.A.
Laufende Kosten									
Geschätzte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung von Vermögenswerten (a)	0,10 %								
Managementbezogene Gebühren (als Prozentsatz der Größe der Anteilklasse über einen Zeitraum von einem Jahr) (b)	1,95 %	1,30 %	1,75 %	2,50 %	0,95 %	0,85 %	2,50 %	k.A.	k.A.
Geschätzte sonstige Kosten einschließlich Betriebskosten (als Prozentsatz der geschätzten Größe der Anteilklasse über einen Zeitraum von einem Jahr) (c)	0,22 %								
Nebenkosten									
Performancegebühr (d)	12,50 %							k.A.	k.A.

³ Wie in Ziffer 2.2(b) näher beschrieben, umfassen diese einmaligen Vertriebskosten keine anderen Vertriebsstellengebühren, die Vertriebsstellen Anlegern direkt berechnen können. Anleger sollten sich bezüglich weiterer Einzelheiten zu anderen Vertriebsstellengebühren, die ihnen unter Umständen berechnet werden, mit ihren Vertriebsstellen in Verbindung setzen.

Aggregierte Gebühren									
Gesamtkostenquote (g) (geschätzte durchschnittliche jährliche Kosten als prozentualer Anteil der geschätzten Größe der Anteilklasse über einen Zeitraum von einem Jahr)	3,95 %	3,30 %	3,75 %	4,20 %	2,95 %	2,85 %	4,50 %	0,35 %	0,35 %

2.2 Einmalige Kosten

(a) **Kosten für die Einrichtung des Teilfonds**

Die Gründungsaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Einrichtung des Teilfonds anfallen, einschließlich des Anteils des Teilfonds an den Gründungsaufwendungen des Fonds (wie in Abschnitt 10.3 des Allgemeinen Teils („*Gründungskosten und -aufwendungen*“) dargelegt), werden von dem Teilfonds getragen, und die Anleger tragen den auf sie entfallenden Anteil dieser Aufwendungen. Diese einmaligen Aufwendungen werden in der vorstehenden Tabelle als prozentualer Anteil der geschätzten Größe des Teilfonds ausgedrückt und können über die ersten sechzig (60) Monate der Geschäftstätigkeit des Teilfonds, beginnend mit dem Datum sechs Monate nach dem Erstzeichnungsdatum, oder einen anderen vom AIFM festgelegten Zeitraum abgeschrieben werden. Obwohl es sich um „einmalige“ Kosten handelt, die während der gesamten Laufzeit des Teilfonds nicht weiter anfallen, können diese Kosten, da sie über die ersten sechzig (60) Monate der Geschäftstätigkeit des Teilfonds abgeschrieben werden können, in der Berichterstattung des Teilfonds und an anderer Stelle als laufende Kosten des Teilfonds ausgewiesen werden.

(b) **Vertriebskosten**

Anleger müssen möglicherweise eine Zeichnungsgebühr an ihre Vertriebsstellen zahlen (wie nachstehend definiert). Anleger müssen diese Gebühr direkt an ihre Vertriebsstellen und getrennt von und zusätzlich zu ihrer Zeichnung von Anteilen zahlen. Die maximal geltende Zeichnungsgebühr für die Zeichnung von Anteilen einer bestimmten Anteilklasse durch einen Anleger ist in der vorstehenden Tabelle als einmalig anfallender Prozentsatz des Zeichnungsbetrags angegeben.

Vertriebsstellen können Anlegern auch andere Vertriebsstellengebühren (wie nachstehend definiert) für bestimmte Beratungs-, Konto- und/oder andere Nebenleistungen berechnen, die sie unter Umständen erbringen. Anleger müssen diese Gebühr direkt an ihre Vertriebsstellen und getrennt von und zusätzlich zu ihrer Zeichnung von Anteilen zahlen. Es gibt keine Obergrenze für andere Vertriebsstellengebühren, die gegebenenfalls zwischen den Anlegern und ihrer jeweiligen Vertriebsstelle zu vereinbaren sind. Die vorstehende Tabelle enthält keine Angaben zu anderen Vertriebsstellengebühren.

Weitere Informationen zu Zeichnungsgebühren finden Sie in Abschnitt 4 dieses Anhangs („*Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Vermittlung von Anteilen*“) und in Abschnitt 6 dieses Anhangs („*Anteilklassen*“).

2.3 Laufende Kosten

(a) **Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung von Vermögenswerten**

Der Teilfonds (einschließlich aller Tochtergesellschaften oder anderer Vehikel, über die er Anlagen tätigt) ist für alle Kosten verantwortlich, die dem Teilfonds im Zusammenhang mit den Geschäften, Angelegenheiten und Tätigkeiten des Teilfonds entstehen, einschließlich der Identifizierung, der Strukturierung, der Verwaltung, der Bewertung, des Handels, der Durchführung einer Due Diligence-Prüfung, des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung (einschließlich der Übertragung oder des Verkaufs) einer Anlage oder potenziellen Anlage oder der Investition in eine Anlage oder potenzielle Anlage (unabhängig davon, ob sie getätigt wurde oder nicht), einschließlich der Aufwendungen für nicht zustande gekommene Geschäfte, Rechts-, Buchhaltungs- und Beratungskosten, Gebühren von Vermittlern oder Beschaffungspartnern sowie

Reise- und Aufenthaltskosten, und die Anleger tragen den auf sie entfallenden Anteil an diesen Kosten.

Diese Kosten sind in der vorstehenden Tabelle als einmaliger Prozentsatz der geschätzten Größe des Teilfonds angegeben. Anfängliche Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf der Private-Equity-Anlagen können über die ersten sechzig (60) Monate der Geschäftstätigkeit des Teilfonds ab dem Datum, das sechs Monate nach dem Erstzeichnungsdatum liegt, oder über einen anderen vom AIFM festgelegten Zeitraum abgeschrieben werden.

Weitere Informationen sind Abschnitt 10.6(1) des Allgemeinen Teils („*Aufwendungen des Fonds*“) zu entnehmen.

(b) Management- und Performancegebühren

Die Managementgebühren umfassen alle Zahlungen des Teilfonds an den AIFM, einschließlich aller Personen, denen diese Funktion übertragen wurde, außer Gebühren, die mit dem Erwerb von Vermögenswerten verbunden sind. Anteilinhaber können auch eine vom Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlende Performancegebühr tragen.

Die von den Anlegern im Teilfonds getragenen managementbezogenen Gebühren und Performancegebühren unterscheiden sich je nach Anteilklasse. Informationen dazu finden Sie in Abschnitt 4 dieses Anhangs „*Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Managementgebühr*“ und „*Performancegebühr*“ und in Abschnitt 6 „*Anteilklassen*“ dieses Anhangs.

(c) Sonstige Kosten, einschließlich betrieblicher Aufwendungen

Diese Kosten umfassen alle voraussichtlichen Zahlungen an die Verwaltungs- und Verwahrstelle, die Abschlussprüfer, einschließlich aller Personen, denen Aufgaben übertragen wurden, sowie alle anderen Verwaltungs-, Regulierungs- und Verwahrstellenkosten, Honorare und Prüfungskosten in Bezug auf den Teilfonds, die der Teilfonds trägt.

Die Verwaltungsstelle ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine jährliche Gebühr zu erhalten, die monatlich zu einem Satz anfällt, der 0,1 % der geschätzten Größe des Teilfonds nicht übersteigt, vorbehaltlich einer zwischen dem Anlageverwalter und der Verwaltungsstelle in Bezug auf den Teilfonds vereinbarten Mindestgebühr.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine jährliche Gebühr zu erhalten, die monatlich zu einem Satz anfällt, der 0,03 % der geschätzten Größe des Teilfonds nicht übersteigt, vorbehaltlich einer zwischen dem Anlageverwalter und der Verwahrstelle in Bezug auf den Teilfonds vereinbarten Mindestgebühr.

Die in dieser Unterziffer 2.3(c) aufgeführten Kosten umfassen auch alle Zahlungen an Personen, die ausgelagerte Dienstleistungen gegenüber den Vorgenannten erbringen, sowie alle voraussichtlichen Zahlungen an Rechts- und Fachberater, Prüfungsgebühren, Registrierungsgebühren und behördliche Gebühren.

Die in dieser Unterziffer 2.3(c) aufgeführten Kosten umfassen auch andere vom Teilfonds zu tragende Gebühren, Kosten und Aufwendungen (wie in Abschnitt 10 des Allgemeinen Teils („*Gebühren und Aufwendungen*“) beschrieben), die nicht bereits unter 2.3(a) bis (b) aufgeführt sind. Dazu gehören (ausdrücklich und unter anderem auch) Gebühren, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verhandlung und Dokumentation von Vertriebsvereinbarungen sowie laufende Gebühren, Kosten

und Aufwendungen, die der Teilfonds in Bezug auf die zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds zu zahlen hat (wie etwa Managementgebühren).

Die in dieser Unterziffer 2.3(c) aufgeführten Kosten sind in der vorstehenden Tabelle als jährlicher prozentualer Anteil der geschätzten Größe jeder Anteilklasse angegeben.

(d) **Gesamtquote**

Die Gesamtkostenquote des Teilfonds ist in der vorstehenden Tabelle für jede Anteilklasse als Schätzung der jährlichen Gesamtkosten des Teilfonds, die von jeder Anteilklasse zu tragen sind (d. h. die Summe der in 2.2 und 2.3(a) bis (c) genannten Gesamtkosten), als prozentualer Anteil der geschätzten Größe der Anteilklasse über einen Zeitraum von einem Jahr angegeben.

Anleger sollten beachten, dass diese Quote keine anderen Vertriebsstellengebühren umfasst, die ein Anleger möglicherweise getrennt von und zusätzlich zu seiner Zeichnung von Anteilen des Teilfonds zahlen muss (weitere Angaben zu diesen Gebühren sind unter vorstehender Ziffer 2.2(b) und in Abschnitt 4 dieses Anhangs („Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Vermittlung von Anteilen“) enthalten).

3. **BESCHWERDEN UND LOKALE EINRICHTUNGEN**

3.1 **Beschwerden eines Anlegers im Zusammenhang mit seiner Anlage im Teilfonds sind – mit einer Kopie an die Verwaltungsstelle – an die Vertriebsstelle oder den Finanzberater des Anlegers zu richten.**

Wenn ein Anleger keine Vertriebsstelle bzw. keinen Finanzberater hat, sollte die Beschwerde schriftlich an folgenden Kontakt bei BlackRock gerichtet werden:

BlackRock (Luxembourg) S.A.
35a, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
E-Mail: GroupLuxembourgCompliance@blackrock.com

Unter bestimmten Umständen haben Anleger möglicherweise auch das Recht, ihre Beschwerde an die Rechtsabteilung „*Verbraucherschutz/Finanzkriminalität*“ der CSSF zu richten:

- durch Ausfüllen des [Online-Beschwerdeformulars](#), das auf der CSSF-Website verfügbar ist, an das alle relevanten Dokumente angehängt werden können; oder
- durch Zusendung des ausgefüllten [Beschwerdeformulars](#), das auf der CSSF-Website heruntergeladen werden kann:
 - entweder per **Post** (einfacher Versand, kein Einschreiben erforderlich) an folgende Adresse:

Commission de Surveillance du Secteur Financier
Département Juridique CC
283, route d’Arlon
L-2991 Luxembourg
 - oder per **E-Mail** an folgende Adresse: reclamation@cssf.lu

3.2 **Die Einrichtungen, die Kleinanlegern in Übereinstimmung mit Artikel 43a der AIFMD, soweit anwendbar, zur Verfügung gestellt werden müssen, werden von den Vertriebsstellen oder**

gegebenenfalls von den Finanzberatern der Kleinanleger bereitgestellt. Diese Einrichtungen werden in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des EU-Mitgliedstaats, in dem der Teilfonds an Kleinanleger vertrieben wird, oder in einer von den zuständigen Behörden jenes EU-Mitgliedstaats genehmigten Sprache zur Verfügung gestellt. In einigen Jurisdiktionen, in denen der Teilfonds möglicherweise vertrieben wird, geben lokale Vorschriften vor, welche Einrichtungen, wie etwa lokale Vertretungen, erforderlich sind.

4. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN BEDINGUNGEN DES TEILFONDS

Dieser Abschnitt umfasst eine Beschreibung des Teilfonds, seiner Verwaltung und bestimmter wesentlicher Bedingungen für den Teilfonds. Dieser Abschnitt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist zusammen mit der Satzung, den anderen Abschnitten dieses Anhangs, dem Allgemeinen Teil und des Zeichnungsformulars zu lesen. Diese Dokumente sollten von Anlegern vollständig gelesen werden und sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich, dessen Vertreter auch für Anfragen von Anlegern und Anfragen nach weiteren Informationen zu dem Teilfonds zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds

BlackRock Private Equity Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds von BlackRock Private Markets, einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) in Form einer Gesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) gemäß Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung (der „Fonds“). Die Auflegung des Teilfonds erfolgt am 21. Oktober 2024. Der Teilfonds ist ein ELTIF im Sinne der ELTIF-Verordnung.

Verwaltung des Teilfonds

Der Verwaltungsrat hat die BlackRock (Luxembourg) S.A., ein verbundenes Unternehmen von BlackRock, zum Verwalter alternativer Fonds des Fonds (einschließlich jedes seiner Nachfolger der „AIFM“) bestellt. Der AIFM fungiert auch als Verwalter des Teilfonds im Sinne der ELTIF-Verordnung. Der AIFM ist von der CSSF zugelassen und wird von ihr reguliert.

Der AIFM hat der BlackRock Capital Investment Advisors, LLC (der „Anlageverwalter“) gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag bestimmte Aufgaben der täglichen Portfolioverwaltung im Zusammenhang mit dem Teilfonds übertragen.

Der Anlageverwalter ist eine in Delaware gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Limited Liability Company*) und eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von BlackRock. Der Anlageverwalter ist bei der U.S. Securities and Exchange Commission registriert.

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag kann der Anlageverwalter das Vermögen des Teilfonds vorbehaltlich der Leitung und Kontrolle durch den AIFM nach freiem Ermessen zur Verfolgung des Anlageziels und im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilfonds und vorbehaltlich der im Prospekt beschriebenen Anlagebeschränkungen anlegen.

Der Anlageverwalter kann alle oder einen Teil seiner Aufgaben vorbehaltlich der Zustimmung des AIFM und, soweit erforderlich, der CSSF weiterübertragen. Der Anlageverwalter kann einen oder mehrere Berater ernennen, die bestimmte Beratungsfunktionen im Zusammenhang mit dem Teilfonds wahrnehmen. Diese Unterbeauftragten und Berater unterstehen zu jedem Zeitpunkt der allgemeinen Weisung und Kontrolle des Anlageverwalters.

Die Dienstleistungen des Anlageverwalters können vom AIFM gemäß den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags gekündigt werden.

Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, durch die Anlage in einem diversifizierten, globalen Portfolio, das aus direkten und indirekten illiquiden langfristigen Private-Equity-Anlagen und liquiden Anlagen (jeweils wie nachstehend definiert) besteht, langfristig eine Rendite auf die Anlage eines Anteilnehmers zu erzielen.

Obwohl der Teilfonds sein Anlageziel erreichen will, gibt es keine Garantie dafür, dass dies erreicht wird. Das Kapital des Teilfonds ist mit einem Risiko behaftet, was bedeutet, dass der Teilfonds einen Wertverlust erleiden könnte und der Zeichnungsbetrag eines Anteilnehmers infolgedessen vollständig verloren gehen könnte.

Anlagestrategie

Der Teilfonds wird hauptsächlich direkt und indirekt in ein diversifiziertes Portfolio aus langfristigen Private-Equity-Anlagen („Private-Equity-Anlagen“) investieren. Der Teilfonds wird auch in ein Portfolio aus liquiden Anlagen (wie nachstehend definiert) investieren, um Rücknahmeanträge zu finanzieren, Kosten und Aufwendungen zu decken und das allgemeine Liquiditätsmanagement sicherzustellen.

Private-Equity-Anlagen können auf unterschiedliche Weise getätigt werden, unter anderem durch Anlagen in (i) Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Beteiligungen an Tochterholdinggesellschaften, Personengesellschaften und anderen Co-Investment-Vehikeln; und (ii) Unternehmensfinanzierungsinstrumenten in Form von Gesellschafterdarlehen oder anderen Arten der Gesellschafterfinanzierung. Der Teilfonds wird bei seinen Private-Equity-Anlagen keine beherrschenden Positionen anstreben. Stattdessen beabsichtigt der Teilfonds, Anlagen zusammen mit finanzorientierten, strategischen oder anderen externen Private-Equity-Sponsoren, die Co-Investments fördern und ermöglichen („PE-Sponsoren“), auf Co-Investment-Basis („Direkte Co-Investments“) zu tätigen. Solche PE-Sponsoren sind dem Anlageverwalter im Allgemeinen entweder wohlbekannt, oder andere vom Anlageverwalter verwaltete Fonds haben bereits gemeinsam mit ihnen Co-Investments getätigt. Direkte Co-Investments des Teilfonds können auf primärer oder sekundärer Basis getätigt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds auch Private-Equity-Anlagen tätigen, indem er in sekundäre Beteiligungen an zugrunde liegenden, auf Private Equity ausgerichteten Investmentfonds („zugrunde liegende Fonds“) investiert.

Zusätzlich zu den vorstehend beschriebenen Anlagetechniken können auch andere Anlagetechniken entwickelt oder als für den Teilfonds geeignet befunden werden, und der Anlageverwalter kann (vorbehaltlich des geltenden Rechts) solche Techniken im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds einsetzen.

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagerichtlinien und der ELTIF-Verordnung kann der Teilfonds direkt und indirekt Anlagepositionen im gesamten Spektrum an Anlageklassen und Strategien aus dem Bereich Private Equity weltweit eingehen, einschließlich: Unternehmenserwerbe (Buyouts); Rekapitalisierungen; Umstrukturierungen;

Wachstumskapital; Risikokapital; privat platzierte Schuldtitel und Eigenkapitalinstrumente; strukturierte Beteiligungsfinanzierung (*Structured Equity*), notleidende Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel; Darlehen und Mezzanine-Finanzierungen. Der Anlageverwalter wird bestrebt sein, das Portfolio des Teilfonds an Private-Equity-Anlagen flexibel aufzubauen, indem er Private-Equity-Anlagen auswählt, deren wirtschaftliches Rendite- und Risikoprofil mit dem Anlageziel des Teilfonds in Einklang steht. Ungeachtet des Vorstehenden wird der Teilfonds keine Anlagen in Schuldtiteln oder anderen Wertpapieren tätigen, an denen der Teilfonds keine (direkte oder indirekte) Kapitalbeteiligung hält.

Die liquiden Anlagen des Teilfonds können Anlagen in liquiden Investmentfonds (einschließlich Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, und Fonds, die in liquide Alternativen investieren) (die „liquiden Fonds“), Barmitteln und Barmitteläquivalenten, liquiden Wertpapieren, besicherten Darlehensverpflichtungen, außerbörslichen Transaktionen, Aktien, aktienähnlichen Anlagen, festverzinslichen Wertpapieren, auf festverzinsliche Erträge bezogenen Anlagen, Einlagen und Geldmarktinstrumenten (die „liquiden Wertpapiere“ und zusammen mit den liquiden Fonds die „liquiden Anlagen“ und zusammen mit den Private-Equity-Anlagen die „Anlagen“) umfassen.

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebeschränkungen gibt es hier keine Begrenzung hinsichtlich der geografischen Region oder des Wirtschaftssektors, in der bzw. dem die Anlagen des Teilfonds platziert werden können.

Es wird erwartet, dass der Teilfonds bestimmte Anlagen gemeinsam mit anderen Kundenmandaten tätigt. Anlagen des Teilfonds können indirekt über von BlackRock verwaltete zwischengeschaltete Vehikel gehalten werden.

Der Teilfonds kann ergänzend Derivate der Absicherung von Währungs-, Aktien- und Zinsrisiken. Dazu gehören unter anderem Termingeschäfte (Futures und Forwards), Optionen und Swaps sowie alle geeigneten neuen Techniken und Instrumente, die gegebenenfalls entwickelt werden. Anlagen können auf Euro, US-Dollar oder verschiedene andere Währungen lauten.

Anlagerichtlinien und -beschränkungen

1. Zielallokationen zwischen Private-Equity-Anlagen und liquiden Anlagen

Obwohl keine verbindlichen Bandbreiten oder Grenzwerte gelten, strebt der Teilfonds eine Anlage von etwa 80 % seines Nettoinventarwerts in Private-Equity-Anlagen und 20 % seines Nettoinventarwerts in liquiden Anlagen an.

Die Portfolios aus Private-Equity-Anlagen und liquiden Anlagen werden regelmäßig überprüft und können im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters Anpassungen unterliegen, um sie an die vorstehend genannten Zielallokationen anzupassen, unter anderem aufgrund von Änderungen bei der Bewertung der Anlagen des Teilfonds, der Realisierung von Anlagen, der Zeichnungsaktivität, aus Gründen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der

Finanzierung von Rücknahmeanträgen. Die vorstehend genannten Zielallokationen selbst unterliegen ebenfalls einer regelmäßigen Prüfung und können entsprechend aktualisiert werden. Ungeachtet der vorstehend genannten Zielallokationen kann ein erheblicher Teil des Portfolios des Teilfonds vorübergehend in liquiden Anlagen gehalten werden, wenn keine geeigneten Private-Equity-Anlagen identifiziert wurden, und/oder um die Liquidität des Teilfonds zu verwalten.

2. Leitlinien für Private-Equity-Anlagen

Nach Ablauf der Portfolio-Anlaufphase:

- (a) können bis zu 100 % der Private-Equity-Anlagen des Teilfonds in direkten Co-Investments getätigt werden und bis zu 40 % der Private-Equity-Anlagen des Teilfonds können in sekundären Beteiligungen an zugrunde liegenden Fonds auf opportunistischer Basis getätigt werden; und
- (b) ist in Bezug auf die direkten Co-Investments des Teilfonds beabsichtigt, dass nach einem solchen direkten Co-Investment durch den Teilfonds:
 - bis zu 70 % des Nettoinventarwerts der direkten Co-Investments des Teilfonds (der „**Nettoinventarwert der direkten Co-Investments**“) direkt oder indirekt in Portfoliounternehmen angelegt werden, deren Hauptgeschäftstätigkeit in Nordamerika liegt;
 - bis zu 70 % des Nettoinventarwerts der direkten Co-Investments direkt oder indirekt in Portfoliounternehmen angelegt werden, deren Hauptgeschäftstätigkeit in Europa liegt; und
 - bis zu 25 % des Nettoinventarwerts der direkten Co-Investments in Portfoliounternehmen angelegt werden, deren Hauptgeschäftstätigkeit in einer anderen Region der Welt als Nordamerika und Europa liegt.

Bei den vorstehenden Anlagerichtlinien handelt es sich um unverbindliche Zielvorgaben, und es kann nicht garantiert werden, dass solche Ziele erreicht oder aufrechterhalten werden. Die Bezugnahme auf solche Zielvorgaben bedeutet nicht, dass der Teilfonds Bereiche erreichen oder aufrechterhalten wird, die den angegebenen Zielvorgaben ähnlich sind, und weder der AIFM noch der Anlageverwalter haften dafür, dass der Teilfonds solche Zielvorgaben nicht erreicht oder aufrechterhält. Die Anlagen des Teilfonds können zu jedem Zeitpunkt unter oder über diesen Zielvorgaben liegen. Das Portfolio aus Private-Equity-Anlagen wird regelmäßig überprüft und kann im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters Anpassungen unterliegen, um es an die vorstehend genannten Zielvorgaben anzupassen, unter anderem aufgrund von Änderungen bei der Bewertung der Anlagen des Teilfonds, der Realisierung von Anlagen, der Zeichnungsaktivität, der Einhaltung

gesetzlicher Vorschriften und der Finanzierung von Rücknahmeanträgen. Die vorstehend genannten Zielvorgaben selbst werden ebenfalls einer regelmäßigen Prüfung unterliegen und können entsprechend aktualisiert werden.

Der Anlageverwalter legt zum Zeitpunkt der Anlage nach freiem Ermessen fest, welcher Kategorie jede Anlage zugeordnet wird. Der Anlageverwalter kann diese Kategorisierung auch jederzeit nach freiem Ermessen neu zuordnen

3. *Anlagebeschränkungen nach der ELTIF-Verordnung*

Der AIFM und/oder der Anlageverwalter stellen sicher, dass:

- (a) der Teilfonds Anlagen nur in (i) zulässigen Anlagevermögenswerten und in (ii) für OGAW zulässigen Vermögenswerten tätigt;
- (b) der Teilfonds keines der folgenden Geschäfte tätigt:
 - (i) Leerverkäufe von Vermögenswerten;
 - (ii) direktes oder indirektes Engagement in Rohstoffen, einschließlich über Finanzderivate, Rohstoffe repräsentierende Zertifikate, auf Rohstoffen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben;
 - (iii) Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder andere Geschäfte, die vergleichbare wirtschaftliche Auswirkungen haben und ähnliche Risiken darstellen, wenn davon mehr als 10 % der Vermögenswerte des Teilfonds betroffen sind;
 - (iv) Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten außer in Fällen, in denen der Gebrauch solcher Instrumente einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des Teilfonds verbundenen Risiken dient;
- (c) mindestens 55 % des Teilfondskapitals⁴ in zulässige Anlagevermögenswerte investiert werden;
- (d) höchstens 20 % des Teilfondskapitals in Instrumente investiert werden, die von ein und demselben qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden, oder in Kredite, die ein und demselben qualifizierten Portfoliounternehmen gewährt wurden;
- (e) höchstens 20 % des Kapitals des Teilfonds in einen einzigen Sachwert investiert werden;
- (f) höchstens 20 % des Kapitals des Teilfonds in Anteilen eines einzelnen ELTIF, EuVECA, EuSEF, Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder

⁴ Für die Zwecke dieser Ziffer 3 (*Anlagebeschränkungen nach der ELTIF-Verordnung*) bezeichnet „Kapital“ die Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds durch die Anleger, berechnet auf der Grundlage der investierbaren Beträge nach Abzug aller Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt von den Anlegern getragen werden.

EU-AIF angelegt werden, die von einem EU-Verwalter alternativer Investmentfonds verwaltet werden;

- (g) höchstens 10 % des Kapitals des Teilfonds in für OGAW zulässige Vermögenswerte im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der ELTIF-Verordnung (außer OGAW) investiert werden, die von ein und demselben Emittenten begeben wurden (wobei die in Artikel 56 Absatz 2 der OGAW-Richtlinie festgelegten Konzentrationsgrenzwerte auch für Anlagen des Teilfonds in solchen Vermögenswerten gelten); und
- (h) das Engagement des Teilfonds gegenüber einem einzigen Kontrahenten bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten), Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften zusammengekommen nicht mehr als 10 % des Kapitals des ELTIF ausmacht.

Die in den vorstehenden Ziffern (c), (d), (e), (f), (g) und (h) genannten Anlagegrenzwerte werden in jedem Fall gemäß der ELTIF-Verordnung: (i) ab dem Ende der Portfolio-Anlaufphase bis zum Beginn der Abwicklung des Teilfonds gelten; und (ii) vorübergehend für einen Zeitraum von höchstens zwölf (12) Monaten ausgesetzt werden, wenn der Teilfonds zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital reduziert.

Die in (g) genannte Obergrenze von 10 % kann auf 25 % angehoben werden, wenn die Schuldtitel von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldtiteln einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt (insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldtitel gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldtitel die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind).

Gesellschaften, die zum Zwecke der Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen, in der jeweils gültigen Fassung, oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in dieselbe Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden für die Berechnung der in diesem Absatz 3 (*Anlagebeschränkungen nach der ELTIF-Verordnung*) genannten Obergrenzen als ein einziges qualifiziertes Portfoliunternehmen oder eine einzige Stelle angesehen.

Verstößt der Teilfonds gegen eine der in diesem Abschnitt 3 (*Anlagebeschränkungen nach der ELTIF-Verordnung*) dargelegten Anlagebeschränkungen und liegt dieser Verstoß außerhalb der Kontrolle des AIFM oder des Anlageverwalters, so ergreift er innerhalb eines angemessenen Zeitraums die notwendigen Maßnahmen

zur Berichtigung der Anlageposition, wobei er die Interessen der Anteilhaber angemessen berücksichtigt.

Der AIFM und Unternehmen, die zur selben Gruppe wie der AIFM gehören, sowie deren Mitarbeiter können in den Teilfonds (co-)investieren und gemeinsam mit dem Teilfonds in denselben Vermögenswert investieren, sofern der AIFM organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen hat, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu verhindern, zu steuern und zu beobachten, und sofern solche Interessenkonflikte in angemessener Weise offengelegt werden.

4. *Richtlinien für ESG-Anlagen*

Der Teilfonds wird gemäß der Offenlegungsverordnung als Fonds nach Artikel 8 klassifiziert.

Der Teilfonds wird nicht in Anlagen investieren, wenn dem Anlageverwalter zum Zeitpunkt der Anlage des Teilfonds in eine solche Anlage nach seinem tatsächlichen Wissen (nach Durchführung der üblichen Sorgfaltsprüfung) bekannt ist, dass diese Anlage in einem Unternehmen erfolgt,

- (a) das Erlöse aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Waffen erzielt und dabei gegen eines oder mehrere der Folgenden verstößt: (i) das Übereinkommen über den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, (ii) das Chemiewaffenübereinkommen, (iii) die Biowaffenkonvention, (iv) das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Übereinkommen), (v) das Übereinkommen über Antipersonenminen (Ottawa-Übereinkommen) und (vi) den Atomwaffensperrvertrag;
- (b) das mehr als 5 % seines Jahresumsatzes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres aus der Förderung und dem Verkauf von Kohle (insbesondere Brennkohle, Steinkohle, Anthrazitkohle und Kesselkohle) sowie der Produktion und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielt;
- (c) das mehr als 5 % seines Jahresumsatzes der letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre aus (i) der Förderung von Teersanden oder (ii) der Stromerzeugung aus Torf erzielt;
- (d) das an der Herstellung von umstrittenen Waffen, Streubomben, Landminen, Waffen aus abgereichertem Uran, chemischen und biologischen Waffen, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht nachweisbaren Fragmenten beteiligt ist;
- (e) das mehr als 10 % seines Jahresumsatzes der letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre aus der Herstellung, dem Vertrieb oder dem Verkauf von Waffen oder Munition (insbesondere auch von Waffen oder Munition für den zivilen Gebrauch) oder aus der Herstellung, dem Vertrieb oder dem Verkauf von Kriegsmaterial erzielt;

- (f) das Hersteller oder Anbieter von Komponenten oder Hilfsdiensten im Zusammenhang mit nuklearen Sprengköpfen und Raketen oder ein Montageunternehmen für Trägersysteme für nukleare Waffen ist; (i) Unternehmen, die an der Herstellung von Militärwaffen für Institutionen beteiligt sind, bei denen es sich nicht um Regierungen oder staatliche Organisationen, Polizeikräfte, staatliche Unternehmen oder supranationale Organisationen handelt, sind vollständig ausgeschlossen, und (ii) Unternehmen, die an Regierungen oder staatliche Stellen, staatliche Unternehmen oder supranationale Organisationen verkaufen, werden dem Private-Equity-Anlageausschuss des Anlageverwalters zur weiteren Prüfung gemeldet;
- (g) das hauptsächlich in der Herstellung von konventionellen Waffen und Waffenkomponenten für militärische Zwecke tätig ist; (i) Unternehmen, die an der Herstellung von Militärwaffen für Unternehmen beteiligt sind, bei denen es sich nicht um Regierungen oder staatliche Organisationen, Polizeikräfte, staatliche Unternehmen oder supranationale Organisationen handelt, sind vollständig ausgeschlossen, und (ii) Unternehmen, die an Regierungen oder staatliche Stellen, staatliche Unternehmen oder supranationale Organisationen verkaufen, werden dem Private-Equity-Anlageausschuss des Anlageverwalters zur weiteren Prüfung gemeldet;
- (h) das mehr als 5 % seines Jahresumsatzes in den letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren aus der Produktion, dem Vertrieb, dem Einzelhandel und der Lieferung tabakbezogener Erzeugnisse, dem Anbau, der Ernte, der Trocknung, der Verarbeitung von Tabakblättern und der Herstellung von Tabak-Endprodukten erzielt;
- (i) das Umsatzerlöse aus der Produktion von Pornografie erzielt; oder
- (j) das nach der tatsächlichen Kenntnis des Anlageverwalters, die im Rahmen des normalen Due-Diligence-Verfahrens des Anlageverwalters, das zu einem direkten Co-Investment oder einer Folgeanlage zu einem solchen direkten Co-Investment (auf Grundlage der Antworten, die von einem Investment oder dem Sponsor einer Anlage im Rahmen eines Due-Diligence-Fragebogens erteilt werden) vor dem Erwerb eines solchen direkten Co-Investment oder einer Folgeanlage zu einem solchen direkten Co-Investment durch den Teilfonds durchgeführt wurde, gewonnen wurde, gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact verstoßen hat.

Hinsichtlich der vorgenannten Anlagerichtlinien gilt Folgendes: (i) In Bezug auf direkte Co-Investments wird die

Eignung für eine Anlage durch das Ausfüllen einer proprietären ESG-Scorecard für direkte Co-Investments bestimmt; (ii) in Bezug auf sekundäre Beteiligungen an zugrunde liegenden Fonds wird die Eignung für eine Anlage durch das Ausfüllen einer proprietären sekundären ESG-Scorecard mit einer Wesentlichkeitsschwelle von 15 % des Nettoinventarwerts für den Baseline-Screening-Test bestimmt; (iii) in Bezug auf liquide Fonds wird die Eignung für eine Anlage auf der Grundlage bestimmt, dass jeder relevante liquide Fonds vom jeweiligen Fondsverwalter und/oder Berater als Artikel-8-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft wird; und (iv) in Bezug auf liquide Wertpapiere wird die Eignung für eine Anlage in Bezug auf die vorstehend genannten Screening-Kriterien (a) bis (j) bestimmt, die ausschließlich auf der Ebene des zugrunde liegenden Wertpapiers (und nicht auf der Ebene des Mutterunternehmens/Emittenten) angewendet werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass liquide Anlagen weiterhin ein indirektes Engagement in Vermögenswerten halten können, die unter Umständen gegen die vorstehenden Screening-Kriterien (a) bis (j) verstoßen, auch durch den Einsatz von Derivaten.

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter bei der Prüfung potenzieller Anlagen zusätzliche und/oder strengere ESG-Screening-Kriterien anwenden, wie sie vom Bundesverband Investment und Asset Management gefordert werden. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass solche zusätzlichen und/oder strengeren ESG-Screening-Kriterien eine wesentliche Änderung der Anlagestrategie des Teilfonds darstellen werden. Sollte dies jedoch der Fall sein, wird der Anlageverwalter das nachstehend unter „Änderungen“ dargelegte Verfahren befolgen.

5. *Zusätzliche regulatorische Anlagerichtlinie*

In Übereinstimmung mit dem Rundschreiben IML 91/75 (in der jeweils gültigen Fassung) darf der Teilfonds zu keinem Zeitpunkt mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in einer einzelnen Anlage halten, gemessen zum Zeitpunkt der Anlage. Diese Richtlinie wird nach dem „Look-through“-Ansatz angewandt, und es sind keine Abhilfemaßnahmen erforderlich, wenn diese Richtlinie aus anderen Gründen als der Übernahme einer neuen Anlage (einschließlich der Ausübung von Rechten, die mit einer Anlage verbunden sind) überschritten wird. Diese Diversifizierungsanforderung gilt nicht während der Portfolio-Anlaufphase oder der Liquidations-/Veräußerungsphase des Teilfonds. Sie gilt auch nicht für Anlagevehikel, die Zugang zu einem Pool von Vermögenswerten bieten.

Soweit ein Widerspruch zwischen Abschnitt 3 (*Anlagebeschränkungen nach der ELTIF-Verordnung*) einerseits und einem der Abschnitte 1 (*Zielallokationen zwischen Private-Equity-Anlagen und liquiden Anlagen*), 2 (*Leitlinien für Private-Equity-Anlagen*), 4 (*Richtlinien für ESG-Anlagen*) und/oder 5 (*Zusätzliche regulatorische Anlagerichtlinien*) andererseits besteht, gelten die

Anlagebeschränkungen gemäß Abschnitt 3
(Anlagebeschränkungen nach der ELTIF-Verordnung).

Währung des Teilfonds

Der Teilfonds lautet auf Euro.⁵

**BlackRock-Zeichnungen,
Seed-Portfolio und
Warehousing**

BlackRock, bestimmte verbundene Unternehmen von BlackRock und/oder ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder sonstiges Personal (die „BLK-Anleger“) können von Zeit zu Zeit Anteile des Teilfonds zeichnen. Es wird erwartet, dass diese BlackRock-Anleger Anteile der Klasse X zeichnen und halten. Daneben sind Anteile der Klasse X verfügbar für (i) Anleger, die einen separaten Vertrag mit dem Anlageverwalter oder einem anderen verbundenen Unternehmen von BlackRock abgeschlossen haben, und dieser Vertrag bezieht sich (ganz oder teilweise) auf ihre Zeichnung von Anteilen der Klasse X, und (ii) Fonds (jeder anderen Rechtsform) oder Konten (in jedem Fall), die vom Anlageverwalter oder einem anderen verbundenen Unternehmen von BlackRock (zusammen und einschließlich die BLK-Anleger, die „Klasse-X-Anleger“) verwaltet oder beraten werden. Im Übrigen hat der Verwaltungsrat die Entscheidungsfreiheit, weitere zulässige Anleger zu bestimmen, die von Zeit zu Zeit Anteile der Klasse X zeichnen können und als Klasse-X-Anleger angesehen werden.

Darüber hinaus können BlackRock und/oder bestimmte verbundene Unternehmen von BlackRock (die „BLK-Seed-Anleger“) Anteile der Klasse Y zeichnen, und dieses Kapital kann vom Teilfonds zum Erwerb eines Seed-Portfolios von Private-Equity-Anlagen (das „Seed-Portfolio“) verwendet werden.

Die Anteile der Klasse Y dürfen von den BLK-Seed-Anlegern erst zurückgegeben werden, wenn der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass der Teilfonds unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Teilfonds ein ausreichendes Kapital erreicht hat (die „Mindesthaltedauer der Klasse Y“). Hat der Verwaltungsrat festgestellt, dass der Teilfonds ein solches ausreichendes Kapital erreicht hat, unterliegen die Anteile der Klasse Y nicht mehr der Mindesthaltedauer der Klasse Y und können gemäß dem nachstehend unter „Rücknahme von Anteilen“ beschriebenen Verfahren zurückgenommen werden, wobei die Beschränkungen oder Einschränkungen für die Rücknahme von Anteilen, die nachstehend im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ oder „Mindesthaltedauer und Rücknahmegrenzen“ oder in einem anderen Abschnitt des Prospekts dargelegt sind, einschließlich der Mindesthaltedauer und der Rücknahmegrenzen, nicht auf die Rücknahme von Anteilen der Klasse Y anwendbar sind.

Darüber hinaus können der Teilfonds oder seine Tochtergesellschaften, um den Erwerb des Seed-Portfolios durch den Teilfonds zu ermöglichen, eine oder mehrere Kreditfazilitäten, Darlehen und/oder andere Finanzierungsvereinbarungen (jeweils eine „Seed-Fazilität“)

⁵ Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Anteilklassen auf verschiedene Währungen lauten, wie in Abschnitt 6 dieses Anhangs („Anteilklassen“) näher beschrieben.

mit BlackRock und/oder einem verbundenen Unternehmen von BlackRock als Kreditgeber (in dieser Eigenschaft der „Seed-Kreditgeber“) abschließen. Die Seed-Fazilität kann zum Erwerb des Seed-Portfolios vor, am und/oder nach dem Erstzeichnungsdatum genutzt und über mehrere Geschäfte hinweg in Anspruch genommen werden. Die Zinszahlungen vom Fonds an den Seed-Kreditgeber erfolgen auf marktüblicher Basis und sind auf Beträge zu tätigen, die im Rahmen der Seed-Fazilität in Anspruch genommen werden. Der Teilfonds zahlt jede Seed-Fazilität mit Zeichnungen zurück, die am oder nach dem Erstzeichnungsdatum im Teilfonds getätigt wurden.

Darüber hinaus können BlackRock oder seine verbundenen Unternehmen eine Warehousing-Vereinbarung umsetzen oder kann BlackRock einen Drittanbieter hiermit beauftragen, um eine oder mehrere Anlagen vorübergehend zu tätigen mit der Absicht, dass diese Anlagen auf den Teilfonds übertragen werden (jeweils eine „Warehousing-Anlage“). Der Teilfonds erwirbt Warehousing-Anlagen von BlackRock, seinen verbundenen Unternehmen bzw. dem betreffenden Dritten am oder nach dem Erstzeichnungsdatum. Der Kaufpreis für eine Warehousing-Anlage wird voraussichtlich den BlackRock, seinem verbundenen Unternehmen bzw. dem betreffenden Dritten für diese Warehousing-Anlage entstehenden Kosten entsprechen, einschließlich aller zurechenbaren Aufwendungen (einschließlich der Kosten für Hebelvereinbarungen zum Erwerb einer Warehousing-Anlage); dabei gilt, dass BlackRock zum Zeitpunkt der Übertragung und unter Berücksichtigung der Richtlinien und Verfahren von BlackRock eine andere Methodik für die Preisbildung solcher Geschäfte festlegen kann, einschließlich des beizulegenden Zeitwerts. Vom Teilfonds kann für jede Warehousing-Anlage eine zusätzliche Warehousing-Gebühr, ein Zinssatz oder andere Haltekosten zu zahlen sein.

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen und ohne Einschränkung den Verwaltungsrat oder eine oder mehrere andere Personen (oder Ausschüsse von Personen), die nicht mit BlackRock verbunden sind (eine solche Person, ein solcher Ausschuss oder der Verwaltungsrat jeweils eine „unabhängige Person“), ernennen, um auf Verlangen des Anlageverwalters und im Namen der Anteilinhaber bestimmte Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Abschnitt 4 „BlackRock-Zeichnungen, Seed-Portfolio und Warehousing“ (einschließlich aller vorgeschlagenen Übertragungsbewertungen), die eine Zustimmung gemäß dem Advisers Act oder anderem anwendbaren Recht erfordern, zu überprüfen und zu genehmigen oder abzulehnen, und um alle anderen ihnen vorgelegten Angelegenheiten, einschließlich potenzieller Interessenkonflikte, zu überprüfen und zu genehmigen oder abzulehnen. Eine solche Genehmigung ist für den Teilfonds und alle Anteilinhaber verbindlich.

Durch die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erklärt sich jeder Anteilinhaber damit einverstanden, dass (A) BlackRock Warehousing-Anlagen an den Teilfonds überträgt, (B) der Teilfonds Anteile der Klasse Y zu einem Zeitpunkt zurückgibt,

den BlackRock gemäß diesem Abschnitt 4 „*BlackRock-Zeichnungen, Seed-Portfolio und Warehousing*“ bestimmen kann, und (C) eine unabhängige Person ernannt wird, die im Namen aller Anteilhaber alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Abschnitt 4 „*BlackRock-Zeichnungen, Seed-Portfolio und Warehousing*“, auch einschließlich Interessenkonflikten, Bewertungen oder Angelegenheiten, die nach geltendem Recht, einschließlich des Advisers Act, einer Zustimmung bedürfen, überprüft und genehmigt oder ablehnt..

Anteilklassen

Der Fonds bietet bestimmten Anlegern, die zulässige Anleger sind, Anteile am Teilfonds an. Siehe den nachstehenden Abschnitt „*Zulässige Anleger*“.

Der Teilfonds bietet zunächst die in Abschnitt 6 („*Anteilklassen*“) dieses Anhangs aufgeführten Anteilklassen an.

Der Teilfonds kann zusätzliche Anteilklassen auflegen, deren Rechte und Merkmale sich von den Rechten und Merkmalen der bestehenden Anteilklassen unterscheiden, wie es der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen ohne Benachrichtigung oder Zustimmung der Anleger festlegen kann. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat für bestimmte Anteilklassen des Teilfonds die Notierung und/oder die Zulassung zum Handel an der Luxemburger Börse und/oder an einer anderen Börse beantragen.

Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt, muss jeder Anleger in Bezug auf jede Anteilklasse einen Mindestkapitalbetrag gemäß Abschnitt 6 dieses Anhangs („*Anteilklassen*“) zeichnen.

Die jeweilige Anteilklasse bestimmt den für einen Anleger geltenden Managementgebührensatz und den anwendbaren Satz der Performancegebühr. Für den Fall, dass Anteile gemäß dem Prospekt übertragen oder verkauft werden, behalten diese Anteile nach einer solchen Übertragung oder einem solchen Verkauf den für diese Anteile geltenden Managementgebührensatz und Performancegebührensatz bei.

Ausführliche Informationen zu den Merkmalen und Bedingungen jeder Anteilklasse sowie zu den geschätzten Aufwendungen für jede Anteilklasse finden Sie in Abschnitt 2 „*Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds*“ und Abschnitt 6 „*Anteilklassen*“ dieses Anhangs.

Zeichnungen

Ein potenzieller Anteilhaber oder ein bestehender Anteilhaber, der am oder nach jedem Erstausgabedatum zusätzliche Anteile erwerben möchte, kann gemäß dem nachstehend beschriebenen Verfahren Anteile des Teilfonds zeichnen. In Bezug auf die Ausgabe, die an jedem Erstausgabedatum stattfindet, gibt der Verwaltungsrat neue Anteile der betreffenden gezeichneten Anteilklasse zu einem Kaufpreis pro Anteil von 100 € (oder im Falle einer auf eine andere Währung lautenden Anteilklasse, dem Nennbetrag von 100 in jener Währung) aus oder wie vom Verwaltungsrat anderweitig festgelegt. Bei jeder Ausgabe nach dem jeweiligen Erstausgabedatum gibt der

Verwaltungsrat neue Anteile der jeweiligen gezeichneten Anteilklasse zu einem Kaufpreis pro Anteil aus, der anhand des Nettoinventarwerts des Teilfonds zum jeweiligen monatlichen Handelstag berechnet wird, der bis zu achtzehn (18) Bankarbeitstage nach dem monatlichen Handelstag (oder einem vom Verwaltungsrat festgelegten späteren Datum) (das „Veröffentlichungsdatum des NIW“) abschließend festgelegt und veröffentlicht wird. Der betreffende Anteilinhaber erhält daher erst nach der abschließenden Festlegung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Teilfonds (wie nachstehend näher beschrieben) eine Bestätigung der betreffenden Zeichnung. Anleger sollten auch die sonstigen Informationen in Bezug auf die vom Fonds ausgegebenen Anteile beachten, die in Abschnitt 8 des Allgemeinen Abschnitts („Anteile“) aufgeführt sind.

Anleger können Anteile indirekt über einen Finanzvermittler, eine andere Art von Vermittler oder eine Feederfonds-Vereinbarung oder direkt zeichnen. Anleger, die indirekt über einen Finanzvermittler, eine andere Art von Vermittler oder eine Feederfonds-Vereinbarung Anteile zeichnen möchten, können von der Vertriebsstelle, mit der sie Geschäfte tätigen, weitere Informationen über das für ihre spezifische Anlage geltende Verfahren erhalten. Anleger sind möglicherweise verpflichtet, ein Zeichnungsformular auszufüllen. Mit dem Eingang eines ordnungsgemäß ausgefüllten Zeichnungsformulars beim Verwaltungsrat, seinen ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten oder ggf. einer Vertriebsstelle stimmt der potenzielle Anteilinhaber zu, an die Bedingungen des Zeichnungsformulars, der Satzung und des Prospekts gebunden zu sein.

Jeder Antrag auf Zeichnung von Anteilen (zusammen mit allen erforderlichen zusätzlichen begleitenden Unterlagen) (ein „Zeichnungsantrag“) muss spätestens um 17:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit an dem Tag, der zehn (10) Bankarbeitstage vor dem jeweiligen monatlichen Handelstag liegt (oder einem anderen Datum, das dem Anleger vom Verwaltungsrat oder seinen ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten für das jeweilige Erstausgabedatum (ein „Stichtag“) mitgeteilt wird) bei der Verwaltungsstelle eingehen und wird vom Verwaltungsrat oder seinen ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten nur dann angenommen, wenn die (gegebenenfalls geltende) Widerrufsfrist zu diesem Stichtag abgelaufen ist. Zeichnungsanträge können über ein Telekommunikationssystem oder -netzwerk (einschließlich SWIFT) oder Fax oder über eine andere Methode, die mit den betreffenden Anlegern und/oder Vertriebsstellen ggf. vereinbart wird, gestellt werden. Alle für den Zeichnungsprozess relevanten Unterlagen sind in elektronischer Form oder in einem anderen vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsstelle angeforderten Format auszufüllen und einzureichen. Vorbehaltlich der (gegebenenfalls geltenden) Widerrufsfrist sind, sobald ein

Zeichnungsantrag von einem Anleger gestellt wird, dieser Zeichnungsantrag und die dafür an den Teilfonds zu leistende Zahlung verbindlich und unwiderruflich. Vorbehaltlich des geltenden Rechts können der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten nach eigenem Ermessen einem Anleger erlauben, seinen Zeichnungsantrag zu ändern, oder einen verzögerten Zeichnungsantrag annehmen. Es gibt keine Obergrenze für die Anzahl der Anteile, die von einem einzelnen Anleger gezeichnet werden können, oder, zur Klarstellung, für die Anzahl der Zeichnungsanträge, die von einem einzelnen Anleger für separate monatliche Handelstage gestellt werden können. Unbeschadet des Vorstehenden behalten sich der Verwaltungsrat bzw. seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten das Recht vor, Zeichnungen von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen oder so zuzuteilen, wie er/sie es für angemessen hält/halten.

Eine Schlussnote für einen gültigen Zeichnungsantrag, in der die Anzahl der Anteile, die an den betreffenden Anteilinhaber ausgegeben werden, und bestimmte andere Informationen aufgeführt sind, wird dem betreffenden Anteilinhaber bis Geschäftsschluss innerhalb eines (1) Bankarbeitstages nach dem Veröffentlichungsdatum des NIW (oder einem anderen Datum, das dem potenziellen Anteilinhaber vom Verwaltungsrat oder seinen ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten hinsichtlich Zeichnungen in Bezug auf das jeweilige Erstausgabedatum ggf. mitgeteilt wird) zugesandt.

Ein potenzieller Anteilinhaber muss sicherstellen, dass der Teilfonds die Zahlung für die Zeichnung von Anteilen bis zum Geschäftsschluss an dem Tag erhält, der drei (3) Bankarbeitstage nach dem Veröffentlichungsdatum des NIW liegt (oder einem Datum für das jeweilige Erstausgabedatum, das einem potenziellen Anteilinhaber vom Verwaltungsrat oder seinen ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten hinsichtlich Zeichnungen für dieses Erstausgabedatum ggf. mitgeteilt wird). Die Zahlung für die Zeichnung von Anteilen kann nach vorheriger Vereinbarung mit dem Verwaltungsrat oder seinen ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten elektronisch erfolgen. Es wird erwartet, dass die Anzahl der an einen betreffenden Anteilinhaber ausgegebenen Anteile am Veröffentlichungsdatum des NIW für den entsprechenden monatlichen Handelstag (oder bei Zeichnungen, die für das jeweilige Erstausgabedatum getätigt werden, das Erstausgabedatum) bestimmt wird. Obwohl diejenigen Anleger, deren Zeichnungsanträge hinsichtlich eines monatlichen Handelstages angenommen werden, so behandelt werden, als ob sie ihre Anteile ab dem ersten Tag des betreffenden Monats nach dem monatlichen Handelstag gehalten hätten, hat der Teilfonds erst mindestens achtzehn (18) Bankarbeitstage nach dem betreffenden monatlichen Handelstag Zugriff auf die entsprechenden Zeichnungszahlungen dieser Anleger, und

der Teilfonds kann diese Beträge erst nach deren Erhalt anlegen. Für Anteile des Teilfonds werden keine Anteilsscheine ausgestellt. Während eines Zeitraums, in dem Zeichnungsgelder vom Fonds gehalten werden müssen, werden an potenzielle Anteilinhaber keine Zinsen gezahlt.

Erfolgt keine fristgerechte Abwicklung, können der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten nach eigenem Ermessen: (i) die betreffende Zeichnung von Anteilen stornieren; (ii) dem Antragsteller eine Verwaltungsgebühr zur Deckung aller daraus resultierenden Kosten (wie Überziehungsgebühren) und Verluste, die dem Teilfonds, dem AIFM, dem Anlageverwalter und/oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen, in Rechnung stellen; und/oder (iii) andere Maßnahmen ergreifen, die der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten für angemessen erachten, um fällige Gelder einzuziehen.

Nicht vollständig angenommene Zeichnungsanträge für einen bestimmten monatlichen Handelstag werden, soweit sie nicht angenommen wurden, storniert und nicht automatisch auf den/die folgenden monatlichen Handelstag(e) übertragen. Der betreffende bestehende oder potenzielle Anteilinhaber muss auf Wunsch am darauffolgenden monatlichen Handelstag einen neuen Zeichnungsantrag für den Teil der beabsichtigten Zeichnung einreichen, der im Rahmen des ursprünglichen Zeichnungsantrags nicht angenommen wurde.

Wenn ein Anleger Anteile einer Anteilklasse erwirbt, für die er die Zulassungskriterien nicht erfüllt, nimmt der Verwaltungsrat seine Beteiligung ohne die Zustimmung des betreffenden Anlegers zurück. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat nicht verpflichtet, den Anleger vorab über seine Handlungen zu informieren. Anstelle einer Zwangsrücknahme kann der Verwaltungsrat nach vorheriger Rücksprache mit dem die Anlagekriterien nicht erfüllenden Anteilinhaber und dessen Zustimmung auch beschließen, den Anteilinhaber in eine geeignetere Anteilklasse des Teilfonds umzuschichten; zur Klarstellung sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat nicht verpflichtet ist, einen solchen Anteilinhaber umzuschichten. Der Verwaltungsrat, seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten, die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsstelle können vom betreffenden Anleger zusätzliche Unterlagen anfordern, um eine solche Umschichtung zu bearbeiten. Die Umschichtung zwischen Anteilklassen wird auf Nettoinventarwert-für-Nettoinventarwert-Basis durchgeführt, indem bestehende Anteile zurückgenommen und neue Anteile zu einem Preis pro Anteil ausgegeben werden, der auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Teilfonds zum jeweiligen monatlichen Handelstag berechnet wird, der am Veröffentlichungsdatum des NIW abschließend festgelegt und veröffentlicht wird. Der betreffende Anteilinhaber erhält daher erst nach der abschließenden Festlegung und Veröffentlichung des

Nettoinventarwerts des Teilfonds eine Bestätigung über die Umschichtung. Allerdings gilt die Umschichtung als am betreffenden monatlichen Handelstag erfolgt und wird dementsprechend im Hinblick auf die Mindesthaltedauer für Anleger (siehe „*Mindesthaltedauer und Rücknahmegrenzen*“) als Teil derselben an diesem monatlichen Handelstag ausgegebenen Anteilklasse behandelt. Es wird nicht erwartet, dass die Umschichtung zwischen Anteilklassen unterschiedlicher Währungen zulässig ist. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Umschichtung nicht den unter „*Mindesthaltedauer und Rücknahmegrenzen*“ aufgeführten Rücknahmegrenzen unterliegt.

Die Möglichkeit zur Zeichnung von Anteilen einer Anteilklasse wird während eines Zeitraums ausgesetzt, zu dem die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts dieser Anteilklasse gemäß Abschnitt 9 des Allgemeinen Teils „*Bewertungen und Berechnung des Nettoinventarwerts - Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts*“ ausgesetzt ist. Darüber hinaus können der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten jederzeit und nach eigenem Ermessen vorübergehend oder anderweitig Zeichnungen des Teilfonds aus beliebigem Grund nicht annehmen, unter anderem aus den folgenden Gründen:

- (a) die Verfügbarkeit geeigneter Anlagemöglichkeiten;
- (b) dem Teilfonds zur Verfügung stehendes nicht investiertes Kapital;
- (c) der Satz, zu dem der Teilfonds voraussichtlich nicht investiertes Kapital einsetzen wird; und
- (d) das beste Interesse des Teilfonds und der Anteilinhaber.

Der Verwaltungsrat hat die maximale Größe des Teilfonds nicht begrenzt.

Jeder Anleger ernennt den Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten zu seinem Bevollmächtigten, um alle im Zusammenhang mit seiner Zeichnung erforderlichen Dokumente auszufertigen.

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in diesem Abschnitt wird der Teilfonds Anlagen keine Zeichnungen zuweisen, für die noch eine Widerrufsfrist gilt, bevor die Widerrufsfrist abgelaufen ist.

Zulässige Anleger

Die Anteile des Teilfonds können Anlegern im EWR und in bestimmten Jurisdiktionen außerhalb des EWR angeboten werden wobei US-Personen Anteile nicht besitzen dürfen. Anteile des Teilfonds werden nur zulässigen Anlegern angeboten, die:

- (i) im Hinblick auf EWR-Anleger (a) professionelle Anleger oder (b) Kleinanleger sind, die für den Vertrieb der Anteile gemäß der ELTIF-Verordnung und vorbehaltlich der darin festgelegten Bedingungen berechtigt sind oder anderweitig für den Vertrieb der Anteile gemäß den geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich derjenigen in der

Jurisdiktion, in der diese Person ansässig ist) berechtigt sind; und

(ii) im Hinblick auf Anleger, die nicht im EWR ansässig oder wohnhaft sind, Anleger sind, an die Anteile gemäß den geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich derjenigen in der Jurisdiktion, in der diese Person ansässig ist) rechtmäßig vertrieben werden dürfen.

Unbeschadet des Vorstehenden können die Anteile des Teilfonds an zulässige Anleger sowie an jede Person, welche die Anteile am Teilfonds gemäß den geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich derer in der Jurisdiktion, in der diese Person ansässig ist) wirtschaftlich und/oder rechtlich halten oder besitzen kann, verkauft werden und in deren wirtschaftlichem oder rechtlichem Besitz oder Eigentum stehen.

Allokationen

Die Anlagemöglichkeiten werden dem Teilfonds auf der Grundlage der Allokationsrichtlinien des Anlageverwalters zugeteilt. Der Anlageverwalter kann seine Allokationsrichtlinien von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleger ändern, vorausgesetzt, dass alle wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Allokationsrichtlinien den Anlegern mitgeteilt werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Allokationsrichtlinien des Anlageverwalters jederzeit den Vorgaben der ELTIF-Verordnung entsprechen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Abschnitt 13 des Allgemeinen Teils („Interessenkonflikte“) und Abschnitt 9 dieses Anhangs („Zusammenfassung der Allokationsgrundsätze des Anlageverwalters“).

Laufzeit

Der Teilfonds wurde für eine feste Laufzeit von 99 Jahren ab dem 6. September 2024 (dem Gründungsdatum des Fonds) aufgelegt, vorbehaltlich bis zu drei (3) aufeinanderfolgender Verlängerungen um bis zu einem (1) Jahr nach dem 99. Jahrestag des Gründungsdatums des Teilfonds im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters (die „Laufzeit“ und das letzte Datum der Laufzeit das „Enddatum“).

Auflösungsrechte

Eine qualifizierte Beteiligungsmehrheit der Anleger kann die Auflösung des Teilfonds beschließen. Innerhalb von fünfzehn (15) Bankarbeitstagen nach einem Beschluss zur Auflösung des Teilfonds muss der Verwaltungsrat die ordnungsgemäße Liquidation des Teilfonds gemäß den Bestimmungen der Satzung und des Prospekts einleiten.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschließen, den Teilfonds aufzulösen, wenn das Zeichnungsprogramm für zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate ganz oder teilweise eingeschränkt oder ausgesetzt ist.

Der etwaige Überschuss aus der Veräußerung des Vermögens und der Zahlung der Verbindlichkeiten wird unter den Anteilhabern im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen am Teilfonds gehaltenen Anteile verteilt. Liquidationserlöse, die von den Anteilhabern zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation nicht

eingefordert wurden, werden gemäß luxemburgischem Recht bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg zugunsten der Begünstigten hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingefordert wurden, verfallen entsprechend den geltenden Vorgaben.

Im Zusammenhang mit der Auflösung und Liquidation des Teilfonds durch den Verwaltungsrat kann der Verwaltungsrat vorbehaltlich der Genehmigung durch die CSSF nach eigenem Ermessen einen Treuhänder oder eine andere Person ernennen, der/die befugt ist, den Teilfonds zu liquidieren und sein Vermögen zu verteilen und alle Handlungen, einschließlich der Beendigung des Teilfonds, sowie alle Tätigkeiten und Transaktionen vorzunehmen, die er/sie zu diesem Zweck für notwendig oder ratsam hält.

Managementgebühr

Der Teilfonds zahlt dem AIFM eine Managementgebühr (die „Managementgebühr“), die auf der Grundlage eines Jahressatzes berechnet wird, monatlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl der Tage innerhalb eines jeden Monats anfällt und rückwirkend zahlbar ist. Der für jede Anteilklasse geltende jährliche Managementgebührensatz (der „geltende Managementgebührensatz“) ist in Abschnitt 6 „Anteilklassen“ dieses Anhangs aufgeführt. Der geltende Managementgebührensatz wird auf die gesamte Beteiligung eines Anteilinhabers angewandt (auf der Grundlage des Nettoinventarwerts, der dieser Beteiligung zu jedem monatlichen Handelstag zuzurechnen ist, vor einer Anpassung für die Zahlung oder Abgrenzung einer geltenden Performancegebühr und Managementgebühr für den laufenden Monat, ggf. solange der Anteilinhaber seine Anteile hält, und wird für jeden Teilmonat, in dem ein Anteilinhaber seine Anteile hält, anteilig berechnet.

Wenn der AIFM, der Anlageverwalter, ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen (die sich im hundertprozentigen Eigentum von BlackRock befinden) oder ihre jeweiligen Mitarbeiter (in ihrer Eigenschaft als solche) Verwaltungsrats- oder Beratungshonorare von einer Private-Equity-Anlage erhalten, wird die Managementgebühr um einen Betrag in Höhe des Anteils dieser Honorare reduziert, welcher der Beteiligung des Teilfonds an den Private-Equity-Anlagen entspricht. Der auf den Teilfonds entfallende Anteil an allen im Zusammenhang mit den Anlagen des Teilfonds anfallenden Bereitstellungsgebühren und Gebühren für nicht zustande gekommene Geschäfte wird an den AIFM oder ein verbundenes Unternehmen des AIFM gezahlt, wobei 100 % dieser Gebühren auf die Managementgebühr angerechnet werden (wobei etwaige Überschüsse, die sich aus dieser Anrechnung ergeben, vorgetragen werden), sodass der Nettobetrag, den BlackRock aus einer Kombination dieser einbehaltenen Gebühren und der Managementgebühr erhält, gleich der Managementgebühr ist, auf die BlackRock ursprünglich Anspruch hatte.

Um eine Duplizierung der Managementgebühren zu vermeiden, werden bei der Berechnung der Managementgebühr Private-Equity-Anlagen in verbundenen Fonds aus dem Nettoinventarwert ausgeschlossen, sofern

der Teilfonds für diese Anlagen Managementgebühren oder einen gleichwertigen Betrag zahlt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass alle Managementgebühren, die (i) von zugrunde liegenden Fonds erhoben werden, bei denen es sich nicht um verbundene Fonds handelt, und (ii) von Fonds oder ähnlichen Vehikeln erhoben werden, in die der Teilfonds im Rahmen seiner mit Liquidien Anlagen verfolgten Strategie investiert, jeweils indirekt vom Teilfonds getragen werden, da sie im Nettoinventarwert berücksichtigt werden.

Der AIFM kann auf die Managementgebühr ganz oder teilweise verzichten, die in Bezug auf einen oder mehrere Anleger, einschließlich der Mitarbeiter und verbundenen Unternehmen des AIFM, des Anlageverwalters und von BlackRock zu zahlen ist; in diesem Fall ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Bestimmungen des Prospekts entsprechend anzupassen.

Zur Klarstellung wird auf Folgendes hingewiesen: (i) Der einer bestimmten Anteilklasse zuzurechnende geltende Managementgebührensatz kann den Nettoinventarwert der von den betreffenden Anlegern gehaltenen Anteile im Vergleich zum Nettoinventarwert der von anderen Anlegern gehaltenen Anteile einer anderen Anteilklasse, für die ein anderer geltender Managementgebührensatz gilt, ändern, und (ii) da, wie vorstehend in diesem Abschnitt erwähnt, der geltende Managementgebührensatz, der jeder Anteilklasse zuzurechnen ist, auf der Grundlage des Nettoinventarwerts berechnet wird, der dem betreffenden Anteilsbestand an jedem monatlichen Handelstag zuzurechnen ist, kann der Nettoinventarwert, auf dem der geltende Managementgebührensatz für einen bestimmten Monat basiert, im Vergleich zum im geprüften Jahresabschluss des Fonds angegebenen Nettoinventarwert schwanken.

Vermittlung von Anteilen

Den Anlegern können von bestimmten verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters und bestimmten Drittvertriebsgesellschaften (jeweils eine „Vertriebsstelle“ und zusammen die „Vertriebsstellen“) Zeichnungen von Anteilen angeboten werden. Der AIFM wird Kleinanlegern Anteile nicht direkt anbieten, verkaufen oder empfehlen. Die Vertriebsstellen sind gegebenenfalls für die Einhaltung spezifischer Anforderungen in Bezug auf den Vertrieb von Anteilen an Kleinanleger gemäß Artikel 30 der ELTIF-Verordnung verantwortlich. Bei der Zeichnung von Anteilen des Teilfonds über eine Vertriebsstelle können Kleinanleger ihre Erstzeichnung des Teilfonds stornieren und ihr Geld während der Zeichnungsfrist und innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen nach Unterzeichnung (oder einer gleichwertigen Zeichnungsbestätigung) des Zeichnungsformulars der betreffenden Anteilklasse (die „Widerrufsfrist“) ohne Strafzahlung zurückerhalten. Sofern vom Verwaltungsrat oder seinen ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten nicht anderweitig vereinbart, übermitteln Vertriebsstellen (einschließlich ihrer Vermittler) Erstzeichnungsanträge im Zusammenhang mit Anträgen auf Zeichnung von Kleinanlegern erst nach Ablauf der Widerrufsfrist an den Teilfonds. Anträge auf Zeichnung von Anteilen können nur angenommen werden, wenn sie bis spätestens am Stichtag bei der Verwahrstelle eingehen und wenn die (gegebenenfalls geltende) Widerrufsfrist bis zu

diesem Stichtag als abgelaufen angesehen wird. Dies bedeutet, dass Kleinanleger ihre Anträge auf Zeichnung von Anteilen spätestens zwei Wochen vor dem Stichtag bei ihren jeweiligen Vertriebsstellen einreichen müssen. Gemäß der ELTIF-Verordnung erhält die Vertriebsstelle oder eine andere Vertriebsstelle, einschließlich dritter Vertriebsstellen, Informationen über Folgendes: (a) die Kenntnisse und Erfahrungen des Kleinanlegers im Anlagebereich, die für den ELTIF relevant sind; (b) die finanzielle Situation des Kleinanlegers, einschließlich der Fähigkeit dieses Anlegers, Verluste zu tragen; (c) die Anlageziele des Kleinanlegers, einschließlich der Risikotoleranz des Anlegers.

Vertriebsstellen haben unter Umständen Anspruch auf eine Zeichnungs- oder ähnliche Gebühr (eine „Zeichnungsgebühr“), die vom Anleger direkt an die Vertriebsstelle zu entrichten ist und die unabhängig von der Zeichnung dieses Anlegers bei dem Teilfonds und zusätzlich zu dieser erhoben wird. Der für jede Anteilklasse geltende Höchstsatz der Zeichnungsgebühr ist in Abschnitt 6 „Anteilklassen“ dieses Anhangs angegeben.

Zusätzlich zur Zeichnungsgebühr können bestimmte Anleger zusätzlichen Gebühren in Bezug auf bestimmte Beratungs-, Konto- und/oder andere Nebendienstleistungen unterliegen, die von ihren Vertriebsstellen möglicherweise erbracht werden (die „anderen Vertriebsstellengebühren“). Diese anderen Vertriebsstellengebühren sind von den betreffenden Anlegern direkt an ihre jeweilige Vertriebsstelle und unabhängig von und zusätzlich zu der Zeichnung des Teilfonds durch diesen Anleger zu zahlen.

Vertriebsstellen (und alle anderen Finanzinstitute, über die Anteile erworben werden), zu denen auch verbundene Unternehmen gehören können, können außerdem von BlackRock eine Vergütung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen durch die Kunden dieser Vertriebsstellen erhalten, unabhängig davon, ob diese Kunden eine Zeichnungsgebühr oder andere Vertriebsstellengebühren zahlen müssen oder nicht. Diese Zahlungen an die Vertriebsstellen und/oder deren Vertreter, die erheblich sein können, können einen Anreiz für die Vertriebsstellen (und alle anderen Finanzinstitute, über die Anteile erworben werden) schaffen, den Teilfonds vorrangig vor anderen Produkten zu empfehlen.

Die Anleger sollten sich mit ihrer Vertriebsstelle oder ihrem Finanzinstitut in Verbindung setzen, um Einzelheiten über Zeichnungsgebühren oder andere Vertriebsstellengebühren zu erfahren, die sie im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen des Teilfonds möglicherweise an die Vertriebsstelle zahlen müssen.

Servicegebühren

Der AIFM ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne Rückgriff auf oder Kosten für den Teilfonds zu beschließen, dass Zahlungen von Servicegebühren oder anderen ähnlichen Gebühren an die Vertriebsstellen aus den Managementgebühren, die bestimmten Anteilinhabern berechnet werden, erfolgen.

Solche Zahlungen von Servicegebühren oder anderen ähnlichen Gebühren übersteigen nicht den Betrag der jeweiligen Managementgebühr.

Die Bedingungen solcher Zahlungen von Servicegebühren oder anderen ähnlichen Gebühren werden von Zeit zu Zeit mit den jeweiligen Vertriebsstellen vereinbart.

Die Anleger sollten sich mit ihrer Vertriebsstelle oder gegebenenfalls ihrem Finanzinstitut in Verbindung setzen, um Einzelheiten über solche Zahlungen von Servicegebühren oder anderen ähnlichen Gebühren zu erfahren.

Zuteilung von Erlösen/Ausschüttungen

Erlöse werden nach den in diesem Abschnitt beschriebenen Abzügen, Einbehaltungen oder Einschränkungen (i) zunächst jeder Anteilklasse anteilig (unter Berücksichtigung von Anpassungen, die der Verwaltungsrat vernünftigerweise für geeignet hält, um ggf. die je nach Anteilklasse unterschiedlichen geltenden Managementgebührensätze, Performancegebühren und anderen Rechte und Pflichten widerzuspiegeln) und (ii) danach jedem Anteilinhaber anteilig auf der Basis der Zahl an Anteilen, die der jeweilige Anteilinhaber aus der jeweiligen Anteilklasse besitzt, zugeteilt.

Es wird erwartet, dass alle Kapitalerlöse aus Anlagen nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters entweder reinvestiert oder für Zwecke des Liquiditätsmanagements oder andere Zwecke einbehalten werden.

Es wird erwartet, dass Erträge nicht ausgeschüttet werden, sondern dass diese Erträge entweder reinvestiert oder für Liquiditätsmanagement- oder andere Zwecke einbehalten werden (d. h. es wird erwartet, dass alle Anteile ihre gesamten Erträge thesaurieren).

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter berechtigt ist, Beträge einzubehalten, um nach eigenem Ermessen angemessene Rückstellungen für Aufwendungen und Verbindlichkeiten sowie für erforderliche Steuern oder Steuereinbehalte zu bilden. Erhaltene Steuergutschriften sowie Beträge, die für Steuern getragen, gezahlt oder einbehalten werden, und alle Kosten (einschließlich Steuern) irgendeiner Struktur des Teilfonds oder einer zugrunde liegenden Anlage werden für die Zwecke der nachstehend beschriebenen Berechnungen als Ausschüttungen behandelt.

Der Verwaltungsrat kann diese Bestimmungen unter bestimmten Umständen ändern, wie im Prospekt vorgesehen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass sofern der Teilfonds jemals Ausschüttungen vornehmen sollte, der Verwaltungsrat nicht verpflichtet ist, eine Ausschüttung vorzunehmen, wenn eine solche Ausschüttung dazu führen kann, dass das gezeichnete Kapital des Fonds unter einen Betrag von 1.250.000 EUR fällt, es sei denn, die Ausschüttung bezieht sich auf die endgültige Liquidation des Fonds.

Performancegebühr

Der Teilfonds zahlt die Performancegebühr an den Anlageverwalter vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen. Für jede Anteilklasse wird die Performancegebühr separat berechnet.

Für den Fall, dass der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilklasse am letzten Tag eines Performance-Zeitraums den Nettoinventarwert je Anteil dieser Anteilklasse am ersten Tag dieses Performance-Zeitraums zuzüglich der darauf entfallenden Vorzugsrendite übersteigt, hat der Anlageverwalter Anspruch auf die Zahlung einer Gebühr aus dem Vermögen des Teilfonds in Höhe von 12,5 % des Betrags, um den der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Tag dieses Performance-Zeitraums den Referenz-Nettoinventarwert je Anteil übersteigt, multipliziert mit der Anzahl der Anteile der betreffenden Anteilklasse (die „Performancegebühr“).

Im Sinne des Vorstehenden gilt Folgendes:

- „Performance-Zeitraum“ bezeichnet den Ersten Performance-Zeitraum und jeden nachfolgenden Performance-Zeitraum. Der „erste Performance-Zeitraum“ bezeichnet in Bezug auf jede Anteilklasse den Zeitraum vom Erstausgabedatum für diese Anteilklasse bis zum nächstfolgenden 31. Dezember. Ein „nachfolgender Performance-Zeitraum“ bedeutet: (i) jeden 12-Monatszeitraum nach dem ersten Performance-Zeitraum, der am 1. Januar beginnt und am nächstfolgenden 31. Dezember endet, oder (ii) gegebenenfalls einen Zeitraum von weniger als zwölf (12) Monaten, der am 1. Januar beginnt und mit der Liquidation des Teilfonds endet.
- „Vorzugsrendite“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Performance-Zeitraum und die jeweilige Anteilklasse einen Betrag, der dem Produkt aus (i) einem annualisierten Zinssatz von 5 % einfachen Zinsen und (ii) dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse zu Beginn dieses Performance-Zeitraums entspricht. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Vorzugsrendite nicht kumulativ ist und zu Beginn jedes Performance-Zeitraums zurückgesetzt wird, und die Berechnung der Vorzugsrendite wird für alle Teilzeiträume anteilig berechnet.
- „Referenz-Nettoinventarwert“ bezeichnet in Bezug auf eine Anteilklasse die High Water Mark oder, falls höher, den geldgewichteten Preis in Bezug auf den betreffenden Performance-Zeitraum.
- „High Water Mark“ bezeichnet im Hinblick auf eine Anteilklasse bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Performancegebühr für diese Anteilklasse angefallen ist, den Nettoinventarwert je Anteil, der dieser Anteilklasse zum Zeitpunkt der Erstausgabe von Anteilen dieser Anteilklasse zuzurechnen ist, und danach den Nettoinventarwert je Anteil, der dieser Anteilklasse zum Ende des letzten Performance-Zeitraums zuzurechnen ist, für den eine Performancegebühr für diese Anteilklasse angefallen ist oder ausgezahlt wurde. Zur

Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die High Water Mark während eines Performance-Zeitraums unverändert bleibt und nur am Ende eines Performance-Zeitraums nach oben angepasst wird, wenn für diesen Performance-Zeitraum eine Performancegebühr anfällt oder gezahlt wird.

- „Geldgewichteter Preis“ bezeichnet in Bezug auf jeden Performance-Zeitraum jeder Anteilklasse den gewichteten Durchschnitt der Anzahl ausgegebener Anteile und des Nettoinventarwerts je Anteil innerhalb einer Anteilklasse, zu dem diese Anteile ausgegeben wurden, über alle monatlichen Handelstage während eines Performance-Zeitraums hinweg.

Die Performancegebühr wird monatlich berechnet und fällt monatlich an. Sie wird am Ende jedes Performance-Zeitraums fällig und ist an den Anlageverwalter zu zahlen. Wenn ein Anteilinhaber jedoch alle oder einen Teil seiner Anteile vor dem Ende eines Performance-Zeitraums zurückgibt, wird die aufgelaufene Performancegebühr hinsichtlich dieser zurückgegebenen Anteile fällig und ist an dem betreffenden vierteljährlichen Handelstag an den Anlageverwalter zu zahlen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert je Anteil, der für die vorstehend genannten Berechnungen der jeder Anteilklasse zuzurechnenden Performancegebühr verwendet wird, nicht auf dem Nettoinventarwert je Anteil für jeden relevanten Zeitraum basiert, der im geprüften Jahresabschluss des Fonds ausgewiesen ist, und daher im Vergleich zu diesem Nettoinventarwert je Anteil, der im geprüften Jahresabschluss des Fonds ausgewiesen ist, abweichen kann.

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auf die Performancegebühr verzichten, die in Bezug auf einen oder mehrere Anleger, einschließlich der Mitarbeiter und verbundenen Unternehmen des AIFM und des Anlageverwalters, zu zahlen ist; in diesem Fall ist der Verwaltungsrat befugt, die jeweiligen Bestimmungen des Prospekts nach eigenem Ermessen entsprechend anzupassen, sofern er dies als erforderlich erachtet.

Sachausschüttungen

Ausschüttungen werden den Anteilhabern in der Regel in bar ausgezahlt. Der Teilfonds wird Sachwerte nur dann an einen Anteilinhaber ausschütten, wenn der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten von diesem Anteilinhaber einen schriftlichen Antrag auf Ausschüttung dieser Sachwerte erhalten. Etwaige Sachausschüttungen des Teilfonds werden nur dann vorgenommen, wenn dies nach der ELTIF-Verordnung zulässig ist, und erfolgen in der Regel anteilig an alle Anteilinhaber des Teilfonds gemäß der vorstehend beschriebenen Ausschüttungsreihenfolge. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer Sachausschüttung anfallen, ggf. einschließlich der Kosten für die Ausstellung eines

Bewertungsberichts, werden von den Anteilhabern des Teilfonds getragen, die solche Ausschüttungen erhalten, oder von einem anderen Dritten, wie vom Verwaltungsrat vereinbart. Der Teilfonds sieht grundsätzlich vor, dass Sachausschüttungen erst bei der Liquidation des Teilfonds vorgenommen werden. Der Teilfonds wird jedoch wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen, um die betreffenden Sachwerte zu veräußern und anstelle von Sachausschüttungen Ausschüttungen in bar vorzunehmen. Wenn der Teilfonds eine Anlage auflöst oder anderweitig veräußert, um Barmittel für Ausschüttungen zu generieren, trägt er Maklerprovisionen, Händlerrauf- und -abschläge, Übertragungsgebühren, Steuern und andere mit der Veräußerung verbundene Kosten. Diese Kosten mindern die zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Erlöse.

Rücknahme von Anteilen

Ein Anteilhaber kann einen Antrag auf Rücknahme seiner Anteile (zusammen mit allen begleitenden Unterlagen) (ein „Rücknahmeantrag“) bis spätestens 17:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit am letzten Bankarbeitstag des Monats vor dem betreffenden vierteljährlichen Handelstag bei der Verwaltungsstelle einreichen (die „Frist für Rücknahmeanträge“). Rücknahmeanträge können über ein Telekommunikationssystem oder -netzwerk (einschließlich SWIFT) oder Fax oder über eine andere Methode, die mit den betreffenden Anteilhabern ggf. vereinbart wird, gestellt werden. Vorbehaltlich des geltenden Rechts (insbesondere der Regeln für Mitteilungsfristen und Stichtage) können der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten nach eigenem Ermessen, vorbehaltlich der Rücknahmepolitik des Teilfonds, einem Anteilhaber gestatten, seinen Rücknahmeantrag zu ändern oder zurückzuziehen, oder einen verzögerten Rücknahmeantrag annehmen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Frist für Rücknahmeanträge vorzuverlegen (und damit die Mitteilungsfrist für Rücknahmeanträge zu verlängern), wenn dies nach vernünftigem Ermessen des Verwaltungsrats und/oder des AIFM für das Liquiditätsmanagement erforderlich oder ratsam ist.

Vorbehaltlich der im Abschnitt „*Mindesthaltedauer und Rücknahmegrenzen*“ und in den anderen Abschnitten des Prospekts festgelegten Rücknahmegrenzen erhält ein Anteilhaber, der seine Anteile zurückgibt, den entsprechenden Rücknahmeerlös (der auf Terminpreisbasis unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil am betreffenden vierteljährlichen Handelstag, spätestens bis zum Ablauf von sechzig (60) Kalendertagen nach dem vierteljährlichen Handelstag, für den der Rücknahmeantrag eingereicht wurde, oder so bald wie möglich danach berechnet wird (auch soweit eine Verzögerung dadurch entsteht, dass ein Dritter die erforderlichen Informationen hinsichtlich einer Anlage nicht rechtzeitig bereitgestellt hat)). Unter bestimmten Marktbedingungen und vorbehaltlich der ELTIF-Verordnung können der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten die

Abwicklungsfrist für Rücknahmeanträge, die in Bezug auf einen bestimmten vierteljährlichen Handelstag eingehen, verlängern, wenn der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten (nach vorheriger Rücksprache mit der Verwahrstelle) der Ansicht sind, dass dies im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilinhaber ist. Sachrücknahmen sind nicht zulässig.

Werden nicht alle relevanten Dokumente, die der Verwaltungsrat, seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten oder die Verwahrstelle verlangen, vorgelegt, so kann dies zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen oder zum Einbehalt von Rücknahmeerlösen führen. Solche Rücknahmegelder werden vom Fonds gehalten, und während des Zeitraums, in dem die Gelder als Kundengeld behandelt werden, werden keine Zinsen an die Anteilinhaber gezahlt.

Anleger, die indirekt über eine Vermittlervereinbarung oder einen Feeder-Fonds gezeichnet haben, können weitere Informationen über das Rücknahmeverfahren für die Anteile, die sie zurückgeben möchten, von der Vertriebsstelle erhalten, welche die Zeichnung dieser Anteile vorgenommen hat.

Anteilinhaber, die US-Personen werden, müssen ihre Anteile zurückgeben.

Mindesthaltedauer und Rücknahmegrenzen

Die Anteilinhaber sollten im Allgemeinen nicht berechtigt sein, ihre Anteile vor Ablauf des zweiten Jahrestags des Erstzeichnungsdatums (die „Mindesthaltedauer“) zurückzugeben, wobei der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten die Mindesthaltedauer unter Einhaltung der geltenden Anforderungen gemäß der ELTIF-Verordnung nach eigenem Ermessen auf das Ende des ersten Jahrestags verkürzen können.

Wenn die Anteilinhaber die Rücknahmeanträge vor Ablauf der Mindesthaltedauer einreichen, kann der Verwaltungsrat oder sein ordnungsgemäß zugelassener Beauftragter diese Rücknahmeanträge unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen annehmen, die diese Anteilinhaber oder die Anleger, die indirekt über diese Anteilinhaber Anteile gezeichnet haben, betreffen. Zu solchen außergewöhnlichen Umständen zählen unter anderem Tod, Scheidung, Rechtsunfähigkeit, Konkurs der Anleger, Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Anteilinhabern und den Anlegern, die über diese Anteilinhaber Anteile gezeichnet haben, oder andere ähnliche Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Anleger oder nicht im Rahmen der normalen Geschäftsführung ihrer Anlagen liegen (die „außergewöhnlichen Umstände“). Der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten können alle oder einen Teil der von den Anteilinhabern während der Mindesthaltedauer auf der Grundlage der außergewöhnlichen Umstände erhaltenen Rücknahmeanträge, die 0,5 % des Nettovermögens des Teilfonds zum vorherigen vierteljährlichen Handelstag (die

„Rücknahmegrenzen unter außergewöhnlichen Umständen“) überschreiten, vorbehaltlich der ELTIF-Rücknahmegrenze (wie nachstehend definiert), begrenzen.

Nach Ablauf der Mindesthaltedauer haben die Anteilinhaber unabhängig von den außergewöhnlichen Umständen das Recht, ihre Anteile zurückzugeben, vorausgesetzt, dass der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten alle oder einen Teil der von den Anteilinhabern für einen vierteljährlichen Handelstag erhaltenen Rücknahmeanträge, die 5 % des Nettovermögens des Teilfonds zum vorherigen vierteljährlichen Handelstag überschreiten, begrenzen können (oder einen höheren Betrag, den der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten nach eigener Entscheidungsfreiheit festlegen können) (die „Rücknahmegrenzen“), vorbehaltlich der ELTIF-Rücknahmegrenze (wie nachstehend definiert).

Ungeachtet der vorstehenden Ziffern beschränken der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten alle oder einen Teil der Rücknahmeanträge auf einen Betrag, der 27,30 % der Summe nicht überschreitet, von (i) dem Anteil der an dem Tag, an dem der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten über die Rücknahmeanträge entscheiden, die für den betreffenden vierteljährlichen Handelstag eingegangen sind, in für OGAW zulässigen Vermögenswerten gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds gehalten werden und (ii) den erwarteten Zahlungsströmen des Teilfonds, die auf konservativer Basis über 12 Monate prognostiziert und gemäß der ELTIF-Verordnung (die „ELTIF-Rücknahmegrenze“) bestimmt werden. Der Verwaltungsrat kann in Absprache mit dem AIFM den maximalen Prozentsatz der ELTIF-Rücknahmegrenze anpassen, wenn er dies für notwendig hält, um die Anforderungen der ELTIF-Verordnung und/oder der delegierten Verordnung zur ELTIF-Verordnung zu erfüllen, und der Verwaltungsrat hat das Recht, diesen Anhang entsprechend zu ändern.

Nach der Mindesthaltedauer können der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten nach eigenem Ermessen Rücknahmen oberhalb der Rücknahmegrenzen zulassen, sofern diese Rücknahmen nicht die ELTIF-Rücknahmegrenze überschreiten, wenn dies im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilinhaber liegt und wenn eine solche Entscheidung auf Ebene des Teilfonds und nicht auf Ebene der einzelnen Anteilklassen des Teilfonds getroffen wird.

Sofern der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten nicht darauf verzichten, wie vorstehend vorgesehen, gelten die Rücknahmegrenzen unter außergewöhnlichen Umständen oder ggf. die Rücknahmegrenzen für alle Anteilinhaber, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, anteilig in der

nachstehend dargelegten Weise. Rücknahmeanträge, die aufgrund der Rücknahmegrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, der Rücknahmegrenzen, der ELTIF-Rücknahmegrenze oder aus anderen Gründen nicht angenommen werden, werden in dem Umfang storniert, in dem sie nicht angenommen wurden, und werden nicht automatisch auf den/die folgenden vierteljährlichen Handelstag(e) übertragen. Der betreffende Anteilinhaber muss einen neuen Rücknahmeantrag in Bezug auf den Teil der beabsichtigten Rücknahme, der im Rahmen des ursprünglichen Rücknahmeantrags nicht angenommen wurde, an dem darauf folgenden vierteljährlichen Handelstag einreichen, wenn er dies wünscht. Die Anzahl der Anteile, welche die Anteilinhaber zurückgeben können, kann daher erneut begrenzt sein. Dementsprechend muss ein Anteilinhaber möglicherweise zahlreiche aufeinanderfolgende begrenzte Rücknahmerunden auf diese Weise durchlaufen, bevor er Anteile für einen oder den gesamten Betrag seines ursprünglichen Rücknahmeantrags zurückgeben kann.

Der vorstehend dargelegte Zuteilungsvorgang unterliegt den Anpassungen, die der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten in Bezug auf einen vierteljährlichen Handelstag vernünftigerweise verlangen, um entweder: (i) ihren Befugnissen zur zwangsweisen Rücknahme, Stornierung, Umtausch, Umwandlung oder Übertragung von Anteilen und ihrer Befugnis zum Verkauf von Anteilen oder (ii) den Rechten der Anteilinhaber nach geltendem Recht, ihre Anteile zurückzugeben oder zu stornieren, zu entsprechen.

Unter außergewöhnlichen Umständen und nicht auf systematischer Basis können der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten im Einklang mit der Rücknahmepolitik des Teilfonds Rücknahmen ganz oder teilweise aussetzen und/oder Rücknahmebeschränkungen (d. h. strengere Beschränkungen) unterhalb der Rücknahmegrenzen für jeden vierteljährlichen Handelstag anwenden, (i) wenn sie feststellen, dass eine solche Handlung im besten Interesse des Teilfonds oder der Anteilinhaber insgesamt ist oder (ii) wenn sie es für notwendig oder ratsam halten, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen oder Bedingungen auftreten, die anderweitig außerhalb der Kontrolle des AIFM liegen (z. B. wenn liquide Anlagen nicht als ausreichend angesehen werden, um Rücknahmeanträge zu erfüllen, es zu aufeinanderfolgenden Nettoabflüssen aus dem Nettoinventarwert kommt oder wenn mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds eine unsichere Bewertung aufweisen) oder (iii) während einer Aussetzung der Berechnung und/oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts einer Anteilklasse gemäß Abschnitt 9.4 des Allgemeinen Teils „*Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts*“. Eine Aussetzung des

Rücknahmeprogramms führt nicht notwendigerweise zu einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts.

Bei der Entscheidung, Rücknahmen zu begrenzen oder auszusetzen und/oder Rücknahmebeschränkungen anzuwenden, berücksichtigen der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten in Übereinstimmung mit der Rücknahmepolitik des Teilfonds die Liquidität, die dem Teilfonds voraussichtlich zur Verfügung steht, unter anderem einschließlich (i) der liquiden Anlagen, die Teil des Portfolios des Teilfonds sind, oder (ii) ausschüttungsfähiger Erlöse, wobei der Teilfonds ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung von Rücknahmeanträgen nicht verpflichtet ist, Anlagen zu realisieren oder bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Rücknahmeanträge, die aufgrund der Rücknahmebeschränkungen nicht angenommen werden, werden in dem Umfang storniert, in dem sie nicht angenommen wurden, und werden nicht automatisch auf den/die folgenden vierteljährlichen Handelstag(e) übertragen.

Wesentliche Änderungen am Rücknahmeprogramm des Teilfonds werden den betroffenen Anteilhabern über die elektronische sichere Plattform des Teilfonds oder anderweitig mitgeteilt. Wenn das Rücknahmeprogramm ausgesetzt wird, müssen der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten vierteljährlich bewerten, ob die weitere Aussetzung des Rücknahmeprogramms im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anteilhaber ist.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend genannte Mindesthaltedauer und die Rücknahmebeschränkungen gemäß den vorstehenden Bedingungen des Abschnitts „*BlackRock-Zeichnungen, Seed-Portfolio und Warehousing*“ nicht für die Anteile der Klasse Y gelten. Stattdessen gilt für die Anteile der Klasse Y die Mindesthaltedauer der Klasse Y.

Kreditaufnahmen und Leverage

Der Teilfonds darf für die im Prospekt genannten Zwecke Kredite aufnehmen und Kreditfazilitäten oder sonstige Finanzierungstransaktionen abschließen oder auf andere Weise Fremdkapital aufnehmen oder sonstige Verbindlichkeiten eingehen (einschließlich in Form von Garantien oder im Rahmen von Absicherungsvereinbarungen) und zwar zu Bedingungen, die der AIFM nach eigenem Ermessen als wirtschaftlich angemessen erachtet, sofern diese Kreditaufnahmen: (i) zu keinem Zeitpunkt mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen; (ii) den im Prospekt genannten Zwecken dienen, einschließlich der Tüftung von Anlagen oder der Bereitstellung von Liquidität, darunter die Begleichung von Kosten und Aufwendungen, sofern die Barmittelbestände oder Barmitteläquivalente des Teilfonds nicht ausreichen, um die betreffende Anlage zu tätigen; (iii) gegebenenfalls auf die gleiche Währung wie die zu erwerbenden Vermögenswerte oder auf eine andere Währung lauten, wenn das Währungsrisiko angemessen abgesichert

wurde; und (iv) eine Laufzeit haben, die nicht länger als die Laufzeit des Teilfonds ist.

Bei der Aufnahme von Barmitteln oder im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten, einschließlich Garantien oder Absicherungsvereinbarungen, kann der Teilfonds Vermögenswerte belasten, um seine Kreditaufnahmestrategie umzusetzen oder die Aufnahme anderer Verbindlichkeiten zu unterstützen. Die vorstehend genannten Kreditaufnahmebeschränkungen gelten erst ab dem Datum, das drei (3) Jahre nach dem Datum liegt, an dem mit dem Vertrieb des Teilfonds begonnen wurde. Die vorstehend genannten Kreditaufnahmebeschränkungen werden vorübergehend ausgesetzt, wenn der Teilfonds zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital gemäß der ELTIF-Verordnung reduziert. Eine solche Aussetzung ist auf den Zeitraum begrenzt, der unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Teilfonds unbedingt erforderlich ist, und darf in jedem Fall nicht länger als zwölf (12) Monate dauern.

Gemäß seinen regulatorischen Verpflichtungen ist der AIFM verpflichtet, die Höhe anzugeben, die das Leverage des Fonds nicht überschreiten wird. Für die Zwecke dieser Angabe bezeichnet Leverage jede Methode, mit der das Risiko eines Fonds durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht wird. Die AIFM-Richtlinie verlangt, dass jedes Leverage-Verhältnis als Verhältnis zwischen dem Risiko eines AIF und seinem Nettoinventarwert ausgedrückt wird und dass die folgenden zwei Methoden zur Berechnung dieses Risikos verwendet werden: die Brutto-Methode und die Commitment-Methode (beide in der AIFM-Richtlinie detailliert beschrieben).

Bei der Anwendung der in der AIFM-Richtlinie vorgeschriebenen Methoden wird im Allgemeinen erwartet, dass der Teilfonds ein Leverage-Verhältnis von 1,3:1 nach der Commitment-Methode und von 1,3:1 nach der Brutto-Methode aufweisen wird. Das Leverage des Teilfonds wird das Verhältnis von 3:1 nach der Commitment-Methode und von 3:1 nach der Brutto-Methode nicht überschreiten, außer während der nachstehend dargelegten Portfolio-Anlaufphase.

Zu Beginn der Laufzeit des Teilfonds, wenn sein Nettoinventarwert gering ist und unter Umständen relativ große Anfangsinvestitionen getätigt werden, könnten Kreditaufnahmen und/oder andere relevante Engagements das Leverage des Teilfonds verstärken. Es ist davon auszugehen, dass das Leverage des Teilfonds zurückgeht, wenn zusätzliche Anlagen getätigt werden, Zeichnungszahlungen von Anlegern eingehen und sein Nettoinventarwert steigt. Auch wenn der Teilfonds während der Portfolio-Anlaufphase daher ein höheres Leverage aufweisen kann als während anderer Zeiträume, wird das Leverage während der Portfolio-Anlaufphase das Verhältnis von 30:1 nach der Commitment-Methode und von 30:1 nach der Brutto-Methode nicht überschreiten.

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, Vereinbarungen über die Weiterverwendung von Sicherheiten und Vermögenswerten einzugehen.

Übertragung und Ausscheiden

Vorbehaltlich des Abschnitts „Rücknahmen“ und bestimmter Beschränkungen ist es den Anteilhabern gemäß der ELTIF-Verordnung untersagt, vor oder am Enddatum das Ausscheiden aus dem Fonds zu beantragen.

Anleger können direkt oder indirekt einen Teil ihrer Anteile (jeweils eine „Übertragung“) an eine beliebige Person, d. h. den Übertragungsempfänger, verkaufen, abtreten, belasten, verpfänden, übertragen oder auf andere Weise darüber verfügen. Eine solche Übertragung wird nur vom Verwaltungsrat oder seinen ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten nur angenommen, sofern der Übertragungsempfänger (vorbehaltlich zusätzlicher Bedingungen, die im Prospekt und in der Satzung festgelegt sind): (i) sich als zulässiger Anleger qualifiziert, und (ii) gegebenenfalls ein Zeichnungsformular ausfüllt. Mit dem Eingang eines ordnungsgemäß ausgefüllten Zeichnungsformulars beim Verwaltungsrat, seinen ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten oder ggf. einer Vertriebsstelle stimmt der Übertragungsempfänger zu, an die Bedingungen des Zeichnungsformulars, der Satzung und des Prospekts gebunden zu sein. Zur Klarstellung: Übertragungen an US-Personen sind verboten.

Jede indirekte Übertragung, bei der sowohl der Übertragende als auch der Übertragungsempfänger ihre Anteile indirekt über denselben Finanzintermediär oder dieselbe andere Art von Intermediär- oder Feeder-Fonds-Vereinbarung halten oder halten werden, können gegebenenfalls der Genehmigung der Vertriebsstelle unterliegen, die den zulässigen Anlegern diese Anlage ursprünglich angeboten, vermittelt oder empfohlen hat. Darüber hinaus können zulässige Anleger, die Anteile einer Anteilklasse über eine Vertriebsstelle oder einen anderen Finanzvermittler halten, ihre bestehenden Bestände an eine andere Vertriebsstelle oder einen anderen Finanzvermittler übertragen, die eine Vereinbarung mit BlackRock haben, vorbehaltlich der im Prospekt und in der Satzung dargelegten Bedingungen, der Einhaltung aller anwendbaren Anforderungen gemäß Abschnitt 8.7 des Allgemeinen Teils „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ und vorausgesetzt, dass die Rechte des Anlegers durch eine solche Übertragung nicht beeinträchtigt werden.

Ein Anleger ist für alle Kosten im Zusammenhang mit einer versuchten oder durchgeführten Übertragung verantwortlich.

Der Teilfonds kann einseitig das Ausscheiden eines Anlegers durch vorherige Mitteilung mit einer Frist von mindestens fünf (5) Bankarbeitstagen veranlassen, wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass die weitere Beteiligung dieses Anlegers am Teilfonds erhebliche negative Auswirkungen auf den Teilfonds, den Fonds, den AIFM, den Anlageverwalter oder eines ihrer verbundenen Unternehmen haben kann (z. B. durch nachteilige steuerliche Folgen, Verwicklung des Fonds in einen Rechtsstreit oder dadurch, dass der Fonds nach geltendem Recht als Investmentgesellschaft (*investment company*) eingestuft wird), soweit dies nach anderem anwendbarem Recht erforderlich ist oder soweit dies im Zeichnungsformular dieses Anlegers anderweitig

vorgesehen ist. Im Falle eines solchen Ausscheidens hat der Verwaltungsrat die Möglichkeit, (i) die Auszahlung eines Betrags in Höhe von achtzig Prozent (80 %) des Nettoinventarwerts, der den vom Anteilinhaber gehaltenen Anteilen am letzten Tag des betreffenden Geschäftsquartals zuzurechnen ist (der „Auszahlungsbetrag“), innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen nach dem Ausscheiden (oder sobald der Teilfonds über die entsprechenden Mittel verfügt) durch den Teilfonds an den Anleger zu veranlassen, wobei der Rest des Auszahlungsbetrags (vorbehaltlich einer Anpassung aufgrund der Abschlussprüfung) innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Durchführung der Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr des Ausscheidens (oder sobald der Teilfonds über entsprechende Mittel verfügt) zu zahlen ist, oder (ii) die Anteile des Anlegers auf einen Dritten (einschließlich verbundener Unternehmen von BlackRock) gegen einen Betrag zu übertragen, der nicht unter dem Auszahlungsbetrag liegt. Sofern der Teilfonds nicht die Anteile eines ausgeschiedenen Anlegers gemäß Ziffer (ii) überträgt, werden die von dem ausgeschiedenen Anleger gehaltenen oder früher gehaltenen Anteile nach dem Tag des Ausscheidens nicht in die Berechnung der Anzahl der Anteile der Anleger einbezogen, die erforderlich ist, um Maßnahmen gemäß dem Prospekt zu ergreifen. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Teilfonds die Anteile eines Anlegers insgesamt oder teilweise zu Bedingungen zurücknehmen oder kündigen, die vom Verwaltungsrat nach vernünftigem Ermessen festgelegt werden, soweit dies zur Einhaltung des geltenden Rechts erforderlich ist.

Wenn und solange ein Anleger als regulierter deutscher Anleger oder als deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaft gilt, die ihre Anteile für einen offenen Investmentfonds nach den Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuches hält, hat er das Recht, seine Anteile jederzeit insgesamt oder teilweise ohne vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats oder eines Anteilinhabers auf einen Übertragungsempfänger zu übertragen, der ein Zeichnungsformular unterzeichnet und die Voraussetzungen als institutioneller Anleger oder Finanzintermediär erfüllt (dies umfasst Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger, Pensionsfonds, Investmentfonds, Stiftungen oder Kreditinstitute), sofern der vorgesehene Übertragungsempfänger vom Verwaltungsrat nicht als Wettbewerber des AIFM, des Anlageverwalters und/oder ihrer verbundenen Unternehmen angesehen wird und sofern die Übertragung nicht zu einem Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften führt. Für potenzielle Übertragungsempfänger, die keine institutionellen Anleger oder Finanzintermediäre sind, gelten die Bestimmungen zu Beginn dieses Abschnitts („Übertragung und Ausscheiden“). Bei der Übertragung aller oder eines Teils der Anteile eines regulierten deutschen Anlegers übernimmt der Übertragungsempfänger die alleinige Haftung für alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Anteilen und wird der übertragende regulierte deutsche Anleger von diesen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen befreit (und unterliegt keinerlei weiteren

Haftung, auch nicht einer subsidiären oder gesamtschuldnerischen Haftung für diese Verbindlichkeiten und Verpflichtungen). Der Verwaltungsrat darf die Eintragung einer solchen Übertragung nicht ablehnen. Die vorstehende Übertragungsregelung gilt auch für einen Anleger, der sich im hundertprozentigen Eigentum eines regulierten deutschen Anlegers oder mehrerer regulierter deutscher Anleger befindet.

Soweit und solange ein regulierter deutscher Anleger seine Anteile in seinem Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz hält und gemäß § 128 Versicherungsaufsichtsgesetz entweder der gesetzlichen Verpflichtung zur Bestellung eines Treuhänders oder ähnlichen gesetzlichen Anforderungen unterliegt, darf dieser regulierte deutsche Anleger seine Anteile nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänders oder dessen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung bestellten Stellvertreters veräußern. In einem Notfall, der erfordert, dass ein Anleger seine Anteile kurzfristig (d. h. innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen) veräußert, ist eine Zustimmung dieses Treuhänders (oder dieses bevollmächtigten Vertreters) in Form einer E-Mail oder eines Faxes anstelle einer schriftlichen Zustimmung dieses Treuhänders ausreichend, aber der Anleger bleibt verpflichtet, die schriftliche Zustimmung dieses Treuhänders (oder dieses bevollmächtigten Vertreters) unverzüglich vorzulegen.

Sofern zwischen Übertragendem und Übertragungsempfänger nichts anderes vereinbart wurde, beinhaltet eine Übertragung von Anteilen nicht die Übertragung der Wiedereinzahlungsverpflichtungen eines Anteilinhabers, da der Übertragende weiterhin für seine diesbezüglichen Verpflichtungen gemäß seines Zeichnungsformulars haftet. Die Wiedereinzahlungsverpflichtungen des Anteilinhabers sind unter den gleichen Bedingungen übertragbar wie Anteile am Teilfonds des Fonds (einschließlich der Sonderbestimmungen für regulierte deutsche Anleger), wobei jedoch eine Übertragung untersagt ist, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger nicht ein zulässiger Anleger ist, keine hinreichende Kreditwürdigkeit besitzt (d. h. nicht über ein Rating von „Investment Grade“ verfügt oder ausreichende Sicherheiten stellt) oder vom Verwaltungsrat als Wettbewerber des AIFM, des Anlageverwalters und/oder ihrer verbundenen Unternehmen angesehen wird.

Steuerliche Behandlung

Der Teilfonds wird für die Zwecke des US-Bundeseinkommensteuerrechts voraussichtlich als Kapitalgesellschaft besteuert.

ESC

Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen kann eine Employee Securities Company („ESC“) (Gesellschaft, deren Wertpapiere von ihren Mitarbeitern gehalten werden) und ein oder mehrere andere Vehikel gründen, in die Mitarbeiter des Anlageverwalters und seiner verbundenen Unternehmen investieren (zusammen mit einer ESC die „Mitarbeiterfonds“), die voraussichtlich zusammen mit oder als Feeder-Fonds in mehreren Kunden

von BlackRock anlegen, für die der AIFM, der Anlageverwalter und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen Verwaltungsleistungen mit oder ohne Ermessensspielraum erbringen, unter anderem vom Anlageverwalter und seinen verbundenen Unternehmen als Sponsor unterstützten Fonds, wie z. B. dem Fonds, staatlichen Pensionsplänen und nach dem ERISA regulierten Plänen (zusammen und einschließlich der Fonds und Mandate, die vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen in der Zukunft als Sponsor unterstützt oder verwaltet werden, einschließlich ESC, die „BLK-Kunden“).

Die Kosten für die Errichtung und Auflegung eines Mitarbeiterfonds werden vom Anlageverwalter und/oder einem oder mehreren seiner verbundenen Unternehmen getragen. Es wird allgemein erwartet, dass der Teilfonds und ein Mitarbeiterfonds jeweils anteilig auf der Grundlage des zugesagten Kapitals zusammen Anlagen tätigen werden (im Falle eines Mitarbeiterfonds einschließlich des Betrags der Kapitalzusagen, die der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen für zusammen mit dem Teilfonds getätigte Anlagen zuteilt), vorbehaltlich rechtlicher, steuerlicher, regulatorischer, vertraglicher oder ähnlicher Fragen.

BlackRock kann nach eigenem Ermessen jede von einer ESC getätigte Anlage in eine vom Teilfonds getätigte Anlage übertragen, soweit dies aus rechtlichen, steuerlichen oder regulatorischen Gründen erforderlich oder ratsam ist.

Der von einer ESC in eine solche Anlage investierte Betrag wird voraussichtlich auf dem Betrag basieren, den die ESC zu diesem Zeitpunkt für die Anlage in von dem betreffende BLK-Kunden getätigten Anlagen zugeteilt hat; dieser Betrag kann von Zeit zu Zeit von BlackRock angepasst werden.

Änderungen

Dieser Anhang kann vom Verwaltungsrat vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der CSSF geändert werden.

Nach geltenden Rechtsvorschriften und soweit nach geltendem Recht verlangt, insbesondere dem Rundschreiben 14/591, werden die Anteilinhaber des Teilfonds über derartige Änderungen informiert und erhalten, falls erforderlich, mindestens einen (1) Monat im Voraus eine Mitteilung über alle geplanten wesentlichen Änderungen (wie etwa (a) Änderungen der Anlagestrategie des Teilfonds; (b) eine Erhöhung des für einen Anleger geltenden Managementgebührensatzes; (c) eine Erhöhung der Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen eines Anlegers; oder (d) eine unverhältnismäßige Verringerung des Ausschüttungsanspruchs eines Anlegers), um die Rücknahme ihrer Anteile ohne Rückkauf- oder Rücknahmegebühr zu veranlassen, wenn sie dem Verwaltungsrat oder der Verwaltungsstelle vor Ablauf dieser Mitteilungsfrist schriftlich ihren Widerspruch gegen diese vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen mitteilen. Solche Rücknahmeanträge werden vorbehaltlich der Anwendung der vorstehend unter „*Mindesthaltedauer und Rücknahmegrenzen*“ dargelegten Rücknahmegrenzen unter außergewöhnlichen Umständen und Rücknahmegrenzen und der anderen in diesem Anhang

vorgesehenen Bedingungen gleichberechtigt mit anderen angenommenen Rücknahmeanträgen behandelt.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat diesen Anhang ohne Zustimmung der Anleger ändern, um die Performancegebühr und/oder die Managementgebühr für eine oder mehrere Anteilklassen zu senken oder aufzuheben und um Unklarheiten zu beseitigen oder wie infolge einer Änderung der geltenden Rechtsvorschriften erforderlich, insbesondere einer Änderung im Zusammenhang mit der ELTIF-Verordnung und/oder der delegierten Verordnung zur ELTIF-Verordnung, wie in Abschnitt 8.2 „*Mit dem Teilfonds verbundene spezifische Risikofaktoren – Anlage*“ dieses Anhangs näher beschrieben.

Darüber hinaus kann dieser Anhang in der darin genannten Art und Weise und zu den darin genannten Zwecken durch den Verwaltungsrat geändert werden, ohne dass die Zustimmung einer anderen Person erforderlich ist, um eine Änderung vorzunehmen, die notwendig oder ratsam ist, wie vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegt, um allen für BlackRock, seine verbundenen Unternehmen, den Teilfonds oder den Fonds geltenden Rechtsvorschriften, Regelungen, Vorschriften oder Richtlinien zu entsprechen.

Änderungen des Prospekts (insbesondere auch dieses Anhangs) bedürfen, soweit sie den Teilfonds betreffen, der vorherigen Genehmigung durch die CSSF.

Änderungen des Prospekts (insbesondere auch dieses Anhangs) können Anlegern über eine der gesetzlich zulässigen Offenlegungsmethoden (die „Methoden zur Offenlegung von Informationen“), einschließlich auf einem dauerhaften Medium oder über eine Website, zur Verfügung gestellt oder offengelegt werden. Kleinanleger erhalten auf Anfrage kostenlos ein Exemplar in Papierform. Der Prospekt enthält spezifische Methoden zur Offenlegung von Informationen, über die ein Anleger auf den geänderten Prospekt zugreifen kann. Kein Anleger darf sich auf die Nichtverfügbarkeit oder Nichtoffenlegung von Änderungen des Prospekts berufen oder diese geltend machen, wenn diese Änderungen über eine der Methoden zur Offenlegung von Informationen verfügbar gemacht oder offengelegt wurden.

Abstimmungen

Jeder Anteilinhaber hat eine Stimme pro Anteil, um über Angelegenheiten, die den Teilfonds und gegebenenfalls den Fonds betreffen, abzustimmen. Gegebenenfalls teilen die Vertriebsstellen den Anlegern die Abstimmungsrichtlinien gesondert mit.

Ein Anteilinhaber kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben, wobei der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen zwischengeschalteten Händlern oder Feeder-Strukturen, die Anteile indirekt im Namen mehrerer zugrunde liegender Anleger halten, gestatten kann, die Stimmen gemäß den Weisungen dieser zugrunde liegenden Anleger zur Stimmabgabe aufzuteilen.

Jahresberichte und Halbjahresberichte sowie weitere Informationen

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember. Anleger erhalten jährlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres Zugang zum Jahresbericht und zum geprüften Jahresabschluss des Fonds, die spezifische Informationen zum Teilfonds enthalten. Kleinanleger erhalten den Jahresbericht von der zuständigen Vertriebsstelle (oder einer anderen Person, wie ggf. vom Verwaltungsrat vereinbart) auf Anfrage kostenlos als gedrucktes Exemplar.

Anleger erhalten außerdem den Halbjahresbericht oder Zugang zum Halbjahresbericht des Fonds, der eine Zusammenfassung der Aktivitäten des Teilfonds enthält, innerhalb von drei Monaten oder so bald wie möglich nach dem Ende der ersten Jahreshälfte (d. h. am 30. Juni) jedes Jahres und nachdem der Fonds alle für die Erstellung dieser Zusammenfassung erforderlichen Informationen erhalten hat. Diese Zusammenfassung enthält Informationen über die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds. Der Halbjahresbericht enthält möglicherweise nicht die Bezeichnung oder eine anderweitige Benennung der einzelnen vom Fonds oder vom Teilfonds getätigten Anlagen. Der Halbjahresbericht wird voraussichtlich nach den IFRS aufgestellt.

Der AIFM kann die zur Verfügung gestellten Informationen auf einige oder alle Anleger beschränken, insbesondere diejenigen Anleger, für die ein Informationsfreiheitsgesetz oder entsprechende Vorschriften gelten. Berichte oder andere Informationen werden den Anlegern in der ihnen mitgeteilten Weise zur Verfügung gestellt; dies kann unter anderem per E-Mail oder auf anderem elektronischen Wege erfolgen. Darüber hinaus können einigen oder allen Anlegern Informationen in einem nicht druckbaren/nicht herunterladbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

Der gemäß dem Gesetz von 2013 und der ELTIF-Verordnung erstellte Jahresbericht des Fonds wird Anlegern auf Anfrage und, soweit verfügbar, vor der Tätigkeit ihrer Anlage in dem Teilfonds zur Verfügung gestellt. Der Jahresbericht wird in der Weise zur Verfügung gestellt, die den Anlegern jeweils mitgeteilt wird. Er kann beispielsweise direkt zugestellt, auf einer Website veröffentlicht oder über ein anderes Medium zur Verfügung gestellt werden. Der Jahresbericht wird zudem der CSSF zur Verfügung gestellt.

Nach dem Enddatum kann der Verwaltungsrat mit der Zustimmung des Verwaltungsrats und der Beteiligungsmehrheit der Anleger die jeweiligen Berichtspflichten des Teilfonds nach seinem Ermessen reduzieren.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, separate Jahresberichte und Halbjahreszusammenfassungen für den Teilfonds zu erstellen.

Aufwendungen des Teilfonds

Siehe Abschnitt 2 dieses Anhangs („*Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds*“) und Abschnitt 10 des Allgemeinen Teils („*Gebühren und Aufwendungen*“).

Zusätzliche Informationen

Die folgenden Informationen werden den Anlegern mindestens als Teil des Jahresberichts zur Verfügung gestellt:

- (a) der prozentuale Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die illiquide sind und die deshalb besonderen Regelungen unterliegen;
- (b) das aktuelle Risikoprofil des Teilfonds und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme;
- (c) die Gesamthöhe des Leverage, das vom Teilfonds eingesetzt wird;
- (d) gemäß der ELTIF-Verordnung gegebenenfalls (i) der Marktwert der Anteile zusammen mit dem Nettoinventarwert pro Anteil und (ii) Einzelheiten über jede wesentliche Änderung des Werts eines Vermögenswertes des Teilfonds; und
- (e) gemäß der ELTIF-Verordnung (i) eine Kapitalflussrechnung, (ii) Informationen über etwaige Beteiligungen an Instrumenten mit EU-Haushaltsmitteln, (iii) Informationen über den Wert der einzelnen qualifizierten Portfoliounternehmen und den Wert anderer Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert hat, einschließlich des Werts der verwendeten derivativen Finanzinstrumente; und (iv) Informationen über die Jurisdiktionen, in denen sich die Vermögenswerte des Teilfonds befinden.

Gegebenenfalls werden den Anlegern auch Informationen bereitgestellt über Änderungen bei (i) der maximalen Höhe des Leverage, das der Teilfonds oder der AIFM für den Teilfonds einsetzen kann; oder (ii) den Rechten zur Weiterverwendung von Sicherheiten im Rahmen der Leverage-Vereinbarungen des Teilfonds; oder (iii) allen Garantien, die im Rahmen der Leverage-Vereinbarungen des Teilfonds gewährt werden. Diese Informationen werden den Anlegern unverzüglich nach Eintreten derartiger Änderungen, z. B. durch Aktualisierung des Prospekts, zur Verfügung gestellt. Falls erforderlich, ergeht vor der Änderung eine Mitteilung an die Anleger.

Es ist vorgesehen, dass die Anleger unverzüglich benachrichtigt werden, wenn der Teilfonds Liquiditätsmanagementmaßnahmen aktiviert. Die Anleger werden auch benachrichtigt, wenn der AIFM oder seine ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten wesentliche Änderungen an den Liquiditätsmanagementsystemen und –verfahren, die in Bezug auf den Teilfonds eingesetzt werden, vornimmt/vornehmen.

Von den Anlegern bereitzustellende zusätzliche Informationen

Auf Verlangen des AIFM stellt jeder Anleger (einschließlich der Endkunden der Vertriebsstellen) dem Teilfonds alle Formulare, Instrumente oder Informationen zur Verfügung, die der AIFM in Bezug auf diesen Anleger vernünftigerweise verlangt. Jeder Anleger (einschließlich der Endkunden der Vertriebsstellen) bestätigt, dass diese Informationen, Formulare und/oder Instrumente, die von diesem Anleger gemäß dem Vorstehenden zur Verfügung gestellt werden, wahrheitsgemäß und korrekt sind, und verpflichtet sich, dass er bei Änderungen an früher bereitgestellten

Informationen, Formularen oder Instrumenten, die dazu führen, dass die zuvor bereitgestellten Informationen, Formulare oder Instrumente nicht mehr wahrheitsgemäß oder korrekt sind, diese früher bereitgestellten Informationen, Formulare oder Instrumente unverzüglich korrigieren oder aktualisieren wird, und erklärt sich damit einverstanden, den Teilfonds von allen Strafen, Schäden, Kosten und Aufwendungen freizustellen, die sich aus der Bereitstellung unrichtiger oder unvollständiger Informationen, Formulare und/oder Instrumente oder aus der unterlassenen Korrektur oder Aktualisierung zuvor bereitgestellter Informationen, Formulare und/oder Instrumente ergeben. Der AIFM kann verpflichtet sein, diese Informationen den Aufsichts- und/oder Steuerbehörden zur Verfügung zu stellen; in diesem Fall wird der AIFM dies in dem von den zuständigen Behörden geforderten Umfang tun.

Risikofaktoren und Interessenkonflikte

Eine Anlage in dem Teilfonds birgt gewisse Risiken, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit Private-Equity-Anlagen und liquiden Anlagen im Allgemeinen, Illiquidität, Verfügbarkeit und Diversifizierung von Anlagen und Interessenkonflikten. Eine ausführlichere Erörterung dieser Risiken erfolgt in Abschnitt 8 dieses Anhangs *„Mit dem Teilfonds verbundene spezifische Risikofaktoren“*, Abschnitt 6 des Allgemeinen Teils *„Anlageerwägungen und Risikofaktoren“* und Abschnitt 13 des Allgemeinen Teils *„Interessenkonflikte“*.

5. BESTIMMTE DEFINITIONEN

AIFM	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Verwaltung des Teilfonds“ angegebene Bedeutung.
Allgemeiner Teil	hat die im Abschnitt 1 „Allgemeines“ angegebene Bedeutung.
Andere Vertriebsstellengebühren	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Platzierung von Anteilen“ angegebene Bedeutung.
Anlageausschuss	bezeichnet das BlackRock Alternative Portfolio Solutions Executive Investment Committee (Ausschuss für alternative Anlagen).
Anlagen	bezeichnet liquide Anlagen und Private-Equity-Anlagen.
Portfolio-Anlaufphase	bezeichnet den Zeitraum, der am Datum der Zulassung des Teilfonds als ELTIF beginnt und mit dem früheren der folgenden Daten endet: (i) fünf Jahre nach dem Datum der Zulassung des Teilfonds als ELTIF und (ii) die Hälfte der Laufzeit des Teilfonds.
Anleger	bezeichnet die zulässigen Anleger, die je nach Kontext direkt oder indirekt Anteile des Teilfonds zeichnen oder zeichnen möchten.
Anteil	bezeichnet Anteile am Kapital des Teilfonds.
Anteile der Klasse X	bezeichnet eine oder mehrere Klassen von X-Anteilen, die an Klasse-X-Anleger ausgegeben wurden.
Anteile der Klasse Y	bezeichnet eine oder mehrere Klassen von Y-Anteilen, die an Klasse-Y-Anleger ausgegeben wurden.
Anteilinhaber	bezeichnet jede Person, die die Anteile des Teilfonds hält und im Register der Anteile des Teilfonds als Anteilinhaber eingetragen ist.
Anteilkategorie	hat die im Abschnitt 1 „Allgemeines“ angegebene Bedeutung.
Aussetzung	hat die im Abschnitt 8 „Mit dem Teilfonds verbundene spezifische Risikofaktoren“ angegebene Bedeutung.
Außergewöhnliche Umstände	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Mindesthaltedauer und Rücknahmegrenzen“ angegebene Bedeutung.

Austrittsbetrag	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Übertragung und Ausscheiden“ angegebene Bedeutung.
Beteiligungsmehrheit der Anleger	bezeichnet 51 % oder mehr der Anleger, ausgenommen BLK-Anleger, und ab dem Zeitpunkt, an dem der Gesamtwert der von Nicht-BlackRock Seed-Anlegern gehaltenen Anteile den Gesamtwert der von den BLK-Seed-Anlegern, ausgenommen BlackRock Seed-Anlegern, gehaltenen Anteile übersteigt.
Beteiligungsmehrheit der Anteile	bezeichnet 51 % oder mehr der Anteile, ausgenommen von BLK-Anlegern gehaltene Anteile, und ab dem Zeitpunkt, an dem der Gesamtwert der von Nicht-BlackRock Seed-Anlegern gehaltenen Anteile den Gesamtwert der von den BLK-Seed-Anlegern gehaltenen Anteile, ausgenommen der von BlackRock Seed-Anlegern gehaltenen Anteile, übersteigt.
BLK-Seed-Anleger	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – BlackRock Zeichnungen, Seed-Portfolio und Warehousing“ angegebene Bedeutung.
BLK-Anleger	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – BlackRock Zeichnungen, Seed-Portfolio und Warehousing“ angegebene Bedeutung.
BLK-Kunden	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – ESC“ angegebene Bedeutung.
Auflegungsdatum	bezeichnet das erste Datum, an dem Anleger (mit Ausnahme von BLK-Seed-Anlegern) Anteile des Teilfonds zeichnen.
Delegierte Verordnung zur ELTIF-Verordnung	bezeichnet die delegierte Verordnung (EU) 2024/2759 der Kommission vom 19. Juli 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, mit denen festgelegt wird, wann Derivate einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) verbundenen Risiken dienen, und mit denen die Anforderungen in Bezug auf die Rücknahmegrundsätze und die Liquiditätsmanagementinstrumente eines ELTIF, die Umstände für den Abgleich von Anträgen auf Übertragung von Anteilen des ELTIF, bestimmte Kriterien für die Veräußerung von ELTIF-Vermögenswerten und bestimmte Elemente der Kostenangabe festgelegt werden.

Direkte Co-Investments	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Anlagestrategie“ angegebene Bedeutung.
DSGVO	hat die im Abschnitt 8 „Mit dem Teilfonds verbundene spezifische Risikofaktoren“ angegebene Bedeutung.
ELTIF	bezeichnet einen durch die ELTIF-Verordnung regulierten europäischen langfristigen Investmentfonds.
ELTIF-Rücknahmegrenze	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Mindesthaltedauer und Rücknahmegrenzen“ angegebene Bedeutung.
ELTIF-zulässige STS-Verbriefungen	<p>„einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen“ im Sinne der ELTIF-Verordnung, bei denen die zugrunde liegenden Risikopositionen einer der folgenden Kategorien entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) in Artikel 1 Buchstabe a Ziffern i, ii oder iv der Delegierten Verordnung 2019/1851 der Kommission aufgeführte Vermögenswerte⁶; oder (ii) in Artikel 1 Buchstabe a Ziffern vii und viii der Delegierten Verordnung 2019/1851⁷ aufgeführte Vermögenswerte, sofern die Erlöse aus den Verbriefungsanleihen zur Finanzierung oder Refinanzierung langfristiger Anlagen verwendet werden.
Enddatum	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Laufzeit“ angegebene Bedeutung.
ePrivacy-Richtlinie (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)	hat die im Abschnitt 8 „Mit dem Teilfonds verbundene spezifische Risikofaktoren“ angegebene Bedeutung.
ePrivacy-Verordnung	hat die im Abschnitt 8 „Mit dem Teilfonds verbundene spezifische Risikofaktoren“ angegebene Bedeutung.
Erstausgabedatum	bezeichnet in Bezug auf eine Anteilklasse des Teilfonds den ersten Handelstag, an dem Anleger Anteile dieser Anteilklasse zeichnen.

⁶ Zum Datum dieses Anhangs umfassen diese Vermögenswerte unter anderem: (i) bestimmte Arten von Krediten für Wohnimmobilien, einschließlich solcher, die durch eine oder mehrere Hypotheken auf Wohnimmobilien besichert sind, (ii) gewerbliche Darlehen, die durch eine oder mehrere Hypotheken auf gewerbliche Immobilien besichert sind; und (iii) Kreditfazilitäten, einschließlich Darlehen und Leasingverhältnissen, die Unternehmen aller Art gewährt werden.

⁷ Zum Datum dieses Anhangs umfassen diese Vermögenswerte unter anderem Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Erstzeichnungsdatum	bezeichnet den 30. April 2025, der das erste Datum ist, an dem Anleger (mit Ausnahme von BLK-Seed-Anlegern) Anteile des Teilfonds zeichneten.
ESC	hat die im Abschnitt 4 <i>„Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – ESC“</i> angegebene Bedeutung.
ESG	hat die im Abschnitt 8 <i>„Mit dem Teilfonds verbundene spezifische Risikofaktoren“</i> angegebene Bedeutung.
EuSEF	bezeichnet einen durch die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates regulierten europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (European Social Entrepreneurship Fund).

EuVECA	bezeichnet einen durch die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates regulierten europäischen Risikokapitalfonds (European Venture Capital Fund).
Fairer Marktwert	bezeichnet den Wert der Anlagen gemäß Abschnitt 9 des Allgemeinen Teils <i>„Bewertungen und Berechnung des Nettoinventarwerts – Bewertung der Vermögenswerte des Fonds“</i>
Finanzunternehmen	bezeichnet im Sinne der ELTIF-Verordnung eine der folgenden Einrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> (a) ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates; (b) eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der MiFID II; (c) ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EU des Europäischen Parlaments und des Rates; (d) ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates; (e) eine Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; (f) eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; (g) eine Verwaltungsgesellschaft gemäß Definition in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG; oder (h) ein Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der AIFMD.
Fonds	hat die im Abschnitt 4 <i>„Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Der Teilfonds“</i> angegebene Bedeutung.
Frist für Rücknahmeanträge	hat die im Abschnitt Error! Reference source not found. <i>„Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Rücknahme von Anteilscheinen“</i> angegebene Bedeutung.
Für OGAW zulässige Vermögenswerte	bezeichnet die in Artikel 50(1) der OGAW-Richtlinie genannten Vermögenswerte.

Geldgewichteter Preis	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Performancegebühr“ angegebene Bedeutung.
Geltender Managementgebührensatz	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Managementgebühr“ angegebene Bedeutung.
High Water Mark	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Performancegebühr“ angegebene Bedeutung.
Indirekte Übertragung	bezeichnet die Übertragung von Anteilen zwischen zulässigen Anlegern, wenn sowohl der Übertragende als auch der Übertragungsempfänger ihre Anteile indirekt über denselben Finanzintermediär oder dieselbe andere Art von Intermediär- oder Feeder-Fonds-Vereinbarung halten oder halten werden.
Klasse-X-Anleger	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – BlackRock-Zeichnungen, Seed-Portfolio und Warehousing“ angegebene Bedeutung.
Kleinanleger	hat im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der ELTIF-Verordnung die Bedeutung eines EWR-Anlegers, der kein professioneller Anleger ist.
Laufzeit	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Laufzeit“ angegebene Bedeutung.
Liquidator	hat die im Abschnitt 8 „Mit dem Teilfonds verbundene spezifische Risikofaktoren“ angegebene Bedeutung.
Liquide Anlagen	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Anlagestrategie“ angegebene Bedeutung.
Liquide Fonds	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Anlagestrategie“ angegebene Bedeutung.
Liquide Wertpapiere	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Anlagestrategie“ angegebene Bedeutung.
Managementgebühren	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Managementgebühr“ angegebene Bedeutung.
Maßgebliche Kundenmandate	hat die im Abschnitt 9 „Zusammenfassung der Allokationsgrundsätze des Anlageverwalters“ dieses Anhangs angegebene Bedeutung.

Methoden zur Offenlegung von Informationen	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Änderungen“ angegebene Bedeutung.
Mindesthaltedauer	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Mindesthaltedauer und Rücknahmegrenzen“ angegebene Bedeutung.
Mindesthaltedauer der Klasse Y	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – BlackRock Zeichnungen, Seed-Portfolio und Warehousing“ angegebene Bedeutung.
Mitarbeiterfonds	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – ESC“ angegebene Bedeutung.
Monatlicher Handelstag	bezeichnet den letzten Geschäftstag eines jeden Kalendermonats oder ein anderes Datum, das dem Anleger vom Verwaltungsrat oder seinen ordnungsgemäß zugelassenen Beauftragten mitgeteilt wird..
Nachfolgender Performance-Zeitraum	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Performancegebühr“ angegebene Bedeutung.
NIW der Direkten Co-Investments	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Anlagerichtlinien und -beschränkungen“ angegebene Bedeutung.
OGAW-Richtlinie	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen Fassung.
OTC	hat die im Abschnitt 8 „Mit dem Teilfonds verbundene spezifische Risikofaktoren“ angegebene Bedeutung.
Performancegebühr	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Performancegebühr“ angegebene Bedeutung.
Performance-Zeitraum	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Performancegebühr“ angegebene Bedeutung.
Professioneller Anleger	bezeichnet einen Anleger, der als professioneller Anleger gilt oder auf Antrag als professioneller Anleger gemäß Anhang II der MiFID II behandelt werden kann.
Stromabnahmevertrag	hat die im Abschnitt 8 „Mit dem Teilfonds verbundene spezifische Risikofaktoren“ angegebene Bedeutung.

Private-Equity-Anlagen	hat die im Abschnitt 4 „ <i>Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Anlagestrategie</i> “ angegebene Bedeutung.
Prospekt	hat die im Abschnitt 1 „ <i>Allgemeines</i> “ angegebene Bedeutung.
Qualifizierte Beteiligungsmehrheit der Anleger	bezeichnet 75 % oder mehr der Anleger, ausgenommen BLK-Anleger, und ab dem Zeitpunkt, an dem der Gesamtwert der von Nicht-BlackRock Seed-Anlegern gehaltenen Anteile den Gesamtwert der von den BLK-Seed-Anlegern, ausgenommen BlackRock Seed-Anlegern, gehaltenen Anteile übersteigt.
Qualifiziertes Portfoliounternehmen	<p>bezeichnet im Sinne der ELTIF-Verordnung ein Portfoliounternehmen, bei dem es sich nicht um einen Organismus für gemeinsame Anlagen handelt und das die nachstehend genannten Anforderungen erfüllt:</p> <p>(a) es handelt sich nicht um ein Finanzunternehmen, es sei denn,</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) es handelt sich um ein Finanzunternehmen, bei dem es sich nicht um eine Finanzholdinggesellschaft oder ein gemischtes Unternehmen handelt; und (ii) dieses Finanzunternehmen wurde weniger als fünf Jahre (5) vor dem Zeitpunkt der Erstinvestition zugelassen oder registriert; <p>(b) es ist ein Unternehmen, das</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist; oder (ii) zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist und eine Marktkapitalisierung von höchstens 1.500.000.000 EUR hat; <p>(c) es hat seine Niederlassung in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland, sofern das Drittland:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) nicht als Drittland mit hohem Risiko eingestuft ist, das in dem gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates erlassenen delegierten Rechtsakt aufgeführt ist; (ii) nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt wird.

Quartal	bezeichnet jedes Kalenderquartal, das am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres endet.
Referenz-Nettoinventarwert	hat die im Abschnitt 4 „ <i>Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Performancegebühr</i> “ angegebene Bedeutung.
Regierungsstellen	hat die im Abschnitt 8 „ <i>Mit dem Teilfonds verbundene spezifische Risikofaktoren</i> “ angegebene Bedeutung.
Regulierter deutscher Anleger	bezeichnet einen Anleger, der als deutsches Versicherungsunternehmen, deutsche Pensionskasse oder deutscher Pensionsfonds (einschließlich eines deutschen Versorgungswerks) oder andere Einrichtung, die den Anlagebeschränkungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder einer darunter erlassenen Anlageverordnung unterliegt, eingestuft wird und der eine Beteiligung in seinem Sicherungsvermögen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes hält oder den allgemeinen Grundsätzen des § 124 Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegt.
Rücknahmeantrag	hat die im Abschnitt 4 „ <i>Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Rücknahme von Anteilscheinen</i> “ angegebene Bedeutung.
Rücknahmegrenzen	hat die im Abschnitt 4 „ <i>Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Mindesthaltedauer und Rücknahmegrenzen</i> “ angegebene Bedeutung.
Rücknahmegrenzen unter außergewöhnlichen Umständen	hat die im Abschnitt 4 „ <i>Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Mindesthaltedauer und Rücknahmegrenzen</i> “ angegebene Bedeutung.
Sachwert	bezeichnet im Sinne der ELTIF-Verordnung einen Vermögenswert, der aufgrund seiner Beschaffenheit und seiner Eigenschaften einen Ertragswert hat.
SEC	hat die im Abschnitt 8 „ <i>Mit dem Teilfonds verbundene spezifische Risikofaktoren</i> “ angegebene Bedeutung.
Seed-Fazilität	hat die im Abschnitt 4 „ <i>Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – BlackRock Zeichnungen, Seed-Portfolio und Warehousing</i> “ angegebene Bedeutung.
Seed-Kreditgeber	hat die im Abschnitt 4 „ <i>Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – BlackRock Zeichnungen, Seed-Portfolio und Warehousing</i> “ angegebene Bedeutung.

Seed-Portfolio	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – BlackRock Zeichnungen, Seed-Portfolio und Warehousing“ angegebene Bedeutung.
Staatsanleihen	hat die im Abschnitt 8 „Mit dem Teilfonds verbundene spezifische Risikofaktoren“ angegebene Bedeutung.
Stichtag	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Zeichnungen“ angegebene Bedeutung.
Thesaurierende Anteilklasse	bezeichnet jede Anteilklasse, die aus thesaurierenden Anteilen besteht.
Übertragung	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Übertragung und Ausscheiden“ angegebene Bedeutung.
Verbundene Fonds	bezeichnet jeden zugrunde liegenden Fonds, der von BlackRock oder seinen verbundenen Unternehmen gegründet und verwaltet wird.
Veröffentlichungsdatum des NIW	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Zeichnungen“ angegebene Bedeutung.
Vertrauliche Informationen	hat die im Abschnitt 8 „Mit dem Teilfonds verbundene spezifische Risikofaktoren“ angegebene Bedeutung.
Vertriebsstelle	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Platzierung von Anteilen“ angegebene Bedeutung.
Verwaltungsstelle	bezeichnet die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg.
Vierteljährlicher Handelstag	bezeichnet den letzten Geschäftstag jedes Quartals.
Vorzugsrendite	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Performancegebühr“ angegebene Bedeutung.
Widerrufsfrist	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Platzierung von Anteilen“ angegebene Bedeutung.
Zeichnungsantrag	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Zeichnungen“ angegebene Bedeutung.
Zeichnungsgebühr	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Platzierung von Anteilen“ angegebene Bedeutung.

Zugrunde liegende Fonds	hat die im Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Anlagestrategie“ angegebene Bedeutung.
Zulässige Anlagevermögenswerte	<p>bezeichnet im Sinne der ELTIF-Verordnung Vermögenswerte, die in eine der folgenden Kategorien fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente, die: <ul style="list-style-type: none"> (i) von einem qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden und die der Teilfonds vom qualifizierten Portfoliounternehmen oder von einem Dritten über den Sekundärmarkt erwirbt; (ii) von einem qualifizierten Portfoliounternehmen im Austausch für ein Eigenkapitalinstrument oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden, das der Teilfonds zuvor von diesem qualifizierten Portfoliounternehmen oder von einem Dritten über den Sekundärmarkt erworben hat; (iii) von einem Unternehmen, an dem ein qualifiziertes Portfoliounternehmen eine Kapitalbeteiligung hält, im Austausch für ein Eigenkapitalinstrument oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden, das der Teilfonds gemäß den Ziffern (i) oder (ii) dieses Absatzes erworben hat; (j) von einem qualifizierten Portfoliounternehmen begebene Schuldtitel sind; (k) vom Teilfonds an ein qualifiziertes Portfoliounternehmen gewährte Kredite mit einer Laufzeit sind, die die Laufzeit des Teilfonds nicht übersteigt; (l) Anteile eines oder mehrerer anderer ELTIF, European Venture Capital Funds (EuVECA), European Social Entrepreneurship Funds (EuSEF), Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und alternativer EU-Investmentfonds (EU-AIF), die von EU-AIFM verwaltet werden, sofern diese ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF in zulässige Anlagen gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 der ELTIF-Verordnung anlegen und selbst nicht mehr als 10 % ihrer Vermögenswerte in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert haben; (m) Sachwerte; (n) ELTIF-zulässige STS-Verbriefungen; und (o) Anleihen, die gemäß den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen von

	einem qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden.
Zulässiger Anleger	hat die im Abschnitt 8.5 des Allgemeinen Teils „ <i>Zulässige Anleger</i> “ angegebene Bedeutung.

6. ANTEILKLASSEN⁸

Anteilklasse	Währung ⁹	Ausschüttend/ Thesaurierend	Hedged/ Unhedged	Mindestzeichnung (€) ¹⁰	Managementgebühr	Performancegebühr	Zeichnungsgebühr ¹⁰
Standardanteilklassen							
D	EUR	Thesaurierend	Unhedged	10.000	1,25 %	12,50 %	Bis zu 5 %
A1	EUR	Thesaurierend	Unhedged	10.000	1,75 %	12,50 %	Bis zu 5 %
B1	EUR	Thesaurierend	Unhedged	10.000	2,25 %	12,50 %	Bis zu 5 %
C1	EUR	Thesaurierend	Unhedged	10.000	1,95 %	12,50 %	Bis zu 5 %
I1	EUR	Thesaurierend	Unhedged	1.000.000	1,25 %	12,50 %	k.A.
I2	EUR	Thesaurierend	Unhedged	25.000.000	1,15 %	12,50 %	k.A.
X ¹¹	EUR	Thesaurierend	Unhedged	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Y ¹²	EUR	Thesaurierend	Unhedged	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Größe der Discount-Anteilklassen							
A2	EUR	Thesaurierend	Unhedged	500.000	1,60 %	12,50 %	Bis zu 5 %

⁸ Einige der in dieser Tabelle beschriebenen Anteilklassen sind noch nicht aufgelegt worden. Die Auflegung der in dieser Tabelle beschriebenen Anteilklassen, die noch nicht aufgelegt wurden, liegt allein im Ermessen des Verwaltungsrats.

⁹ Der Teilfonds hat unbesicherte alternative Anteilklassen zu den vorstehend dargestellten EUR-Anteilklassen in USD, GBP, CHF, AUD, JPY und SEK aufgelegt. Obwohl sie in der vorstehenden Tabelle nicht aufgeführt sind, haben Anleger die Möglichkeit, unbesicherte Anteilklassen in USD, GBP, CHF, AUD, JPY und SEK mit denselben Merkmalen wie vorstehend dargelegt zu zeichnen. Beispielsweise hat der Teilfonds neben der Anteilklasse A1 EUR auch A1 USD, A1 GBP, A1 CHF, A1 AUD, A1 JPY und A1 SEK (alle unbesichert) mit denselben Bedingungen wie A1 EUR aufgelegt.

¹⁰ Wenn die Anteilklasse nicht auf Euro lautet, bedeutet die Mindestzeichnung das Euro-Äquivalent dieser anderen Währung.

¹⁰ Diese Zeichnungsgebühren sind von den Anlegern direkt an ihre Vertriebsstellen und getrennt von und zusätzlich zu dem Zeichnungsbetrag zu zahlen, der für einen bestimmten Anteil dieses Anhangs gilt. Der maximale Zeichnungsgebührensatz, der für die Zeichnung von Anteilen einer bestimmten Anteilklasse durch einen Anleger gilt, wird in dieser Tabelle als einmaliger Prozentsatz des Zeichnungsbetrags angegeben.

¹¹ Anteile der Klasse X stehen nur Klasse X-Anlegern zur Verfügung.

¹² Anteile der Klasse Y stehen nur BLK-Seed-Anlegern zur Verfügung.

Anteilklasse	Währung ⁹	Ausschüttend/ Thesaurierend	Hedged/ Unhedged	Mindestzeichnung (€) ¹⁰	Managementgebühr	Performancegebühr	Zeichnungsgebühr ¹⁰
B2	EUR	Thesaurierend	Unhedged	500.000	2,05 %	12,50 %	Bis zu 5 %
C2	EUR	Thesaurierend	Unhedged	250.000	1,75 %	12,50 %	Bis zu 5 %
Gründer-Anteilklassen							
ZD	EUR	Thesaurierend	Unhedged	10.000	0,95 %	12,50 %	Bis zu 5 %
ZA1	EUR	Thesaurierend	Unhedged	10.000	1,45 %	12,50 %	Bis zu 5 %
ZB1	EUR	Thesaurierend	Unhedged	10.000	1,95 %	12,50 %	Bis zu 5 %
ZA2	EUR	Thesaurierend	Unhedged	500.000	1,30 %	12,50 %	Bis zu 5 %
ZB2	EUR	Thesaurierend	Unhedged	500.000	1,75 %	12,50 %	Bis zu 5 %
ZEIT	EUR	Thesaurierend	Unhedged	10.000	2,50 %	12,50 %	Bis zu 3 %
Z11	EUR	Thesaurierend	Unhedged	1.000.000	0,95 %	12,50 %	k.A.
Z12	EUR	Thesaurierend	Unhedged	25.000.000	0,85 %	12,50 %	k.A.
Anteilklassen Region/Vertriebsstelle							
EIT	EUR	Thesaurierend	Unhedged	10.000	2,50 %	12,50 %	Bis zu 3 %

7. SFTR – ANTEIL DES NETTOINVENTARWERTS, DER BEI WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN EINGESETZT WERDEN KANN

Allgemeines

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFT“) wie Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte, Total Return Swaps („TRS“) und Differenzkontrakte („CFD“) einsetzen, um entweder das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen und/oder im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements.

Total Return Swaps umfassen den Tausch des Rechts zum Erhalt der Gesamrendite, d. h. Kuponzahlungen zuzüglich Kapitalgewinnen bzw. -verlusten, eines bestimmten Referenzwerts, Index oder Korbs von Vermögenswerten gegen das Recht zur Leistung von festen oder variablen Zahlungen. Der Teilfonds kann Swap-Geschäfte sowohl als zahlende Partei als auch als Empfänger von Zahlungen aus solchen Swaps tätigen.

Differenzkontrakte sind Swaps ähnlich und können von Teilfonds ebenfalls eingesetzt werden. Ein CFD ist ein Vertrag zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, gemäß dem der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Wertpapiers und dem Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zahlt. Wenn die Differenz negativ ist, muss der Käufer dem Verkäufer den entsprechenden Betrag zahlen.

SFTs sind definiert als:

(a) Pensionsgeschäfte (Geschäfte aufgrund einer Vereinbarung, durch die ein Kontrahent Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte an Wertpapieren oder Waren veräußert, und die Vereinbarung einer Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere bzw. Waren oder Rechte — oder ersatzweise von Wertpapieren oder Waren mit denselben Merkmalen — zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt; Rechte an Wertpapieren oder Waren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren oder Waren hält, und wenn die Vereinbarung dem einen Kontrahenten nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Ware zugleich an mehr als einen anderen Kontrahenten zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für den Kontrahenten, der die Wertpapiere oder Waren veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für den Kontrahenten, der sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung);

(b) Wertpapierverleih- und Wertpapierleihgeschäfte (Geschäfte aufgrund einer Vereinbarung, durch die ein Kontrahent Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren veräußert, und die Vereinbarung einer Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere bzw. Rechte — oder ersatzweise von Wertpapieren mit denselben Merkmalen — zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt; Rechte an Wertpapieren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und wenn die Vereinbarung dem einen Kontrahenten nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier zugleich an mehr als einen anderen Kontrahenten zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für den Kontrahenten, der die Wertpapiere veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für den Kontrahenten, der sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung);

(c) Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) (Geschäfte, bei denen ein Kontrahent Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte an Wertpapieren oder Waren mit der Vereinbarung kauft oder verkauft, Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte mit denselben Merkmalen zu einem bestimmten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt zurückzuverkaufen bzw. zurückzukaufen; dieses Geschäft ist ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft für den Kontrahenten, der Wertpapiere, Waren

oder garantierte Rechte kauft, und ein Verkauf-/Rückkaufgeschäft für den Kontrahenten, der sie verkauft, wobei derartige Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte weder von einer Pensionsgeschäftsvereinbarung noch von einer umgekehrten Pensionsgeschäftsvereinbarung erfasst sind); und

(d) Lombardgeschäfte (Geschäfte, bei denen ein Kontrahent im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, Halten oder Handel von Wertpapieren einen Kredit gewährt, ausgenommen sonstige Darlehen, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert sind).

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, die in vorstehender Ziffer (b) beschriebenen SFTs einzusetzen.

Die Arten von Vermögenswerten, die bei SFTs, Total Return Swaps und Differenzkontrakten eingesetzt werden dürfen, umfassen Aktienwerte, festverzinsliche Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen, Geldmarktinstrumente und Barmittel. Die Verwendung dieser Vermögenswerte hängt von dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds ab.

Anteile der Vermögenswerte des Teilfonds, die SFT unterliegen

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, beträgt 0 %. Der voraussichtliche Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden wird, beträgt 0 %.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der bei Pensionsgeschäften eingesetzt werden kann, beträgt 0 %. Der voraussichtliche Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der bei Pensionsgeschäften eingesetzt werden wird, beträgt bis zu 0 %.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der bei Total Return Swaps und Differenzkontrakten eingesetzt werden kann, beträgt 5 %. Der voraussichtliche Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der bei Total Return Swaps und Differenzkontrakten eingesetzt werden wird, beträgt bis zu 0 %.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der bei Lombardgeschäften eingesetzt werden kann, beträgt 0 %. Der voraussichtliche Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der bei Lombardgeschäften eingesetzt werden wird, beträgt bis zu 0 %.

In jedem Fall sind die voraussichtlichen Anteile keine Höchstgrenzen, und die tatsächlichen Anteile können im Laufe der Zeit aufgrund von Faktoren wie den Marktbedingungen schwanken. Die maximalen Anteile sind Grenzwerte.

Auswahl und Überprüfung der Kontrahenten; zulässige Sicherheiten

Zulässige Sicherheiten: Im Zusammenhang mit Derivaten (einschließlich Devisentermingeschäften) und effizienten Techniken zur Portfolioverwaltung, wie z. B. Repogeschäften oder Wertpapierleihvereinbarungen, entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“) müssen den folgenden Kriterien entsprechen:

- (a) Liquidität: Sicherheiten (außer Barmittel) sollten eine ausreichende Liquidität aufweisen, damit sie zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt;
- (b) Bewertung: die Sicherheiten müssen börsentäglich bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden;
- (c) Emittent: Sicherheiten (außer Barmittel) können von verschiedenen Emittenten ausgegeben werden;

- (d) Korrelation: die Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von dem Kontrahenten unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist;
- (e) Diversifizierung: Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich des erforderlichen Diversifizierungsgrades in Bezug auf ein Land, einen Markt oder einen Emittenten; und
- (f) Laufzeit: entgegengenommene Sicherheiten können eine Laufzeit haben wie Anleihen oder keine Laufzeit haben wie Barmittel und Eigenkapitalinstrumente.

Sicherheiten müssen börsentäglich zum Marktwert bewertet werden. Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten, der Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt BlackRock allgemein, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen gemäß der „Haircut“-Strategie angepassten Wert hat, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht. BlackRock hat eine „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, um zu berücksichtigen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil einer Sicherheit im Laufe der Zeit verschlechtern kann. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten und die Preisvolatilität der Sicherheiten.

Auswahl und Überprüfung der Kontrahenten: BlackRock trifft eine Auswahl aus einer umfangreichen Liste von Maklern und Kontrahenten im Full-Service-Geschäft und im reinen Ausführungsgeschäft („execution only“). Alle potenziellen und bestehenden Kontrahenten bedürfen der Genehmigung der CCRG, die Teil der RQA ist.

Damit ein neuer Kontrahent genehmigt werden kann, muss ein antragstellender Portfolioverwalter oder Händler einen Antrag an die CCRG stellen. Die CCRG prüft einschlägige Informationen, um die Kreditwürdigkeit des vorgeschlagenen Kontrahenten in Kombination mit der Art und dem Abwicklungs- und Liefermechanismus der vorgeschlagenen Wertpapiergeschäfte zu beurteilen. Eine Liste der zugelassenen Handelskontrahenten wird von der CCRG geführt und fortlaufend überprüft.

Die Überprüfung der Kontrahenten berücksichtigt die grundlegende Kreditwürdigkeit (Eigentümerstruktur, finanzielle Solidität, Aufsicht) und die wirtschaftliche Reputation bestimmter juristischer Personen im Zusammenhang mit der Art und Struktur der geplanten Handelstätigkeiten. Die Kontrahenten werden über erhaltene geprüfte Abschlüsse und Zwischenabschlüsse, über Alert-Portfolios bei Marktdatenanbietern und gegebenenfalls über den internen Analyseprozess von BlackRock fortlaufend überwacht. Auf regelmäßiger Basis wird die Verlängerung der Genehmigung geprüft.

BlackRock wählt Makler auf der Grundlage folgender Kriterien aus: (a) ihrer Fähigkeit, eine gute Ausführungsqualität (d. h. Handel) zu erbringen, ob auf eigene oder fremde Rechnung; (b) ihrer Ausführungsqualitäten in einem bestimmten Marktsegment; sowie (c) ihrer operationellen Qualität und Effizienz. BlackRock erwartet von ihnen, dass sie die regulatorischen Meldepflichten einhalten.

Sobald ein Kontrahent von der CCRG genehmigt wurde, erfolgt die Maklerauswahl für das entsprechende Geschäft durch den jeweiligen Händler am Handelsplatz auf der Grundlage der relativen Bedeutung der maßgeblichen Ausführungsfaktoren. Bei einigen Geschäften ist es angemessen, mit einer engeren Auswahl von Maklern Ausschreibungsverfahren durchzuführen. BlackRock führt vor dem Handel Analysen durch, um die Transaktionskosten zu prognostizieren und die Handelsstrategien festzulegen, einschließlich der Auswahl von Techniken, der Aufteilung zwischen Liquiditätsquellen, des Zeitplans und der Auswahl des Maklers. Außerdem überwacht BlackRock fortlaufend die Handelsergebnisse.

Die Maklerauswahl basiert auf verschiedenen Faktoren, unter anderem:

- (a) Ausführungsfähigkeit und Ausführungsqualität;
- (b) Fähigkeit, Liquidität/Kapital bereitzustellen;
- (c) Preise und Schnelligkeit der Angebote;
- (d) operationelle Qualität und Effizienz; und
- (e) Einhaltung der regulatorischen Meldepflichten.

Verwahrung von Sicherheiten: In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder deren Vertreter zu verwahren. Dies gilt nicht, wenn es zu keiner Rechtsübertragung kommt. In diesem Fall werden die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt, der einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

Renditen aus SFTs

Alle Renditen, die durch den Einsatz von Pensionsgeschäften, Total Return Swaps und Differenzkontrakten erzielt werden, fließen dem Teilfonds zu.

8. MIT DEM TEILFONDS VERBUNDENE SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

8.1 Der Teilfonds

Eignung für Anleger. Eine Anlage in dem Teilfonds ist für einen Anleger möglicherweise nicht geeignet. Eine Anlage in dem Teilfonds sollte nur von Anlegern in Betracht gezogen werden, welche die mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken auf unbestimmte Zeit tragen können und einen Verlust ihrer gesamten Anlage verkraften können. Der Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, ein langfristiges und illiquides Engagement aufrechtzuerhalten. Eine Anlage in dem Teilfonds sollte nicht als vollständiges Anlageprogramm betrachtet werden. Anlegern wird empfohlen, sich bei ihrem oder ihren Anlageberater(n) fachkundigen Rat bezüglich der Eignung oder sonstiger Aspekte einer Anlage in dem Teilfonds einzuholen.

Mit der Zeichnung von Anteilen erklären Anleger, dass sie die Bedingungen, Risiken und Vorteile einer Anlage in dem Teilfonds kennen und verstehen, dass sie über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten im Allgemeinen verfügen und dass sie in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer Anlage in dem Teilfonds zu beurteilen. Darüber hinaus muss ein Anleger in seinem Zeichnungsformular angeben, dass er sich hinsichtlich einer Rechts- oder Steuerberatung nicht auf den Teilfonds, einen Vermittler oder eine Vertriebsstelle, den AIFM, den Anlageverwalter oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen verlassen hat, dass er sich hinsichtlich der steuerlichen und anderen rechtlichen Aspekte einer Anlage in den Anteilen auf seine(n) eigenen Berater stützt und dass er sich nicht auf andere Informationen über den Teilfonds gestützt hat als auf den Prospekt, das Zeichnungsformular, Nachträge und die Satzung. Das Zeichnungsformular und seine Nachträge enthalten weitere Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungserklärungen, die von den Anlegern verlangt werden; der Teilfonds kann zusätzlich zu den vorstehenden Anforderungen weitere Anforderungen an die Eignung stellen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Eignungsanforderungen des Teilfonds verzichten oder diese ändern.

Regulatorische Kapitalbehandlung. Es kann nicht garantiert werden, dass die Behandlung der Anteile im Hinblick auf regulatorisches Kapital unverändert bestehen bleibt. Anleger sollten vor einer Anlage in dem Teilfonds ihre Berater konsultieren.

Fehlende Unternehmensgeschichte. Der Teilfonds ist neu aufgelegt und hat keine geschäftliche Historie, anhand derer potenzielle Anleger seine wahrscheinliche Wertentwicklung beurteilen können. Obwohl der Anlageverwalter über Erfahrung in der Verwaltung von Investmentfonds verfügt, ist davon auszugehen, dass der Teilfonds ein anderes Portfolio an Anlagen hat, weshalb er seine Ergebnisse unabhängig von den früheren Ergebnissen anderer vom Anlageverwalter verwalteter Investmentfonds erzielt. Die bisherige Wertentwicklung der vom Anlageverwalter verwalteten Investmentfonds bietet keinen Hinweis auf und keine Garantie für die Wertentwicklung des Teilfonds.

Nicht festgelegte Anlagen. Zum Datum des Prospekts wurden mit Ausnahme des Seed-Portfolios möglicherweise keine oder nur eine begrenzte Anzahl der Anlagen des Teilfonds identifiziert. Anleger sind daher auf die Fähigkeit des Anlageverwalters angewiesen, geeignete Anlagen zu finden und zum Abschluss zu bringen. Da solche Anlagen wahrscheinlich über einen längeren Zeitraum erfolgen, unterliegt der Teilfonds dem Risiko nachteiliger Veränderungen an den Märkten, in die er investiert, einschließlich wirtschaftlicher, rechtlicher und regulatorischer Änderungen.

Anleger halten keine direkte Beteiligung an Anlagen. Das Angebot von Anteilen stellt kein direktes oder indirektes Angebot von Beteiligungen an den Anlagen des Teilfonds dar. Anleger sind keine Anleger in zugrunde liegenden Anlagevehikeln oder Inhaber von Eigenkapitalbeteiligungen an Anlagen, halten keine direkte Beteiligung an Anlagen und haben im Allgemeinen keine Stimmrechte an Anlagen des Teilfonds oder Anspruch auf oder Regress gegen Anlagen des Teilfonds. Darüber hinaus hat kein Anleger aufgrund seiner Anlage in dem Teilfonds das Recht, sich an der Kontrolle, Verwaltung oder Geschäftsführung der Anlagen des Teilfonds zu beteiligen oder über die Verwaltung der Anlagen des Teilfonds zu entscheiden.

Gebühren und Aufwendungen. Wie in Abschnitt 4 dieses Anhangs („Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds“) ausführlicher beschrieben, tragen Anleger ihre zuteilungsfähigen Anteile an den Aufwendungen (einschließlich der Managementgebühr, der Kosten der Dienstleister und der organisatorischen Aufwendungen) des Teilfonds. Gegebenenfalls entstehende Bruttoerträge werden dementsprechend durch die vorstehenden Gebühren und Aufwendungen gemindert.

Performancegebühr. Die Performancegebühr läuft auf der Grundlage der Wertentwicklung der betreffenden Anteilklasse während jedes Performance-Zeitraums auf und wird auf dieser Grundlage gezahlt. Daher kann ein Anleger, der Anteile während eines Performance-Zeitraums zeichnet, den ihm zuzuteilenden Anteil einer Performancegebühr tragen, auch wenn der Nettoinventarwert dieser Anteilklasse im Verhältnis zum Nettoinventarwert, zu dem der betreffende Anleger seine Anteile gekauft hat, nicht gestiegen ist.

Zusätzliche Rückstellungen. Rückstellungen können für tatsächliche oder erwartete Aufwendungen, Verbindlichkeiten oder andere Verpflichtungen (einschließlich Managementgebühren und Performancegebühr), die bedingt oder anderweitig anfallen, gebildet werden. Diese Rückstellungen werden in der Regel in Geldmarktfonds oder andere kurzfristige, liquide Anlagen investiert, unter anderem in von BlackRock oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltete Anlagen. Die Renditen dieser kurzfristigen, liquiden Anlagen werden relativ gering sein. Dementsprechend können die Renditen der Anleger geringer ausfallen, wenn Beträge als Rückstellungen gehalten und nicht ausgeschüttet werden. Werden diese Rückstellungen in Barmitteln gehalten und bei einem Finanzinstitut angelegt, so ist der Teilfonds ferner dem Kontrahentenausfallrisiko im Zusammenhang mit diesem Institut ausgesetzt.

Übernahme- und Veräußerungsrisiko. Der Teilfonds kann jederzeit vorbehaltlich der Bedingungen des Prospekts und der Satzung Anlagen kaufen oder veräußern. In Zeiten begrenzter Liquidität und höherer Kursvolatilität kann die Fähigkeit des Teilfonds, Anlagen zu

einem Preis und zu einem Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräußern, die der Teilfonds als vorteilhaft erachtet, beeinträchtigt sein.

Portfolioliquidität. Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapiere zu erwerben, die gesetzlichen oder anderen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die ein liquider Markt nicht besteht, einschließlich Aktien und/oder Wertpapiere, die nur im Rahmen einer gemäß dem Securities Act eingereichten Registrierungserklärung oder gemäß Regel 144 des Securities Act verkauft werden können. Infolgedessen ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Position in diesen Wertpapieren ganz oder teilweise in einem angemessenen Zeitrahmen zu liquidieren. Darüber hinaus sind die Marktpreise derartiger Wertpapiere tendenziell volatil, und der Teilfonds kann im Falle eines Verkaufs möglicherweise nicht realisieren, was er als beizulegender Zeitwert ansieht.

Die Märkte für bestimmte Arten von Anlagen haben in der Vergangenheit Phasen extremer Illiquidität verzeichnet. Infolgedessen kann die Berechnung des beizulegenden Zeitwerts der Bestände des Teilfonds schwierig sein. So haben beispielsweise bestimmte Sektoren der Anleihemärkte in der Vergangenheit zeitweise erhebliche Liquiditätseinbußen verzeichnet. Zwar sind solche Ereignisse manchmal auf Zinsänderungen oder andere Faktoren zurückzuführen, die Ursache ist aber nicht immer offensichtlich. Während solcher Phasen der Marktilliquidität kann der Teilfonds Vermögenswerte in seinem Portfolio möglicherweise nicht oder nur zu ungünstigen Preisen verkaufen. Ein solches „Liquiditätsrisiko“ könnte sich nachteilig auf den Wert des Portfolios des Teilfonds auswirken und ist möglicherweise nur schwierig oder unmöglich abzusichern. Veräußerungen von Anlagen können einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen, und der Teilfonds kann von Zeit zu Zeit vorbehaltlich der Bedingungen des Prospekts und der Satzung Sachausschüttungen (einschließlich illiquider Wertpapiere) an die Anleger vornehmen.

Darüber hinaus wird der Teilfonds voraussichtlich in Wertpapiere investieren, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem außerbörslichen Markt gehandelt werden. Da es für diese Wertpapiere keinen öffentlichen Handelsmarkt gibt, sind sie möglicherweise weniger liquide als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Der Teilfonds kann bei dem Versuch, nicht öffentlich gehandelte Wertpapiere zu verkaufen, erheblichen Verzögerungen ausgesetzt sein. Obwohl diese Wertpapiere in privat ausgehandelten Transaktionen weiterverkauft werden können, sind die mit diesen Verkäufen erzielten Preise unter Umständen niedriger als die ursprünglich vom Teilfonds gezahlten Preise. Darüber hinaus unterliegen Unternehmen, deren Wertpapiere nicht öffentlich gehandelt werden, nicht den Offenlegungs- und anderen Anlegerschutzanforderungen, die gelten würden, wenn ihre Wertpapiere öffentlich gehandelt würden.

Der Teilfonds hat eine sehr lange Laufzeit von neunundneunzig (99) Jahren (die um bis zu drei (3) Jahre verlängert werden kann), und Rücknahmen sind möglicherweise nicht zulässig. Eine Anlage in dem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die bei ihrer Anlage keine Liquidität benötigen. Gemäß dem Prospekt und der Satzung ist das Recht der Anleger auf Rücknahme ihrer Anteile eingeschränkt. Darüber hinaus bleiben Anleger, deren Rücknahmeanträge erfüllt werden, Anleger des Teilfonds, bis ihre Anteile vollständig zurückgenommen wurden. Auch wenn die Rücknahmebedingungen des Teilfonds darauf abzielen, weniger liquide Anlagen gerecht zwischen ausscheidenden und weiterhin bestehenden Anlegern aufzuteilen, können bestimmte Anlagen weniger liquide sein als ursprünglich erwartet. Das Recht eines Anlegers auf Rücknahmeerlöse kann auch beschränkt sein, soweit die Vermögenswerte des Teilfonds als Sicherheit für vom Teilfonds eingegangene Derivategeschäfte dienen oder der Teilfonds anderweitig nicht in der Lage oder in seiner Fähigkeit eingeschränkt ist, Rücknahmeerlöse zu zahlen (siehe nachstehenden Abschnitt „*Teilfonds – Beschränkungen bei der Rücknahme von Anteilen*“).

Unsichere Verkaufsstrategien. Aufgrund der Illiquidität einiger der Positionen, die der Teilfonds ggf. erwirbt, sowie der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung und der aktiven Verwaltung können der AIFM und/oder der Anlageverwalter nicht sicher vorhersagen,

wie die Verkaufsstrategie für eine bestimmte Position letztendlich aussehen wird oder dass eine solche Strategie definitiv vorliegen wird. Verkaufsstrategien, die zu Beginn einer Anlage praktikabel erscheinen, sind zum Zeitpunkt der Realisierung der Anlage aufgrund wirtschaftlicher, rechtlicher, politischer oder anderer Faktoren unter Umständen nicht mehr umsetzbar.

Zwangswise Verkauf von Anteilen. Gemäß dem Prospekt und der Satzung kann der Teilfonds einseitig schriftlich das Ausscheiden eines Anlegers mit einer Frist von mindestens fünf (5) Bankarbeitstagen veranlassen, wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass die weitere Beteiligung dieses Anlegers am Teilfonds den Teilfonds, den AIFM, den Anlageverwalter oder eines ihrer verbundenen Unternehmen erheblich beeinträchtigen kann.

Übertragbarkeit von Teilfondsanteilen. Die hiermit angebotenen Anteile wurden nicht gemäß bundes- oder einzelstaatlichen US-Wertpapiervorschriften registriert und unterliegen Übertragungsbeschränkungen gemäß diesen Vorschriften. Die Anteile sind nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats übertragbar, die nach dessen alleinigem und absolutem Ermessen verweigert werden kann, vorbehaltlich des Rechts eines Anlegers, einen beliebigen Teil seiner Anteile am Teilfonds frei zu übertragen, wie in Abschnitt 4 dieses Anhangs („Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds – Übertragung und Ausscheiden“) dargelegt. Ferner unterliegt jede Übertragung von Anteilen den Richtlinien und Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und anderen für den Teilfonds geltenden regulatorischen Anforderungen, die von der Verwaltungsstelle und dem AIFM festgelegt wurden. Es wird keinen Markt für den Kauf oder Verkauf von Anteilen geben, und es ist auch nicht zu erwarten, dass sich ein solcher Markt entwickeln wird.

Verwässerung

Der Teilfonds nimmt von Zeit zu Zeit zusätzliche Zeichnungen von neuen oder bestehenden Anteilhabern an. Anteilhaber, die Anteile in Bezug auf monatliche Handelstage nach dem Erstzeichnungsdatum zeichnen, nehmen an bestehenden Anlagen des Teilfonds teil und verwässern damit die Beteiligungen bestehender Anteilhaber.

Ermittlung des Anteilspreises bei Zeichnung. Die Berechnung des Preises von Anteilen kann auf geschätzten und ungeprüften Daten basieren, die zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbar sind, und Anpassungen und Korrekturen des Nettoinventarwerts des Teilfonds können nach der Jahresabschlussprüfung des Teilfonds vorgenommen werden.

Fehlen veröffentlichte aktuelle Rücknahmepreise oder Nettoinventarwerte von Anlagen, muss der AIFM möglicherweise Bewertungen für diese Anlagen bestimmen. Dem AIFM stehen zu diesem Zweck möglicherweise nicht immer ausreichende Informationen zur Verfügung, und folglich spiegeln solche Bewertungen möglicherweise nicht genau den realisierbaren Wert der Beteiligungen des Teilfonds wider.

Folglich spiegelt der Wert des Teilfonds und damit der Preis der Anteile bei der Zeichnung durch einen Anleger möglicherweise nicht genau den Wert wider, den der Teilfonds erhalten hätte, wenn Beteiligungen an den Anlagen am selben Tag realisiert worden wären. Der Wert der Anteile eines Anteilhabers wird jedoch bei Berichtigungen im Rahmen der Abschlussprüfung nicht angepasst, sofern die Preise entsprechend der Bewertungspolitik des AIFM berechnet wurden.

Aussetzungsrisiko. Der Teilfonds kann gemäß den Bestimmungen des Prospekts, der Satzung und der Rücknahmepolitik des Teilfonds Rücknahmen (und/oder die Zahlung entsprechender Rücknahmeerlöse) und/oder die Berechnung seines Nettoinventarwerts aussetzen (jeweils eine „Aussetzung“). Dies kann auf ungünstige Wirtschafts- oder Marktbedingungen oder auf ungünstige Geschäftsbedingungen für den Teilfonds, den AIFM oder den Anlageverwalter oder deren jeweilige verbundene Unternehmen zurückzuführen sein. Beispielsweise kann eine Aussetzung erfolgen, um eine ordnungsgemäße Liquidation der Vermögenswerte des

Teilfonds durchzuführen, die für die Durchführung von Rücknahmen erforderlich ist, wenn für eine oder mehrere Anlagen Rücknahmen (oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen) gesperrt, ausgesetzt oder anderweitig begrenzt wurden oder Rücknahmen ganz oder teilweise in Form von Sachwerten oder aufgrund anderer gesetzlicher, regulatorischer oder gerichtlicher Beschränkungen erfolgen.

Beschränkungen bei der Rücknahme von Anteilen. Wie in Abschnitt 4 („*Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds*“) beschrieben, kann jeder Anleger, der seine Anteile ganz oder teilweise zurückgeben möchte, im Allgemeinen einen Rücknahmeantrag stellen. Anleger sollten jedoch verstehen, dass dieses Recht auf die Rücknahme von Anteilen erheblich beschränkt ist und daher nicht garantiert werden kann, dass der Teilfonds Rücknahmeanträgen nachkommen wird. Die Liquidität der Anlagen hängt von der Anlagestrategie der jeweiligen Anlage ab, und Rücknahmen von Anlagen können sich unter anderem durch Rücknahme- oder Übertragungsbeschränkungen, die für die Anlagen gelten, verzögern. Der Anlageverwalter verfügt im Allgemeinen über freies Ermessen bei der Auswahl der zurückzunehmenden oder zu liquidierenden Vermögenswerte. Der Teilfonds muss die Zahlung von Rücknahmeerlösen möglicherweise verzögern, und der Anteile zurückgebende Anleger unterliegt weiterhin Anlagerisiken, bis diese Rücknahmen der Anlage vorgenommen wurden und die entsprechenden Erlöse beim Teilfonds eingegangen sind.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass ein Anleger weiterhin allen mit einer Anlage in dem Teilfonds verbundenen Risiken unterliegt, bis alle Anteile dieses Anlegers gemäß Abschnitt 4 („*Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds*“) zurückgenommen worden sind. Auch wenn der Rücknahmeantrag eines Anteilinhabers letztlich erfüllt wird (was nicht garantiert werden kann), bleibt dieser Anteilinhaber weiterhin Anteilinhaber und beteiligt sich an neuen Anlagen und der Wertsteigerung und Wertminderung des Nettovermögens des Teilfonds und trägt indirekt die Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds für einen erheblichen Zeitraum nach dem Datum, an dem er diesen Rücknahmeantrag gestellt hat.

Auszahlung von Rücknahmeerlösen an Anteile zurückgebende Anteilinhaber auf der Grundlage ungeprüfter Daten. Die Berechnung und Zahlung des Rücknahmeerlöses eines Anteilinhabers kann auf geschätzten und ungeprüften Daten basieren. Dementsprechend können nach der Jahresabschlussprüfung des Teilfonds Anpassungen und Korrekturen des Nettoinventarwerts des Teilfonds vorgenommen werden. Nach der Auszahlung erfolgt jedoch keine Korrektur des Rücknahmeerlöses eines Anteilinhabers auf der Grundlage von Prüfungsanpassungen. Daher wird der Teilfonds im Falle einer Überzahlung keine Rückerstattung verlangen und im Falle einer Unterzahlung keine zusätzlichen Beträge auszahlen. Infolgedessen kann sich eine Korrektur des Nettoinventarwerts des Teilfonds positiv oder negativ auf einen Anteile zurückgebenden Anteilinhaber auswirken. Sofern derartige Korrekturen des Nettoinventarwerts den Nettoinventarwert des Teilfonds verringern, werden die ausstehenden Anteile durch Rücknahmen nachteilig beeinflusst. Umgekehrt gehen alle Erhöhungen des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die sich aus solchen Anpassungen ergeben, vollständig zugunsten der ausstehenden Anteile. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat im Falle eines wesentlichen Fehlers bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts, der zur Berechnung des Rücknahmeerlöses verwendet wird, nach seinem alleinigen und absoluten Ermessen im Falle einer Überzahlung eine Rückerstattung verlangen und im Falle einer Unterzahlung die Auszahlung zusätzlicher Beträge veranlassen.

Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds beabsichtigt, Rückstellungen für potenzielle Steuerverbindlichkeiten zu bilden, auch in Bezug auf nicht realisierte Gewinne aus Anlagen. Aufgrund von Unsicherheiten hinsichtlich der Höhe der Steuerverbindlichkeiten, denen der Teilfonds letztendlich unterliegt, einschließlich infolge von Unsicherheiten hinsichtlich der Höhe des Gewinns, der letztendlich realisiert wird, können solche Rückstellungen für potenzielle Steuerverbindlichkeiten höher oder niedriger sein als der Betrag der Steuerverbindlichkeiten, die der Teilfonds letztendlich zahlt. Anteilinhaber, die ihre

Anteile zurückgeben, tragen eine Verringerung des Rücknahmeerlöses, die auf Rückstellungen für potenzielle Steuerverbindlichkeiten zurückzuführen ist, und erhalten im Allgemeinen keine zusätzlichen Beträge, wenn diese Steuerverbindlichkeiten letztlich nicht gezahlt wurden. Darüber hinaus kann der Teilfonds Steuerverbindlichkeiten unterliegen, die auf nicht realisierte Gewinne zurückzuführen sind, die aufgelaufen sind und anderen Anteilinhabern zuzuordnen waren, einschließlich infolge einer Neugewichtung.

Mögliche Auswirkungen von Rücknahmeanträgen auf Anlageentscheidungen. Die Anlagemöglichkeiten des Teilfonds können aufgrund seiner Rücknahmebedingungen (oder des erwarteten Liquiditätsbedarfs) begrenzt sein. Beispielsweise kann der Anlageverwalter andere Fonds oder Mandate mit ähnlichen Anlagezielen wie der Teilfonds beraten, die jedoch andere Liquiditätsbedingungen bieten. Anlagemöglichkeiten, die für den Teilfonds möglicherweise nicht angemessen sind, können für diese anderen Fonds oder Mandate angemessen sein, da sie in zugrunde liegende Anlagen investieren können, die weniger häufige Rücknahmemöglichkeiten bieten und/oder längere Sperrfristen vorsehen. Der Teilfonds kann versuchen, Anlagen zurückzunehmen, um die Vermögenswerte des Teilfonds umzuverteilen, Rücknahmeerlöse für Anteile zurückgebende Anleger zu erzielen, Darlehen zurückzuzahlen oder zu anderen Zwecken. Falls es innerhalb eines begrenzten Zeitraums zu erheblichen Rücknahmen im Teilfonds kommt und der Teilfonds diese Rücknahmen erfüllt, ist es für den Anlageverwalter möglicherweise schwierig, seine Anlagestrategien an das plötzlich reduzierte Volumen an verwaltetem Vermögen anzupassen. Solche erheblichen Rücknahmen können auch die Fähigkeit der anderen Anleger einschränken, ihre Anteile in einem angemessenen Zeitraum zurückzugeben. Schließlich könnte eine Verringerung der Größe des Teilfonds es schwieriger machen, eine positive Rendite zu erzielen oder Verluste auszugleichen, unter anderem aufgrund von Ungleichgewichten im Portfolio des Teilfonds, der geringeren Fähigkeit des Teilfonds, von bestimmten Anlagesteigerungen zu profitieren, oder eines niedrigeren Verhältnisses zwischen den Erträgen des Teilfonds und seinen Aufwendungen.

Darüber hinaus kann es aufgrund von Unterschieden zwischen den Rücknahmebedingungen (oder dem erwarteten Liquiditätsbedarf) des Teilfonds und der Anlagen erforderlich sein, dass der Anlageverwalter Anlagen zur Liquidation auf der Grundlage der Rücknahmebedingungen der Anlagen und nicht auf der Grundlage anderer Anlageerwägungen auswählt, was dazu führen kann, dass das verbleibende Portfolio von Anlagen im Hinblick auf Anlagestrategien, Anzahl der Anlagen, Liquidität oder andere Anlageerwägungen weniger diversifiziert ist, als dies sonst der Fall wäre. Darüber hinaus können von Anlagen auferlegte Rücknahmebeschränkungen Portfolioanpassungen verzögern oder ausschließen, die der Anlageverwalter andernfalls umsetzen würde. Während der Verzögerung einer Rücknahme könnten Anlagen an Wert verlieren und wäre der Teilfonds nicht in der Lage, sein Kapital in günstigere Anlagemöglichkeiten umschichten. Darüber hinaus könnte die Rücknahme einer Anlage des Teilfonds gemäß den Anlagebedingungen auch Aufwendungen für den Teilfonds mit sich bringen.

Auswirkungen von Rücknahmen. Wenn ein Rücknahmeantrag angenommen wird, gelten die Anteile mit Wirkung ab dem Ende des betreffenden Abwicklungszeitraums als zurückgenommen, unabhängig davon, ob der zurücknehmende Anteilinhaber aus dem Gesellschafterregister des Teilfonds gestrichen wurde oder ob der Nettoinventarwert für eine solche Rücknahme ermittelt oder überwiesen wurde. Ab der Annahme eines Rücknahmeantrags sind Anteilinhaber als solche nicht berechtigt oder in der Lage, Rechte auszuüben, die sich aus dem Prospekt und der Satzung in Bezug auf die zurückgenommenen Anteile ergeben (einschließlich des Rechts, Mitteilungen über eine Versammlung des Teilfonds zu erhalten, daran teilzunehmen oder abzustimmen), außer dem Recht, den Rücknahmeerlös (für die zurückgenommenen Anteile) zu erhalten. Die Anteilinhaber, die Anteile zurückgegeben haben, sind Gläubiger des Teilfonds in Bezug auf den Rücknahmeerlös. Bei einer Insolvenzliquidation rangieren zurückgenommene Anteile hinter den gewöhnlichen Gläubigern, aber vor nicht zurückgenommenen Anteilen.

Rücknahmen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Teilfonds und die nicht zurückgebenden Anteilinhaber haben. Im Zusammenhang mit der Rückgabe von Anteilen durch Anteilinhaber kann der Teilfonds alle aus Zeichnungen erhaltenen Beträge zur Rücknahme von Anteilen verwenden, für die ein Rücknahmeantrag eingereicht wurde, der noch nicht erfüllt worden ist (und der nicht zurückgenommen oder storniert wurde), bevor diese Beträge für einen anderen Zweck verwendet werden. Infolgedessen verringert sich der Betrag solcher neuen Zeichnungen, der dem Teilfonds zur Verfügung steht, um zusätzliche Anlagen zu tätigen oder Aufwendungen zu decken, und es ist möglich, dass infolge einer solchen Verringerung keine solchen Zeichnungen zur Verfügung stehen, um zusätzliche Anlagen zu tätigen oder Aufwendungen zu decken. Sofern der Verwaltungsrat beschließt, dass liquide Anlagen zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen verfügbar sein sollen, stehen diese Beträge auch nicht für den Teilfonds zur Verfügung, um zusätzliche Anlagen zu tätigen oder Aufwendungen zu begleichen. Dass der Teilfonds gestattet, dass Anteile gemäß Abschnitt 4 („Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds“) zurückgenommen werden, (i) kann daher dazu führen, dass der Teilfonds potenzielle Anlagemöglichkeiten nicht nutzen kann, (ii) wird daher dazu führen, dass der Teilfonds weniger diversifiziert und weniger liquide ist, und (iii) wird daher dazu führen, dass die verbleibenden Anteilinhaber einen höheren Prozentsatz der Aufwendungen des Teilfonds tragen. Darüber hinaus können Rücknahmen dazu führen, dass sich das Eigentum der verbleibenden Anteilinhaber an bestehenden und zukünftigen Anlagen konzentriert, was rechtliche, steuerliche oder regulatorische Auswirkungen haben kann, und Rücknahmen können auch anderweitig zu nachteiligen rechtlichen, steuerlichen oder regulatorischen Auswirkungen für die verbleibenden Anteilinhaber führen. Daher kann die Rücknahme von Anteilen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Teilfonds und auf Anteilinhaber haben, die Anteile nicht zurückgeben.

Zugang zu Informationen und Auswirkungen auf Rücknahmen. Als Antwort auf Fragen und Anfragen im Rahmen und/oder im Zusammenhang mit Due-Diligence-Besprechungen und anderen Mitteilungen können der Teilfonds, der Anlageverwalter und/oder der AIFM bestimmten Anlegern und potenziellen Anlegern zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen, die nicht an andere Anleger und potenzielle Anleger weitergegeben werden. Solche Informationen können die Entscheidung eines potenziellen Anlegers, in den Teilfonds zu investieren, beeinflussen, und Anleger (zu denen BlackRock, ihre verbundenen Unternehmen oder ihre jeweiligen Mitarbeiter gehören können) können auf diese zusätzlichen Informationen reagieren und ihre Anteile möglicherweise zu höheren Werten als andere Anleger zurückgeben. Jeder Anleger oder potenzielle Anleger ist dafür verantwortlich, die Fragen zu stellen, die er für seine eigenen Anlageentscheidungen für notwendig erachtet, muss selbst entscheiden, ob die vom Teilfonds, dem Anlageverwalter und/oder dem AIFM bereitgestellten begrenzten Informationen für seine Zwecke ausreichen, und muss die vorgenannten Risiken akzeptieren.

Veräußerung von Anlagen. Im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Anlage kann der Teilfonds verpflichtet sein, Zusicherungen bezüglich der geschäftlichen und finanziellen Lage der betreffenden Anlage abzugeben, die typischerweise beim Verkauf eines Wertpapiers oder Unternehmens abgegeben werden. Der Teilfonds kann auch verpflichtet sein, die Käufer einer solchen Anlage zu entschädigen, sofern sich solche Zusicherungen als unrichtig oder irreführend erweisen. Diese Vereinbarungen können zu Eventualverbindlichkeiten führen, die letztendlich vom Teilfonds finanziert werden müssen.

Cross-Trades. In bestimmten Fällen können Anlagen, die der Anlageverwalter veräußern oder zurückgeben möchte, geeignete Anlagen für einen oder mehrere andere von dem Anlageverwalter verwaltete Anlagefonds oder Mandate sein. Anstatt die Beteiligungen des Teilfonds an solchen Anlagen zu veräußern oder zurückzugeben, kann der Anlageverwalter versuchen, diese Beteiligungen auf einzelne oder mehrere vom Anlageverwalter verwaltete Investmentfonds oder Mandate zu übertragen. Eine solche Übertragung würde im Allgemeinen zu einem Preis erfolgen, der dem Verkaufs- oder Rücknahmepreis entspricht, den der Teilfonds ansonsten für diese Anlage bei ihrem Verkauf oder ihrer Rücknahme erhalten hätte. Der Teilfonds kann auch auf ähnliche Weise Beteiligungen an Anlagen erwerben.

Ausschüttungen. Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds Ausschüttungen in Bezug auf das vom Teilfonds erhaltene Kapital oder vom Teilfonds erhaltene Erträge an eine Anteilklasse vornimmt.

Sachausschüttungen. Unter bestimmten Umständen, möglicherweise auch bei Rücknahmen, können Sachausschüttungen von Anlagen des Teilfonds vorgenommen werden, für die Marktnotierungen nicht ohne Weiteres verfügbar sind. Erfolgen Ausschüttungen in Form von anderen Vermögenswerten als Barmitteln, wird der Betrag solcher Sachausschüttungen vom AIFM bewertet, wie im Prospekt und in der Satzung ausführlicher beschrieben. Zu Beginn der Auflösung des Teilfonds können Anlagen des Teilfonds als Sachleistung ausgeschüttet werden. Beteiligungen an Anlagen, die als Sachleistung ausgeschüttet werden, können erheblichen Übertragungs- oder Weiterverkaufsbeschränkungen unterliegen oder anderweitig schwer zu liquidieren sein. Falls Anlagen des Teilfonds, insbesondere nicht börsennotierte, illiquide Wertpapiere, breit gestreut gehalten werden, kann dies mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein. Darüber hinaus kann ein Inhaber, der bestimmte Anlagen unmittelbar hält, Gerichtsverfahren oder Steuern in Staaten ausgesetzt sein, in denen sich diese Anlagen befinden. Im Zusammenhang mit einer Sachausschüttung kann der Teilfonds Barmittel an bestimmte Anleger und andere Immobilien- oder Sachwerte an andere Anleger ausschütten, insbesondere auch wenn dies erforderlich oder ratsam ist, um rechtliche, buchhalterische, geschäftliche, steuerliche, regulatorische oder andere Erwägungen oder Beschränkungen zu berücksichtigen. Nach der Ausschüttung von Wertpapieren an die Anleger könnten sich viele Anleger dazu entschließen, diese Wertpapiere innerhalb kurzer Zeit zu liquidieren, was sich nachteilig auf den Kurs dieser Wertpapiere auswirken könnte. Der Preis, zu dem diese Wertpapiere von den Anlegern verkauft werden, kann niedriger sein als der Wert dieser Wertpapiere, der gemäß dem Prospekt und der Satzung ermittelt wird, einschließlich des Werts, der zur Ermittlung der Höhe der Performancegebühr auf diese Anlage verwendet wird.

Auswirkungen der Liquidation des Teilfonds. Im Falle einer Liquidation des Teilfonds wird der Zeitpunkt der Ausschüttungen bei der Liquidation weitgehend von der Fähigkeit des Teilfonds abhängen, seine Anlagen zu veräußern. Da bestimmte Anlagen zu verschiedenen Zeitpunkten möglicherweise schwer zu veräußern sind, erhalten Anleger nach einer Entscheidung, den Teilfonds aufzulösen, möglicherweise für einen beträchtlichen Zeitraum, der sich unter Umständen über mehrere Jahre erstrecken kann, keine endgültigen Liquidationsausschüttungen. Während dieser Zeit sind die Anleger weiterhin den mit dem Halten von Anteilen verbundenen Risiken ausgesetzt, und der Wert der noch ausstehenden Anteile schwankt weiterhin mit dem Wert der Anlagen. Die Anleger unterliegen ferner der fortgesetzten Zahlung von Managementgebühren und der Performancegebühr.

Der Teilfonds geht nicht davon aus und ist auch nicht dazu verpflichtet, bei einer Liquidation seines Anlageportfolios die im Prospekt beschriebenen Anlagerichtlinien einzuhalten. Darüber hinaus wird der Zeitpunkt der Liquidationsausschüttungen weitgehend von der Fähigkeit des Teilfonds abhängen, Anlagen zu veräußern. Da bei bestimmten Anlagen erhebliche Beschränkungen für die Veräußerung gelten können (einschließlich Mindesthaltefristen, seltene Veräußerungstermine, Einbehalte und die Trennung von Vermögenswerten bei den Anlagen durch den Einsatz von Sidepockets) und bei anderen Anlagen Rücknahmen ausgesetzt, verzögert oder anderweitig beschränkt sein können, erhalten Anleger nach einer Entscheidung, den Teilfonds aufzulösen, möglicherweise für einen beträchtlichen Zeitraum, der sich unter Umständen über mehrere Jahre erstrecken kann, keine endgültigen Liquidationsausschüttungen. Während dieser Zeit sind die Anleger weiterhin den mit dem Halten von Anteilen verbundenen Risiken ausgesetzt, und der Wert der noch ausstehenden Anteile schwankt weiterhin mit dem Wert der Anlagen des Teilfonds. Zusätzlich zur Liquidation des Teilfonds gelten die vorstehend beschriebenen Risiken auch dann, wenn der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen beschließt, den Teilfonds einzustellen, und der Teilfonds die Anteile aller Anleger zwangsweise zurücknimmt.

Im Falle der Rücknahme aller oder im Wesentlichen aller ausstehenden Anteile des Teilfonds (etwa infolge eines Beschlusses des Verwaltungsrats, den Betrieb des Teilfonds einzustellen), werden Ausschüttungen in Bezug auf diese erforderlichen Rücknahmen, die in mehreren Zahlungen und in bar oder in Sachwerten erfolgen können, an die Anleger geleistet, wie vom Verwaltungsrat nach billigem Ermessen und nach Treu und Glauben festgelegt, nachdem Erlöse aus der Veräußerung der Anlagen des Teilfonds eingegangen sind. Solche Ausschüttungen können sich unter anderem durch Mindesthaltedauern und Rücknahme- oder Übertragungsbeschränkungen, die für die Anlagen des Teilfonds gelten, verzögern, und Anleger unterliegen weiterhin dem Marktrisiko, bis diese Anlagen vom Teilfonds veräußert werden. Darüber hinaus unterliegen solche Ausschüttungen dem Ermessen des Teilfonds, Rückstellungen für Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten des Teilfonds zu bilden, selbst wenn derartige Rückstellungen nach den einschlägigen Rechnungslegungsstandards nicht erforderlich sind; die endgültige Ausschüttung für diese erforderlichen Rücknahmen erfolgt möglicherweise erst nach Abschluss einer Prüfung des Teilfonds.

Ebenso kann der Verwaltungsrat das Recht haben, die Beteiligung eines Teilfonds an einer Anlage, die ähnlich wie oder anders als die vorstehend beschriebenen Anlagen sein kann, ganz oder teilweise zwangsweise zurückzunehmen.

Dauer der Liquidation. Nach der Auflösung des Teilfonds kann der Teilfonds weiterhin Anlagen halten, bis der Verwaltungsrat oder ein Liquidationsbeauftragter oder ein anderer gemäß den Bestimmungen des Prospekts oder der Satzung ernannter Vertreter (der „Liquidator“) dies nach eigenem Ermessen für angemessen erachtet (auch zur Maximierung von Gewinnen oder zur Minimierung von Verlusten), und der Liquidator hat das uneingeschränkte Recht und die uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit, nach eigenem Ermessen den Zeitpunkt, die Art und Weise sowie die Bedingungen für den Verkauf oder die Veräußerungen von Vermögenswerten des Teilfonds festzulegen. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass der Liquidator nicht verpflichtet ist, den Teilfonds zu veranlassen, Vermögenswerte des Teilfonds in Form von Sachwerten auszuschütten, und der Teilfonds kann Anlagen nach der Auflösung des Teilfonds weiterhin für einen längeren Zeitraum halten.

Schutz der Vertraulichkeit. Vorbehaltlich der im Prospekt und in der Satzung dargelegten Ausnahmen, einschließlich der im Prospekt und in der Satzung dargelegten Ausnahmen bei steuerlichen Angelegenheiten und Offenlegungen gegenüber Bevollmächtigten, sind Anleger verpflichtet, alle Informationen über den Fonds und den Teilfonds und seine Angelegenheiten vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Identität der anderen Anleger, alle Angebotsmaterialien, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Privatplatzierung von Anteilen des Teilfonds verwendet werden, alle Bücher und Aufzeichnungen des Fonds und des Teilfonds, alle Informationen oder Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Anlagen des Teilfonds und alle Mitteilungen des Verwaltungsrats, des AIFM oder des Anlageverwalters. Um die Vertraulichkeit dieser Informationen zu schützen, können der Verwaltungsrat, der AIFM und/oder der Anlageverwalter, soweit rechtlich zulässig, alle Informationen gegenüber den Anlegern vertraulich behandeln, (i) deren Offenlegung gemäß dem Freedom of Information Act, 5 U.S.C. § 552, oder vergleichbaren Rechtsvorschriften erforderlich sein kann, unabhängig davon, ob diese derzeit in Kraft sind oder in Zukunft erlassen werden, (ii) wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine solche Offenlegung nicht im besten Interesse des Fonds, des Teilfonds, des AIFM, des Anlageverwalters oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist oder anderweitig den Interessen des Fonds, des Teilfonds, des AIFM, des Anlageverwalters oder eines ihrer verbundenen Unternehmen zuwiderläuft, auch weil eine solche Offenlegung den Teilfonds daran hindert, in eine Anlage oder in andere vom selben Sponsor beworbene Anlagen zu investieren, oder (iii) wenn der Fonds, der Teilfonds, der AIFM, der Anlageverwalter oder eines ihrer verbundenen Unternehmen gesetzlich oder aufgrund einer Vereinbarung mit einer Person dazu verpflichtet ist, die Informationen vertraulich zu behandeln, die andernfalls dem Anleger offengelegt würden. Von Anlegern, die „Informationsfreiheits-“, „Sunshine-“ oder anderen Gesetzen, Vorschriften oder Bestimmungen

unterliegen oder glauben, solchen Gesetzen, Vorschriften oder Bestimmungen zu unterliegen, die diesen Anlegern eine Verpflichtung auferlegen, bestimmte Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wird der Teilfonds eine vertrauliche Behandlung aller vertraulichen Informationen verlangen, soweit dies nach diesen Gesetzen, Vorschriften oder Bestimmungen zulässig ist. Jeder Anleger verpflichtet sich, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, vertrauliche Informationen gemäß Gesetzen, Vorschriften oder Bestimmungen, einschließlich „Informationsfreiheits-“, „Sunshine“ oder ähnlichen Gesetzen, nicht offenzulegen, ohne den Verwaltungsrat mit einer Frist von mindestens 30 Tagen im Voraus zu informieren und den Verwaltungsrat angemessen bei der Anfechtung, Aufhebung oder anderweitigen Vermeidung einer solchen Offenlegungsverpflichtung zu unterstützen. Anleger tragen im Allgemeinen die Aufwendungen für die Beantwortung von Offenlegungsanfragen, auch im Zusammenhang mit staatlichen öffentlichen Aufzeichnungen, ähnlichen Gesetzen zur Informationsfreiheit und anderen Gesetzen, unabhängig davon, ob es dem Teilfonds gelingt, die Vertraulichkeit der angeforderten Dokumente und anderen Materialien durchzusetzen, und BlackRock behält sich das Recht vor, Anlegern, die diesen Gesetzen unterliegen, aus Gründen, die den Ruf von BlackRock in der Öffentlichkeit oder die Geschäftsstrategie betreffen, oder aus anderen Gründen bestimmte Informationen vorzuenthalten. Zur Klarstellung: Keine der Angaben im Prospekt und in der Satzung oder in einem zugehörigen Dokument hindern eine Person daran, direkt mit einer Aufsichts- oder Vollstreckungsbehörde über einen möglichen Verstoß gegen Rechtsvorschriften zu kommunizieren.

Offenlegung von Informationen. Vorbehaltlich der Bedingungen des Prospekts und der Satzung können der Teilfonds, der AIFM, der Anlageverwalter und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen und/oder Dienstleister oder Vertreter des Teilfonds, des AIFM oder des Anlageverwalters von Zeit zu Zeit verpflichtet sein oder es nach eigenem Ermessen für ratsam halten, bestimmte Informationen über den Fonds, den Teilfonds und die Anleger, einschließlich der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen und der Namen und Höhe des wirtschaftlichen Eigentums der Anleger („vertrauliche Informationen“), offenzulegen gegenüber: (i) Aufsichts- und/oder Steuerbehörden bestimmter Jurisdiktionen, die für die offenlegende Partei zuständig sind oder dies beanspruchen oder in denen der Teilfonds direkt oder indirekt anlegt, und/oder (ii) einem Kontrahenten oder einem Dienstleister des Fonds, des Teilfonds, des AIFM oder des Anlageverwalters. Darüber hinaus können bestimmte Anleger rechtlich oder anderweitig zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet sein. Mit der Unterzeichnung des Zeichnungsformulars hat jeder Anleger derartigen Offenlegungen über diesen Anleger zugestimmt. Solche Offenlegungen können die Fähigkeit des Teilfonds zur Veräußerung seiner Anlagen beeinträchtigen, den Preis, den der Teilfonds bei einer späteren Veräußerung erzielen kann, beeinflussen oder den Teilfonds anderweitig beeinträchtigen.

Elektronische Zustellung bestimmter Dokumente. Die Anleger stimmen der elektronischen Zustellung oder Veröffentlichung auf einer Website oder einem anderen Dienst zu für: (i) alle Mitteilungen oder Nachrichten, die gemäß geltendem Recht vom Teilfonds, dem AIFM, dem Anlageverwalter oder einem ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen an die Anleger übermittelt werden müssen oder sollen; (ii) bestimmte steuerliche Informationen und Dokumente; und (iii) alle Mitteilungen, Anträge, Forderungen, Zustimmungen oder andere Nachrichten sowie alle Abschlüsse, Berichte, Aufstellungen, Bescheinigungen oder Stellungnahmen, die den Anlegern gemäß dem Prospekt, der Satzung oder anderen Dokumenten zur Verfügung gestellt werden müssen. Mit der elektronischen Zustellung sind bestimmte Kosten und mögliche Risiken verbunden. Darüber hinaus können der Teilfonds, der AIFM, der Anlageverwalter oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen keine Garantie dafür geben, dass diese Kommunikationsmittel sicher sind, und sind nicht verantwortlich für Computerviren, Probleme oder Fehlfunktionen, die sich aus der Verwendung dieser Kommunikationsmittel ergeben. Siehe auch Abschnitt 6 des Allgemeinen Teils „*Anlageerwägungen und Risikofaktoren — Geschäftsführung — Informationstechnologiesysteme*“ und „*Anlageerwägungen und Risikofaktoren — Geschäftsführung — Cybersicherheit*“.

Post. Post, die an den Fonds oder Teilfonds gerichtet ist und an dessen eingetragenen Sitz eingegangen ist, wird ungeöffnet an die vom Fonds und Teilfonds zur Bearbeitung angegebene Weiterleitungsadresse weitergeleitet. Weder der Fonds oder der Teilfonds noch die Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Berater oder Dienstleister des Fonds haften für Verzögerungen, die in irgendeiner Weise durch die Zustellung von Post an die Weiterleitungsadresse verursacht werden.

Angemessenheit und Verfügbarkeit der Versicherung. Der Teilfonds kann zwar Anlagen anstreben, bei denen Versicherungen und andere Risikomanagementprodukte, soweit sie zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen verfügbar sind, eingesetzt werden, um potenzielle Verluste durch Katastrophen und andere Risiken, die üblicherweise durch Versicherungen gedeckt sind, zu mindern, doch ist eine solche Deckung möglicherweise nicht immer praktikabel oder umsetzbar. Darüber hinaus ist es nicht möglich, alle derartigen Risiken zu versichern, und etwaige Versicherungserlöse aus gedeckten Risiken können unzureichend sein, um einen Einkommensverlust, einen Anstieg der Betriebs- und Unterhaltskosten und/oder erforderliche Ersatz- oder Sanierungsmaßnahmen ganz oder teilweise zu decken. Bestimmte Verluste aufgrund von Katastrophen (d. h. solche, die durch höhere Gewalt verursacht werden) sind möglicherweise entweder nicht versicherbar oder nur zu einem hohen Satz versicherbar, so dass sich der Abschluss einer solchen Versicherung nachteilig auf die Rentabilität des Teilfonds auswirken würde.

Staatliche Immunität. Die Satzung und das Zeichnungsformular des Teilfonds unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und sehen vor, dass Streitigkeiten von den Gerichten Luxemburgs entschieden werden.

Der Teilfonds ist ein internationaler Teilfonds, und der Verwaltungsrat kann beschließen, Anleger zum Teilfonds zuzulassen, auch wenn sie außerhalb des Landes niedergelassen und ansässig sind, dessen Recht für die Satzung und das Zeichnungsformular gilt oder in dem diesbezügliche Streitigkeiten ausgetragen werden. Anleger haben unter Umständen entweder keine oder nur begrenzte Vermögenswerte in einem solchen Land. Darüber hinaus können Anleger, die zum Teilfonds zugelassen wurden, nach dem Recht des Landes, das für die Satzung und das Zeichnungsformular gilt oder in dem diesbezügliche Streitigkeiten ausgetragen werden, staatliche oder andere Immunitäten und Vorrechte genießen oder behaupten, dass sie in ihrer Fähigkeit, sich der Zuständigkeit bestimmter Gerichte und Schiedsgerichte zu unterwerfen, einschließlich der in der Satzung und der Zeichnungsbroschüre bezeichneten Gerichte und Schiedsgerichte, eingeschränkt sind. Aufgrund dieser Faktoren kann es für den Verwaltungsrat oder andere Parteien deutlich schwieriger sein, die vertraglichen Verpflichtungen eines Anlegers des Teilfonds, falls erforderlich, durch Erwirken eines Urteils oder Schiedsspruchs und durch Vollstreckung dieses Urteils oder Schiedsspruchs gegen das Vermögen des Anlegers durchzusetzen.

Keine US-amerikanische Regulierungsaufsicht. Das Angebot und der Verkauf von Anteilen sind gemäß den nachstehend beschriebenen Rechtsvorschriften von der Registrierung ausgenommen. Dementsprechend wurden die maßgebenden Dokumente des Teilfonds nicht bei der U.S. Securities and Exchange Commission („SEC“), der CFTC oder einer anderen US-amerikanischen Regulierungsbehörde eingereicht oder von dieser geprüft.

Der Anlageverwalter muss nicht bei der CFTC als CPO und Warenterminhandelsberater (*commodity trading advisor*) im Sinne der CFTC registriert sein. Die CFTC-Vorschriften können Anlegern gegebenenfalls einen gewissen Schutz bieten, indem sie CPOs bestimmte Offenlegungs-, Berichts-, und Aufzeichnungspflichten auferlegen. Der Anlageverwalter oder ein verbundenes Unternehmen kann jedoch in Bezug auf den Teilfonds eine Befreiung von den Verpflichtungen eines registrierten CPO gemäß CFTC-Vorschrift 4.13(a)(3) beanspruchen und wird daher voraussichtlich nicht bestimmten aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Teilfonds (die Anlegern einen gewissen aufsichtsrechtlichen Schutz bieten sollen) unterliegen, die ansonsten ohne eine solche Befreiung gelten würden. Beispielsweise ist der

Anlageverwalter oder dieses verbundene Unternehmen voraussichtlich nicht verpflichtet, den Anteilhabern zertifizierte Jahresberichte und ein Offenlegungsdokument zu übermitteln, die ansonsten gemäß den CFTC-Vorschriften übermittelt werden müssten. Diese Unterlagen würden bestimmte danach erforderliche Angaben enthalten, die in diesem Prospekt oder in den Berichten, die der Teilfonds den Anteilhabern zur Verfügung zu stellen hat, möglicherweise nicht enthalten sind. Eine Befreiung gemäß CFTC Rule 4.13(a)(3) steht Betreibern von Pools zur Verfügung, (i) deren Teilnehmer auf „zugelassene Anleger“ im Sinne von Rule 501 von Regulation D des Securities Act und „qualifizierte berechnete Personen“ im Sinne von CFTC Rule 4.7 beschränkt sind und (ii) die unter anderem in begrenztem Umfang Waretermingeschäfte tätigen. Die Beschränkung der Waretermingeschäfte kann die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen. Jeder Erwerber von Anteilen ist möglicherweise verpflichtet zu erklären, dass er eine „qualifizierte berechnete Person“ ist (wie in CFTC-Vorschrift 4.7 definiert). Im Allgemeinen ist ein „qualifizierter Käufer“ im Sinne des Investment Company Act eine „qualifizierte berechnete Person“ im Sinne des Commodity Exchange Act.

Der Anlageverwalter ist als Anlageberater gemäß dem Advisers Act registriert und unterliegt daher den im Advisers Act festgelegten Aufzeichnungs-, Offenlegungs- und anderen treuhänderischen Pflichten.

Auswirkung von Limits für spekulative Positionen. In regulierten Branchen und bestimmten Märkten sowie bei bestimmten Termin- und Derivatgeschäften kann es Beschränkungen für den Gesamtanlagebetrag verbundener Anleger geben, die nicht ohne Antrag bei der Aufsicht, die Gewährung einer Befreiung oder eine anderweitige regulatorische oder unternehmerische Zustimmung überschritten werden dürfen. So haben etwa die CFTC, die US-Warenbörsen und bestimmte Nicht-US-Börsen Beschränkungen der maximalen Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen (oder für einige Waren die Brutto-Positionen) eingeführt, die als „Limits für spekulative Positionen“ („*speculative position limits*“) oder „Positionslimits“ („*position limits*“) bezeichnet werden, die eine Person oder eine Gruppe von Personen an bestimmten Termingeschäften oder Optionen auf Termingeschäfte besitzen, halten oder kontrollieren darf; diese Regeln verlangen im Allgemeinen, dass die Positionen, die verbundene Unternehmen besitzen, halten oder kontrollieren, aggregiert werden. Diese Beschränkungen können den Teilfonds daran hindern, Positionen zu erwerben, die ansonsten attraktiv oder profitabel gewesen wären. Unter bestimmten Umständen kann der Anlageverwalter den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Derivaten oder anderen Vermögenswerten im Namen von Mandaten (einschließlich des Teilfonds) im Vorfeld eines zukünftigen Konflikts, der bei einem solchen Kauf oder Verkauf entstehen könnte, beschränken. Bei einem entsprechenden Beschluss werden die Interessen der maßgeblichen Mandate, die den künftigen Konflikt herbeiführenden Umstände und das geltende Recht berücksichtigt. Diese Entscheidung wird von Fall zu Fall getroffen.

Darüber hinaus hat die CFTC gemäß dem Dodd-Frank Act Positionslimitregeln für Termingeschäfte (Futures) auf 25 Agrar-, Energie- und Metallrohstoffe sowie bestimmte gekoppelte Futures und Optionen auf Futures sowie wirtschaftlich gleichwertige Swaps verabschiedet. Solche Regeln und alle zusätzlichen Regeln oder Regeländerungen, die die CFTC künftig erlässt, können die Fähigkeit des Teilfonds zum Handel solcher Produkte behindern und sich wesentlich nachteilig auf den Teilfonds auswirken.

Die CFTC hat auch Regeln und Regeländerungen verabschiedet, die bestimmte Ausnahmen von der Zusammenrechnung vorsehen (wovon bestimmte Aspekte derzeit dem „No-Action-Relief“ durch das CFTC-Personal unterliegen), aber Kriterien für die Zusammenrechnung enthalten, die in bestimmten Aspekten restriktiver sind als frühere Regeln. Diese Regeln und Regeländerungen schreiben unter anderem vor, dass ein Händler seine Positionen in allen Pools oder Konten, die im Wesentlichen identische Handelsstrategien haben, zusammenrechnet. Diese Vorgabe gilt, wenn eine Person Positionen in mehr als einem Konto oder Pool mit im Wesentlichen identischen Handelsstrategien hält oder den Handel mit

solchen Positionen kontrolliert, ohne sie direkt zu halten, ungeachtet der Verfügbarkeit einer Ausnahmeregelung. Jeder Anleger ist dafür verantwortlich, diese Vorgabe im Zusammenhang mit seiner Anlage in dem Teilfonds und allen anderen Anlagen zu erfüllen, und sollte sich in Bezug auf diese Vorgabe an seine eigenen Rechtsberater wenden.

Anlagen in Neuemissionen. Die FINRA-Regeln regeln die Aktivitäten von Wertpapierfirmen im Zusammenhang mit dem Verkauf von „Neuemissionen“ (wie in den geltenden FINRA-Regeln definiert) an Investmentfonds, wenn „beschränkte“ Personen (im Allgemeinen Personen, die in der Wertpapierbranche tätig sind) oder leitende Angestellte oder Verwaltungsratsmitglieder (oder Personen, die von leitenden Angestellten oder Verwaltungsratsmitgliedern unterstützt werden) bestimmter Gesellschaften wirtschaftliche Beteiligungen am Teilfonds halten. Infolgedessen kann sich der Teilfonds zur Einhaltung der FINRA-Regeln nach alleinigem und absolutem Ermessen des Anlageverwalters gegen die Teilnahme an Neuemissionen entscheiden.

Kreditaufnahmen und Leverage. Vorbehaltlich bestimmter im Prospekt und in der Satzung festgelegter Beschränkungen kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit direkt oder indirekt Kredite aufnehmen oder anderweitig Verbindlichkeiten eingehen, garantieren und/oder absichern oder andere Formen der Kreditunterstützung bereitstellen, und zwar auf Ebene des Teilfonds, bei einer Tochtergesellschaft des Teilfonds oder bei einer anderen Gesellschaft, über die der Teilfonds besichert oder unbesichert für jeden im Prospekt zulässigen Zweck investiert, unter anderem (i) für Anlagezwecke und zur Finanzierung von Übernahmen in Erwartung weiterer Zeichnungen; (ii) zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen; (iii) zur Finanzierung von Fehlbeträgen, die dadurch entstehen, dass ein Anleger mit der Abwicklung seiner Zeichnung in Verzug geraten ist; (iv) zur Bezahlung von Ausgaben, um erzwungene, ungeplante Verkäufe von Portfoliowertpapieren zu vermeiden, (v) zur Überbrückungsfinanzierung, (vi) zur Finanzierung der Zahlung von Aufwendungen, wenn liquide Mittel nicht ohne Weiteres verfügbar sind, und (vii) zu Absicherungszwecken und/oder anderweitig im Zusammenhang mit der Verwendung von Swaps, Optionen, Termingeschäften (Futures und Forwards) und anderen Derivaten. Wie nachstehend beschrieben, kann die Nichterfüllung der Bedingungen von Verbindlichkeiten, die dem Teilfonds oder einer solchen Tochtergesellschaft (oder einem Unternehmen, über das der Teilfonds anlegt) entstehen, negative Folgen haben, einschließlich der Zwangsliquidation von Anlagen, um den Verpflichtungen des Kreditnehmers nachzukommen. Die Verschuldung kann durch das Vermögen des Teilfonds besichert werden, einschließlich der Bankkonten und Anlagen des Teilfonds. Darüber hinaus beabsichtigt der Anlageverwalter zu prüfen, ob es umsichtig und angemessen ist, Hebelwirkung (Leverage) einzusetzen, und es kann nicht garantiert werden, dass Hebelwirkung eingesetzt wird, da ungünstige wirtschaftliche Faktoren, wie beispielsweise ein erheblicher Anstieg der Zinssätze oder eine Verschlechterung anderer verfügbarer Finanzierungsbedingungen (einschließlich des maximal verfügbaren Beleihungssatzes für das Anlageportfolio des Fonds), dazu führen können, dass der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen entscheidet, eine solche Hebelwirkung nicht einzusetzen. Es ist auch nicht garantiert, dass eine Hebelwirkung eintreten wird. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Derivaten im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds eine Hebelwirkung erzielen. Die Absicherung durch Termingeschäfte gestattet den Einsatz von Hebelwirkung, und dementsprechend kann eine relativ geringe Veränderung der Wechselkurse zu einer Änderung des Werts des Termingeschäfts führen. Der Einsatz von Hebelwirkung (Leverage) auf diese Weise kann die Volatilität des Teilfonds und seine Sensibilität gegenüber Wechselkursschwankungen erhöhen oder verringern.

Das Ausmaß, in dem der Teilfonds oder eine Tochtergesellschaft (oder ein Unternehmen, über das der Teilfonds investiert) Hebelwirkung (Leverage) einsetzt, und die dafür geltenden Bedingungen können weitreichende Konsequenzen für die Anleger haben, unter anderem folgende: (a) größere Schwankungen des Nettovermögens des Teilfonds, (b) Verwendung des Cashflows (einschließlich Zeichnungen) für den Schuldendienst und damit verbundene Kosten und Aufwendungen, anstatt für zusätzliche Anlagen, Ausschüttungen oder andere Zwecke, (c)

erhöhter Zinsaufwand im Falle steigender Zinsen, (d) unter bestimmten Umständen die Notwendigkeit für den Teilfonds, Anlagen vorzeitig oder mit Verlust oder anderweitig zu unattraktiven Bedingungen zu veräußern, um seine Schulden zu bedienen, und (e) Einschränkung der Flexibilität des Teilfonds, Ausschüttungen an seine Anleger vorzunehmen oder Vermögenswerte zu veräußern, die zur Besicherung der Verbindlichkeiten verpfändet oder belastet sind. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds über einen ausreichenden Cashflow verfügt, um seinen Verpflichtungen aus dem Schuldendienst nachzukommen. Infolgedessen kann das Verlustrisiko des Teilfonds aufgrund der allgemeinen Illiquidität seiner Anlagen erhöht sein. Darüber hinaus würden Gewinne, die mit Fremdkapital erzielt werden, im Allgemeinen dazu führen, dass der Wert des Teilfonds schneller ansteigt als ohne Fremdkapital, während Verluste, die mit Fremdkapital entstehen, dazu führen würden, dass der Wert des Teilfonds schneller und deutlicher sinkt als ohne die Verwendung von Fremdkapital. Ferner können Anleger verpflichtet sein, Rechte oder Ansprüche, die sie gegen den Teilfonds haben, gegenüber den Rechten und Ansprüchen von Kreditgebern nachrangig zu stellen. Kreditfazilitäten können bestimmte Beschränkungen für die Geschäfte des Teilfonds vorsehen, einschließlich des Verbots oder des Aufschiebens von Ausschüttungen an Anleger unter bestimmten Umständen.

Während der Teilfonds bestimmten Beschränkungen für Kreditaufnahmen unterliegt, wie im Prospekt und in der Satzung dargelegt, können Investmentholdinggesellschaften und/oder Zweckgesellschaften, die vom Teilfonds zum Halten von Anlagen gegründet werden (d. h. Vehikel auf Ebene der Vermögenswerte), Kredite aufnehmen und Leverage einsetzen, die nicht auf die im Prospekt und in der Satzung dargelegten Obergrenzen für Kreditaufnahmen und Garantien für den Fonds angerechnet werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Kreditaufnahmen oder das Leverage von Unternehmen, die sich im Besitz des Fonds befinden, gemeinsame Kreditaufnahmen beinhalten und/oder mit oder unter anderen derartigen Unternehmen kreuzbesichert sind, sodass mehrere Anlagen eine Kreditaufnahme im Zusammenhang mit einer einzigen Anlage sichern und in Bezug auf eine einzige Anlage einem Risiko ausgesetzt sind (auch wenn die betreffenden Beträge die im Prospekt und in der Satzung festgelegte Höchstgrenze für die Diversifizierung einzelner Anlagen übersteigen).

Es wird erwartet, dass Zinsen auf diese ausstehenden Darlehen zu einem niedrigeren Zinssatz als die Vorzugsrendite anfallen, die nicht auf diese Darlehen anfällt und aufzulaufen beginnt, wenn Kapitaleinlagen zur Finanzierung dieser Anlagen oder zur Tilgung von Darlehen, die zur Finanzierung dieser Anlagen verwendet werden, tatsächlich an den Teilfonds geleistet werden. Folglich kann die Inanspruchnahme einer Kreditfazilität für Anlagen und den laufenden Kapitalbedarf die von den Anlegern vereinbarte Vorzugsrendite verringern oder eliminieren und die Ausschüttungen von Gewinnbeteiligungen („*Carried Interest*“) beschleunigen oder erhöhen. Darüber hinaus umfassen die Berechnungen des investierten Kapitals zur Bestimmung der Managementgebühren alle zur Finanzierung solcher Anlagen verwendeten Darlehen. Da die Vorzugsrendite auf solche ausstehenden Darlehen nicht anfällt, hat der Verwaltungsrat einen Anreiz, den Teilfonds zu veranlassen, auf diese Weise Kredite aufzunehmen, anstatt Zeichnungen entgegenzunehmen, und angesichts der Tatsache, dass die vom Teilfonds zu zahlende Managementgebühr unabhängig davon, ob Anlagen mit Kapitaleinlagen oder Krediten des Teilfonds finanziert werden, gleich hoch ist, kann der Verwaltungsrat davon profitieren, den Teilfonds auf diese Weise zu betreiben. Im Allgemeinen verstärkt der Einsatz von Leverage anstatt der Entgegennahme von Zeichnungen für Anleger die Renditen (sowohl negativ als auch positiv).

Der Teilfonds muss seine ausstehenden Verbindlichkeiten möglicherweise bei Fälligkeit refinanzieren, und die zum Zeitpunkt der Anlage erhaltene Finanzierung ist möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit des Vermögenswerts verfügbar. Darüber hinaus wird die Managementgebühr auf der Grundlage des Nettoinventarwerts berechnet, der einen durch Darlehen oder eine andere Verschuldung finanzierten Betrag enthalten kann. Ein Rückgang des Marktwerts der Anlagen würde das effektive Leverage erhöhen und könnte zu einem Verstoß gegen bestimmte finanzielle Auflagen führen, in deren Rahmen der Teilfonds entweder die

Gesamtheit oder einen Teil dieses Leverage zurückzahlen muss, was zur Zwangsabwicklung oder Zwangsliquidation der verpfändeten oder belasteten Vermögenswerte führen könnte.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, nach seiner Wahl den Teilfonds und jede andere im Rahmen des Teilfonds gegründete Gesellschaft zu veranlassen, einzeln oder gesamtschuldnerisch Verbindlichkeiten einzugehen oder Leverage aufzunehmen oder andere Formen der Kreditunterstützung bereitzustellen; dementsprechend kann Leverage gemeinsam mit anderen Vehikeln aufgenommen werden. Unter diesen Umständen kann die Verschuldung so strukturiert sein, dass (i) die einzelnen Vehikel (einschließlich des Teilfonds) einzel- und/oder gesamtschuldnerisch (auch auf Grundlage einer gegenseitigen Garantie oder Besicherung und/oder durch die Bereitstellung anderer Kreditunterstützung) für die (direkte oder indirekte) Tilgung der Verbindlichkeiten haften und/oder (ii) die Vermögenswerte eines Vehikels (einschließlich des Teilfonds) verpfändet oder belastet werden, um Schulden zu sichern, die zugunsten eines oder mehrerer anderer Vehikel (oder von Drittsponsoren) erworben wurden. Unter bestimmten Umständen kann jedes Vehikel (einschließlich des Teilfonds) Kreditunterstützung bereitstellen, wie in dieser Ziffer für eine Verpflichtung eines oder mehrerer anderer Vehikel beschrieben, auch wenn diese anderen Vehikel im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung keine ähnliche Kreditunterstützung bereitstellen und keine Entschädigung für die Bereitstellung dieser Kreditunterstützung gezahlt wird. Anlagen können auch gegenseitig besichert sein oder wechselseitig in Verzug gesetzt werden (*Cross-Default*), sodass mehrere Anlagen Verlustrisiken ausgesetzt sein können. Infolgedessen könnte der Teilfonds seine Beteiligungen an der Wertentwicklung von Anlagen verlieren, wenn diese Anlagen mit Anlagen mit einer schlechten Wertentwicklung oder notleidenden Anlagen gegenseitig besichert sind oder gegenseitig in Verzug gesetzt werden.

Seed-Fazilität. Der Teilfonds oder seine Tochtergesellschaften können vor, am oder nach dem Erstzeichnungsdatum eine Seed-Fazilität abschließen, damit der Teilfonds das Seed-Portfolio erwerben kann. Eine solche Seed-Fazilität kann mit BlackRock oder einem ihrer verbundenen Unternehmen abgeschlossen werden. Unter diesen Umständen kann der Seed-Kreditgeber im Rahmen einer Seed-Fazilität daher ein verbundenes Unternehmen des AIFM und des Anlageverwalters sein. Obwohl BlackRock davon ausgeht, dass eine solche Seed-Fazilität im Allgemeinen marktübliche Bedingungen enthalten wird, einschließlich der vom Teilfonds zu zahlenden Zinsen auf im Rahmen der Seed-Fazilität in Anspruch genommene Darlehen, könnten solche Vereinbarungen zu einem Interessenkonflikt zwischen dem Teilfonds beim Abschluss der Seed-Fazilität und dem verbundenen Seed-Kreditgeber sowie bei der Verhandlung und Vereinbarung der Bedingungen dieser Seed-Fazilität führen. Darüber hinaus hat der Seed-Kreditgeber unterschiedliche Interessen und Prioritäten, die mit denen des Teilfonds und der Anleger im Widerspruch stehen können, insbesondere sein Interesse am Erhalt von Zinsen und anderen Gebühren im Rahmen der Seed-Fazilität sowie an der Rückzahlung aller ausstehenden Beträge. Der Seed-Kreditgeber kann unter bestimmten Umständen in Bezug auf den Teilfonds Rechte verfolgen oder durchsetzen oder andere Maßnahmen ergreifen.

Finanzierungsrisiken. Die wirtschaftliche Entwicklung von Anlagen beruht in der Regel auf der Annahme, dass eine Fremdfinanzierung und eine finanzielle Strukturierung erfolgt. Dies birgt potenzielle Risiken hinsichtlich dieser Annahmen und einer möglichen Refinanzierung. Es besteht das Risiko, dass die derzeitige Verfügbarkeit von Fremdkapitalgebern, Tax-Equity-Investoren oder anderen Finanzierungsquellen in Zukunft nicht mehr gegeben ist. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass solche Finanzierungspartner zwar zur Verfügung stehen, sich aber nicht zu den angenommenen Margen oder im angenommenen Umfang beteiligen. Schließlich kann es in bestimmten Fällen vorkommen, dass die zum Zeitpunkt der Anlage erhaltene Finanzierung nicht für die gesamte Dauer des Vermögenswertes zur Verfügung steht. Wenn beispielsweise Fremdmittel für eine Anlage zurückgezahlt werden müssen, kann es sein, dass die Anlagen nicht in der Lage sind, neue Fremdmittel zur Rückzahlung dieser Fremdmittel zu beschaffen, oder, wenn sie in der Lage sind, solche Fremdmittel zu beschaffen, ggf. nicht in der Lage sind, diese zu genauso günstigen Bedingungen wie die vorherigen

Fremdmittel zu beschaffen (einschließlich der maximalen Beleihungssätze, die für die Anlagen des Teilfonds verfügbar sind). Es besteht daher das Risiko, dass sich der Finanzierungsmarkt in Zukunft wesentlich verändert und sich dies auf die Rendite der Anlagen des Teilfonds auswirkt.

Zusätzliche abweichende Bedingungen. Der Teilfonds hat Anteilklassen eingerichtet und kann in Zukunft auch weiterhin Anteilklassen einrichten, für die andere Bedingungen gelten als diejenigen, die für die von bestehenden Anteilhabern gehaltenen Anteile gelten, einschließlich Anteilklassen, für die andere Liquiditätsbedingungen gelten als für andere Anteilklassen. Der Teilfonds kann in Zukunft auch Anteilklassen einrichten, für die andere Bedingungen gelten als diejenigen, die für die gemäß diesem Prospekt angebotenen Anteile für potenzielle Anteilhaber gelten. Die Bedingungen dieser Anteile können es ihren Inhabern erlauben, ihre Anteile häufiger oder mit kürzerer Frist zurückzugeben, als dies für die gemäß diesem Prospekt angebotenen Anteile zulässig ist. Rücknahmen durch Inhaber solcher Anteilklassen könnten sich nachteilig auf den Wert der Anteile der anderen Anteilhaber auswirken und dazu führen, dass der Teilfonds gezwungen ist, seine Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt aufzulösen, der nach Ansicht des AIFM oder des Anlageverwalters nicht der optimale Zeitpunkt hierfür ist, was sich erheblich nachteilig auf das Portfolio des Teilfonds auswirken könnte. Darüber hinaus verfügen Inhaber von Anteilklassen mit häufigerer Liquidität möglicherweise zu einem Zeitpunkt über Informationen über den Teilfonds, zu dem sie einen Rücknahmeantrag stellen dürfen. Anteilhaber, die Anteilklassen mit weniger häufiger Liquidität halten, verfügen möglicherweise ebenfalls über derartige Informationen, können jedoch zu diesem Zeitpunkt keine Rücknahmeanträge stellen (im Gegensatz zu Inhabern von Anteilklassen mit häufigerer Liquidität). Infolgedessen können Anteilhaber, die Anteilklassen mit weniger häufiger Liquidität halten, durch erhebliche Rücknahmen durch Anteilhaber, die Anteilklassen mit häufigerer Liquidität halten, beeinträchtigt werden. Da die High Water Mark für jede Anteilklasse mit dem Datum der Auflegung dieser Anteilklasse beginnt, kann eine Anteilklasse, die nach einer anderen Anteilklasse aufgelegt wird, dem Anlageverwalter zudem die Möglichkeit bieten, die Performancegebühr in einem kürzeren Zeitraum zu erhalten als die Anteilklassen, die zu diesem früheren Datum aufgelegt wurden.

Unsicherheit bei Schätzungen. Angesichts der verschiedenen Faktoren, die sich auf die Schätzungen des Nettoinventarwerts des Teilfonds auswirken, sollten Anleger beachten, dass Schätzungen der Größe des Teilfonds, des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder ähnlicher Größen komplex sind und in wesentlichem Umfang Entscheidungen und Annahmen erfordern, und dass solche Schätzungen aufgrund von Änderungen der Entscheidungen und Annahmen, auf denen sie beruhen, großen Abweichungen unterliegen. Dementsprechend können solche Schätzungen von Zeit zu Zeit erheblich korrigiert werden, und Anleger sollten sich nicht auf Schätzungen der Größe des Teilfonds, des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder ähnlicher Größen in diesem Anhang verlassen. Insbesondere basieren die in Abschnitt 2 dieses Anhangs aufgeführten Gebühren und Aufwendungen unter anderem auf diesen Schätzungen der Größe des Teilfonds, des Nettoinventarwerts des Teilfonds und ähnlicher Größen und spiegeln daher möglicherweise nicht genau die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen wider, die jeder Anleger tragen muss.

8.2 Anlage

Anlage- und Handelsrisiken. Alle Anlagen in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten bergen das Risiko des Verlusts, einschließlich des vollständigen Verlusts, des Kapitals. Das Anlageprogramm des Teilfonds kann Anlagetechniken mit erheblichen Risikomeerkmalen nutzen, einschließlich Risiken, die sich aus Leverage, Lombardgeschäften, Leerverkäufen, Swaps, Optionen auf Wertpapiere und Termingeschäften, der Volatilität der Kredit-, Anleihe-, Aktien-Rohstoff-, Währungs- und anderer Finanzmärkte, Verlustrisiken durch Zahlungsausfälle von Kontrahenten und Kreditaufnahmerisiken oder Risiken im Zusammenhang mit der Aufnahme von Schulden ergeben, insbesondere auch zu Anlagezwecken, sowie Risiken, die mit Anlagen

außerhalb entwickelter Märkte verbunden sind. Diese Anlagetechniken können unter bestimmten Umständen die negativen Auswirkungen, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, verstärken

Anlagestrategie und Allokation. Der Teilfonds hat bestimmte Anlagekriterien und Allokationsziele festgelegt, die in seinen Anlagerichtlinien beschrieben sind. Diese Anlagekriterien und Allokationsziele sollen Anlegern ein Verständnis der aktuellen Anlagestrategie des Teilfonds vermitteln. Aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, einschließlich der vorherrschenden Marktbedingungen und der verfügbaren Möglichkeiten, werden diese Kriterien und/oder Ziele jedoch möglicherweise nicht erreicht, ändern sich oder werden überschritten. Dies kann beispielsweise aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich geeigneter künftiger Anlagemöglichkeiten der Fall sein. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei den Zielen des Teilfonds (mit Ausnahme der durch Vorschriften vorgeschriebenen) nicht um strenge Richtlinien handelt, die BlackRock unbedingt befolgen wird, und dass BlackRock die volle Flexibilität hat, die Vermögenswerte des Teilfonds unter den vorherrschenden Umständen nach eigenem Ermessen anzulegen.

Beschränkungen potenzieller Anlagen. Die Anlagebeschränkungen des Teilfonds können das Anlageuniversum einschränken, das der Anlageverwalter für den Teilfonds auswählen kann, und den Anlageverwalter daran hindern, bestimmte Anlagen für den Teilfonds auszuwählen, die andernfalls ausgewählt worden wären. Andere Kundenmandate können ähnliche Anlageziele wie der Teilfonds haben und in potenzielle Anlagen investieren, für die die Anlagebeschränkungen des Teilfonds Einschränkungen vorsehen können. Die Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds und solcher Kundenmandate kann aufgrund unterschiedlicher Anlagen und/oder unterschiedlicher Anlageallokationen des Teilfonds aufgrund der Anlagebeschränkungen des Teilfonds erheblich schwanken. Siehe Abschnitt 4 „Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds“.

Inflation. In den USA, im Vereinigten Königreich, in der EU und in anderen Industrieländern sind die Inflationsraten seit Anfang 2022 höher als normal. Es bleibt ungewiss, ob die erhebliche Inflation in diesen Volkswirtschaften über einen längeren Zeitraum anhalten oder wesentliche Auswirkungen auf die betroffenen Volkswirtschaften haben wird. Inflation und schnelle Schwankungen der Inflationsraten hatten in der Vergangenheit negative Auswirkungen auf Volkswirtschaften und Finanzmärkte und können dies auch in Zukunft haben. Bestimmte Portfoliounternehmen können von der Inflation betroffen sein, wie beispielsweise die aktuelle Inflation im Zusammenhang mit Störungen der globalen Lieferketten und geopolitischen Unsicherheiten infolge der russischen Invasion in der Ukraine und der Reaktion der NATO und der internationalen Gemeinschaft darauf. Infolge des jüngsten Inflationsdrucks sind die Kosten für Energie und Rohstoffe gestiegen, was sich nachteilig auf die Verbraucherausgaben, das Wirtschaftswachstum und die Geschäftstätigkeit der Portfoliounternehmen auswirken könnte. Wenn Portfoliounternehmen nicht in der Lage sind, den Anstieg ihrer Kosten an ihre Kunden weiterzugeben, kann sich dies negativ auf ihre Ergebnisse und ihre Rentabilität auswirken. Darüber hinaus könnten sich prognostizierte zukünftige Rückgänge der Betriebsergebnisse der Portfoliounternehmen aufgrund der Inflation nachteilig auf den beizulegenden Zeitwert dieser Anlagen auswirken. Ein Rückgang des beizulegenden Zeitwerts der Anlagen des Teilfonds kann zu zukünftigen realisierten oder nicht realisierten Verlusten führen und somit das Nettovermögen des Teilfonds und/oder die Anlagerenditen reduzieren. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die Inflation nicht nachteilig auf die Renditen des Teilfonds auswirkt.

Inflationsratenrisiko. Der Teilfonds und die Unternehmen, in die er direkt oder indirekt investieren wird, können in Ländern anlegen, die in den letzten Jahren erhebliche Inflationsraten verzeichnet haben. Wenn sich die Inflationsrate ändert, können die auf Anlagenebene entstehenden Netto-Cashflows negativ beeinflusst werden. Inflation und schnelle Schwankungen der Inflationsraten hatten in der Vergangenheit negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte bestimmter Volkswirtschaften, was auch in Zukunft wieder der Fall sein kann. Es kann nicht garantiert werden, dass die Inflation in Zukunft nicht zu einem Problem wird und

sich nicht nachteilig auf den Teilfonds und die in diesen Ländern anlegenden Gesellschaften, in die er direkt oder indirekt investiert, oder die Erträge aus solchen Anlagen auswirkt.

Zinsrisiken. Allgemeine Zinsschwankungen können sich erheblich negativ auf die Anlagen und die Anlagemöglichkeiten des Teilfonds auswirken. Zinsänderungen können den Wert oder die Rentabilität des Vermögens des Teilfonds beeinträchtigen, unter anderem als Folge des internen Drucks auf die Cashflows von Portfoliounternehmen, in die der Teilfonds investiert hat, insbesondere solche mit erheblichen zusätzlichen Verbindlichkeiten. Darüber hinaus können Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus die Rendite des Teilfonds beeinflussen, indem sie unter anderem die Spanne zwischen den Erträgen seiner Vermögenswerte und den Kosten seiner verzinslichen Verbindlichkeiten beeinflussen und sich dementsprechend negativ auf die Anlageziele des Teilfonds auswirken können. Ein Anstieg der Zinsen würde den Einsatz von Fremdkapital bei der Tötigung von Anlagen verteuern.

Zinsänderungen können sich indirekt (insbesondere in Bezug auf festverzinsliche Instrumente) und direkt (insbesondere in Bezug auf Instrumente mit variablen Zinssätzen) auf den Wert des Vermögens des Teilfonds auswirken. So kann beispielsweise davon ausgegangen werden, dass sich der Wert von festverzinslichen Schuldtiteln und Vorzugsaktien umgekehrt zur Veränderung der geltenden Zinssätze entwickelt.

Die Zinssensitivität ist in der Regel ausgeprägter und weniger vorhersehbar bei Instrumenten mit unsicheren Zahlungs- oder Vorauszahlungsplänen. Instrumente mit variablem Zinssatz reagieren ebenfalls auf ähnliche Weise auf Zinsänderungen, wenn auch im Allgemeinen in geringerem Maße (dies hängt jedoch von den Merkmalen der Neufestsetzungsbedingungen ab, einschließlich des gewählten Index, der Häufigkeit der Neufestsetzung und der Ober- und Untergrenzen für die Neufestsetzung sowie anderen Faktoren). In Zeiten steigender Zinssätze verlängert sich die durchschnittliche Laufzeit bestimmter festverzinslicher Schuldtitel und Vorzugsaktien, weil Tilgungszahlungen langsamer als erwartet erfolgen. Dies kann zu einem unter dem Marktwert liegenden Zinssatz führen und die Laufzeit dieser Wertpapiere verlängern, insbesondere von hypothekenbezogenen Wertpapieren, wodurch sie empfindlicher auf Zinsänderungen reagieren. Infolgedessen können diese Wertpapiere in Zeiten steigender Zinssätze eine zusätzliche Volatilität und einen zusätzlichen Wertverlust aufweisen. Bei anderen Anlagen könnte ein Anstieg der Zinssätze eine vorzeitige Rückzahlung der Kapitalinvestition durch den Kreditnehmer vor Fälligkeit der Investition auslösen.

Zinssätze sind sehr empfindlich gegenüber vielen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds oder des Anlageverwalters liegen, einschließlich der Regierungs-, Währungs- und Steuerpolitik, inländischer und internationaler wirtschaftlicher und politischer Erwägungen, Haushaltsdefiziten, Handelsüberschüssen oder -defiziten und regulatorischer Anforderungen.

Soweit der Einlagenzinssatz der Europäischen Zentralbank, des US-Notenbanksystems oder anderer Zentralbanken von Zeit zu Zeit dazu führt, dass einer Bank aufgrund der Führung von Konten im Namen des Teilfonds negative Einlagenzinsen entstehen, muss der Teilfonds dieser Bank einen Betrag in Höhe der auf diese Konten infolge dieser negativen Einlagenzinsen anfallenden Zinsen erstatten. Solche Zahlungen können sich negativ auf die Beträge auswirken, die dem Teilfonds zur Ausschüttung an die Anteilhaber zur Verfügung stehen. Derzeit steigen die Zinssätze im Allgemeinen, und solche Zinsanstiege können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Die Wertentwicklung des Teilfonds kann jedoch auch durch einen Zinsrückgang beeinträchtigt werden.

Fremdwährungsrisiko. Änderungen der Wechselkurse können sich auf den Wert der Anlagen auswirken. Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und daher den Wert von Anlagen beeinflussen, die auf solche Währungen lauten, was bedeutet, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds infolge von Wechselkursänderungen zwischen Fremdwährungen und der Referenzwährung des Teilfonds sinken kann. Die Referenzwährung des Teilfonds ist im Allgemeinen der Euro. Bestimmte Anlagen können jedoch in anderen Währungen getätigt werden

oder von diesen beeinflusst werden. In diesem Fall können sich Änderungen der Wechselkurse zwischen dem Euro und diesen anderen Währungen auch auf die Renditen auswirken.

Der Anlageverwalter kann ein Absicherungsprogramm betreiben. Ziel eines solchen Absicherungsprogramms wäre es, die Auswirkungen von Wechselkursänderungen, die sich auf den Wert der Anlagen auswirken, zu mindern. Ein solches Programm würde bedeuten, dass der Teilfonds je nach Marktbedingungen versucht, Absicherungsgeschäfte zu tätigen. Es gibt keine Garantie dafür, dass solche Absicherungsmaßnahmen erfolgreich sein werden.

Zahlungsausfälle, Vorauszahlungen, Handel und andere Ereignisse erhöhen das Risiko einer Diskrepanz zwischen Währungsabsicherungen und Anlagen. Dies kann zu Verlusten führen. Darüber hinaus kann der Teilfonds zum Zeitpunkt der Wiederanlage aufgrund der Kosten einer solchen Absicherung und aufgrund von Beschränkungen, die für ihn bei einer solchen Absicherung gelten, in seiner Auswahl von Anlagen eingeschränkt sein.

Die vom Anlageverwalter angewandten Absicherungstechniken können unabhängig davon eingesetzt werden, ob die abgesicherte Währung gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds an Wert verliert oder gewinnt. Obwohl diese Techniken das Verlustrisiko aufgrund eines Wertverlustes der abgesicherten Währung minimieren sollen, begrenzen sie unter Umständen gleichzeitig den möglichen Gewinn, der bei einem Anstieg des Werts der abgesicherten Währung realisiert werden könnte. Darüber hinaus ist eine präzise Abstimmung der Beträge in Bezug auf die eingesetzten Absicherungstechniken und den Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in der Regel nicht möglich. So ist z. B. eine genaue Abstimmung der Beträge von Devisentermingeschäften in der Regel nicht möglich; diese Abstimmung wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst, unter anderem von unterschiedlichen Zinssätzen zwischen Währungen. Aus diesem Grund kann die erfolgreiche Umsetzung einer Absicherungsstrategie, die genau auf das Profil der zugrunde liegenden Anlagen und sonstigen Vermögenswerte abgestimmt ist, nicht garantiert werden.

Währungskonzentrationsrisiko. Zu bestimmten Zeiten können die Anlagen des Teilfonds konzentriert sein, und ein erheblicher Teil des Vermögens des Teilfonds kann auf eine einzige Währung lauten. Soweit es eine Konzentration in einer einzigen Währung gibt, könnten die Auswirkungen negativer Entwicklungen bei der Währung insgesamt wesentlich größer sein, als wenn es keine solche Konzentration gegeben hätte.

Absicherungsrisiken. Der Anlageverwalter kann eine Vielzahl von Finanzinstrumenten wie Swaps, Optionen, Termingeschäfte (Futures und Forwards) und andere Derivate zu verschiedenen Absicherungszwecken einsetzen, etwa zum Schutz vor möglichen Änderungen des Marktwerts der Anlagen des Teilfonds infolge von Schwankungen der Wertpapiermärkte und Zinsänderungen, zum Schutz nicht realisierter Zugewinne beim Wert der Anlagen, zur Erleichterung des Verkaufs solcher Anlagen, zur Steigerung oder Wahrung der Renditen, Spannen oder Gewinne bei einer Anlage im Teilfonds, zur Absicherung des Zinssatzes oder Wechselkurses für bestimmte Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte oder zum Schutz vor einem Kursanstieg von Wertpapieren oder anderen Instrumenten, die der Anlageverwalter zu einem späteren Zeitpunkt im Namen des Teilfonds zu erwerben beabsichtigt, oder aus einem anderen von ihm als angemessen erachteten Grund. Soweit nicht nach der ELTIF-Verordnung vorgesehen, ist der Anlageverwalter jedoch nicht zur Risikoabsicherung verpflichtet und kann nach eigenem Ermessen darauf verzichten. Soweit dies mit seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik vereinbar ist, kann der Teilfonds außerbörsliche („OTC“) Devisenderivate auch im Rahmen seiner Anlagepolitik zu Absicherungszwecken einsetzen. Eine solche Absicherung soll Risiken mindern, und die Anlageverwalter beabsichtigen nicht, durch Absicherungen eine Hebelwirkung zu erzielen oder Absicherungsvereinbarungen zu spekulativen Zwecken einzugehen.

Absicherungstechniken bergen andere Risiken als die zugrunde liegenden Anlagen. Insbesondere die variable Korrelation zwischen Kursbewegungen von Absicherungsinstrumenten und Kursbewegungen der vom Teilfonds abgesicherten Position

birgt die Möglichkeit, dass Verluste aus der Absicherung größer sein können als Wertgewinne aus Anlagen. Solche Verluste können erheblich sein und Verluste aus der abgesicherten Position, der versuchten abgesicherten Position oder beides umfassen. Absicherungsgeschäfte begrenzen aufgrund der Absicherungskosten oder eines möglichen Wertverlusts der abgesicherten Position im Allgemeinen auch den potenziellen Gewinn, der sich aus der möglichen Wertsteigerung einer Anlage ergeben könnte. Folglich kann der Anlageverwalter zwar Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Teilfonds abschließen, um das Risiko zu reduzieren, diese Geschäfte können jedoch zu einer schlechteren Wertentwicklung des Teilfonds insgesamt führen, als wenn er keine solchen Absicherungsgeschäfte abgeschlossen hätte.

Die Fähigkeit des Teilfonds zur erfolgreichen Absicherung hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, relevante Marktbewegungen vorherzusagen und den Grad der Korrelation zwischen der Wertentwicklung der in der Absicherungsstrategie verwendeten Instrumente und der Wertentwicklung der abgesicherten Anlagen im Portfolio korrekt zu beurteilen, was nicht garantiert werden kann. Da sich die Merkmale vieler Wertpapiere entsprechend den Marktbewegungen oder generell im Laufe der Zeit ändern, hängt der Erfolg der Absicherungsstrategie hinsichtlich der Anlagen des Teilfonds von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Absicherungen kontinuierlich neu zu berechnen, neu anzupassen und effizient und rechtzeitig auszuführen. Bei der Verwaltung des Teilfonds ist der Anlageverwalter aus verschiedenen Gründen möglicherweise nicht darauf aus oder in der Lage, eine perfekte Korrelation zwischen einem Absicherungsinstrument und der abgesicherten Position herzustellen, und er kann ein bestimmtes Risiko möglicherweise nicht vorhersehen, um es abzusichern. Eine solche unvollkommene Korrelation kann den Anlageverwalter daran hindern, die beabsichtigte Absicherung zu erreichen, oder den Teilfonds Verlustrisiken aussetzen. Darüber hinaus unterliegt der Teilfonds immer Risiken, die nicht abgesichert werden können. Dementsprechend kann nicht garantiert werden, dass die Anlagen des Teilfonds ganz oder teilweise gegen Anlagerisiken abgesichert werden oder dass sich die eingesetzten Absicherungsstrategien als erfolgreich erweisen.

Der Anlageverwalter oder seine Beauftragten können im Namen des Teilfonds (oder einer Tochtergesellschaft des Teilfonds) Termingeschäfte (Forwards) und Optionen abschließen, die nicht an Börsen gehandelt werden und im Allgemeinen nicht reguliert sind. Es gibt keine Beschränkungen für die täglichen Kursbewegungen von Forward-Geschäften. Kontrahenten, bei denen der Teilfonds unter Umständen Konten führt, können vom Teilfonds verlangen, Einschusszahlungen für diese Geschäfte zu hinterlegen (etwa gemäß der EMIR, siehe Abschnitt 6.3 des Allgemeinen Teils, „*Bestimmte rechtliche und regulatorische Risiken*“). Die Kontrahenten des Teilfonds sind nicht verpflichtet, bei solchen Kontrakten weiterhin als Market Maker aufzutreten, und diese Kontrakte können Phasen der Illiquidität aufweisen, die mitunter von erheblicher Dauer sind. Es gab Phasen, in denen sich bestimmte Kontrahenten geweigert haben, weiterhin Preise für Forward-Geschäfte zu notieren, oder Preise mit einer ungewöhnlich breiten Spanne (der Differenz zwischen dem Preis, zu dem der Kontrahent bereit ist, zu kaufen, und dem Preis, zu dem er bereit ist, zu verkaufen) notiert haben. Forward-Geschäfte werden unter Umständen mit nur einem oder wenigen Kontrahenten abgeschlossen, was die Liquidität möglicherweise reduziert. Kreditkontrollen durch staatliche Behörden könnten solche Forward-Geschäfte auf einen geringeren Umfang beschränken, als der Anlageverwalter anderweitig empfehlen würde, was möglicherweise zum Nachteil des Teilfonds ist. Darüber hinaus kann der Teilfonds Kreditrisiken gegenüber Kontrahenten, mit denen er handelt, sowie Risiken im Zusammenhang mit einem Abwicklungsverzug ausgesetzt sein (siehe Abschnitt 6 des Allgemeinen Teils „*Anlageerwägungen und Risikofaktoren – Geschäftsführung – Abwicklungsrisiken*“ und „*Anlageerwägungen und Risikofaktoren – Gegenparteiisiken*“). Solche Risiken könnten zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen.

Aktuelle rechtliche, regulatorische und marktbezogene Entwicklungen sowie damit verbundene Vorschriften und andere Anforderungen (auch in Bezug auf Dokumentation, Clearing- und Abwicklungspraktiken) können die Kosten für den Abschluss von

Absicherungsgeschäften erheblich erhöhen, dazu führen, dass der Teilfonds keine weiteren Anlagen tätigen kann, oder unvorhergesehene rechtliche Konsequenzen für den Teilfonds oder den Anlageverwalter haben oder andere wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Teilfonds haben.

Es kann nicht garantiert werden, dass Absicherungsgeschäfte erfolgreich vor nachteiligen Markt- und/oder Währungsschwankungen schützen.

Zinsabsicherung. Der Teilfonds kann Zinsabsicherungsvereinbarungen abschließen. Der Umfang der Zinsabsicherungsaktivitäten des Teilfonds variiert je nach Höhe und Volatilität der Zinssätze, der Art der gehaltenen Portfolioanlagen, der Währung der Anlagen und anderen sich ändernden Marktbedingungen. Die Zinsabsicherung kann den Teilfonds möglicherweise nicht schützen oder sich nachteilig auf ihn auswirken, unter anderem aus den folgenden Gründen:

- (i) Die Zinsabsicherung kann insbesondere in Zeiten steigender oder volatiler Zinsen kostspielig sein;
- (ii) die verfügbare Zinsabsicherung entspricht möglicherweise nicht direkt dem Zinsrisiko, das abgesichert werden soll;
- (iii) die Laufzeit der Absicherung entspricht möglicherweise nicht der Laufzeit der damit verbundenen Verbindlichkeit;
- (iv) die Bonität des Schuldners bei der Absicherung kann so weit herabgestuft werden, dass dies die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigt, seine Seite des Absicherungsgeschäfts zu verkaufen oder abzutreten;
- (v) der Schuldner des Absicherungsgeschäfts kann seine Zahlungsverpflichtung unter Umständen nicht erfüllen;
- (vi) die Absicherungstätigkeit des Teilfonds kann sich nachteilig auf die Rendite des Teilfonds auswirken.

Obwohl der Teilfonds Absicherungsgeschäfte tätigen kann, um das Zinsrisiko zu reduzieren, können unerwartete Zinsänderungen zu einer schlechteren Wertentwicklung einer Anlage führen, als wenn der Teilfonds keine solchen Absicherungsgeschäfte getätigt hätte. Darüber hinaus kann der Grad der Korrelation zwischen Kursbewegungen der in einer Absicherungsstrategie verwendeten Instrumente und Kursbewegungen der abgesicherten Portfoliopositionen schwanken. Darüber hinaus strebt der Teilfonds aus verschiedenen Gründen möglicherweise nicht an, eine perfekte Korrelation zwischen diesen Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Anlagen herzustellen. Eine solche unvollkommene Korrelation kann den Teilfonds daran hindern, die beabsichtigte Absicherung zu erreichen, und den Teilfonds Verlustrisiken aussetzen.

Derivaterisiko. Derivative Instrumente oder „Derivate“ umfassen Swaps, Optionen, Termingeschäfte (Futures und Forwards) und andere Instrumente und Geschäfte, die von einem oder mehreren zugrunde liegenden Wertpapieren, Finanzreferenzwerten oder Indizes (jeweils ein „Referenzwert“) abgeleitet und in Bezug auf diese bewertet werden. Derivate ermöglichen es einem Anleger in der Regel, sich auf fremdfinanzierter Basis gegen die Kursbewegungen eines bestimmten Referenzwerts abzusichern oder darauf zu spekulieren, und zwar zu einem Bruchteil der Kosten, die für den Erwerb, die Leihe oder den Leerverkauf des Referenzwerts anfallen würden; dabei wird der Teilfonds Derivate jedoch nur zu Absicherungszwecken einsetzen.

Der Wert eines Derivats hängt im Wesentlichen von der Kursentwicklung des Referenzwerts ab. Daher gelten viele der Risiken, die für den Handel mit dem Referenzwert gelten, auch für den Handel mit Derivaten. Unterliegt also der Referenzwert, der Gegenstand eines Derivats ist, den an anderer Stelle im Prospekt beschriebenen Risiken, so unterliegt ein solches Derivat

ebenfalls jenen Risiken. Der Handel mit Derivaten birgt jedoch eine Reihe zusätzlicher Risiken. Beispielsweise können Derivate eine sehr hohe Hebelwirkung (Leverage) aufweisen, was die Sensibilität des Marktwerts von Derivaten gegenüber Änderungen des Marktwerts der Referenzwerte erheblich erhöht und zu Verlusten führen kann, die über dem Betrag der Anlage liegen. Derivate unterliegen auch verschiedenen anderen Risikoarten, darunter Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Strukturierungsrisiko, Ereignisrisiko, finanzielle Solidität des Kontrahenten, Kreditwürdigkeit, Wertentwicklungs- und Kündigungsrisiko, Rechtsrisiko und operationelles Risiko. Darüber hinaus birgt der Einsatz von Derivaten das Risiko des Verlusts des gesamten investierten Betrags oder bei bestimmten Derivatgeschäften (z. B. beim Verkauf einer „ungedeckten“ Option) des unbegrenzten Verlusts.

Transaktionen mit bestimmten Derivaten unterliegen bestimmten regulatorischen und börslichen Anforderungen, die den Einsatz solcher Derivate durch den Teilfonds beschränken können. Beispielsweise haben die US-amerikanische Commodity Futures Trading Commission und US-Terminbörsen Limits für die maximale Netto-Long- oder Netto-Short-Position festgelegt, die eine Person in bestimmten Rohstoffkontrakten halten oder kontrollieren darf, die als „Limits für spekulative Positionen“ bezeichnet werden. Alle Positionen, die von allen Konten im Besitz oder unter der Kontrolle des Anlageverwalters, einschließlich des Teilfonds, gehalten werden, werden aggregiert, um die Einhaltung der Positionslimits zu bestimmen. Es ist möglich, dass die Handelsanweisungen für den Teilfonds geändert und die vom Teilfonds gehaltenen Positionen veräußert werden müssen, um eine Überschreitung dieser Grenzen zu vermeiden. Eine solche Änderung oder Liquidation könnte sich, falls sie erforderlich wird, nachteilig auf den Betrieb und die Rentabilität des Teilfonds auswirken.

Geschäfte mit anderen Derivaten (z. B. Termingeschäfte und bestimmte Swaps) unterliegen den im Folgenden beschriebenen Risiken des Handels an außerbörslichen Märkten. Transaktionen mit anderen Derivaten (z. B. Nicht-US-Futures) können die Ausführung und die Abwicklung von Geschäften an Nicht-US-Börsen beinhalten und unterliegen daher den Risiken des Handels an solchen Börsen. Keine US-Stelle reguliert die Aktivitäten einer Nicht-US-Börse, einschließlich der Ausführung, Lieferung und Abwicklung von Transaktionen an einer solchen Börse, und keine US-Regulierungsbehörde ist befugt, die Durchsetzung der Regeln der Nicht-US-Börse oder der Rechtsvorschriften von Nicht-US-Jurisdiktionen durchzusetzen. Darüber hinaus variieren diese Rechtsvorschriften je nach Jurisdiktion, in der das Geschäft stattfindet. Aus diesen Gründen kann der Teilfonds im Zusammenhang mit solchen Anlagen möglicherweise nicht die detaillierten Schutzbestimmungen hinsichtlich finanzieller Belange und Handelspraktiken sowie zum Kundenschutz in Anspruch nehmen, die für Derivatgeschäfte gelten, die an einer US-Börse ausgeführt und abgewickelt werden, einschließlich des Rechts, alternative Streitbeilegungsverfahren der USA zu nutzen.

Bestimmte Derivate, die der Teilfonds zu Absicherungszwecken einsetzen kann, darunter Total Rate of Return Swaps und andere Kreditderivate, sind relativ neue Entwicklungen an den Finanzmärkten. Folglich gibt es bestimmte rechtliche, steuerliche, regulatorische und marktbezogene Unsicherheiten, die Risiken beim Abschluss solcher Derivate darstellen. Zum Beispiel gibt es derzeit wenig oder keine Rechtsprechung oder Gerichtsverfahren zur Charakterisierung von Total Rate of Return Swaps oder anderen Kreditderivaten, zur Auslegung ihrer Bestimmungen oder zu ihrer steuerlichen Behandlung. Darüber hinaus können Rechtsvorschriften für Total Rate of Return Swaps und andere Kreditderivate gelten, die bisher nicht angewendet wurden. Es kann nicht garantiert werden, dass künftige Entscheidungen zur Auslegung ähnlicher Bestimmungen wie in Swap-Vereinbarungen oder anderen damit verbundenen Dokumenten oder zusätzliche Rechtsvorschriften, die derartige Derivate regeln, keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Teilfonds haben werden.

- (i) OTC-Transaktionen. An OTC-Märkten (an denen im Allgemeinen Devisen, Termin-, Kassa- und Optionsgeschäfte, Credit Default Swaps, Total Return Swaps und bestimmte Optionen auf Devisen und andere Arten von Derivaten gehandelt werden) gibt es weniger staatliche

Regulierung und Aufsicht als an organisierten Handelsplätzen. Viele der Schutzvorkehrungen, die für Geschäfte an organisierten Handelsplätzen gewährt werden, wie z. B. die Leistungsgarantie einer Börsen-Clearingstelle, sind für OTC-Geschäfte möglicherweise nicht gegeben. Daher besteht das Risiko eines Kontrahentenausfalls (siehe Abschnitt 6 des Allgemeinen Teils („Anlageerwägungen und Risikofaktoren – Geschäftsführung – Gegenpartei Risiken“)). Weitere Risiken sind:

- (ii) Preisrisiko – das Risiko, dass eine Preisänderung an dem Markt, der einem Derivatekontrakt zugrunde liegt, oder im Derivatekontrakt selbst für die gehaltene Derivateposition ungünstig ist;
 - (iii) Leverage-Risiko – aufgrund der Natur von Derivaten ist es möglich, ein größeres Engagement an einem Markt zu erreichen als durch die zugrunde liegenden Vermögenswerte, wodurch das Verlustrisiko potenziell erhöht wird; und
 - (iv) Liquiditätsrisiko – das Risiko, dass eine Derivateposition nicht aufgelöst werden kann.
- (v) Im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten bieten Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte und Devisenoptionsgeschäfte dem Anlageverwalter oder seinem Beauftragten nicht die Möglichkeit, die Verpflichtungen eines Teilfonds durch ein gleichwertiges und entgegengesetztes Geschäft auszugleichen. Beim Abschluss von Termingeschäften, Kassageschäften oder Optionsgeschäften ist der Teilfonds deshalb gegebenenfalls verpflichtet und muss in der Lage sein, seine Verpflichtungen aus den Geschäften zu erfüllen.
- (vi) Mögliche Konzentration von Anlagen. Soweit im Prospekt oder in der Satzung nicht anders dargelegt, kann nicht garantiert werden, inwieweit die Anlagen des Teilfonds diversifiziert sein werden, und das Anlageportfolio des Teilfonds könnte (hinsichtlich Geografie, Währung, Sektor, Anlageklasse oder anderweitig) eine starke Konzentration erleben, wodurch die Wertentwicklung einiger Anteile sich erheblich auf seine Gesamterträge auswirken kann. Eine Anlagekonzentration im Teilfonds könnte die anderen hier beschriebenen Risiken verstärken. Ebenso kann der Fall eintreten, dass der Teilfonds aufgrund der Veräußerung von Vermögenswerten während der Abwicklung des Teilfonds nicht in der Lage ist, Vermögenswerte über verschiedene Anlageklassen hinweg im gleichen Verhältnis zu veräußern, was zu einer hohen Konzentration des Teilfonds führen könnte.

Risiken im Zusammenhang mit dem Datenschutz. Datenschutz und Vorschriften zu Datenschutz, Datensicherheit und Informationssicherheit könnten zu einer Kostensteigerung führen; die Nichteinhaltung dieser Vorschriften könnte Bußgelder, Sanktionen oder andere Strafen nach sich ziehen, die sich wesentlich und nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäfte einer Portfoliogesellschaft, eines Emittenten und/oder eines zugrunde liegenden Fonds als Anlage auswirken könnten.

Anlagen, Emittenten und der Teilfonds unterliegen in den Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind, Vorschriften zu Datenschutz, Datensicherheit und Informationssicherheit. Mit der Umsetzung, Auslegung und Anwendung von Vorschriften zu Datenschutz, Datensicherheit und Informationssicherheit können die Compliance-Kosten steigen, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherstellung angemessener Datenschutz- und Datenübertragungsmechanismen.

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr in der aktuellen Fassung (die „DSGVO“) ist am 25. Mai 2018 in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar in Kraft getreten. Die DSGVO zielt darauf ab, das nationale Datenschutzrecht in der gesamten EU zu harmonisieren und gleichzeitig das Recht zu modernisieren, um neuen technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Im Vergleich zum früheren EU-Datenschutzrecht, das auf der Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) (die durch die DSGVO ersetzt wurde) beruhte, hat die DSGVO insbesondere eine größere extraterritoriale Reichweite und wirkt sich erheblich auf Datenverantwortliche und

Datenauftragsverarbeiter aus, die entweder eine Niederlassung in der EU haben oder betroffenen Personen Waren oder Dienstleistungen anbieten oder das Verhalten betroffener Personen in der EU beobachten. Das System legt sowohl für Datenverantwortliche als auch für Datenauftragsverarbeiter strengere betriebliche Anforderungen fest und sieht bei Nichteinhaltung erhebliche Strafen vor: Geldbußen von bis zu 4 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes oder (falls höher) 20 Mio. Euro, je nach Art und Schwere des Verstoßes.

Die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation (die „ePrivacy-Richtlinie“) könnte durch den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation (die „ePrivacy-Verordnung“) aufgehoben werden, die durch die Aktualisierung des Rechtsrahmens für ePrivacy das Vertrauen und die Sicherheit im digitalen Binnenmarkt stärken soll. Ein Entwurf der ePrivacy-Verordnung ist Gegenstand laufender Trilogverhandlungen (zwischen dem EU-Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission). Danach gilt eine obligatorische Nachfrist von höchstens zwei Jahren, damit die EU-Mitgliedstaaten die ePrivacy-Verordnung umsetzen können, bevor sie in Kraft tritt.

Die Einhaltung aktueller und zukünftiger Rechtsvorschriften zu Datenschutz und Informationssicherheit könnte sich erheblich auf aktuelle und geplante Datenschutz- und Informationssicherheitspraktiken, die Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Aufbewahrung und Sicherung personenbezogener Daten und einige unserer aktuellen und geplanten Geschäftsaktivitäten auswirken. Die Nichteinhaltung solcher Rechtsvorschriften kann zu Bußgeldern, Sanktionen oder anderen Strafen führen, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Betriebsergebnisse und das Geschäft insgesamt sowie Auswirkungen auf die Reputation haben können.

Wesentliche, nicht öffentliche Informationen. Von Zeit zu Zeit kann der Anlageverwalter in den Besitz vertraulicher oder wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen über einen Emittenten gelangen, in den der Teilfonds investiert hat oder investieren kann, und der Besitz solcher Informationen kann die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, Anlagen zu erwerben oder zu veräußern. Die Anlageflexibilität des Teilfonds kann infolge der Unfähigkeit des Anlageverwalters, diese Informationen für Anlagezwecke zu verwenden, eingeschränkt sein. Der Anlageverwalter kann anderen Einschränkungen seiner Anlageflexibilität unterliegen. Siehe Abschnitt 4 (*Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Teilfonds*).

Beschränkungen für die Rückführung von Kapital und Gewinnen. Die Anlagen des Teilfonds können direkt und indirekt in Ländern getätigt werden, die in unterschiedlichem Maße die Rückführung von Kapital und Gewinnen, die aus ausländischen Anlagen resultieren, kontrollieren. In diesen Ländern sind die oft undurchsichtigen Kapitalmärkte nach wie vor stark reguliert und werden voraussichtlich *weiterhin* staatlichen Beschränkungen unterliegen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds oder seine Anlagen Kapital oder etwaige Gewinne aus diesen Ländern zurückführen dürfen.

Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und andere liquide Instrumente. Der Teilfonds wird voraussichtlich Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente, US-amerikanische und nicht-US-amerikanische Staatsanleihen und andere kurzfristige Wertpapiere oder Geldmarktfonds halten, bis eine Anlage erfolgt, um erwartete Rücknahmen oder Ausgaben zu finanzieren oder aus anderen Gründen, die vom Anlageverwalter nach eigenem Ermessen bestimmt werden. Solche Positionen könnten den Teilfonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen.

Vorbehaltlich geltender Rechtsvorschriften kann der Teilfonds in Cash-Management-Produkte investieren, die vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesponsert, verwaltet oder betreut werden. Im Zusammenhang mit diesen Anlagen trägt der Teilfonds alle mit den Anlagen verbundenen Gebühren, einschließlich Beratungs-, Verwaltungs- oder Vertriebsgebühren.

Nicht-EU-Anlagen. Bei Anlagen in Jurisdiktionen außerhalb der EU sind bestimmte Erwägungen zu berücksichtigen, die in der Regel nicht mit Anlagen in der EU verbunden sind, darunter Risiken in Verbindung mit (i) der Währungsumrechnung (einschließlich Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und den verschiedenen Nicht-Euro-Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten können (einschließlich Risiken im Zusammenhang mit einer potenziell schnellen Inflation) und Kosten im Zusammenhang mit der Umrechnung des Anlagekapitals und der Erträge von einer Währung in eine andere); (ii) Zinsschwankungen in Bezug auf die Instrumente, in die der Teilfonds investiert; (iii) Unterschieden bei den Konventionen für Dokumentation, Abwicklung, Kapitalmaßnahmen, Stakeholderrechte und andere Angelegenheiten; (iv) Unterschieden zwischen Kredit- und Wertpapiermärkten in der EU und außerhalb der EU (einschließlich potenzieller Kursvolatilität und relativer Illiquidität bestimmter Kredit- und Wertpapiermärkte außerhalb der EU); (v) dem Fehlen einheitlicher Standards, Praktiken und Offenlegungspflichten für Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung sowie weniger oder mehr staatliche Aufsicht und Regulierung; (vi) bestimmten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Risiken (einschließlich potenzieller Devisenkontrollvorschriften, Beschränkungen für Nicht-EU-Anlagen und die Rückführung von Kapital sowie Risiken politischer, wirtschaftlicher, staatlicher oder sozialer Instabilität (einschließlich des Risikos eines Staatsbankrotts, regulatorischer Änderungen und der Möglichkeit einer Enteignung oder konfiskatorischer Steuern); (vii) der möglichen Erhebung von Nicht-EU-Steuern auf Erträge, Gewinne und Bruttoumsätze oder sonstige erfasste Erlöse aus Nicht-EU-Wertpapieren oder -Instrumenten; (viii) der Anwendung komplexer EU- und Nicht-EU-Steuvorschriften auf grenzüberschreitende Investitionen; (ix) möglichen Nicht-EU-Steuerklärungspflichten für den Teilfonds und/oder bestimmte Anleger; (x) abweichenden und möglicherweise weniger gut entwickelten oder erprobten Vorschriften für Unternehmen zu den Rechten von Stakeholdern, den Rechten von Gläubigern (einschließlich der Rechten von gesicherten Parteien), treuhänderischen Pflichten und dem Schutz von Anlegern; (xi) Unterschieden im rechtlichen und regulatorischen Umfeld (einschließlich einer verstärkten Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften); (xii) politischer Feindseligkeit gegenüber Investitionen von ausländischen oder Private-Equity-Investoren und (xiii) weniger öffentlich verfügbaren Informationen.

Darüber hinaus hat der Teilfonds in Ländern, in denen der Teilfonds, der AIFM und/oder der Anlageverwalter und deren verbundene Unternehmen keine bedeutende Präsenz haben, unter Umständen weniger Einfluss als andere Marktteilnehmer und größere Schwierigkeiten, seine gesetzlichen Rechte in einer Nicht-EU-Jurisdiktion durchzusetzen. Der Teilfonds kann zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein, darunter mögliche nachteilige politische und wirtschaftliche Entwicklungen, mögliche Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Einlagen und mögliche Einführung staatlicher Beschränkungen, die sich nachteilig auf die Zahlung von Kapital und Zinsen an Anleger außerhalb des Landes des Emittenten auswirken könnten, sei es durch eine Sperre beim Währungsumtausch oder auf andere Weise. Darüber hinaus können bestimmte Anlagen des Teilfonds Vermittlungssteuern unterliegen, die von Nicht-EU-Regierungen erhoben werden, die dazu führen würden, dass die Kosten einer solchen Anlage steigen und der realisierte Gewinn aus einer solchen Anlage zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung sinkt (oder der entsprechende Verlust steigt). Obwohl der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds, sofern er dies für angebracht hält, in einer Weise zu verwalten, die die Exposition gegenüber den vorgenannten Risiken minimiert, und diese Faktoren bei den Anlageentscheidungen für den Teilfonds zu berücksichtigen, gibt es keine Garantie dafür, dass sich nachteilige Entwicklungen bei diesen Risiken die Vermögenswerte des Teilfonds nicht beeinträchtigen, die in bestimmten Nicht-EU-Jurisdiktionen gehalten werden.

Schwellenmärkte. Der Teilfonds kann einen begrenzten Teil seines Vermögens in Anlagen in Schwellenmärkten oder in Anlagen mit einem Engagement in Schwellenmärkten anlegen. Der Wert von Anlagen in Schwellenmärkten kann erheblich von bestimmten Erwägungen beeinflusst werden, die mit Anlagen in Unternehmen oder Ländern in entwickelten Märkten in der Regel nicht verbunden sind, einschließlich politischer und wirtschaftlicher Erwägungen,

potenzieller Schwierigkeiten bei der Rückführung von Geldern, allgemeiner sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität und nachteiliger diplomatischer Entwicklungen sowie des geringen Handelsvolumens, das zu einem potenziellen Mangel an Liquidität und zu Preisvolatilität führen kann, und bestimmten Aspekten der Regierungspolitik, die die Anlagemöglichkeiten des Teilfonds einschränken können. Auch die Regulierung der Wertpapiermärkte in Schwellenmärkten ist im Allgemeinen geringer ausgeprägt als in Industrieländern.

Der Wert von Vermögenswerten in Schwellenmärkten oder von Anlagen mit Engagement in diesen Märkten kann ferner aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für Risiken aufgrund von Umweltveränderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, die durch diesen noch verschärft werden können, sozialen Belangen (unter anderem in Bezug auf Arbeitnehmerrechte) und Governance-Risiken (unter anderem Risiken im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Geschäftsleitung, Eigentumsverhältnissen und Kontrolle oder Wirtschaftsprüfung und Steuermanagement). Der Anlageverwalter kann aufgrund der Beschränkungen der verfügbaren Informationen auch Schwierigkeiten bei der Bewertung von Anlagemöglichkeiten in bestimmten Schwellenmärkten haben.

Nachhaltigkeitsrisiken. Nachhaltigkeitsrisiko ist ein umfassender Begriff für das Anlagerisiko (Wahrscheinlichkeit oder Ungewissheit des Auftretens wesentlicher Verluste im Verhältnis zur erwarteten Rendite einer Anlage), das sich auf die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bezieht.

Das Nachhaltigkeitsrisiko im Zusammenhang mit Umweltaspekten umfasst unter anderem das physische Risiko und das Übergangsrisiko. Das physische Risiko entsteht durch die kurz- oder langfristigen physischen Auswirkungen des Klimawandels. Häufige und schwerwiegende klimabezogene Ereignisse können beispielsweise Produkte und Dienstleistungen sowie Lieferketten beeinträchtigen. Das Übergangsrisiko – unabhängig davon, ob es sich um das politische, technologische, markt- oder reputationsbezogene Risiko handelt – ergibt sich aus der Anpassung an eine kohlenstoffarme Wirtschaft, um den Klimawandel abzumildern. Zu den Risiken im Zusammenhang mit sozialen Belangen können unter anderem Arbeitnehmerrechte und soziale Beziehungen gehören. Risiken in Bezug auf die Unternehmensführung können unter anderem Risiken im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Geschäftsleitung, den Eigentumsverhältnissen und der Kontrolle sowie der Wirtschaftsprüfung und dem Steuermanagement umfassen. Diese Risiken können sich auf die operative Effizienz und Widerstandsfähigkeit eines Emittenten sowie auf seine öffentliche Wahrnehmung und seinen Ruf auswirken, was wiederum seine Rentabilität und damit sein Kapitalwachstum beeinträchtigt und letztlich den Wert der Anteile am Teilfonds beeinträchtigen kann.

Dies sind nur Beispiele für Nachhaltigkeitsrisikofaktoren, wobei diese nicht ausschließlich das Risikoprofil der Anlage bestimmen. Die Relevanz, die Schwere, die Wesentlichkeit und der Zeithorizont von Nachhaltigkeitsrisikofaktoren und anderen Risiken können sich von Anlage zu Anlage erheblich unterscheiden.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich über verschiedene bestehende Risikoarten manifestieren (einschließlich Markt-, Liquiditäts-, Konzentrations- und Kreditrisiko sowie dem Risiko eines Missverhältnisses zwischen Aktiva und Passiva usw.). Der Teilfonds kann beispielsweise in Eigenkapital- oder Schuldtitel eines Emittenten investieren, der aufgrund des physischen Klimarisikos (z. B. verringerte Produktionskapazitäten aufgrund von Störungen in der Lieferkette, geringere Umsätze aufgrund von Nachfrageschocks oder höhere Betriebs- oder Kapitalkosten) oder aufgrund des Übergangsrisikos (z. B. verringerte Nachfrage nach kohlenstoffintensiven Produkten und Dienstleistungen oder erhöhte Produktionskosten aufgrund sich ändernder Inputpreise) mit potenziell geringeren Einnahmen oder höheren Ausgaben konfrontiert sein könnte. Infolgedessen können Nachhaltigkeitsrisiken wesentliche Auswirkungen auf eine Anlage haben, die Volatilität erhöhen, die Liquidität beeinträchtigen und zu einem Wertverlust von Anteilen des Teilfonds führen.

Die Auswirkungen solcher Risiken sind möglicherweise höher bei Anlagen in Tochterholdinggesellschaften, Personengesellschaften, anderen Co-Investment-Vehikeln und/oder zugrunde liegenden Fonds mit besonderen Konzentrationen auf bestimmte Sektoren oder Regionen (z. B. solche mit geografischer Konzentration an Standorten, die anfällig für widrige Wetterbedingungen sind, wo der Wert der Anlagen in Tochterholdinggesellschaften, Personengesellschaften, anderen Co-Investment-Vehikeln und/oder zugrunde liegende Fonds anfälliger für nachteilige physische Klimaereignisse sein kann) oder mit Konzentrationen in bestimmten Sektoren wie Anlagen in Branchen oder Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität oder hohen Umstellungskosten im Zusammenhang mit dem Übergang zu kohlenstoffarmen Alternativen.

Die Gesamtheit oder eine Kombination dieser Faktoren könnte unvorhersehbare Auswirkungen auf die Anlagen des Teilfonds haben. Unter normalen Marktbedingungen könnten solche Ereignisse wesentliche Auswirkungen auf den Wert der Anteile an einem Teilfonds haben.

Die Bewertungen des Nachhaltigkeitsrisikos sind spezifisch für die Anlageklasse und das Anlageziel des Teilfonds. Je nach Anlageklasse sind unterschiedliche Daten und Tools erforderlich, um eine verstärkte Prüfung durchzuführen, die Wesentlichkeit zu bewerten und eine sinnvolle Differenzierung zwischen Emittenten und Anlagen vorzunehmen. Die Risiken werden gleichzeitig berücksichtigt und gesteuert, wobei als Grundlage vorrangig die Wesentlichkeit und das Anlageziel des Teilfonds dienen.

Die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos werden sich wahrscheinlich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, und es können neue Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert werden, wenn weitere Daten und Informationen zu Nachhaltigkeitsfaktoren und -auswirkungen vorliegen und sich das regulatorische Umfeld für nachhaltige Finanzen weiterentwickelt. Diese neu auftretenden Risiken können weitere Auswirkungen auf den Wert von Anteilen am Teilfonds haben.

Angelegenheiten in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance („ESG“)). ESG ist nur einer von vielen Faktoren, die der Anlageverwalter bei einer Anlage berücksichtigen wird, und es gibt keine Garantie dafür, dass dies dazu führt, dass der Anlageverwalter Anlagen in Gesellschaften, die eine positive ESG-Wirkung erzielen oder den langfristigen Wert und die finanziellen Erträge der Anleger steigern, erfolgreich durchführt und tätigt. Soweit der Anlageverwalter mit Gesellschaften in Bezug auf ESG-bezogene Praktiken und entsprechende potenzielle Verbesserungen zusammenarbeitet, können diese Engagements möglicherweise nicht die gewünschten finanziellen Ergebnisse bieten, oder der Markt kann solche Änderungen möglicherweise nicht als wünschenswert ansehen, insbesondere wenn ein Teilfonds Fremdkapital oder eine anderweitig nicht beherrschende Beteiligung an einer Gesellschaft hält. Erfolgreiche Engagement-Bemühungen des Anlageverwalters hängen von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, wesentliche ESG-Faktoren und deren Wert korrekt zu identifizieren und zu analysieren, und der Erfolg der verfolgten Strategie oder der angewandten Methoden kann nicht garantiert werden. Die Berücksichtigung von ESG-Eigenschaften bei der Bewertung einer Anlage kann zur Auswahl oder zum Ausschluss bestimmter Anlagen auf Grundlage der Ansichten des Anlageverwalters zu bestimmten ESG-bezogenen Faktoren führen und birgt das Risiko, dass der Anlageverwalter Fonds untergewichtet, bei denen ESG-bezogene Faktoren nicht berücksichtigt werden, da der Markt zu einem bestimmten Zeitpunkt eine andere Sicht auf die Wertentwicklung einer bestimmten Gesellschaft haben kann als vom Anlageverwalter erwartet. Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren kann sich auf das Engagement des Anlageverwalters in bestimmten Gesellschaften, Sektoren, Regionen, Staaten oder Anlagearten auswirken, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken könnte, je nachdem, ob diese Anlagen gefragt sind oder nicht. Der Anlageverwalter beabsichtigt, die ESG-Faktoren, die er bei seiner Verwaltung des Teilfonds berücksichtigt, einschließlich Ausschlusskriterien, während der Laufzeit des Teilfonds laufend zu überprüfen, und die Anwendung zusätzlicher Kriterien kann die vorstehend beschriebenen Risiken

verstärken. Die Anwendung von ESG-Faktoren auf Anlageentscheidungen ist qualitativer und subjektiver Natur, und es gibt keine Garantie dafür, dass die vom Anlageverwalter verwendeten Kriterien oder eine vom Anlageverwalter getroffene Beurteilung die Überzeugungen oder Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln oder zu künftigen Marktentwicklungen passen. Bei der Bewertung und Verwaltung einer Gesellschaft ist der Anlageverwalter von Informationen und Daten abhängig, die durch freiwillige oder externe Berichterstattung gewonnen werden und die möglicherweise unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sind, was dazu führen kann, dass der Anlageverwalter die ESG-Praktiken einer Gesellschaft und/oder die damit verbundenen Risiken und Chancen falsch bewertet. ESG-bezogene Praktiken unterscheiden sich je nach Region, Branche und Emission und entwickeln sich entsprechend weiter, und die ESG-bezogenen Praktiken eines Unternehmens oder die Beurteilung dieser Praktiken durch den Anlageverwalter können sich im Laufe der Zeit ändern. Schließlich besteht ein wachsendes regulatorisches Interesse, insbesondere in den Vereinigten Staaten, im Vereinigten Königreich und in der Europäischen Union, an der Verbesserung der Transparenz darüber, wie Anlageverwalter ESG-Leistungen definieren und messen, um Anlegern die Validierung und ein besseres Verständnis von Nachhaltigkeitsansprüchen zu ermöglichen. Die ESG-Praktiken des Anlageverwalters könnten in Zukunft zusätzlichen Vorschriften unterliegen (einschließlich der verschiedenen Gesetzgebungsinitiativen, die sich aus dem im März 2018 von der EU-Kommission verabschiedeten Aktionsplan für nachhaltige Finanzierung ergeben), und der Anlageverwalter kann nicht garantieren, dass sein derzeitiger Ansatz die zukünftigen regulatorischen Anforderungen erfüllen wird.

Prognosen. Der Teilfonds stützt sich auf Prognosen, Vorhersagen oder Schätzungen, die vom Verwaltungsrat, dem AIFM, dem Anlageverwalter und/oder einer Anlage bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung und des zukünftigen Cashflows der Anlage erstellt wurden. Prognosen, Vorhersagen und Schätzungen sind zukunftsgerichtete Aussagen und basieren auf bestimmten Annahmen. Tatsächliche Ereignisse sind schwer vorhersehbar und liegen außerhalb der Kontrolle des Teilfonds. Tatsächliche Ereignisse können von den Annahmen abweichen. Einige wichtige Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den in zukunftsgerichteten Aussagen enthaltenen Ergebnissen abweichen, sind unter anderem Änderungen der Zinssätze, die wirtschaftlichen, marktbezogenen, finanziellen oder rechtlichen Rahmenbedingungen im In- und Ausland, Unterschiede in der tatsächlichen Allokation der Anlagen des Teilfonds zwischen verschiedenen Anlageklassen und den hierin angenommenen, Änderungen des Grads des tatsächlich vom Teilfonds von Zeit zu Zeit eingesetzten Leverage, der Umfang, in dem die Anlagen des Teilfonds abgesichert sind, und die Wirksamkeit solcher Absicherungen sowie die Bedingungen etwaiger Darlehensvereinbarungen. Darüber hinaus wird das Risiko durch eine Hebelung der Anlagen erhöht. Dementsprechend kann nicht garantiert werden, dass geschätzte Renditen oder Prognosen realisiert werden können oder dass tatsächliche Renditen oder Ergebnisse nicht wesentlich niedriger ausfallen als jeweils geschätzt. Prognosen unterliegen naturgemäß Unsicherheiten und Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats, des AIFM, des Anlageverwalters und des Teilfonds liegen. Die Unrichtigkeit bestimmter Annahmen, die Nichterfüllung bestimmter finanzieller Anforderungen und das Eintreten anderer unvorhergesehener Ereignisse können die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, prognostizierte Werte und Zahlungsströme zu realisieren. BlackRock lehnt jede ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Garantie in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit von Prognosen oder der Annahmen, die diesen Prognosen zugrunde liegen, oder von Informationen ab, die von Dritten bereitgestellt werden. Die betreffenden Informationen sind nur zu dem angegebenen Datum aktuell, und es besteht keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Informationen. Darüber hinaus erteilt BlackRock keine Zusicherung oder Garantie, dass alle Informationen und/oder Annahmen, die in die im Prospekt enthaltenen Prognosen hätten einbezogen werden können oder sollen, auch einbezogen wurden.

Risiken im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht und dem Verhalten von Anlagen. Bevor der Anlageverwalter Anlagen tätigt, führt er in der Regel eine sorgfältige Prüfung („Due-Diligence-Prüfung“) durch, die er auf der Grundlage der für die jeweilige Anlage geltenden Fakten und Umstände für angemessen und geeignet hält. Die Due-Diligence-Prüfung kann die Bewertung wichtiger und komplexer geschäftlicher, finanzieller, steuerlicher, buchhalterischer, nachhaltigkeitsbezogener Risiken und rechtlicher Fragen umfassen.

Anlageanalysen und -entscheidungen des Anlageverwalters werden möglicherweise rasch getroffen, damit der Teilfonds verfügbare Anlagemöglichkeiten nutzen kann. In solchen Fällen ist es möglich, dass die Informationen, die dem Anlageverwalter zum Zeitpunkt der Anlage des Teilfonds zur Verfügung stehen, begrenzt sind und der Anlageverwalter möglicherweise keinen Zugriff auf die detaillierten Informationen über die jeweilige Anlagemöglichkeit in dem Umfang hat, wie es der Fall gewesen wäre, wenn dem Anlageverwalter mehr Zeit zur Bewertung der Anlagemöglichkeit eingeräumt worden wäre. Die Informationen, die dem Anlageverwalter zur Verfügung stehen, bevor der Teilfonds eine Anlage tätigt, können auch aus anderen Gründen weniger umfangreich sein als dies im Allgemeinen der Fall ist. Daher kann nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter Kenntnis von allen Umständen hat, die sich wesentlich und nachteilig auf eine Anlage auswirken können. Darüber hinaus führt der Teilfonds seine Due-Diligence-Aktivitäten möglicherweise innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums durch und geht unter Umständen die Risiken ein, bestimmte Zustimmungen oder Verzichtserklärungen im Rahmen vertraglicher Verpflichtungen einzuholen.

Bei der Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen und einer Bewertung in Bezug auf eine Anlage können sich der AIFM und/oder der Anlageverwalter auf die ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen, einschließlich der Informationen, die vom Ziel der Anlage bereitgestellt werden, und unter bestimmten Umständen auf Untersuchungen Dritter stützen. Beispielsweise können externe Berater, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken und andere Dritte je nach Art der Anlage in unterschiedlichem Ausmaß in den Due-Diligence-Prozess einbezogen werden. Eine solche Einbindung von externen Beratern kann eine Reihe von Risiken umfassen, in erster Linie hinsichtlich der reduzierten Kontrolle des AIFM und/oder des Anlageverwalters über die ausgelagerten Funktionen. Die Due-Diligence-Prüfung, die der AIFM und/oder der Anlageverwalter in Bezug auf eine Anlagemöglichkeit durchführen, wird möglicherweise nicht alle relevanten Fakten aufdecken oder hervorheben, die für die Bewertung dieser Anlagemöglichkeit notwendig oder hilfreich sein können. Darüber hinaus führt eine solche Prüfung nicht notwendigerweise zum Erfolg der Anlage. Es kann nicht garantiert werden, dass Versuche, Verluste aus Anlagen abzusichern, ihre gewünschte Wirkung erzielen werden; potenzielle Anleger sollten eine Anlage in dem Teilfonds als spekulativ und hochrisikoreich betrachten.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds während der Due-Diligence-Prüfung oder während seiner Bemühungen, die Anlage fortlaufend zu überwachen in der Lage sein wird, eine unregelmäßige Buchführung, Fehlverhalten von Mitarbeitern oder andere arglistige Praktiken zu erkennen oder zu verhindern. Im Falle von Arglist seitens einer Anlage oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann es für den Teilfonds zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des in diese Anlage investierten Kapitals kommen. Ein weiteres Problem ist die Möglichkeit wesentlicher Falschdarstellungen oder Auslassungen seitens der Anlage oder des Verkäufers. Solche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten können den Wert der Wertpapiere und/oder Instrumente des Teilfonds in der betreffenden Anlage wesentlich und nachteilig beeinflussen. Der Teilfonds wird sich bei seinen Anlagen in angemessenem Umfang auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Anlagen und/oder ihren bisherigen Eigentümern im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses gemachten Zusicherungen verlassen, kann jedoch die Richtigkeit oder Vollständigkeit nicht garantieren. Unter bestimmten Umständen können Zahlungen an den Teilfonds zurückgefordert werden, wenn später festgestellt wird, dass es sich bei der Zahlung oder Ausschüttung um eine betrügerische Vermögensübertragung oder eine Vorzugszahlung handelte.

Haftung aufgrund des Eigentums an Anlagen. Soweit gemäß dem Prospekt und der Satzung zulässig, kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds (alleine oder zusammen mit anderen Anlegern) eine beherrschende Stellung bei einigen seiner Anlagen hat, oder kann der Teilfonds Eigentumspositionen in Anlagen einnehmen, die den Teilfonds einer Haftung aussetzen könnten, die normalerweise nicht mit Minderheitsbeteiligungen verbunden ist, wie z. B. dem Haftungsrisiko für Nachhaltigkeitsrisiken (einschließlich Umweltschäden), Produktmängel, mangelnde Überwachung des Managements, Arbeitsverstöße, Unterdeckung von Pensionsplänen, Verstöße gegen staatliche Vorschriften und andere Arten der Haftung, bei denen das Merkmal der beschränkten Haftung von Unternehmen möglicherweise unbeachtet bleibt. Sollte diese Haftung eintreten, könnte der Teilfonds Verluste bei seinen Anlagen erleiden. Der Teilfonds kann auch Risiken im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anlagen ausgesetzt sein. Bei der Veräußerung von Anlagen kann der Teilfonds verpflichtet sein, Zusicherungen und Garantien bezüglich der geschäftlichen und finanziellen Angelegenheiten der Anlagen abzugeben, die typischerweise beim Verkauf eines Unternehmens abgegeben werden, oder er kann nach geltendem Wertpapierrecht für den Inhalt der Offenlegungsunterlagen verantwortlich sein. Der Teilfonds kann auch verpflichtet sein, die Käufer der Anlagen des Teilfonds oder die Underwriter zu entschädigen, soweit sich solche Zusicherungen und Garantien oder Offenlegungsdokumente als falsch, ungenau oder irreführend erweisen. Diese Vereinbarungen können zu Eventualverbindlichkeiten führen, die vom Teilfonds getragen werden.

Hebelwirkung durch Anlagen (Leveraging). Bestimmte Anlagen des Teilfonds können verschiedene Formen von Leverage einsetzen, und der Teilfonds beschränkt den Einsatz von Leverage durch Anlagen (einzeln oder insgesamt) nicht. Das Leverage kann sowohl Anlagen in Derivaten als auch direkte Kreditaufnahmen umfassen. Soweit eine Anlage Leverage einsetzt, steigt oder fällt der Wert ihres Nettovermögens tendenziell stärker als ohne Leverage. Wenn die Erträge und Wertzuwächse aus Anlagen, die mittels Fremdkapital getätigt wurden, geringer sind als die erforderlichen Zinszahlungen auf das Fremdkapital, sinkt der Wert des Nettovermögens des Teilfonds. Dementsprechend würde sich jedes Ereignis, das sich nachteilig auf den Wert einer Anlage auswirkt, soweit verstärken, als diese Anlage gehebelt ist, d. h. Leverage einsetzt. Leverage wirkt sich ähnlich auf die Anlagen selbst aus, soweit der Emittent Leverage einsetzt, und kann sich auch auf die Zahlungsströme und das Betriebsergebnis des Emittenten auswirken.

Der Einsatz von Leverage durch Anlagen in einem Markt, der sich nachteilig für solche Anlagen entwickelt, könnte zu einem Verlust für den Teilfonds führen, der größer wäre, als wenn die Anlagen kein Leverage einsetzten, und könnte zu einem Verlust der gesamten Anlage des Teilfonds in der Anlage führen.

Der Betrag der Kreditaufnahmen einer Anlage mit Leverage und die Zinssätze auf diese Kreditaufnahmen, die von Zeit zu Zeit schwanken können, sowie die Gebühren und sonstigen Kosten der Kreditaufnahme können sich erheblich auf die Wertentwicklung einer gehebelten Gesellschaft auswirken. Diese Gesellschaften können restriktiven finanziellen und betrieblichen Verpflichtungen unterliegen, die aufgrund der Höhe des von den Gesellschaften getragenen Leverage die Möglichkeit, Ausschüttungen an Anteilseigner vorzunehmen, und die Höhe solcher Ausschüttungen einschränken können. Das Leverage kann auch die Fähigkeit dieser Gesellschaften beeinträchtigen, ihre zukünftigen Geschäftstätigkeiten und ihren Kapitalbedarf zu finanzieren. Dadurch kann die Flexibilität dieser Gesellschaften, auf eine sich ändernde Geschäfts- und Wirtschaftslage und Geschäftsmöglichkeiten zu reagieren, eingeschränkt sein. Eine Anlage mit einer gehebelten Kapitalstruktur unterliegt einer erhöhten Anfälligkeit gegenüber nachteiligen wirtschaftlichen Faktoren wie einem erheblichen Anstieg der Zinssätze, einem starken Konjunkturabschwung oder einer Verschlechterung der Lage dieser Anlage oder ihrer Branche. Für den Fall, dass eine Anlage nicht in der Lage ist, ausreichende Zahlungsströme zu generieren, um die Kapital- und Zinszahlungen auf ihre Verbindlichkeiten zu decken, kann der Wert einer Eigenkapitalanlage des Teilfonds in einer solchen Anlage erheblich reduziert oder sogar auf null fallen. Darüber hinaus kann sich die

Unfähigkeit, die Schulden der Anlage aufgrund der Marktbedingungen oder aus anderen Gründen zu refinanzieren, nachteilig auf die Gesellschaft und die Fähigkeit auswirken, die direkten oder indirekten Beteiligungen des Teilfonds an einer solchen Anlage zu realisieren.

Eine Reihe von Anlagen hängt von der Verfügbarkeit von Krediten zur Finanzierung ihrer Anlagestrategien ab. Die Prime Broker, Banken und Händler, die möglicherweise Anlagen finanzieren, können grundsätzlich ermessensabhängige Richtlinien für Sicherheitsleistungen oder andere Bewertungsrichtlinien anwenden. Änderungen an diesen Richtlinien durch Finanzierungsanbieter oder die Auferlegung anderer Kreditbeschränkungen oder -einschränkungen können zu Nachschussforderungen, Finanzierungsverlusten, der Zwangsliquidation von Positionen zu ungünstigen Preisen oder zur Kündigung oder zu wechselseitigen Ausfällen (Cross-Defaults) von Geschäften mit demselben oder anderen Händlern führen. Diese nachteiligen Auswirkungen können sich verstärken, wenn solche Einschränkungen oder Beschränkungen plötzlich und/oder von mehreren Händlern oder Kontrahenten ungefähr zur gleichen Zeit auferlegt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds selbst Finanzierungsgeschäfte abschließen, wie im Prospekt beschrieben, die ähnliche Risiken mit sich bringen würden.

Ferner kann der Teilfonds selbst Leverage einsetzen, soweit im Prospekt und in der Satzung gestattet. Der Einsatz von Leverage durch den Teilfonds würde zusätzlich zu einem von Anlagen eingesetzten Leverage erfolgen und ist nicht durch den Betrag begrenzt, um den Anlagen ggf. gehebelt werden, oder durch das Leverage, das dem Teilfonds im Zusammenhang mit seinen Währungsabsicherungsgeschäften entsteht. Siehe vorstehenden Abschnitt „*Kreditaufnahmen und Leverage*“. Viele derselben Risiken, die für den Einsatz von Leverage durch den Teilfonds dargelegt wurden, gelten für den Einsatz von Leverage durch Anlagen.

Risiken im Zusammenhang mit den Änderungen der ELTIF-Verordnung. Es besteht das Risiko, dass die ELTIF-Verordnung und/oder die delegierte Verordnung zur ELTIF-Verordnung in Zukunft geändert werden. Daher könnten die Merkmale des Teilfonds, der der ELTIF-Verordnung und der delegierten Verordnung zur ELTIF-Verordnung unterliegt, möglicherweise geändert werden, um solche zukünftigen Änderungen der ELTIF-Verordnung, der delegierten Verordnung zur ELTIF-Verordnung und neuer technischer Regulierungsstandards oder weiterer Verwaltungsrichtlinien umzusetzen, die von Zeit zu Zeit herausgegeben/angenommen werden können. Der Klarstellung halber wird darauf hingewiesen, dass Änderungen am Anhang, die zur Umsetzung dieser künftigen Änderungen erforderlich sind, keine wesentlichen Änderungen am Anhang darstellen.

Wertpapiere an öffentlichen Unternehmen. Der Teilfonds kann Anlagen oder Beteiligungen an Wertpapieren öffentlicher Unternehmen halten. Solche Anlagen können den Teilfonds Risiken aussetzen, die sich in Art oder Ausmaß von denen unterscheiden, die mit Anlagen in privat gehaltenen Unternehmen verbunden sind. Zu diesen Risiken gehören unter anderem eine höhere Volatilität bei der Bewertung solcher Gesellschaften, weitergehende Offenlegungspflichten für diese Gesellschaften, Beschränkungen der Fähigkeit des Teilfonds, solche Wertpapiere zu bestimmten Zeitpunkten zu veräußern, eine höhere Wahrscheinlichkeit von Gesellschafterklagen gegen die Mitglieder der Geschäftsleitung dieser Gesellschaften und erhöhte Kosten im Zusammenhang mit jedem der vorstehend genannten Risiken.

Privatisierungen. Der Teilfonds kann in staatliche Unternehmen investieren, die von staatlichem auf privates Eigentum übertragen wurden oder werden. Es ist unmöglich, den Zeitpunkt solcher Privatisierungen vorherzusagen (oder zuzusichern, dass sie überhaupt eintreten werden) oder die Bedingungen oder Auswirkungen solcher Privatisierungen vorherzusagen. Es kann nicht zugesichert werden, dass Privatisierungen vorgenommen werden oder, falls sie vorgenommen werden, dass solche Vorhaben erfolgreich

abgeschlossen werden. Es kann auch nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds im Falle einer Privatisierung auf der Grundlage einer Privatplatzierung die Möglichkeit hat, sich an dem Anlagekonsortium zu beteiligen. Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass Änderungen bei Regierungen oder wirtschaftlichen Faktoren zu einer Änderung der Privatisierungspolitik eines Landes führen können. Sollte sich diese Politik in Zukunft ändern, kann es sein, dass Regierungen beschließen, Projekte und Unternehmen wieder in staatliches Eigentum zu überführen. In einer solchen Situation kann die Höhe der Entschädigung, die den Eigentümern der betreffenden privaten Gesellschaften gewährt würde, nicht genau vorhergesagt werden, sie könnte aber wesentlich niedriger sein als der Betrag, der in solche Gesellschaften investiert wurde.

Aktivistische Anleger. Aktivistische Anleger bei den Anlagen des Teilfonds können bestimmte Änderungen bei einer Anlage anstreben, wie etwa den Verkauf von Vermögenswerten oder Tochtergesellschaften, die Erhöhung von Dividenden oder Aktienrückkäufen, Änderungen bei der Geschäftsführung und/oder den Führungskräften, Änderungen bei Geschäftspraktiken und/oder anderen Angelegenheiten. Wenn ein aktivistischer Anleger erfolgreich oder erfolglos versucht, wesentliche Änderungen bei einer Anlage herbeizuführen, kann sich dieser Aktivismus nachteilig auf die Anlage oder das Eigenkapital des Teilfonds oder andere Anlagen darin auswirken oder die Anlageziele des Teilfonds in Bezug auf diesen Emittenten anderweitig beeinträchtigen.

Laufzeit von Anlagepositionen. Außer bei bestimmten Options- oder Derivatepositionen, die ein vorab festgelegtes Fälligkeitsdatum haben, kann es sein, dass der Anlageverwalter die maximale oder auch die voraussichtliche (im Gegensatz zur optimalen) Laufzeit einer bestimmten Position zum Zeitpunkt der Investition nicht kennt. Die Dauer, für die eine Position gehalten wird, kann je nach der subjektiven Beurteilung des Anlageverwalters, wann die Liquidation einer Position angemessen ist, um Gewinne zu erhöhen oder Verluste zu reduzieren, erheblich variieren. Viele der Transaktionen des Anlageverwalters beinhalten den Erwerb verbundener Positionen in einer Vielzahl verschiedener Instrumente oder Märkte zur (ungefähr) gleichen Zeit. Häufig erfordert die Optimierung der Wahrscheinlichkeit, die Preisanomalien zwischen diesen Positionen ausnutzen zu können, eine erhebliche Haltedauer. Die tatsächliche Haltedauer hängt von zahlreichen Marktfaktoren ab, die die Preiskonvergenz sowohl fördern als auch stören können. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, eine bestimmte Position oder eine Gruppe verbundener Positionen für die Dauer zu halten, die erforderlich ist, um die erwarteten Gewinne aus solchen Positionen zu realisieren oder Verluste zu vermeiden.

Umschlaghäufigkeit. Die Anlagestrategien des Teilfonds können zu häufigen Änderungen der Anlagen führen, insbesondere in Zeiten schnell schwankender Marktbedingungen, und die Aktivitäten des Teilfonds können Anlagen auf der Grundlage verschiedener kurzfristiger Marktüberlegungen umfassen. Dementsprechend kann die Umschlaghäufigkeit erheblich sein. Der Portfolioumschlag geht für den Teilfonds im Allgemeinen mit Transaktionskosten einher.

Sicherheitsverstöße. Der Teilfonds investiert in Gesellschaften, die möglicherweise anfällig für Sicherheitsverletzungen sind, die sich nachteilig auf den Betrieb, das Geschäft und den Ruf dieser Anlagen auswirken können. Bestimmte Anlagen können aufgrund von unbefugtem Zugriff, Computerviren, Cyberangriffen und anderen Sicherheitsverstößen anfällig für Schäden, Störungen oder Betriebseinstellungen sein. Ein Angriffsversuch oder ein Sicherheitsverstoß könnte potenziell dazu führen, dass (i) bestimmte Dienste für Kunden unterbrochen oder eingestellt werden, (ii) das erwartete Dienstleistungsniveau nicht erreicht werden kann oder (iii) über die Netzwerke der Kunden übertragene Daten kompromittiert werden. Der Verwaltungsrat kann nicht garantieren, dass die Sicherheitsmaßnahmen seiner Anlagen nicht umgangen werden, was zu Ausfällen oder Unterbrechungen bei Kundennetzwerken führen könnte, welche die Netzwerkverfügbarkeit der Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen und sich erheblich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- oder

Ertragslage auswirken könnten. Anlagen könnten gezwungen sein, erhebliche Ressourcen aufzuwenden, um sich vor solchen Bedrohungen zu schützen oder sich davon zu erholen. Wenn ein tatsächlicher oder vermeintlicher Verstoß gegen die Sicherheit einer Anlage eintritt, könnte die Marktwahrnehmung der Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen dieser Gesellschaft beeinträchtigt werden, was zu einem Verlust von Kunden führen könnte. Darüber hinaus sind die Täter von Cyberangriffen nicht auf bestimmte Gruppen oder Personen beschränkt. Diese Angriffe können von Mitarbeitern von Unternehmen begangen werden, in die der Teilfonds zu investieren beabsichtigt, oder von externen Akteuren, die in einer beliebigen Region tätig sind. Solche Ereignisse können zu Rechtsansprüchen oder Strafen, Betriebsunterbrechungen, Missbrauch sensibler Daten, Rufschädigung, negativer Marktwahrnehmung oder kostspieligen Reaktionsmaßnahmen führen, was sich nachteilig auf den Teilfonds auswirken könnte (siehe auch Abschnitt 6 des Allgemeinen Teils, „Anlageerwägungen und Risikofaktoren – Geschäftsführung – Cybersicherheit“).

Konkurs. Eine oder mehrere Anlagen könnten an einem Konkurs- oder ähnlichen Verfahren beteiligt sein. Solche Verfahren bergen erhebliche Risiken, da viele Konkursereignisse außerhalb der Kontrolle der Aktionäre und Gläubiger liegen, und es kann nicht zugesichert werden, dass ein Konkursgericht keine Handlungen genehmigen würde, die den Interessen des Teilfonds zuwiderlaufen würden. Durch eine Konkursanmeldung kann eine Gesellschaft ihre Marktposition und Schlüsselmitarbeiter verlieren und ist auch anderweitig unter Umständen nicht mehr in der Lage, wieder zu einer lebensfähigen Gesellschaft zu werden. Hinzu kommt, dass die Rückzahlungen, die Gläubiger und Aktionäre im Falle eines Konkurses gegebenenfalls erhalten, durch die Verwaltungskosten des Konkursverfahrens beeinträchtigt werden können, die in vielen Ländern häufig hoch sind und aus der Konkursmasse des Schuldners gezahlt werden, bevor Gläubiger und Aktionäre eine Rückzahlung erhalten, sowie durch Verzögerungen, die sich aus der Verhandlung, Genehmigung, Bestätigung oder Umsetzung des Umstrukturierungsplans ergeben. Darüber hinaus ist es oft schwierig, das Ausmaß eventuell geltend gemachter Eventualforderungen abzuschätzen oder diese überhaupt zu ermitteln; bestimmte rechtlich vorrangige Forderungen (z. B. Steuerforderungen) können erheblich sein. Ferner kann es im Falle des Konkurses einer Anlage beim Teilfonds zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Realisierung der Vorteile der für eine Anlage gestellten Sicherheiten kommen. Wird das Verfahren schließlich in eine Liquidation umgewandelt, entspricht der Liquidationswert eines Vermögenswerts möglicherweise nicht dem zum Zeitpunkt der Anlage angenommenen Liquidationswert. Darüber hinaus kann sich das Konkursrecht von Jurisdiktion zu Jurisdiktion unterscheiden und den Teilfonds und sein Anlageprogramm zusätzlichen Risiken aussetzen.

Übernahmestrukturen; Zweckgesellschaften. Soweit nach den maßgeblichen Dokumenten des Teilfonds zulässig, wird der Teilfonds voraussichtlich in Anlagen mit Sitz in verschiedenen Jurisdiktionen anlegen, wobei die jeweilige Anlage über spezielle Erwerbsstrukturen erfolgen kann. Um die beabsichtigten Vorteile einer Anlage über diese Strukturen zu erzielen, muss der Teilfonds die Strukturen möglicherweise so verwalten, dass sie bestimmte Kriterien erfüllen, oder sie in einer vorgeschriebenen Weise betreiben. Wenn festgestellt wird, dass der Teilfonds diese Kriterien nicht erfüllt oder die Struktur nicht in der vorgeschriebenen Weise betreibt, kann der Teilfonds nachteiligen Folgen wie erhöhten lokalen Steuern unterliegen. Wenn eine oder mehrere Zweckgesellschaften gegründet werden, sind die Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds höher, als wenn die entsprechende Anlage direkt getätigt worden wäre.

Optionen und Optionsscheine. Der Teilfonds kann im Rahmen einer Umstrukturierung oder sonstigen Reorganisation Optionen und Optionsscheine erhalten oder erwerben. Die erfolgreiche Nutzung von Optionen und Optionsscheinen hängt im Wesentlichen von den Kursbewegungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ab. Wenn der Teilfonds eine Option oder einen Optionsschein hält, geht er das Risiko ein, seine gesamte Anlage in dieser Option oder diesem Optionsschein innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums zu verlieren, sofern der Teilfonds diese Option oder diesen Optionsschein nicht ausübt oder während der Laufzeit dieser Option oder dieses Optionsscheins das betreffende Geschäft nicht glattstellt. Steigt

oder fällt der Kurs des zugrunde liegenden Wertpapiers nicht in einem Ausmaß, das ausreicht, um die Options- oder Optionsscheinprämie und die Transaktionskosten zu decken, verliert der Teilfonds seine Anlage in dieser Option oder diesem Optionsschein ganz oder teilweise. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, Geschäfte zur Glattstellung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zu einem akzeptablen Preis zum Abschluss zu bringen. Im Falle des Konkurses eines Maklers, über den der Teilfonds Geschäfte mit Optionen oder Optionsscheinen tätigt, kann es für den Teilfonds zu Verzögerungen und/oder Verlusten bei der Liquidation offener Positionen kommen, die über diesen Makler gekauft oder verkauft wurden. Darüber hinaus können Optionsscheine und andere Aktienwerte je nach Schwankungen der Aktienmärkte und anderen Faktoren wertlos werden.

Wandelanleihen. Der Teilfonds kann im Rahmen einer Umstrukturierung oder sonstigen Reorganisation einer bestehenden Fremdkapitalanlage Wandelschuldverschreibungen erwerben. Wie bei allen festverzinslichen Wertpapieren sinkt der Marktwert von Wandelschuldverschreibungen tendenziell mit steigenden Zinssätzen und steigt umgekehrt mit sinkenden Zinssätzen.

Wenn jedoch der Marktpreis der Stammaktie, die einer Wandelschuldverschreibung zugrunde liegt, den Umwandlungspreis übersteigt, spiegelt die Wandelschuldverschreibung tendenziell den Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktie wider. Wenn der Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktie sinkt, wird die Wandelschuldverschreibung tendenziell zunehmend auf Renditebasis gehandelt und fällt daher möglicherweise nicht im gleichen Maße wie die zugrunde liegenden Stammaktien. Wandelschuldverschreibungen haben in der Kapitalstruktur eines Emittenten Vorrang vor Stammaktien und bergen folglich ein geringeres Risiko als Stammaktien des Emittenten. Wenn eine vom Teilfonds gehaltene Wandelschuldverschreibung gekündigt wird, muss der Teilfonds dem Emittenten gestatten, das Wertpapier zurückzunehmen, in die zugrunde liegenden Aktien umzuwandeln oder an einen Dritten zu verkaufen. Jede dieser Handlungen könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen.

Ausfall von Terminbörsenmaklern. Nach dem Commodity Exchange Act sind Terminbörsenmakler verpflichtet, das Vermögen jedes Kunden auf einem getrennten Konto zu führen. Der Teilfonds unterliegt Verlustrisiken im Falle der Insolvenz eines seiner Terminbörsenmakler, wenn dieser Terminbörsenmakler die Vermögenswerte des Teilfonds nicht trennt. Darüber hinaus kann der Teilfonds unter bestimmten Umständen, wenn beispielsweise ein anderer Kunde eines Terminbörsenmaklers oder der Terminbörsenmakler selbst wesentliche Fehlbeträge auf dem Konto des anderen Kunden nicht ausgleichen kann, Verlustrisiken in Bezug auf seine bei dem betreffenden Terminbörsenmakler hinterlegten Vermögenswerte unterliegen. Unter bestimmten Umständen erhält der Teilfonds möglicherweise nur einen bestimmten Anteil an allen Vermögenswerten zurück, die zur Ausschüttung an die Kunden eines insolventen Terminbörsenmaklers zur Verfügung stehen, auch bei Vermögenswerten, die spezifisch auf den Teilfonds zurückgeführt werden können. Siehe Abschnitt 6 des Allgemeinen Teils, „Anlageerwägungen und Risikofaktoren – Geschäftsführung – Gegenparteivereinbarungen“ und „– Gegenparteirisiken“.

Systemisches Risiko. Ein Kreditrisiko kann auch durch einen Ausfall eines oder mehrerer großer Institute entstehen, die zur Deckung ihrer Liquidität oder ihres operativen Bedarfs voneinander abhängig sind, sodass der Ausfall eines Instituts zu einer Reihe von Ausfällen der anderen Institute führt. Dies wird manchmal als „systemisches Risiko“ bezeichnet und kann sich nachteilig auf Finanzvermittler wie Clearingstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierfirmen und Handelsplätze auswirken, mit denen der Teilfonds täglich zusammenarbeitet.

Stark volatile Märkte. Die Preisbewegungen der Anlagen (einschließlich Rohstoffkontrakten und aller Derivate wie Terminkontrakte und Optionen) können hochvolatil sein und werden unter anderem von Zinssätzen, sich ändernden Verhältnissen zwischen Angebot und

Nachfrage, Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogrammen und der entsprechenden Politik von Regierungen sowie nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und der entsprechenden Politik beeinflusst. Anleger müssen bereit sein, ihre Anlagen im Teilfonds ungeachtet dieser Volatilität über längere Zeiträume aufrechtzuerhalten, da der Betrag, den Anleger aus dem Teilfonds abheben oder übertragen können, begrenzt sein kann. Darüber hinaus greifen Regierungen von Zeit zu Zeit direkt und durch Regulierung in bestimmte Märkte ein, insbesondere in die Märkte für Währungen, Finanzinstrumente, Termingeschäfte und Optionen. Solche Interventionen sollen häufig direkt die Preise beeinflussen und können zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich alle diese Märkte schnell in dieselbe Richtung bewegen, unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen. Der Teilfonds unterliegt auch dem Risiko des Ausfalls von Börsen, an denen die Positionen des Teilfonds gehandelt werden, und dem potenziellen Risiko finanzieller Unregelmäßigkeiten und/oder mangelnder angemessener Risikoüberwachung und -kontrolle durch solche Börsen oder Clearingstellen.

Fähigkeit zur Veräußerung von Anlagen. Bei der Bewertung von Veräußerungsstrategien für einige oder alle Anlagen kann der Anlageverwalter eine Reihe von Alternativen berücksichtigen, darunter (i) die Börsennotierung der Anlagen des Teilfonds, (ii) die Veräußerung oder Übertragung von Anlagen an eine andere Gesellschaft (einschließlich anderer Kundenmandate), einschließlich einzelner Vermögenswerte, in einer Transaktion oder einer Reihe von Transaktionen, die alle oder einen wesentlichen Teil der Anlagen betreffen können, und (iii) die Zusammenlegung oder anderweitige Kombination von Anlagen oder einzelnen Vermögenswerten mit einer anderen Gesellschaft (einschließlich anderer Kundenmandate). Wenn der Teilfonds ein Liquiditätsereignis in Bezug auf den Teilfonds oder einen wesentlichen Teil der Anlage vor der Liquidation des Teilfonds nicht erfolgreich ausführt, kann der Teilfonds gezwungen sein, seine Vermögenswerte zu weniger günstigen Bedingungen als erwartet zu liquidieren. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds seine Anlagen zu günstigen Bedingungen, in einem angemessenen Zeitrahmen oder überhaupt veräußern kann, und die Erlöse aus diesen Anlagen und den ggf. verbleibenden Anlagen können beeinträchtigt werden.

Illiquide und langfristige Anlagen. Der Teilfonds tätigt möglicherweise Anlagen in Wertpapieren oder engagiert sich anderweitig in Wertpapieren, die gesetzlichen oder anderen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die kein liquider Markt besteht, einschließlich Wertpapieren, die nur im Rahmen einer Registrierungserklärung gemäß dem Securities Act oder gemäß Rule 144 des Securities Act verkauft werden können. Infolgedessen ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Position in diesen Wertpapieren ganz oder teilweise in einem angemessenen Zeitrahmen zu liquidieren. Darüber hinaus sind die Marktpreise derartiger Wertpapiere tendenziell volatil, und der Teilfonds ist im Falle eines Verkaufs möglicherweise nicht in der Lage, den als beizulegenden Zeitwert angenommenen Wert zu realisieren.

Obwohl der Teilfonds erwartet, dass bestimmte Anlagen laufende Erträge generieren können, erfolgt die Rückzahlung des Kapitals und die Realisierung von Gewinnen aus einer Anlage im Allgemeinen nur bei teilweiser oder vollständiger Veräußerung oder Refinanzierung dieser Anlage, und die Anlagen werden auf unbestimmte Zeit gehalten. Obwohl eine Anlage jederzeit verkauft werden kann, wird dies in den meisten Fällen, wenn überhaupt, erst mehrere Jahre nach der ursprünglichen Anlage der Fall sein. Eine Anlage im Teilfonds ist nur für bestimmte Anleger geeignet, die bei einer solchen Anlage keinen Bedarf an Liquidität haben, da eine Anlage im Teilfonds eine zeitlich unbefristete Verpflichtung ohne Gewissheit hinsichtlich der Rückzahlung erfordert. Obwohl eine Anlage jederzeit verkauft werden kann, können Anlagen für einen längeren Zeitraum gehalten werden, als solche Anlagen typischerweise von Investmentfonds, einschließlich bestimmter anderer BlackRock-Mandate, gehalten werden. Es wird voraussichtlich einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen, bis der Teilfonds eine Anlage abgeschlossen hat. Es kann mehrere Jahre dauern, bis solche Anlagen vom ursprünglichen Anlagendatum an einen Reifegrad erreichen, bei dem die Realisierung der

Anlage möglich ist. Darüber hinaus können Anlagen der Branchenzyklizität, Nachfragerückgängen, Marktstörungen und einem Mangel an verfügbarem Kapital bei potenziellen Käufern unterliegen, was ihre Liquidation oft schwierig oder zeitaufwändig machen kann.

Die Märkte für bestimmte Arten von Anlagen haben in der Vergangenheit Phasen extremer Illiquidität verzeichnet. Infolgedessen kann die Berechnung des beizulegenden Zeitwerts der Bestände des Teilfonds schwierig sein. So haben beispielsweise bestimmte Sektoren der Anleihemärkte in der Vergangenheit zeitweise erhebliche Liquiditätseinbußen verzeichnet. Zwar sind solche Ereignisse manchmal auf Zinsänderungen oder andere Faktoren zurückzuführen, die Ursache ist aber nicht immer offensichtlich. Während solcher Phasen der Marktilliquidität kann der Teilfonds Vermögenswerte in seinem Portfolio möglicherweise nicht oder nur zu ungünstigen Preisen verkaufen. Ein solches „Liquiditätsrisiko“ könnte sich nachteilig auf den Wert des Portfolios des Teilfonds auswirken und ist möglicherweise nur schwierig oder unmöglich abzusichern. Jede Veräußerung von Anlagen kann daher einen längeren Zeitraum erfordern.

Darüber hinaus wird der Teilfonds voraussichtlich in Wertpapiere investieren, die nicht an einer Börse notiert sind oder außerbörslich gehandelt werden. Da es für diese Wertpapiere keinen öffentlichen Handelsmarkt gibt, sind sie möglicherweise weniger liquide als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Der Teilfonds kann bei dem Versuch, nicht öffentlich gehandelte Wertpapiere zu verkaufen, erheblichen Verzögerungen ausgesetzt sein. Obwohl diese Wertpapiere in privat ausgehandelten Transaktionen weiterverkauft werden können, sind die aus diesen Verkäufen erzielten Preise unter Umständen niedriger als die ursprünglich vom Teilfonds gezahlten Preise. Darüber hinaus unterliegen Unternehmen, deren Wertpapiere nicht öffentlich gehandelt werden, nicht den Offenlegungs- und anderen Anlegerschutzanforderungen, die gelten würden, wenn ihre Wertpapiere öffentlich gehandelt würden. Insbesondere werden die Anlagen stark illiquide sein, und es kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds eine Anlage in einem angemessenen Zeitrahmen oder überhaupt realisieren kann, wenn der Teilfonds beschließt, die Anlage zu verkaufen. Die Illiquidität kann sich aus dem Fehlen eines etablierten Marktes für die Anlagen sowie aus rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen für deren Weiterverkauf durch den Teilfonds ergeben. Längerfristig könnte der Teilfonds, wenn er aus irgendeinem Grund, auch in Reaktion auf veränderte wirtschaftliche Bedingungen, Teile seines Portfolios liquidieren müsste, nicht in der Lage sein, Teile seines Portfolios zu günstigen Bedingungen oder überhaupt zu verkaufen. Anlagen lassen sich naturgemäß oft nur schwierig oder zeitaufwändig veräußern. Dies sowie die Rücknahmegrenzen können dazu führen, dass Rücknahmeanträge über einen längeren Zeitraum nicht erfüllt werden, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, wann die Anteile eines Anteilnehmers vollständig zurückgenommen sein werden.

Weitgehende Entscheidungsfreiheit des Anlageverwalters; Diversifizierungsrichtlinien. Vorbehaltlich geltenden Rechts gibt es keine Einschränkungen der Entscheidungsfreiheit des Anlageverwalters bei der Anlage. Insbesondere ist der Anlageverwalter nicht beschränkt, einen Großteil des Vermögens des Teilfonds in einer geografischen Region, einem Sektor oder einem Finanzinstrument anzulegen. Deshalb können sich die Anlagen auf bestimmte geografische Regionen, Branchen oder Unternehmen konzentrieren. Das Anlagerisiko eines Portfolios, das sich auf bestimmte geografische Regionen, Branchen oder Unternehmen konzentrieren kann, ist größer, als wenn das Portfolio diversifizierter über verschiedene geografische Regionen, Branchen oder Unternehmen hinweg investiert wird. Eine ungünstige Wertentwicklung einer oder mehrerer der relativ großen Anlagen eines Teilfonds könnte sich erheblich nachteilig auf die Gesamtergebnisse des Teilfonds auswirken. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Anlageverwalter Anlagen auswählen kann, welche die Anlageziele des Teilfonds erreichen, da die Rendite aus diesen Anlagen von einer Reihe von Faktoren abhängen kann, einschließlich der Bedingungen in regionalen und lokalen Volkswirtschaften, der Bedingungen auf den Wertpapiermärkten im Allgemeinen und auf den Wertpapiermärkten in bestimmten Branchen oder Regionen sowie der politischen und technologischen Entwicklungen, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds und des Anlageverwalters liegen können.

Risiken des Analysemodells. Der Teilfonds kann bestimmte Strategien verfolgen, die von der Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Analysemodelle des Anlageteams und den damit erstellten Analysen abhängen. Soweit sich solche Modelle (oder die ihnen zugrunde liegenden Annahmen) nicht als richtig erweisen oder sich die Marktbedingungen und Marktteilnehmer im Laufe der Zeit ändern, kann es sein, dass der Teilfonds nicht die erwartete Wertentwicklung verzeichnet, was zu erheblichen Verlusten führen kann. Alle Modelle hängen letztlich vom Urteil des Anlageteams und den in den Modellen verankerten Annahmen ab. Soweit die Beurteilungen oder Annahmen in Bezug auf eine Anlage falsch sind oder die quantitativen und analytischen Modelle des Anlageteams veralten oder ungenau werden, kann der Teilfonds erhebliche Verluste erleiden.

Kontrollierte Portfolioanlagen. Obwohl dies im Allgemeinen nicht erwartet wird, da sich der Teilfonds im Allgemeinen auf Minderheitsbeteiligungen konzentriert, kann der Teilfonds bei einigen seiner Anlagen eine beherrschende Position innehaben, was für den Teilfonds zu Haftungsrisiken führen könnte, die mit Minderheitsbeteiligungen normalerweise nicht verbunden sind, wie z. B. zusätzliche Haftungsrisiken für Umweltschäden, Produktmängel, mangelnde Überwachung von Managementteams, arbeitsrechtliche Verstöße, Unterdeckung von Pensionsplänen, Verstöße gegen staatliche Vorschriften und andere Haftungsarten, bei denen die für den Geschäftsbetrieb charakteristische Haftungsbeschränkung möglicherweise nicht gilt.

Notleidende Anlagen. Der Teilfonds kann in Wertpapiere und Schuldtitel von Unternehmen investieren, die unter finanziellen Schwierigkeiten leiden oder voraussichtlich leiden werden, auch im Rahmen vorgefertigter Insolvenzpläne oder Umstrukturierungen. Diese finanziellen Schwierigkeiten können möglicherweise nie überwunden werden und dazu führen, dass gegen diese Unternehmen ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird. Diese Anlagen des Teilfonds könnten den Teilfonds unter bestimmten Umständen bestimmten zusätzlichen potenziellen Verbindlichkeiten aussetzen, die den Wert der ursprünglichen Anlage des Teilfonds darin übersteigen können. Unter bestimmten Umständen, falls ein Kreditgeber in unangemessener Weise Kontrolle über die Geschäftsführung und die Geschäftspolitik eines Schuldners ausgeübt hat, können beispielsweise die Forderungen des Kreditgebers nachrangig behandelt oder nicht anerkannt werden oder kann der Kreditgeber für Schäden haftbar gemacht werden, die Parteien aus solchen Handlungen entstehen. Ferner können unter bestimmten Umständen Zahlungen an den Teilfonds und Ausschüttungen des Teilfonds an seine Anleger zurückgefordert werden, wenn sich später herausstellt, dass die Zahlung oder Ausschüttung eine betrügerische Übertragung, Vorzugszahlung oder ähnliche Transaktion im Rahmen des geltenden Insolvenzrechts darstellte. Darüber hinaus können Anlagen in Umstrukturierungen wesentlich und nachteilig von Gesetzen betroffen sein, die sich unter anderem auf betrügerische Übertragungen, anfechtbare Vorrechte, Kreditgeberhaftung und die ermessensabhängige Befugnis des Insolvenzgerichts beziehen, bestimmte Forderungen zurückzuweisen, nachzuordnen oder abzuerkennen oder Fremdkapitalanlagen als Eigenkapitaleinlagen umzuklassifizieren.

Mezzanine-Wertpapiere. Obwohl Mezzanine-Wertpapiere in der Regel vorrangig gegenüber Stammaktien oder anderen Eigenkapitalinstrumenten sind, sind die Vorzugs-Eigen- und Fremdkapitalinstrumente, in die der Teilfonds investieren kann, in der Regel unbesichert und nachrangig gegenüber einer erheblichen Anzahl an vorrangigen Schuldtiteln, von denen alle oder ein wesentlicher Teil besichert sein können. Darüber hinaus sind diese Wertpapiere möglicherweise nicht durch einzelne oder alle finanziellen Auflagen geschützt, wie etwa Beschränkungen der zusätzlichen Verschuldung, die solche vorrangigen Schuldtitel typischerweise schützen. Inhaber von Mezzanine-Schuldtiteln und anderen nachrangigen Kapitalinstrumenten haben im Fall der Insolvenz oder Liquidation in der Regel erst dann einen Zahlungsanspruch, wenn die vorrangigen Gläubiger vollständig befriedigt sind. Inhaber von Vorzugs-Eigenkapitalinstrumenten haben erst dann Anspruch auf Zahlungen, wenn alle Gläubiger vollständig befriedigt sind. Darüber hinaus sind die den Inhabern von Mezzanine-Schuldtiteln zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen in der Regel durch Beschränkungen

zugunsten vorrangiger Gläubiger begrenzt. Für den Fall, dass ein Portfoliounternehmen nicht in der Lage ist, einen ausreichenden Cashflow zu generieren, um die vorrangigen Schuldtitel zu bedienen, kann es für den Teilfonds zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des in diesen Vorzugs-Eigen- und/oder Fremdkapitalinstrumenten angelegten Kapitals kommen.

Unmöglichkeit der Erzielung laufender Erträge. Obwohl die Anlagen des Teilfonds laufende Erträge generieren können, kann es sein, dass eine bestimmte Anlage ausschüttbare laufende Erträge nur unregelmäßig oder gar nicht generiert. In bestimmten Fällen kann der Anlageverwalter es als umsichtig erachten, eine Fremdfinanzierung (Leverage) einzusetzen, um den Umfang des Einsatzes von Eigenkapital zu reduzieren und die Eigenkapitalrendite zu steigern, mit dem Ziel, langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. In bestimmten Situationen und abhängig von der Struktur der Fremdfinanzierung kann dies die Höhe der kurzfristig ausschüttbaren laufenden Erträge aus einer Anlage verringern. Viele zugrunde liegende Fonds, in die der Teilfonds investieren kann, investieren in Vermögenswerte, die im Allgemeinen keine laufenden Erträge erwirtschaften und Ausschüttungen nur bei der Realisierung ihrer zugrunde liegenden Anlagen generieren.

Start-up- oder Risikokapitalanlagen. Der Teilfonds kann in Risikokapital (Venture Capital) oder in Start-up-Unternehmen anlegen. Anlagen in Portfoliounternehmen, die neu gegründet wurden, weniger ausgereift sind als ihre Mitbewerber oder in einer sich schnell entwickelnden Branche tätig sind, bergen ein besonders hohes Geschäfts- und Finanzrisiko, gelten als hoch spekulativ und können zum Verlust der gesamten Anlage des Teilfonds führen. Diese Unternehmen können: (a) sich in einem frühen Entwicklungsstadium befinden und keine nachgewiesene Betriebsgeschichte haben; (b) Verluste erzielen oder erheblich schwankende Betriebsergebnisse aufweisen; (c) in einem sich schnell verändernden Geschäftsbereich mit Produkten tätig sein, die einem erheblichen Risiko der Veralterung unterliegen; (d) erhebliches zusätzliches Kapital benötigen, um ihre Geschäftstätigkeit zu unterstützen, ihre Expansion zu finanzieren oder ihre Wettbewerbsposition aufrechtzuerhalten; (e) auf die Leistungen einer begrenzten Anzahl von Schlüsselpersonen angewiesen sein, deren Verlust die Wertentwicklung dieser Portfoliogesellschaft erheblich beeinträchtigen könnte; und (f) anderweitig eine schwache finanzielle Situation oder finanzielle Schwierigkeiten haben. Ferner können diese Portfoliogesellschaften einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt sein, einschließlich des Wettbewerbs durch Gesellschaften mit größeren finanziellen Ressourcen, umfangreicheren Entwicklungs-, Fertigungs-, Marketing- und anderen Kapazitäten und einer größeren Anzahl an qualifizierten Führungskräften und Fachpersonal.

Der Erfolg einer Portfoliogesellschaft hängt von ihrer Fähigkeit ab, ihr Geschäft ständig weiterzuentwickeln, um sicherzustellen, dass ihre Produkte mit den sich verändernden Technologien und Märkten Schritt halten. Darüber hinaus muss eine Portfoliogesellschaft geeignete Vertriebs- und Marketing-, Bestands-, Finanz-, Personal- und andere operative Strategien umsetzen, um erfolgreich zu sein und zu bleiben.

Der Teilfonds kann in das private Eigenkapital von Unternehmen in einem frühen Entwicklungsstadium investieren, was ein hohes geschäftliches und finanzielles Risiko mit sich bringt. Unternehmen in der Frühphase mit wenig oder keiner Betriebsgeschichte benötigen möglicherweise erhebliches zusätzliches Kapital, um die Expansion zu unterstützen oder eine Wettbewerbsposition zu erreichen oder aufrechtzuerhalten, und können zwischen einzelnen Perioden erhebliche Schwankungen bei den Betriebsergebnissen aufweisen oder Verluste erleiden. Das Kapital des Teilfonds ist begrenzt und reicht möglicherweise nicht aus, um den Teilfonds in mehreren Finanzierungsrunden vor Verwässerung zu schützen. Ferner können diese Anlagen einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt sein, einschließlich des Wettbewerbs durch Unternehmen mit größeren finanziellen Ressourcen, umfangreicheren Entwicklungs- und besseren Marketing- und Servicekapazitäten und einer größeren Anzahl an qualifizierten Führungskräften und Fachpersonal. Der öffentliche Markt für Unternehmen in der Frühphase ihrer Entwicklung ist sehr volatil. Diese Volatilität kann sich nachteilig auf die Fähigkeit von Portfoliounternehmen auswirken, bei Bedarf Kapital aufzunehmen, auf die Fähigkeit des

Teilfonds, Anlagen zu veräußern, und auf den Wert der Wertpapiere des Teilfonds am Tag des Verkaufs oder der Ausschüttung. Wertpapiere solcher Anlagen werden wahrscheinlich nur wenig gehandelt und unterkapitalisiert sein und sind daher anfälliger für nachteilige geschäftliche oder finanzielle Entwicklungen. Für den Fall, dass eine solche Anlage nicht in der Lage ist, ausreichende Zahlungsströme zu generieren oder zusätzliches Eigenkapital aufzunehmen, um den prognostizierten Liquiditätsbedarf zu decken, kann der Wert der Anlage des Teilfonds erheblich sinken oder sogar ganz verloren gehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung dieser Anlagen beeinträchtigen und zu erheblichen Verlusten führen.

Anlagen in weniger etablierten Unternehmen. Der Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in Wertpapieren von weniger etablierten Portfoliogesellschaften anlegen. Anlagen in derartigen Gesellschaften in der Frühphase ihrer Entwicklung können mit höheren Risiken verbunden sein, als dies bei Anlagen in etablierteren Portfoliogesellschaften im Allgemeinen der Fall ist. Weniger etablierte Gesellschaften haben tendenziell weniger Kapital und geringere Ressourcen und sind daher häufig anfälliger für einen finanziellen Misserfolg. Siehe auch vorstehenden Abschnitt „*Start-up- oder Risikokapitalanlagen*“.

Risiko von Minderheitspositionen; Anlagen mit Dritten. Der Teilfonds hält im Allgemeinen eine nicht beherrschende Beteiligung an jeder Private-Equity-Anlage und wird daher nur eingeschränkt in der Lage sein, seine Position in solchen Private-Equity-Anlagen zu schützen. Obwohl der Teilfonds bestrebt ist, zum Zeitpunkt der Anlage in seinen Private-Equity-Anlagen angemessene Governance- und Veräußerungsrechte zu erlangen, kann es Fälle geben, in denen der Teilfonds nicht in der Lage ist, Kontrolle über seine Anlagen auszuüben. Beispielsweise können in bestimmten Situationen Minderheitsanleger sowohl im Rahmen von direkten Co-Investments des Teilfonds als auch im Rahmen von Anlagen über zugrunde liegende Fonds den Entscheidungen der Mehrheitsanleger unterliegen, und das Ergebnis der Anlage des Teilfonds kann von solchen Mehrheitsentscheidungen abhängen, die möglicherweise nicht mit den Zielen des Teilfonds vereinbar sind.

Co-Investment. Der Teilfonds geht davon aus, dass er über Konsortien anderer Anleger oder andere ähnliche Vereinbarungen mit Dritten Co-Investments tätigen wird. Direkte Co-Investments können Risiken bergen, die bei Anlagen ohne eine Beteiligung Dritter nicht vorhanden sind, wie etwa die Möglichkeit, dass ein Co-Investor zu irgendeinem Zeitpunkt wirtschaftliche oder geschäftliche Interessen oder Ziele hat, die mit denen des Teilfonds unvereinbar sind, eine andere Auffassung als der Anlageverwalter hinsichtlich der geeigneten Strategie für ein Co-Investment vertritt, in der Lage ist, Maßnahmen zu ergreifen, die dem Anlageziel des Teilfonds entgegenstehen, oder zahlungsunfähig wird oder auf andere Weise seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Darüber hinaus ist es möglich, dass kein einzelner Co-Investor eine beherrschende Beteiligung an den Anlagen hält, sodass keine Partei die Möglichkeit hat, die Kontrolle über die Transaktion auszuüben, was möglicherweise zu erhöhten Kosten, Verzögerungen oder sogar zur Beendigung der geplanten Anlage führt. Ferner kann der Teilfonds unter bestimmten Umständen für Handlungen seiner Drittpartner oder Co-Venture-Partner haftbar sein, was sich erheblich nachteilig auf den Teilfonds auswirken kann.

Der Teilfonds kann (alleine oder zusammen mit anderen Anlegern) eine Mehrheitsbeteiligung bei bestimmten direkten Co-Investments haben, die ihn Haftungsrisiken aussetzen können, die mit Minderheitsbeteiligungen normalerweise nicht verbunden sind, wie z. B. zusätzliche Haftungsrisiken für Umweltschäden, Produktmängel, mangelnde Überwachung der Geschäftsleitung, Verletzung staatlicher Vorschriften und andere Haftungsarten, bei denen die für den Geschäftsbetrieb allgemein charakteristische Haftungsbeschränkung möglicherweise nicht gilt.

Darüber hinaus kann der Teilfonds eine nicht beherrschende Beteiligung an einigen direkten Co-Investments halten und daher möglicherweise nur eingeschränkt in der Lage sein, seine Position in der betreffenden Anlage zu schützen oder sie zum gewünschten Zeitpunkt zu

veräußern. In solchen Fällen ist der Teilfonds in der Regel in erheblichem Maße auf dritte Co-Investoren angewiesen, mit denen der Teilfonds nicht verbunden ist. Solche Dritten können wirtschaftliche oder geschäftliche Interessen oder Ziele haben, die nicht mit denen des Teilfonds vereinbar sind, oder können in der Lage sein, Maßnahmen in einer Weise zu ergreifen (oder zu blockieren), die den Interessen des Teilfonds entgegensteht.

Veräußerung von Co-Investments. Im Zusammenhang mit der Veräußerung eines direkten Co-Investments kann der Teilfonds verpflichtet sein, Zusicherungen bezüglich der geschäftlichen und finanziellen Lage des betreffenden Co-Investments abzugeben, die typischerweise beim Verkauf eines Wertpapiers oder Unternehmens abgegeben werden. Der Teilfonds kann auch verpflichtet sein, die Käufer einer solchen Anlage zu entschädigen, sofern sich solche Zusicherungen als unrichtig oder irreführend erweisen. Diese Vereinbarungen können zu Eventualverbindlichkeiten führen, die letztlich vom Teilfonds finanziert werden müssen.

Allokationen in Anlagen, die Kapital einfordern. Der Teilfonds kann Verpflichtungen gegenüber Private-Equity-Anlagen eingehen, die über einen bestimmten Zeitraum von ihren Anlegern Kapital abrufen. Wenn der Teilfonds solche Private-Equity-Anlagen tätigt, versucht der Anlageverwalter, das Vermögen des Teilfonds in einer Weise zu verwalten, die eine ausreichende Liquidität bietet, um zukünftige Kapitalabrufe zu erfüllen, indem er unter anderem einen Teil des Vermögens des Teilfonds in Barmitteln hält oder einen Teil des Vermögens des Teilfonds in Barmitteläquivalenten, anderen kurzfristigen Wertpapieren oder Geldmarktfonds anlegt oder Gelder aufnimmt. Wenn keine der vorgenannten Möglichkeiten besteht, kann der Teilfonds verpflichtet sein, bestimmte seiner Private-Equity-Anlagen schneller als sonst wünschenswert zu liquidieren, um Barmittel zur Finanzierung der Kapitalabrufe aufzunehmen. Alle vorstehenden Punkte können sich nachteilig auf das Anlageprogramm und/oder die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

Sobald eine Kapitalzusage erfolgt ist, ist der Teilfonds rechtlich verpflichtet, solche Kapitalabrufe zu erfüllen, wobei ihm möglicherweise nur eine begrenzte Frist gewährt wird, um fällige Beträge zu zahlen. Angesichts der begrenzten Liquidität der Private-Equity-Anlagen des Teilfonds und anderer Faktoren ist es möglich, dass der Teilfonds nicht über ausreichend Barmittel verfügt, um einen Kapitalabruf innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums zu finanzieren. Wenn der Teilfonds die Zahlung von Beträgen, die von der Anlage abgerufen werden, nicht rechtzeitig leistet, kann der Teilfonds gemäß den Gründungsdokumenten dieser Anlage als in Verzug gelten. Im Falle eines solchen Verzugs bleibt der Teilfonds grundsätzlich weiterhin für den gesamten nicht eingezahlten Teil seines zugesagten Kapitals haftbar und haftet grundsätzlich für die Kosten, die der Anlage im Zusammenhang mit der Eintreibung oder der versuchten Eintreibung der nicht rechtzeitig erfolgten Zahlung entstehen. Der Teilfonds kann auch das Recht auf weitere Kapitaleinlagen verlieren, und in bestimmten Fällen können auch einige oder alle dieser Beteiligungen an der Anlage verfallen.

Risiken von Dachfonds. Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagestrategie direkt in zugrunde liegende Fonds anlegen oder ein Engagement in diesen eingehen. Folglich unterliegt der Teilfonds auch den Risiken dieser zugrunde liegenden Fonds.

Die Anteile des zugrunde liegenden Fonds, in die der Teilfonds investieren möchte, sind äußerst illiquide und unterliegen in der Regel erheblichen Übertragungsbeschränkungen, einschließlich der Genehmigung des jeweiligen Verwalters des zugrunde liegenden Fonds und Vorkaufsrechten zugunsten anderer relevanter Anleger. Die Durchführung von Übertragungen ist oft zeitaufwändig und schwierig. Es kann nicht zugesichert werden, dass es dem Teilfonds gelingt, seine Anteile an den zugrunde liegenden Fonds zu übertragen, selbst wenn er einen verbindlichen Vertrag zur Veräußerung seiner Anteile unterzeichnet hat.

Einhaltung der ELTIF-Verordnung und Auswirkungen auf Anlagen in zugrunde liegenden Fonds. Gemäß der ELTIF-Verordnung ist es dem Teilfonds untersagt, in alternative Investmentfonds zu investieren, die nicht von einem Verwalter alternativer Investmentfonds

verwaltet werden, der seinen Sitz in einem Land der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation hat. Deshalb steht dem Anlageverwalter ein geringerer Pool an Möglichkeiten für Anlagen in zugrunde liegenden Fonds zur Verfügung, als wenn er kein ELTIF wäre. Insbesondere beziehen sich traditionelle Sekundäranlagen in Fonds in der Regel auf Portfolios, die auf „Alles oder Nichts“-Basis erworben werden, und daher könnte sich der Teilfonds nur dann an solchen traditionellen Sekundäranlagen in Fonds beteiligen, wenn alle Fonds im betreffenden Portfolio die vorstehend genannten Anforderungen der ELTIF-Verordnung erfüllen. Die Fähigkeit des Teilfonds, sich an traditionellen Sekundäranlagen in Fonds zu beteiligen, ist deshalb voraussichtlich erheblich eingeschränkt.

Sekundäranlagen (Secondary Investments). Der Teilfonds kann Sekundäranlagen von bestehenden Anlegern in Co-Investments und zugrunde liegenden Fonds erwerben, aber in bestimmten Fällen auch von den Emittenten dieser Beteiligungen oder anderen Dritten. In vielen dieser Fälle hat der Teilfonds nicht die Möglichkeit, die Bedingungen seines Sekundäranlagen, einschließlich besonderer Rechte oder Vorrechte, auszuhandeln. Darüber hinaus kann die Bewertung von Sekundäranlagen schwierig sein, da es im Allgemeinen keinen etablierten Markt für solche Beteiligungen oder für die Wertpapiere von privat gehaltenen Portfoliogesellschaften gibt, die solche Sekundäranlagen besitzen.

Der vom Teilfonds für eine Sekundäranlage gezahlte Kaufpreis entspricht möglicherweise nicht dem späteren beizulegenden Zeitwert der Sekundäranlage, der zeitweise höher oder niedriger als der Kaufpreis sein kann. Außerdem unterliegt der Kaufpreis von Sekundäranlagen Verhandlungen mit den Verkäufern solcher Beteiligungen. Die Wertentwicklung des Teilfonds insgesamt hängt maßgeblich von dem vom Teilfonds für seine Sekundäranlagen gezahlten Kaufpreis, der Struktur solcher Käufe sowie dem Gesamterfolg der zugrunde liegenden Fonds ab. Der Anlageverwalter kann die Möglichkeit haben, für Rechnung des Teilfonds ein Portfolio von Sekundäranlagen von einem Verkäufer auf „Alles oder nichts“-Basis zu erwerben. In einigen dieser Fälle können bestimmte Sekundäranlagen weniger attraktiv sein als andere, und bestimmte Verwalter der Sekundäranlagen sind möglicherweise erfahrener oder angesehener als andere. In diesen Fällen ist es dem Teilfonds unter Umständen nicht möglich, aus einem solchen Kauf diejenigen Anlagen herauszutrennen, die der Anlageverwalter (aus wirtschaftlichen, steuerlichen, rechtlichen oder anderen Gründen) als weniger attraktiv erachtet. Darüber hinaus kann es für den Anlageverwalter schwieriger sein, Anlagen, die auf Portfoliobasis verkauft werden, erfolgreich zu bewerten und abzuschließen. Des Weiteren kann der Teilfonds über Joint Ventures und ähnliche Vereinbarungen mit anderen Anlegern in Sekundäranlagen investieren. Solche Vereinbarungen können dazu führen, dass der Teilfonds ein höheres Risiko mit einer erwarteten höheren Rendite eingeht oder sein Risiko bei einer entsprechend niedrigeren Rendite reduziert. Solche Vereinbarungen setzen den Teilfonds auch dem Risiko aus, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Bei einer derartigen Struktur können die steuerlichen Folgen einer Anlage im Teilfonds von den hierin beschriebenen Folgen abweichen, etwa hinsichtlich der Höhe, des Zeitpunkts und der Art der Ausschüttungen durch den Fonds. Darüber hinaus lassen die Ergebnisse der Verwalter in der Vergangenheit nicht auf ihre zukünftigen Ergebnisse schließen, die erheblich von früheren Ergebnissen abweichen können. Zudem kann sich der Due-Diligence-Prozess für Sekundäranlagen vom Due-Diligence-Prozess unterscheiden, der im Zusammenhang mit Primäranlagen durchgeführt wird. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds seine Zielallokation vollständig in Sekundäranlagen investieren kann oder dass geeignete Anlagemöglichkeiten ermittelt werden, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann. Ebenso kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, eine Sekundäranlage zu einem Preis zu tätigen, der nach Ansicht des Anlageverwalters ihren Marktwert widerspiegelt. Überdies ist der Begriff „Sekundäranlage“ weit gefasst, und der Anlageverwalter hat die Möglichkeit und den Anreiz, bestimmte Anlagen als Sekundäranlagen zu kategorisieren, obwohl sie auch als Primäranlagen kategorisiert werden könnten.

Zu den weiteren Risiken im Zusammenhang mit Sekundäranlagen gehören unter anderem folgende: (i) Die Wertentwicklung von Sekundäranlagen insgesamt hängt maßgeblich von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte und dem für diese Sekundäranlagen gezahlten Kaufpreis ab, der unter Umständen auf der Grundlage unvollständiger oder fehlerhafter Informationen ausgehandelt wird; (ii) wenn der Teilfonds eine Beteiligung am zugrunde liegenden Fonds als Sekundäranlage erwirbt, hat er in der Regel nicht die Möglichkeit, die Satzung des zugrunde liegenden Fonds (z. B. Gesellschaftsverträge von Kommanditgesellschaften) zu ändern oder die wirtschaftlichen Bedingungen der erworbenen Beteiligungen anderweitig auszuhandeln; und (iii) die Sekundäranlagen können mit einem Abschlag auf den Nettoinventarwert des zugrunde liegenden Fonds erworben werden. Sekundäranlagen, die mit einem Abschlag erworben wurden, können zum Zeitpunkt der nächsten Berechnung des Nettoinventarwerts durch den Teilfonds zu nicht realisierten Gewinnen führen. Solche nicht realisierten Gewinne erhöhen den Nettoinventarwert und die Wertentwicklung des Teilfonds um die Differenz zwischen dem zuletzt vom zugrunde liegenden Fonds ausgewiesenen Nettoinventarwert und dem verhandelten Kaufpreis.

Von Sponsoren gesteuerte Sekundäranlagen (Sponsor-Led Secondary Investments). Zu den Sekundäranlagen des Teilfonds werden voraussichtlich nicht-traditionelle Sekundäranlagen gehören, einschließlich von Sponsoren (oder von Verwaltern oder persönlich haftenden Gesellschaftern) gesteuerter Sekundäranlagen. Solche von Sponsoren gesteuerten Transaktionen unterliegen zahlreichen Risiken. Dazu gehören unter anderem mögliche Anfechtungen der Transaktion und des Transaktionsprozesses selbst durch bestehende Anleger und die damit verbundenen Kosten für die Verteidigung gegen entsprechende Klagen; das Bestehen verschiedener Vollzugsbedingungen (z. B. die Aushandlung endgültiger Transaktionsvereinbarungen mit neuen Anlegern, der Abschluss von Finanzierungen, der Erhalt der erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen und eine ausreichende Nachfrage seitens bestehender und/oder neuer Anleger); und die Fähigkeit des zugrunde liegenden Fonds, seine Anlageexperten nach dem Geschäft zu halten. Die Struktur und Bedingungen solcher Geschäfte (einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Zuteilung von Gebühren und Aufwendungen) basieren häufig in erster Linie auf Verhandlungen und Diskussionen mit dem Haupt- oder Ankeranleger, wobei den anderen Anlegern (möglicherweise einschließlich des Teilfonds) wenig oder keine Flexibilität bleibt, die Gründungsdokumente des zugrunde liegenden Fonds zu ergänzen, zu ändern oder auszuhandeln.

Zusätzliche Kosten und Ressourcen für Sekundäranlagen. Die erforderlichen Kosten und Ressourcen zur Prüfung der wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Sekundäranlagen können höher sein als bei Primäranlagen.

Eventualverbindlichkeiten aus Beteiligungen an Portfoliofonds, die in Sekundärtransaktionen erworben wurden. Erwirbt der Teilfonds eine Beteiligung an einem Portfoliofonds als Sekundäranlage, erwirbt er im Zusammenhang mit dieser Beteiligung unter Umständen auch Eventualverbindlichkeiten. Wenn der Verkäufer Ausschüttungen aus der betreffenden Anlage erhalten hat und jene Anlage anschließend einen Teil dieser Ausschüttungen zurückfordert, kann der Teilfonds (als Käufer der Beteiligung, auf die diese Ausschüttungen entfallen) insbesondere verpflichtet sein, einen Betrag in Höhe dieser Ausschüttungen an diese Anlage zu zahlen. Obwohl der Teilfonds unter bestimmten Umständen wiederum gegenüber dem Verkäufer der Beteiligung Ansprüche auf die an die Anlage gezahlten Beträge geltend machen kann, besteht keine Garantie dafür, dass der Teilfonds mit diesen Ansprüchen Erfolg hat.

Schwierigkeiten beim Erhalt genauer Bewertungen. Anteile an zugrunde liegenden Fonds werden im Allgemeinen auf der Grundlage des Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden zugrunde liegenden Fonds bewertet, der gewöhnlich auf Bewertungen basiert (oder stark von diesen beeinflusst wird), die von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft des zugrunde liegenden Fonds bereitgestellt werden. Die Anlageverwalter können Anreize haben, den Wert solcher Wertpapiere überzubewerten.

Beispielsweise können höhere Bewertungen dazu führen, dass die aktuellen Anlagerenditen für einen zugrunde liegenden Fonds zu hoch ausgewiesen werden, was potenzielle Anleger zu einer Anlage veranlassen oder zu höheren Managementgebühren für den betreffenden Anlageverwalter führen kann. In jedem Fall ist die Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte schwierig, da es in der Regel keinen etablierten Markt für Wertpapiere der privat gehaltenen Unternehmen gibt, die typischerweise von einem zugrunde liegenden Fonds gehalten werden. Zudem ist der Zugang zu Informationen, die eine fundiertere Bewertung ermöglichen würden, möglicherweise beschränkt, und/oder der Versuch einer solchen Bewertung ist möglicherweise nicht praktikabel oder zu kostspielig.

Abhängigkeit von anderen Anlageverwaltern. Die Renditen des Teilfonds aus Anlagen in zugrunde liegende Fonds hängen weitgehend von der Performance der Verwalter der zugrunde liegenden Fonds und ihrer Schlüsselmitarbeiter/Managementteams und deren erfolgreicher Führung eines zugrunde liegenden Fonds gemäß den Plänen und/oder Zielen des Teilfonds ab; diese Performance umfasst auch Dienstleistungen in Bezug auf die Durchführung, das Halten und die Veräußerung von Anlagen sowie die angemessene Verwaltung der eigenen Geschäfte und der zugrunde liegenden Fonds (z. B. Aufrechterhaltung angemessener interner Kontrollen, Risikomanagementrichtlinien und Einhaltung geltenden Rechts). Es kann nicht zugesichert werden, dass die zugrunde liegenden Fonds und ihre jeweiligen Anlagen ihre jeweiligen Anlage- oder Wertentwicklungsziele erreichen, was sich wesentlich nachteilig auf den Teilfonds auswirken könnte. Darüber hinaus wird der Teilfonds in jedem Fall darauf angewiesen sein, dass der jeweilige Verwalter eines zugrunde liegenden Fonds seine Geschäfte in einer Weise führt, die mit seinen angegebenen Offenlegungen und geltenden Rechtsvorschriften vereinbar ist, und in einer Weise, die es diesem Verwalter eines zugrunde liegenden Fonds ermöglicht, einen guten Ruf zu wahren.

Der AIFM und der Anlageverwalter werden keine aktive Rolle bei der Führung des Tagesgeschäfts der zugrunde liegenden Fonds, in die der Teilfonds investiert, spielen.

Begrenzte Leistungsausweise bestimmter Verwalter von zugrunde liegenden Fonds. Der Teilfonds kann in zugrunde liegenden Fonds anlegen, die von Verwaltern für zugrunde liegende Fonds verwaltet werden, die ihre eigenen Fonds aufgelegt haben, nachdem sie bei verschiedenen Investmentkonzernen wie etwa BlackRock gearbeitet haben. In diesen Fällen stehen dem Anlageverwalter wahrscheinlich nur wenige oder gar keine Daten zur bisherigen Performance des neuen Managers zur Verfügung. Darüber hinaus lassen die dem Anlageverwalter zur Verfügung stehenden Daten zur bisherigen Wertentwicklung vorheriger Fonds oder vorheriger Anlagen der Mitarbeiter des Verwalters (ob in leitender oder beratender Funktion) möglicherweise nicht auf die zukünftige Wertentwicklung des neuen Fonds oder der neuen Anlagen des neuen Verwalters schließen. Es kann nicht zugesichert werden, dass diese zugrunde liegenden Fonds ihre jeweiligen Anlage- oder Wertentwicklungsziele erreichen. Wenn ein oder mehrere der zugrunde liegenden Fonds ihre Anlage- oder Wertentwicklungsziele nicht erreichen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Teilfonds haben.

Eingeschränkte Fähigkeit zur Verhandlung von Strukturen. Die Wertentwicklung des Teilfonds bei Anlagen, die über zugrunde liegende Fonds getätigt werden, wird von der Erwerbsstruktur und den Bedingungen der zugrunde liegenden Fonds beeinflusst, einschließlich rechtlicher, steuerlicher, regulatorischer und/oder anderer Erwägungen, über die der Teilfonds unter Umständen nur begrenzte Kontrolle hat. Der Anlageverwalter ist möglicherweise der Ansicht, dass eine Anlagemöglichkeit grundsätzlich eine geeignete Investition für den Teilfonds darstellt, auch wenn mit der Anlagemöglichkeit möglicherweise rechtliche, steuerliche oder regulatorische Bedingungen verbunden sind, die nicht zum Vorteil des Teilfonds sind.

Eingeschränkte Fähigkeit zur Kontrolle der steuerlichen Folgen für Anteilinhaber. Die steuerlichen Folgen für die Anteilinhaber hängen in hohem Maße von der Art der vom Teilfonds getätigten Anlagen und der Art und Weise, wie diese Anlagen strukturiert sind, sowie von den

Anlagen und Aktivitäten der zugrunde liegenden Fonds ab. Da die Aktivitäten und Anlagen der zugrunde liegen Fonds nicht vom Teilfonds kontrolliert werden, hat der Teilfonds unter Umständen nur eine eingeschränkte oder gar keine Möglichkeit, die Aktivitäten der zugrunde liegenden Unternehmen oder die Strukturierung der von diesen Unternehmen getätigten Anlagen zu beeinflussen. Darüber hinaus kann der Teilfonds unter bestimmten Umständen verpflichtet sein, eine Anlage zu halten, die nicht in der für das Anlegerprofil des Teilfonds oder der Anteilinhaber am besten geeigneten Weise strukturiert wurde. In diesem Fall können für den Teilfonds und die Anteilinhaber zusätzliche Steuerverluste entstehen, als sonst zu erwarten gewesen wären.

Aus diesen und anderen Gründen kann der Teilfonds in seiner Fähigkeit eingeschränkt sein, nachteilige Folgen der bundesstaatlichen, einzelstaatlichen oder lokalen US-Besteuerung und/oder der Besteuerung in anderen Ländern für die Anteilinhaber zu vermeiden. Anlegern wird dringend empfohlen, hinsichtlich der spezifischen Folgen einer Anlage im Teilfonds hinsichtlich der bundesstaatlichen, einzelstaatlichen oder lokalen US-Besteuerung sowie der Besteuerung in anderen Ländern und/oder der Folgen hinsichtlich entsprechender Steuererklärungen ihre Steuerberater zu konsultieren.

Zugrunde liegende Fonds investieren unabhängig. Die zugrunde liegen Fonds, in die der Teilfonds investiert, investieren im Allgemeinen völlig unabhängig voneinander und können zeitweise wirtschaftlich gegenläufige Positionen halten. Sofern die zugrunde liegen Fonds tatsächlich solche Positionen halten, erzielen die zugrunde liegen Fonds, in die der Teilfonds investiert, insgesamt möglicherweise keinen Gewinn oder Verlust, obwohl im Zusammenhang mit den jeweiligen Positionen Gebühren und Kosten anfallen. Darüber hinaus können die Verwalter der zugrunde liegenden Fonds auf der Grundlage der Wertentwicklung ihrer Anlagen vergütet werden. Dementsprechend kann es häufig vorkommen, dass die Verwalter der zugrunde liegenden Fonds für einen bestimmten Zeitraum eine Anreizvergütung für ihre Anlagen erhalten, obwohl die zugrunde liegenden Fonds, in die der Teilfonds investiert hat, während dieses Zeitraums insgesamt an Wert verloren haben.

Änderungen der erwarteten Anlageziele oder -strategien der zugrunde liegenden Fonds können sich nachteilig auf den Teilfonds auswirken. Die zugrunde liegenden Fonds, in die der Teilfonds investiert, können ihre Anlageziele und -strategien sowie wirtschaftlichen und sonstigen Fondsbedingungen ändern, nachdem der Teilfonds eine Beteiligung an diesen zugrunde liegenden Fonds erworben hat, und eine solche Änderung der Anlageziele und -strategien kann sich nachteilig von den derzeit vom Anlageverwalter erwarteten Zielen unterscheiden. Der Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine im Rahmen der Anlage bestehende Kapitalzusage zu reduzieren oder sich aus diesen zugrunde liegenden Fonds zurückzuziehen.

Obwohl der Teilfonds bestrebt ist, in zugrundeliegenden Fonds anzulegen, die sich auf Private-Equity-Anlagen konzentrieren, die mit der Anlagestrategie des Teilfonds vereinbar sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zugrunde liegenden Fonds Änderungen an ihren eigenen Anlagestrategien vornehmen oder anderweitig Anlagen halten können, die nicht mit der Anlagestrategie des Teilfonds vereinbar sind.

Fähigkeit der zugrunde liegenden Fonds und der Verwalter der zugrunde liegenden Fonds, neue Geschäftsbereiche zu erschließen. Die zugrunde liegenden Fonds und/oder ihre Verwalter können neue Geschäftsbereiche erschließen, die der Teilfonds zum Zeitpunkt der Anlage in diesen zugrundeliegenden Fonds nicht erwartet hat. Der Teilfonds wird wahrscheinlich nicht in der Lage sein, zugrunde liegende Fonds daran zu hindern, solche Maßnahmen zu ergreifen, und wird wahrscheinlich nicht in der Lage sein, seine Anlagen in diesen zugrunde liegenden Fonds nach solchen Entscheidungen, neue Geschäftsbereiche zu erschließen, zu reduzieren oder zurückzuziehen. Infolgedessen können sich solche Entscheidungen der zugrunde liegenden Fonds negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

Mehrere Gebühren- und Kostenebenen. Durch die Anlage im Teilfonds tragen die Anleger alle vermögensbasierten Gebühren und erfolgsabhängigen Gebühren oder Zuweisungen auf Ebene des Teilfonds sowie alle vermögensbasierten Gebühren und erfolgsabhängigen Gebühren oder Zuweisungen auf Ebene des zugrunde liegenden Fonds. Darüber hinaus trägt ein Anleger im Teilfonds einen prozentualen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds (einschließlich Gründungs- und Angebotskosten, Betriebskosten, Vertriebsgebühren, Maklergebühren, Steuern und Verwaltungsgebühren) und indirekt an ähnlichen Aufwendungen der zugrunde liegenden Fonds. Somit können Anleger des Teilfonds höheren Betriebskosten ausgesetzt sein, als wenn der Teilfonds keine Anlage über einen zugrunde liegenden Fonds tätigen würde oder wenn der Anleger direkt in die betreffenden zugrunde liegenden Fonds investieren würde. Der Teilfonds berücksichtigt bei der Bewertung von Anlagemöglichkeiten die erwarteten Auswirkungen von Managementgebühren und erwarteten Zuweisungen von Anreizzahlungen, Gewinnbeteiligungen („*Carried Interest*“) und anderen Performancegebühren von zugrunde liegenden Fonds und versucht, den Kaufpreis anzupassen, um einige oder alle zusätzlichen Gebühren und Aufwendungen zu mindern.

Dem Teilfonds werden im Allgemeinen erfolgsabhängige Gebühren oder Zuweisungen von jedem zugrunde liegenden Fonds auferlegt, unabhängig von der Wertentwicklung anderer zugrunde liegender Fonds und des Teilfonds im Allgemeinen. Dementsprechend kann ein zugrunde liegender Fonds mit positiver Wertentwicklung eine erfolgsabhängige Vergütung vorsehen, die vom Teilfonds und somit indirekt von den Anlegern getragen würde, selbst wenn die Wertentwicklung des Teilfonds insgesamt negativ ist. Der Teilfonds kann nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters Vermögenswerte Verwaltern von zugrunde liegenden Fonds zuweisen, die feste Gebühren, vermögensbasierte Gebühren, erfolgsabhängige Gebühren und/oder Zuweisungen oder andere Vergütungen zu Sätzen erhalten, welche die zur Berechnung der Managementgebühr und der Ausschüttungen von Gewinnbeteiligungen („*Carried Interest*“) verwendeten Prozentsätze erheblich übersteigen oder deren Vergütung wesentlich anders strukturiert ist.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Leverage durch die zugrunde liegenden Fonds und deren Anlagen. Zusätzlich zu den vorstehend unter „*Kreditaufnahmen und Leverage*“ beschriebenen Risiken besteht das Risiko, dass der zugrunde liegende Fonds nicht in der Lage sein wird, eine etwaige Refinanzierung erfolgreich abzuschließen, wenn der Teilfonds in einem zugrunde liegenden Fonds mit Leverage anlegt. Die gehebelte Anlage eines zugrunde liegenden Fonds kann mit ähnlichen Schwierigkeiten verbunden sein. Dies könnte zu einem erhöhten Risiko führen, wenn ein zugrunde liegender Fonds eine unerwartet lange Anlage und/oder eine unerwartet hohe Eigenkapitalbeteiligung hat. Beim Einsatz von Leverage können die Portfoliogesellschaften oder die zugrunde liegenden Fonds, soweit nach geltendem Recht (einschließlich des Dodd-Frank Act) zulässig, Geld von BlackRock leihen oder andere Geschäfte mit BlackRock abschließen, die zu bestimmten Interessenkonflikten führen können.

Rückzahlungsverpflichtung; kein Regress gegenüber dem Verkäufer. Der Teilfonds kann nach den Bedingungen der Anlagen dazu verpflichtet sein, Eventualverbindlichkeiten, die mit diesen Anlagen verbunden sind, zu übernehmen, einschließlich der Rückzahlung von Ausschüttungen aus den Anlagen beim Eintritt bestimmter Umstände. Beispielsweise kann der Teilfonds oder ein zugrunde liegender Fonds im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Anlage verpflichtet sein, Zusicherungen und Garantien hinsichtlich der geschäftlichen und finanziellen Angelegenheiten der Anlage abzugeben und die Käufer zu entschädigen, sofern sich diese Zusicherungen und Garantien als unrichtig oder irreführend erweisen. Der Teilfonds kann verpflichtet sein, bestimmte Ausschüttungen an den zugrunde liegenden Fonds zurückzuzahlen, um eine solche Entschädigung oder andere Verpflichtungen zu finanzieren. Obwohl der Teilfonds unter bestimmten Umständen gegenüber dem Verkäufer der Anlage Ansprüche auf solche an einen zugrunde liegenden Fonds gezahlten Beträge geltend machen kann, kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds mit einem derartigen Anspruch Erfolg haben würde. Darüber hinaus kann der Teilfonds für seinen Anteil an Rückzahlungen im

Zusammenhang mit der Anlage des Teilfonds in einem zugrunde liegenden Fonds oder einer indirekten Anlage in einer solchen Anlage verantwortlich sein. Rückzahlungsverpflichtungen verringern die für die Ausschüttung an die Anleger oder für zusätzliche Anlagen zur Verfügung stehenden Mittel.

Gewinnbeteiligung („Carried Interest“) und PE-Sponsoren. Die Verwalter der zugrunde liegenden Fonds, in die der Teilfonds investiert, erhalten in der Regel eine Anreizvergütung (wie eine Gewinnbeteiligung („Carried Interest“) oder Performancegebühr). Eine solche Vergütungsvereinbarung kann die Verwalter der zugrunde liegenden Fonds dazu veranlassen, Anlagen zu tätigen, die risikoreicher oder spekulativer sind, als dies ohne eine solche Vereinbarung der Fall wäre. Befindet sich der Verwalter eines zugrunde liegenden Fonds in einer Position, in der es unwahrscheinlich ist, dass er eine Gewinnbeteiligung von einem zugrunde liegenden Fonds erhält (z. B. wenn die zugrunde liegende Anlage abgeschrieben wurde), verliert der Verwalter möglicherweise das Interesse und konzentriert sich auf einen anderen Fonds oder ein anderes Unterfangen mit größerem Wertsteigerungspotenzial. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Verwalter von zugrunde liegenden Fonds versuchen, ihre Gewinnbeteiligung „zurückzusetzen“, wenn in den Portfolios der zugrunde liegenden Fonds erhebliche Verluste entstanden sind, die nach Ansicht der Verwalter der zugrunde liegenden Fonds nur schwer wieder wettgemacht werden können. In diesem Fall können der zugrunde liegende Fonds und die Anleger, einschließlich des Teilfonds, aufgefordert werden, einer Änderung zuzustimmen, die es dem Verwalter des zugrunde liegenden Fonds ermöglicht, seine Gewinnbeteiligung auf der Grundlage der Wertentwicklung ab einem bestimmten Datum oder einer Bewertung und nicht auf der Grundlage der Wertentwicklung insgesamt zu erhalten. Wird eine solche Änderung angenommen, unabhängig davon, ob der Teilfonds der Änderung zustimmt oder nicht, können die Erlöse aus Anlagen in den zugrunde liegenden Fonds, die vom Teilfonds realisiert werden, beeinträchtigt werden.

Unsicherheit von Finanzprognosen. Der Anlageverwalter wird seine Anlageentscheidungen in Bezug auf den Erwerb von Anteilen an zugrunde liegenden Fonds im Allgemeinen auf der Grundlage von Finanzprognosen für die betreffenden zugrunde liegenden Fonds treffen. Die prognostizierten Betriebsergebnisse basieren in der Regel auf Prognosen und Schätzungen der Zahlungsströme aus zukünftigen Anlagen. Prognosen sind in jedem Fall nur Schätzungen der zukünftigen Ergebnisse, die auf den zum Zeitpunkt der Erstellung der Prognosen getroffenen Annahmen basieren. Es kann nicht zugesichert werden, dass die prognostizierten Ergebnisse erzielt werden, und die tatsächlichen Ergebnisse können erheblich von den Prognosen abweichen. Allgemeine wirtschaftliche, politische und marktbezogene Bedingungen, die nicht vorhersehbar sind, können die Zuverlässigkeit solcher Prognosen erheblich beeinträchtigen..

Vertrauen auf die Berichterstattung der zugrunde liegenden Fonds. Die Fähigkeit des Teilfonds, richtige und rechtzeitige Berichte über die zugrunde liegenden Fonds zu erstellen, hängt im Allgemeinen von der Richtigkeit und Pünktlichkeit der von den Verwaltern der zugrunde liegenden Fonds erhaltenen Berichte ab. Die Position der Anleger im Teilfonds kann von der Menge der Informationen abhängen, die der Teilfonds von den Verwaltern des zugrunde liegenden Fonds erhält. Wenn der Teilfonds nicht das Recht hat, auf bestimmte Informationen über eine Anlage zuzugreifen, können die Positionen der Anleger, einschließlich ihrer steuerlichen Position, beeinträchtigt werden.

Die Verwalter der zugrunde liegenden Fonds können abweichende Berichtsstandards anwenden, die es BlackRock erschweren können, die frühere Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Fonds korrekt zu beurteilen. Darüber hinaus können solche Abweichungen bei der Berichterstattung die Fähigkeit von BlackRock beeinträchtigen, die zugrunde liegenden Fonds korrekt zu bewerten und zu überwachen. Solche Abweichungen betreffen in der Regel die Berechnung des internen Renditesatzes der Anlage; der zugrunde liegenden Fonds verfolgt bei der Berechnung der Rendite der Anlage unter Umständen eine andere Politik zur Berücksichtigung von Gebühren, die dem Verwalter und/oder Anlagefachleuten geschuldet werden, sowie von Aufwendungen dieser zugrunde liegenden Fonds.

Bestimmte Anlageverwalter (insbesondere jene, die der Offenlegungsverordnung unterliegen) befinden sich zudem noch in einem relativ frühen Stadium der Entwicklung von Prozessen zur Erstellung von Nachhaltigkeits- oder ESG-Informationen über ihre Anlagen. Dementsprechend sind die Prozesse oder Informationen besonders anfällig für Unrichtigkeiten oder müssen aufgrund sich entwickelnder Markt- oder Regulierungsstandards geändert werden. Einige Manager können beispielsweise versuchen, die Klassifizierung des betreffenden zugrunde liegenden Fonds nach der Offenlegungsverordnung zu ändern, nachdem der Teilfonds in den zugrunde liegenden Fonds investiert hat. Unrichtigkeiten oder Änderungen beeinträchtigen die Fähigkeit des Teilfonds, korrekte und rechtzeitige Berichte zu erstellen.

Anteile an zugrunde liegenden Fonds sind unter Umständen schwierig zu bewerten, da es für den Teilfonds bei Anlageentscheidungen relativ schwierig sein kann, zuverlässige Bewertungen des zugrunde liegenden Fonds zu erhalten. Anleger sollten sich bewusst sein, dass Unsicherheiten bei der Bewertung von Vermögenswerten die Renditen des Teilfonds nachteilig beeinflussen können.

8.3 Risiken im Zusammenhang mit liquiden Anlagen

Liquiditätsrisiko (liquidere, börsennotierte oder gehandelte Vermögenswerte). Ein Liquiditätsrisiko liegt vor, wenn der Verkauf von Vermögenswerten oder die Veräußerung von Handelspositionen durch Faktoren wie geringeres Handelsvolumen, höhere Preisvolatilität, branchenspezifische und staatliche Vorschriften sowie die Gesamtgröße und Komplexität der Position beeinträchtigt wird. Eine rasche Liquidierung von Positionen kann für den Teilfonds unmöglich oder kostspielig sein, insbesondere wenn andere Marktteilnehmer gleichzeitig ähnliche Vermögenswerte veräußern möchten oder wenn sich der betreffende Markt anderweitig gegen eine Position bewegt oder wenn Handelsstopps oder Begrenzungen für tägliche Kursschwankungen am Markt bestehen, oder aus anderen Gründen. Die Realisierung des gesamten Anlageportfolios des Teilfonds ist möglicherweise schwierig.

Derivatgeschäfte, die besonders groß sind oder außerbörslich gehandelt werden, und Anleihen, die auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden, sind unter Umständen weniger liquide, und es ist möglicherweise schwierig, beim Handel den beizulegenden Zeitwert zu erzielen. Die vorzeitige Liquidation von Positionen an den Sekundärmärkten, z. B. um Rücknahmeanträgen von Kunden nachzukommen, kann zu erhöhten Transaktionskosten führen, die sich in der Anlagerendite widerspiegeln.

Anlagen in kleineren börsennotierten Gesellschaften. Die notierten Wertpapiere kleinerer Gesellschaften sind tendenziell volatil und weniger liquide als die Wertpapiere großer Gesellschaften. Da die Wertpapiere kleinerer Gesellschaften einer höheren Volatilität der Marktpreise unterliegen können als die Wertpapiere größerer Gesellschaften, kann sich diese Volatilität im Nettoinventarwert des Teilfonds widerspiegeln, falls er in börsennotierte kleinere Gesellschaften investiert. Kleinere Gesellschaften haben im Vergleich zu größeren Gesellschaften möglicherweise eine kürzere Betriebsgeschichte, sind möglicherweise nicht so gut in der Lage, zusätzliches Kapital aufzunehmen, haben möglicherweise eine weniger stark diversifizierte Produktpalette, wodurch sie anfällig für den Druck des Marktes sind, und haben möglicherweise einen kleineren öffentlichen Markt für ihre Wertpapiere.

Anlagen in kleineren Gesellschaften können relativ hohe Anlagekosten mit sich bringen, weshalb eine Anlage in dem Teilfonds, der in kleinere Gesellschaften investieren kann, als langfristige Anlage angesehen werden sollte.

Staatsanleihen. Bestimmte Länder sind große Schuldner. Anlagen in Schuldtiteln („Staatsanleihen“), die von Regierungen oder deren Behörden und Einrichtungen („staatliche Stellen“) ausgegeben oder garantiert werden, können ein hohes Risiko mit sich bringen. Die staatlichen Stellen, welche die Rückzahlung der Staatsanleihen kontrollieren, sind möglicherweise nicht in der Lage oder nicht bereit, die Rückzahlung des Kapitalbetrags

und/oder die Zahlung von Zinsen bei Fälligkeit gemäß den Bedingungen dieser Anleihe zu leisten. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle, fällige Kapital- und Zinszahlungen rechtzeitig zu leisten, kann unter anderem durch ihre Finanzlage, den Umfang ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit ausreichender Devisen zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Zahlung, die relative Höhe des Schuldendienstes im Vergleich zur Wirtschaftsleistung insgesamt, die Politik der staatlichen Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und die politischen Einschränkungen, denen eine staatliche Stelle gegebenenfalls unterliegt, beeinflusst werden.

Staatliche Stellen sind zur Reduzierung von Rückständen bei Kapital- und Zinszahlungen auf ihre Schuldtitel unter Umständen auch auf erwartete Auszahlungen anderer Regierungen, multilateraler Organisationen und sonstiger Dritter angewiesen. Die Verpflichtung dieser Regierungen, staatlichen Stellen und sonstigen Dritten, diese Auszahlungen vorzunehmen, kann von der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen und/oder der wirtschaftlichen Leistung einer staatlichen Stelle und der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen des Schuldners abhängig sein. Werden derartige Reformen nicht umgesetzt, die wirtschaftlichen Leistungskennzahlen nicht erreicht oder Kapital oder Zinsen nicht fristgerecht gezahlt, kann dies zur Folge haben, dass die Verpflichtungen der Drittparteien, der staatlichen Stelle Kredite zu gewähren, aufgehoben werden; dies kann die Fähigkeit oder Bereitschaft des Schuldners, seine Schulden rechtzeitig zu bedienen, weiter beeinträchtigen. Infolgedessen können staatliche Stellen bei ihren Staatsanleihen möglicherweise ausfallen. Inhaber von Staatsanleihen, einschließlich des Teilfonds oder anderer Fonds, können aufgefordert werden, sich an einer Umschuldung zu beteiligen und weitere Kredite an staatliche Stellen zu vergeben. Ein Verfahren, mit dem Schulden aus Staatsanleihen, bei denen eine staatliche Stelle ausgefallen ist, ganz oder teilweise begetrieben werden können. Solche Risiken können die finanziellen Erträge des Teilfonds aus Anlagen in Staatsanleihen beeinträchtigen.

Festverzinsliche Wertpapiere. Der Teilfonds kann sich direkt oder indirekt in Anleihen oder anderen festverzinslichen Wertpapieren engagieren. Bei festverzinslichen Wertpapieren handelt es sich um Verpflichtungen des Emittenten, an zukünftigen Terminen Kapital- oder Zinszahlungen zu leisten. Zu den festverzinslichen Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann, gehören öffentliche und private Anleihen ohne Investment-Grade-Rating, besicherte Kredite, nachrangige Schuldtitel, Wandelschuldverschreibungen, Optionen, Swaps und andere Wertpapiere mit festverzinslichen Erträgen.

Schuldtitel unterliegen sowohl einer tatsächlichen als auch einer wahrgenommenen Bonität. Die Höhe des Kreditrisikos wird durch das Kreditrating des Emittenten gemessen, das von einer oder mehreren unabhängigen Ratingagenturen vergeben wird. Dies stellt keine Garantie für die Kreditwürdigkeit des Emittenten dar, bietet aber einen starken Indikator für die Ausfallwahrscheinlichkeit. Bei Wertpapieren mit einer niedrigeren Bonität geht man im Allgemeinen von einem höheren Kreditrisiko und einer größeren Ausfallwahrscheinlichkeit aus als bei Wertpapieren mit einer höheren Bonität. Unternehmen geben häufig Wertpapiere aus, die nach ihrem Rang eingestuft werden, was sich im Falle eines Zahlungsausfalls in der Priorität widerspiegelt, mit der die Anleger eine Rückzahlung erhalten. Die „Herabstufung“ eines mit einem Rating versehenen Schuldtitels oder negative Meldungen und eine negative Anlegerwahrnehmung, die möglicherweise nicht auf einer Fundamentalanalyse beruht, könnten den Wert und die Liquidität des Wertpapiers verringern, insbesondere in einem Markt mit geringer Handelsaktivität.

Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating können ein hohes Leverage aufweisen und ein höheres Ausfallrisiko bergen.

Der Teilfonds oder seine Anlagen können von Änderungen der geltenden Zinssätze und von Überlegungen zur Bonität betroffen sein. Änderungen der Marktzinssätze wirken sich im Allgemeinen auf die Vermögenswerte des Teilfonds oder anderer Fonds aus, da die Kurse festverzinslicher Wertpapiere im Allgemeinen bei sinkenden Zinssätzen steigen und bei

steigenden Zinssätze fallen. Die Kurse kürzerfristiger Wertpapiere schwanken in der Regel weniger stark in Reaktion auf Zinsänderungen als die Kurse längerfristiger Wertpapiere. Eine wirtschaftliche Rezession kann die Finanzlage eines Emittenten und den Marktwert hochverzinslicher Schuldtiteln, die von diesem Unternehmen ausgegeben werden, beeinträchtigen. Die Fähigkeit des Emittenten, seine Schulden zu bedienen, kann durch spezifische Entwicklungen bei dem Emittenten oder die Nichterreichung bestimmter Geschäftsprognosen durch den Emittenten oder die Nichtverfügbarkeit zusätzlicher Finanzierung beeinträchtigt werden. Im Falle der Insolvenz eines Emittenten können dem Teilfonds oder einem anderen Fonds Verluste und Kosten entstehen. Darüber hinaus sind Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating tendenziell volatiliter als festverzinsliche Wertpapiere mit einem höheren Rating, sodass nachteilige wirtschaftliche Ereignisse stärkere Auswirkungen auf die Kurse von Schuldverschreibungen ohne Investment-Grade-Rating haben können als auf die Kurse festverzinslicher Wertpapiere mit einem höheren Rating.

Unternehmensanleihen von Banken. Unternehmensanleihen, die von einem Finanzinstitut ausgegeben werden, können dem Risiko einer Abschreibung oder Umwandlung (einem „Bail-in“) durch eine zuständige Behörde unterliegen, wenn das Finanzinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Dies kann dazu führen, dass von dem Finanzinstitut ausgegebene Anleihen (auf null) abgeschrieben oder in Eigenkapital oder alternative Eigentumstitel umgewandelt werden oder dass die Bedingungen der Anleihe geändert werden. Das „Bail-in“-Risiko bedeutet das Risiko, dass die zuständigen Behörden Befugnisse ausüben, um notleidende Banken zu retten, indem sie Rechte ihrer Anleihegläubiger abschreiben oder umwandeln, um Verluste dieser Banken aufzufangen oder die Banken zu rekapitalisieren. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die zuständigen Behörden eher ein „Bail-in“-Instrument einsetzen, um notleidende Banken zu retten, anstatt wie in der Vergangenheit auf öffentliche Finanzhilfen zu setzen. Die zuständigen Behörden sind heute der Auffassung, dass öffentliche Finanzhilfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollten, nachdem andere Instrumente, einschließlich eines „Bail-in“, geprüft und weitestmöglich ausgenutzt wurden. Der „Bail-in“ bei einem Finanzinstitut wird wahrscheinlich zu einer Wertminderung einiger oder aller seiner Anleihen (und möglicherweise anderer Wertpapiere) führen; hält der Teilfonds solche Wertpapiere, wird er bei einem „Bail-in“ ebenfalls betroffen sein.

9. ZUSAMMENFASSUNG DER ALLOKATIONSGRUNDSÄTZE DES ANLAGEVERWALTERS

Der Anlageverwalter erbringt Verwaltungsleistungen mit oder ohne Ermessensspielraum für eine Vielzahl von Kundenmandaten („maßgebliche Kundenmandate“). Die maßgeblichen Kundenmandate unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht, unter anderem in Bezug auf Anlageziele, Anlagestrategien und -richtlinien, die Art ihrer Anlagen und den Vintage-Schwerpunkt.

Die Zuteilung der Anlagemöglichkeiten erfolgt in Übereinstimmung mit den für den Anlageverwalter und für andere direkt für die Verwaltung des Teilfonds verantwortlichen Personen geltenden Allokationsgrundsätzen. Die Zuteilung erfolgt anteilmäßig für alle maßgeblichen Kundenmandate (einschließlich des Teilfonds), basierend auf dem maximal verfügbaren Kapital für die vom Anlageverwalter für angemessen erachtete Anlagemöglichkeit, unter Berücksichtigung der Anlagerichtlinien jedes maßgeblichen Kundenmandats.

Unter bestimmten Umständen können nach Ermessen des Anlageverwalters Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel gemacht werden; in diesem Fall werden die Anlagen des Anlageverwalters auf angemessene und gerechte Weise und unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, die der Anlageverwalter für angemessen hält, zugeteilt. Zu den Faktoren, die der Anlageverwalter berücksichtigen kann und die sich im Laufe der Zeit ändern können, gehören derzeit das Anlageziel und die Anlagestrategie eines maßgeblichen Kundenmandats, die Höhe des für Anlagen verfügbaren Kapitals eines maßgeblichen Kundenmandats (basierend auf der maximalen Höhe des zugesagten Kapitals (unabhängig davon, ob es eingezahlt ist oder nicht)), die Zusammensetzung des Portfolios eines

maßgeblichen Kundenmandats (unter Berücksichtigung von Faktoren wie Geografie, Vintage-Jahr, Art der Anlage, Sektor usw.), relevante Anlagebeschränkungen, der regulatorische oder steuerliche Status eines maßgeblichen Kundenmandats, die verbleibende Zeit, in welcher der Anlageverwalter mit dem Kapital eines maßgeblichen Kundenmandats Verpflichtungen zu Anlagen eingehen kann (bei Portfolien von maßgeblichen Kundenmandaten, bei denen der verbleibende Zeitraum, in dem der Anlageverwalter mit dem Kapital des maßgeblichen Kundenmandats Verpflichtungen zu Anlagen eingehen kann, mehr als ein Jahr beträgt, kann der Anlageverwalter jedem der verbleibenden Jahre einen Teil dieses Zeitraums zuordnen), die Fragen, ob das maßgebliche Kundenmandat die Quelle der Anlagemöglichkeit ist, ob ein maßgebliches Kundenmandat aufgrund einer Empfehlung des Anlageverwalters bereits zuvor in die Anlagemöglichkeit investiert hat, welche Allokationen ein maßgebliches Kundenmandat zuvor erhalten hat und welchen Umfang die Anlagemöglichkeit hat. Wenn der Umfang einer Anlagemöglichkeit dazu führen würde, dass ein oder mehrere maßgebliche Kundenmandate nur eine geringfügige Zuteilung dieser Anlage erhalten würde, wie vom Anlageverwalter festgelegt, kann der Anlageverwalter dieses maßgebliche Kundenmandat von der Teilnahme an der Anlage ausschließen und dadurch die Beteiligung anderer maßgeblicher Kundenmandate erhöhen. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Ausnahmen von diesem De-minimis-Ausschluss machen, unter anderem in Zusammenhang mit Anlagen, bei denen der Anlageverwalter zum Zeitpunkt der Anlage festgestellt hat, dass die Anlage ein hohes Ertragspotenzial aufweist. Außer in Fällen, in denen ein maßgebliches Kundenmandat die Quelle einer Anlagemöglichkeit ist und der Anlageverwalter zugestimmt hat, diesem maßgeblichen Kundenmandat die betreffende Anlagemöglichkeit exklusiv oder vorrangig zuzuteilen, wird eine Allokationsentscheidung nicht von einem einzelnen Faktor beeinflusst, und verschiedene Faktoren können vom Anlageverwalter zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedlich gewichtet werden, obwohl es wahrscheinlich ist, dass die Frage, ob ein maßgebliches Kundenmandat aufgrund einer Empfehlung des Anlageverwalters bereits zuvor in die Anlagemöglichkeit investiert hat, ein sehr wichtiger Aspekt bei der Zuteilung von Anlagemöglichkeiten sein wird. Ein maßgebliches Kundenmandat wird wahrscheinlich nicht an jeder Anlage teilnehmen, an der andere maßgebliche Kundenmandate teilnehmen, oder im gleichen Umfang daran teilnehmen, zumal die maßgeblichen Kundenmandate im Allgemeinen unterschiedliche Anlageziele und -strategien verfolgen.

Der Anlageverwalter kann seine Allokationsrichtlinien von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleger ändern, vorausgesetzt, dass alle wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Allokationsrichtlinien den Anlegern mitgeteilt werden. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass die Allokationsrichtlinien des Anlageverwalters jederzeit der ELTIF-Verordnung entsprechen. Siehe Abschnitt 13 des Allgemeinen Teils („*Interessenkonflikte*“).

10. ESG-INTEGRATION

BlackRocks Ansatz für nachhaltiges Anlegen

Anlegen unter Berücksichtigung von Kriterien in Bezug auf Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) („ESG“) wird häufig mit dem Begriff „nachhaltiges Anlegen“ verknüpft oder gleichgesetzt. BlackRock betrachtet nachhaltiges Anlegen als Oberbegriff und ESG als Daten- und Informationsquelle für die Identifizierung und Gestaltung unserer Lösungen. BlackRock definiert ESG-Integration als die Praxis, wesentliche ESG-Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen einzubeziehen, um die risikobereinigten Renditen zu erhöhen. BlackRock erkennt die Bedeutung wesentlicher ESG-Informationen für alle Anlageklassen und Portfoliomanagementstile an. Der Anlageverwalter kann in seinem Anlageprozess Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. ESG-Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Anlagebeschaffung, Anlageanalyse, der Anlage-Due-Diligence-Prüfung, der Anlageentscheidung, dem Portfolioaufbau und der Portfolioüberprüfung sowie bei Investment-Stewardship-Prozessen als eigener Aspekt berücksichtigt.

Der Anlageverwalter berücksichtigt die ESG-Erkenntnisse und -Daten, einschließlich der Nachhaltigkeitsrisiken, im Rahmen der gesamten vorliegenden Informationen in seinem Analyseprozess und bestimmt, wie wesentlich diese Informationen für seinen Anlageprozess sind. ESG-Erkenntnisse sind nicht der einzige Aspekt bei Anlageentscheidungen. Die Beurteilung von ESG-Daten durch den Anlageverwalter kann subjektiv sein und sich im Laufe der Zeit ändern, wenn sich neue Nachhaltigkeitsrisiken ergeben oder sich die Marktbedingungen ändern. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der regulatorischen Verpflichtung des Anlageverwalters, seine Fonds (einschließlich des Teilfonds) gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik sowie im besten Interesse der Anleger zu verwalten. Das Portfolio des Teilfonds wird von der Risk and Quantitative Analysis Group der Firma n Zusammenarbeit mit dem Anlageverwalter überprüft, um sicherzustellen, dass neben den herkömmlichen finanziellen Risiken regelmäßig auch Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden, dass die Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung der betreffenden Nachhaltigkeitsrisiken getroffen werden und dass Entscheidungen, durch die die Portfolios Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt werden, bewusst getroffen und die Risiken entsprechend dem Anlageziel des Teilfonds diversifiziert und skaliert werden.

Der Ansatz von BlackRock bezüglich der ESG-Integration besteht darin, den Gesamtumfang an Informationen, die von der BCIA berücksichtigt werden, zu erweitern, um die Anlageanalyse und das Verständnis der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen zu verbessern. Der Anlageverwalter bewertet eine Vielzahl wirtschaftlicher und finanzieller Indikatoren, zu denen auch ESG-Daten und -Erkenntnisse gehören können, um Anlageentscheidungen zu treffen, die den Zielen des Teilfonds entsprechen. Hierzu können relevante Erkenntnisse oder Daten Dritter sowie interne Research- oder Engagement-Berichte und Informationen des BlackRock Sustainable Investment Teams gehören.

Nachhaltigkeitsrisiken werden gegebenenfalls in verschiedenen Phasen des Anlageprozesses identifiziert, unter anderem bei der Analyse, der Allokation, der Titelauswahl, dem Portfolioaufbau oder dem Dialog mit dem Management eines Unternehmens und in Abhängigkeit von den Risiko- und Renditezielen des Teilfonds in den Anlageprozess einbezogen. Die Bewertung dieser Risiken hängt davon ab, wie wesentlich sie für ein Portfolio sind, d. h. wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie die Renditen der Anlage beeinflussen, und erfolgt zusammen mit der Bewertung anderer Risiken wie u. a. dem Liquiditäts- und Bewertungsrisiko.

Die ESG-Integration ändert weder das Anlageziel des Teilfonds, noch schränkt sie das Anlageuniversum des Anlageverwalters ein, und es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Teilfonds eine Anlagestrategie mit ESG- oder Impact-Schwerpunkt verfolgen oder

Ausschlussfilter anwenden wird. Auch bestimmt die ESG-Integration nicht, in welchem Maße ein Teilfonds von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein kann. Siehe „*Angelegenheiten in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“)*“ und „*Nachhaltigkeitsrisiko*“ in Abschnitt 8.2 dieses Anhangs „*Anlageerwägungen und Risikofaktoren*“.

BlackRock veröffentlicht weitere Angaben zur Integration von ESG-Risiken auf der Ebene der Teams oder Plattformen von BlackRock und für jede einzelne Anlagestrategie in einer Reihe von Erklärungen zur ESG-Integration. Diese sind, soweit rechtlich zulässig, auf den Produktseiten von BlackRock öffentlich zugänglich oder werden bestehenden und potenziellen Anlegern und Anlageberatern anderweitig zur Verfügung gestellt.

Investment Stewardship

BlackRock engagiert sich im Bereich Investment Stewardship und Stimmrechtsvertretung, um den langfristigen Wert der Vermögenswerte des Teilfonds für relevante Anlageklassen zu schützen und zu steigern. Nach unserer Erfahrung werden die nachhaltige finanzielle Wertentwicklung und Wertschöpfung durch solide Governance-Praktiken, einschließlich der Aufsicht über das Risikomanagement, der Rechenschaftspflicht des Verwaltungsrats und der Einhaltung von Vorschriften, verbessert. Wir konzentrieren uns auf die Zusammenarbeit mit Sponsoren und persönlich haftenden Gesellschaftern von Fondsanlagen und direkten Co-Investments und Sekundäranlagen sowie mit Portfoliounternehmen, um die langfristige Wertentwicklung zu verbessern.

BlackRock verfolgt im Bereich Investment Stewardship eine langfristige Perspektive, die auf zwei Hauptmerkmalen unserer Geschäftstätigkeit basiert: Unsere Anleger verfolgen in der Mehrzahl langfristige Anlageziele, weshalb wir sie als langfristige Anteilhaber einstufen; BlackRock bietet Strategien mit unterschiedlichen Anlagehorizonten, was bedeutet, dass BlackRock langfristige Beziehungen zu seinen Portfoliounternehmen unterhält.

Weitere Einzelheiten zum Ansatz von BlackRock für nachhaltiges Anlegen und Investment Stewardship finden Sie auf der Webseite unter www.blackrock.com/corporate/sustainability und <https://www.blackrock.com/corporate/about-us/investment-stewardship#our-responsibility>.

ANHANG I –VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN NACH DER OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlackRock Private Equity Fund (der „Teilfonds“)

Unternehmenskennung/LEI-Code: 529900ZVH6VSNA3RSW20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%**
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds hauptsächlich direkt und indirekt in ein diversifiziertes Portfolio aus langfristigen Private-Equity-Anlagen („**Private-Equity-Anlagen**“) investieren. Solche Private-Equity-Anlagen können direkte Co-Investments (wie nachstehend definiert) und Anlagen in zugrundeliegenden Fonds (wie nachstehend definiert) umfassen.

Der Teilfonds wird auch in ein Portfolio aus liquiden Anlagen („**Liquide Anlagen**“) und zusammen mit den Private-Equity-Anlagen die „**Anlagen**“) investieren. Liquide Anlagen können Anlagen in liquiden Investmentfonds (die „**liquiden Fonds**“) sowie Barmitteln und Barmitteläquivalenten, liquiden Wertpapieren, besicherten Darlehensverpflichtungen, außerbörslichen Transaktionen, Aktien, aktienähnlichen Anlagen, festverzinslichen Wertpapieren, auf festverzinsliche Erträge bezogenen Anlagen, Einlagen und Geldmarktinstrumenten (zusammen die „**liquiden Wertpapiere**“) umfassen.

Der Teilfonds strebt die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale an, indem er bestimmte ökologische und soziale Initiativen verbindlich verfolgt.

Damit eine Anlage für eine Investition durch den Teilfonds in Frage kommt, muss das Unternehmen, in das investiert wird, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1) Erfüllung der Anforderung einer guten Unternehmensführung nach einer Bewertung wichtiger Governance-Kriterien wie soliden Managementstrukturen,

- Vergütung von Mitarbeitern, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und der Einhaltung der Steuervorschriften;
- 2) Erfüllung der Baseline-Screens (wie nachstehend definiert), einschließlich der Tatsache, dass nicht ein sehr hohes Risiko eines Verstoßes gegen den UN Global Compact besteht;
 - 3) Bewertung mit einem Gesamt-ESG-Score (wie nachstehend beschrieben) von mindestens 2.

Der Teilfonds wird nicht in Anlagen investieren, wenn dem Anlageverwalter zum Zeitpunkt der Investition des Teilfonds in eine solche Anlage nach seinem tatsächlichen Wissen (nach Durchführung der üblichen Sorgfaltsprüfung) bekannt ist, dass diese Anlage in einem Unternehmen erfolgt,

1. das Erlöse aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Waffen erzielt und dabei gegen eines oder mehrere der Folgenden verstößt: (i) das Übereinkommen über den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, (ii) das Chemiewaffenübereinkommen, (iii) die Biowaffenkonvention, (iv) das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Übereinkommen), (v) das Übereinkommen über Antipersonenminen (Ottawa-Übereinkommen) und (vi) den Atomwaffensperrvertrag;
2. das mehr als 5 % seines Jahresumsatzes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres aus der Förderung und dem Verkauf von Kohle (insbesondere Brennkohle, Steinkohle, Anthrazitkohle und Kesselkohle) sowie der Produktion und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielt;
3. das mehr als 5 % seines Jahresumsatzes der letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre aus (i) der Förderung von Teersanden oder (ii) der Stromerzeugung aus Torf erzielt;
4. das an der Herstellung von umstrittenen Waffen, Streubomben, Landminen, Waffen aus abgereichertem Uran, chemischen und biologischen Waffen, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht nachweisbaren Fragmenten beteiligt ist;
5. das mehr als 10 % seines Jahresumsatzes der letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre aus der Herstellung, dem Vertrieb oder dem Verkauf von Waffen oder Munition (insbesondere auch von Waffen oder Munition für den zivilen Gebrauch) oder aus der Herstellung, dem Vertrieb oder dem Verkauf von Kriegsmaterial erzielt;
6. das Hersteller oder Anbieter von Komponenten oder Hilfsdiensten im Zusammenhang mit nuklearen Sprengköpfen und Raketen oder ein Montageunternehmen für Trägersysteme für nukleare Waffen ist; wobei zu beachten ist, dass (i) Unternehmen, die an der Herstellung von Militärwaffen für Unternehmen beteiligt sind, bei denen es sich nicht um Regierungen oder staatliche Organisationen, Polizeikräfte, staatliche Unternehmen oder supranationale Organisationen handelt, sind vollständig ausgeschlossen, und (ii) Unternehmen, die an Regierungen oder staatliche Stellen, staatliche Unternehmen oder supranationale Organisationen verkaufen, dem Private-Equity-Anlageausschuss des Anlageverwalters zur weiteren Prüfung gemeldet werden;
7. das hauptsächlich in der Herstellung von konventionellen Waffen und Waffenkomponenten für militärische Zwecke tätig ist; wobei zu beachten ist, dass (i) Unternehmen, die an der Herstellung von Militärwaffen für Unternehmen beteiligt sind, bei denen es sich nicht um Regierungen oder staatliche Organisationen, Polizeikräfte, staatliche Unternehmen oder supranationale Organisationen handelt, sind vollständig ausgeschlossen, und (ii) Unternehmen, die an Regierungen oder staatliche Stellen, staatliche Unternehmen oder supranationale

Organisationen verkaufen, dem Private-Equity-Anlageausschuss des Anlageverwalters zur weiteren Prüfung gemeldet werden;

8. das mehr als 5 % seines Jahresumsatzes in den letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren aus der Produktion, dem Vertrieb, dem Einzelhandel und der Lieferung tabakbezogener Erzeugnisse, dem Anbau, der Ernte, der Trocknung, der Verarbeitung von Tabakblättern und der Herstellung von Tabak-Endprodukten erzielt;
9. das Umsatzerlöse aus der Produktion von Pornografie erzielt; oder
10. das nach der tatsächlichen Kenntnis des Anlageverwalters, die im Rahmen des normalen Due-Diligence-Verfahrens des Anlageverwalters, das zu einem direkten Co-Investment oder einer Folgeanlage zu einem solchen direkten Co-Investment (auf Grundlage der Antworten, die von einer Anlage oder dem Sponsor einer Anlage im Rahmen eines Due-Diligence-Fragebogens erteilt werden) vor dem Erwerb eines solchen direkten Co-Investments oder einer Folgeanlage zu einem solchen direkten Co-Investment durch den Teilfonds durchgeführt wurde, gewonnen wurde, gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact verstoßen hat.

Es ist möglich, dass der Anlageverwalter nicht genügend Informationen erhält, um korrekt zu beurteilen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, die vorstehend genannten Verpflichtungen nach der Anlage erfüllen (zusammen die „**Baseline-Screens**“). Der Anlageverwalter ist möglicherweise nicht in der Lage, die Richtigkeit der Antworten auf den nachstehend beschriebenen ESG-Fragebogen unabhängig zu überprüfen, und wird sich darauf verlassen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, zutreffende Antworten geben.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Bei direkten Co-Investments wird die Eignung für eine Anlage bestimmt, indem eine proprietäre ESG-Scorecard für direkte Co-Investments ausgefüllt wird. Die Deal-Teams müssen entweder (a) jeder Anlage ein Rating von 1–5 zuweisen (1 – Identifiziertes Problem; 2 – Identifiziertes Problem mit angemessenen Abhilfemaßnahmen; 3 – Angemessene Risikokontrolle; 4 – Starke Praktiken; 5 – Wichtigster Treiber des zugrunde liegenden Geschäfts); oder (b) Fragen im Hinblick auf Umwelt, Soziales, Unternehmensführung, Datenqualität, Sonstiges, Baseline-Screens und erweiterte Überprüfung mit Ja/Nein beantworten. Gegebenenfalls begründet das Deal-Team die Antwort oder identifiziert Abhilfemaßnahmen. Die Bewertung des Deal-Teams wird mit einer Branchenbewertung auf der Grundlage von SASB kombiniert, was zu einem Gesamt-ESG-Score für das potenzielle direkte Co-Investment führt.

Bei sekundären Beteiligungen an zugrunde liegenden Fonds wird die Eignung für eine Anlage bestimmt, indem eine proprietäre sekundäre ESG-Scorecard mit einer Wesentlichkeitsschwelle von 15 % des Nettoinventarwerts für die Baseline-Screens ausgefüllt wird. Die proprietäre ESG-Scorecard verwendet das vorstehend beschriebene Rating-System von 1-5 und konzentriert sich auf die Praktiken der persönlich haftenden Gesellschafter und/oder Verwalter dieser zugrunde liegenden Fonds in den Bereichen Identifikation, Beitrag und Überwachung, mit einer zusätzlichen Bewertung im Hinblick auf gute Unternehmensführung, Datenqualität und Baseline-Screens für das Portfolio. Die Bewertung des Deal-Teams führt zu einem Gesamt-ESG-Score, der dem Portfolio zugewiesen wird.

Bei liquiden Anlagen: (i) die Eignung für eine Anlage in einem liquiden Fonds wird auf der Grundlage bestimmt, ob der betreffende liquide Fonds ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung darstellt, wie vom jeweiligen Fondsmanager

und/oder Berater bestimmt; und (ii) die Eignung für eine Anlage in liquiden Wertpapieren wird auf der Grundlage der Anwendung der Baseline-Screens auf der Ebene des zugrunde liegenden Wertpapiers (und nicht auf der Ebene des Mutterunternehmens/Emittenten) bestimmt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass liquide Anlagen weiterhin ein indirektes Engagement in Vermögenswerten halten können, die unter Umständen gegen die Baseline-Screens verstoßen, auch durch den Einsatz von Derivaten.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch Teil des Portfolios sein.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch Teil des Portfolios sein.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht dazu verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu halten; sie können jedoch Teil des Portfolios sein. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Teilfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht dazu verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen; sie können jedoch Teil des Portfolios sein.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja _____

Im Rahmen seines ESG-Screening-Prozesses berücksichtigt der Teilfonds die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und erstattet darüber Bericht:

- 1) Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind;

- 2) Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen; und
- 3) Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Der Teilfonds wird im Jahresbericht Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bereitstellen, die im Rahmen des ESG-Due-Diligence- und Überwachungsprozesses auf der Grundlage der Bewertung der verfügbaren Informationen berücksichtigt wurden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds hauptsächlich direkt und indirekt in ein diversifiziertes Portfolio aus langfristigen Private-Equity-Anlagen investieren.

Der Teilfonds wird auch in ein Portfolio aus liquiden Anlagen investieren, das Anlagen in liquiden Fonds umfassen kann, einschließlich Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, und Fonds, die in liquiden Alternativen und liquiden Wertpapieren anlegen.

Private-Equity-Anlagen können auf unterschiedliche Weise getätigt werden, unter anderem durch Anlagen in (i) Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Beteiligungen an Tochterholdinggesellschaften, Personengesellschaften und anderen Co-Investment-Vehikeln; und (ii) Unternehmensfinanzierungsinstrumenten in Form von Gesellschafterdarlehen oder anderen Arten der Gesellschafterfinanzierung. Der Teilfonds wird bei seinen Private-Equity-Anlagen keine beherrschenden Positionen anstreben. Stattdessen beabsichtigt der Teilfonds, Anlagen zusammen mit finanzorientierten, strategischen oder anderen externen Private-Equity-Sponsoren, die Co-Investments fördern und ermöglichen („**PE-Sponsoren**“) auf Co-Investment-Basis („**direkte Co-Investments**“) zu tätigen. Solche PE-Sponsoren sind dem Anlageverwalter im Allgemeinen entweder wohlbekannt, oder andere vom Anlageverwalter verwaltete Fonds haben bereits gemeinsam mit ihnen Co-Investments getätigt. Direkte Co-Investments des Teilfonds können auf primärer oder sekundärer Basis getätigt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds auch Private-Equity-Anlagen tätigen, indem er in sekundäre Beteiligungen an zugrunde liegenden, auf Private Equity ausgerichteten Investmentfonds („**zugrunde liegende Fonds**“) investiert.

Alle potenziellen Anlagen, die für den Teilfonds in Betracht gezogen werden, werden einer detaillierten ESG-Bewertung und einem Risikobewertungsprozess unterzogen, bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird, um sicherzustellen, dass sie die ESG-Kriterien des Teilfonds erfüllen.

Der Teilfonds wird nicht in Beteiligungsunternehmen investieren, die zum Zeitpunkt der Erstanlage des Teilfonds vom Anlageverwalter gemäß dem ESG-Risikoring von BlackRock nach dem Rahmenwerk für BlackRock Private Equity Partners (oder einem vom Anlageverwalter jeweils festgelegten nachfolgenden oder gleichwertigen Rahmenwerk) als hochriskant eingestuft wird, es sei denn, das betreffende Beteiligungsunternehmen ist vertraglich verpflichtet oder hat einen Anreiz, innerhalb von achtzehn (18) Monaten nach dem Datum der Erstanlage positive ESG-Änderungen an seinem Geschäft oder Betrieb vorzunehmen, sodass es dann die Kriterien des Anlageverwalters für eine Anlage durch den Teilfonds erfüllt. Zur Klarstellung wird jedoch darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Bestimmungen den Teilfonds in keiner Weise dabei einschränken, Folgeanlagen in solchen Beteiligungsunternehmen zu tätigen, wenn sie in erster Linie dazu dienen, den Wert einer bestehenden Anlage zu erhalten oder zu schützen, und dass

derartige Folgeanlagen nicht den vorgenannten Beschränkungen oder Anforderungen unterliegen.

Über die Integration von ESG in den Due-Diligence-Prozess hinaus wird jede der Anlagen entsprechend einem Rahmenwerk getätigt, der darauf ausgelegt ist, die Einhaltung von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung zu erreichen. Alle vom Teilfonds vorgeschlagenen Investitionen werden anhand der vorstehend dargelegten vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Jede Private-Equity-Anlage wird im Hinblick auf die vorstehend beschriebenen proprietären ESG-Scorecards geprüft. Es handelt sich um einen über die verschiedenen Phasen des Anlageprozesses hinweg integrierten Ansatz. Die Bewertung einzelner Anlagen ist eine wichtige Überlegung im Rahmen des Verfahrens des Anlageausschusses des Teilfonds und bei der endgültigen Anlageentscheidung.

Darüber hinaus wird der Teilfonds gemäß den Anlagebeschränkungen des Teilfonds nicht in Anlagen investieren, die zum Zeitpunkt der betreffenden Anlage nach der tatsächlichen Kenntnis des Anlageverwalters oder des AIFM nach der üblichen Sorgfaltsprüfung gegen die vorstehend beschriebenen Baseline-Screens verstoßen würden, die für diese Art von Anlagen gelten (mit Ausnahme der liquiden Fonds, bei denen die Baseline-Screens nicht gelten).

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für jede Private-Equity-Anlage füllt der Anlageverwalter eine umfassende proprietäre ESG-Scorecard (wie vorstehend beschrieben) aus, die Fragen zu wichtigen Kriterien für die Unternehmensführung enthält, einschließlich solider Managementstrukturen, der Beziehungen zu den Arbeitnehmern und der Vergütung von Mitarbeitern. Darüber hinaus stellt der Anlageverwalter die Einhaltung der Steuervorschriften sicher, indem er im Rahmen der Zeichnung eine steuerliche Due-Diligence-Prüfung durchführt, bei der die Anlageteams sowohl interne Experten als auch externe Berater einsetzen. Im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.



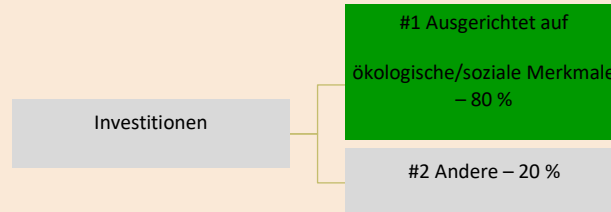
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in Anlagen angelegt, die auf die vorstehend beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Anlagen anlegen (#2 Andere Investitionen).

Die vorstehend aufgeführte Vermögensallokation berücksichtigt nicht vorübergehende Barmittelbestände, die aufgrund von Kapitaleinlagen entstehen, deren Zahlung noch aussteht, Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten im Portfolio, deren Wiederanlage oder Ausschüttung noch aussteht, oder andere ähnliche Umstände.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds wird keine Derivate einsetzen, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu investieren, diese Anlagen können jedoch Teil des Portfolios sein.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹³?**

Ja

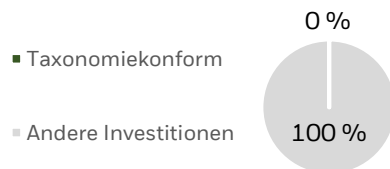
In fossiles Gas

In Kernenergie

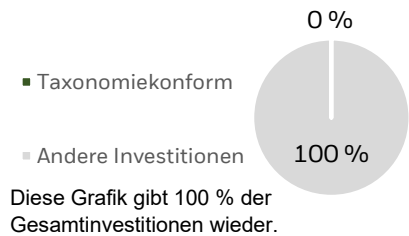
Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, diese Investitionen können jedoch Teil des Portfolios sein.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, diese Investitionen können jedoch Teil des Portfolios sein.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in sozial nachhaltige Investitionen zu investieren, diese Investitionen können jedoch Teil des Portfolios sein.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Der Teilfonds kann ergänzend in liquide Instrumente, einschließlich liquider Anlagen, investieren, und der Teilfonds kann Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass liquide Instrumente und Derivate nicht an den vorstehend dargelegten ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sein werden.

Darüber hinaus können bestimmte Anlagen vorübergehend nicht mit den hier definierten ökologischen/sozialen Merkmalen übereinstimmen.

- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie auf der Website die Seite für den Teilfonds, die Sie finden, indem Sie den Namen des Teilfonds in die Suchleiste der BlackRock-Website, www.blackrock.com, eingeben.

ANHANG II – LEGENDEN ZUM ANGEBOT

HINWEISE FÜR POTENZIELLE ANLEGER IM ALLGEMEINEN

DIE VERTEILUNG DIESES PROSPEKTS UND/ODER DAS ANGEBOT UND DER VERKAUF DER ANTEILE IN BESTIMMTEN JURISDIKTIONEN ODER AN BESTIMMTE ANLEGER KÖNNEN (ZUSÄTZLICH ZU DEN DARIN BESCHRIEBENEN EINSCHRÄNKUNGEN NACH DEN RECHTEN VERSCHIEDENER JURISDIKTIONEN) GESETZLICH EINGESCHRÄNKT ODER VERBOTEN SEIN. POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN SICH ÜBER DIE RECHTLICHEN ANFORDERUNGEN UND STEUERLICHEN FOLGEN IN BEZUG AUF DEN ERWERB, DAS HALTEN ODER DIE VERÄUSSERUNG DER ANTEILE IN DEN LÄNDERN, DEREN STAATSANGEHÖRIGKEIT SIE BESITZEN ODER IN DENEN SIE IHREN GEWÖHNLICHEN AUFENTHALT, WOHNSITZ ODER SITZ HABEN, INFORMIEREN.

EXEMPLARE DIESES PROSPEKTS, DIE AN ANLEGER IN EINER BESTIMMTEN JURISDIKTION VERTEILT WERDEN, KÖNNEN EINEN ZUSÄTZLICHEN HINWEIS IN BEZUG AUF DAS ANGEBOT UND DEN VERKAUF DER ANTEILE IN DIESER JURISDIKTION ENTHALTEN, DER, WENN ER ENTHALTEN IST, AUF DEM DECKBLATT DIESES PROSPEKTS ANGEBRACHT WIRD.

HINWEISE FÜR IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM („EWR“) ANSÄSSIGE PERSONEN

GEMÄSS DER AIFMD WIRD DER TEILFONDS EINEN EU-AIF DARSTELLEN, DESSEN VERWALTER ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS SELBST EIN EU-AIFM IST. JEDER MITGLIEDSTAAT DES EWR HAT RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER AIFMD IN NATIONALES RECHT ERLASSEN. GEMÄSS DER AIFMD WIRD DER VERTRIEB DER ANTEILE AN POTENZIELLE ANLEGER MIT WOHNSITZ ODER GESELLSCHAFTSSITZ IM EWR DURCH DIESE GESETZE EINGESCHRÄNKT UND ES FINDET KEIN VERTRIEB STATT, SOFERN DIES NICHT GESETZLICH ZULÄSSIG IST. POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN SICHERSTELLEN, DASS SIE ANTEILE DES TEILFONDS IM EINKLANG MIT DEN OBEN GENANNTEN RECHTSVORSCHRIFTEN ZEICHNEN KÖNNEN. DARÜBER HINAUS IST DER TEILFONDS GEMÄSS DER ELTIF-VERORDNUNG ALS ELTIF ZUGELASSEN.

GEMÄSS ARTIKEL 31 ABSATZ 2 DER ELTIF-VERORDNUNG UND ARTIKEL 32 DER AIFMD KANN DER TEILFONDS UNTER EINEM AIFMD-MARKETING-PASS IN DEN MITGLIEDSTAATEN DES EWR VERMARKTET WERDEN, AUF DIE SICH DIE ZULASSUNGEN FÜR DEN AIFMD-MARKETING-PASS BEZIEHEN: (I) PROFESSIONELLE ANLEGER UND (II) KLEINANLEGER IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ANFORDERUNGEN DER ELTIF-VERORDNUNG, IN JEDEM FALL, WENN DER POTENZIELLE ANLEGER IN EINEM MITGLIEDSTAAT DES EWR, FÜR DEN EINE ZULASSUNG DES AIFMD-MARKETING-PASSES ERHALTEN WURDE, SEINEN WOHNSITZ ODER GESELLSCHAFTSSITZ HAT. ANDERE ANLEGER SOLLTEN KEINE ANTEILE ZEICHNEN UND SOLLTEN DAZU NICHT EINGELADEN WERDEN, ES SEI DENN, DIESE ZEICHNUNG IST NACH GELTENDEM RECHT ANDERWEITIG ZULÄSSIG.

HINWEISE FÜR IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH („UK“) ANSÄSSIGE PERSONEN

IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH KANN DER TEILFONDS AN FOLGENDE ANLEGER VERTRIEBEN WERDEN: (I) PROFESSIONELLE KUNDEN; UND (II) VERMÖGENDE UND ERFAHRENE ANLEGER. FÜR DIE ZWECKE DIESES ABSATZES HABEN „PROFESSIONELLE KUNDEN“, „VERMÖGENDE ANLEGER“ UND „ERFAHRENE ANLEGER“ DIE IM FCA-HANDBUCH FESTGELEGTE BEDEUTUNG.

HINWEISE FÜR IN DER SCHWEIZ ANSÄSSIGE PERSONEN

DAS ANGEBOT UND DIE VERMARKTUNG VON ANTEILEN DES TEILFONDS IN DER SCHWEIZ GESCHIEHT AUSSCHLIESSLICH AN QUALIFIZIERTE ANLEGER (DIE „QUALIFIZIERTEN ANLEGER“) IM SINNE VON ARTIKEL 10 ABSÄTZE 3 UND 3TER DES SCHWEIZER BUNDESGESETZES ÜBER KOLLEKTIVE KAPITALANLAGEN VOM 23. JUNI 2006 UND SEINER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG. DEMENTSPRECHEND WURDE UND WIRD DER TEILFONDS NICHT BEI DER EIDGENÖSSISCHEN FINANZMARKTAUFSICHT REGISTRIERT. DIESER PROSPEKT UND/ODER ANDERE ANGEBOTS- ODER MARKETINGMATERIALIEN IN BEZUG AUF DIE ANTEILE DES TEILFONDS DÜRFEN IN DER SCHWEIZ AUSSCHLIESSLICH QUALIFIZIERTEN ANLEGERN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN.

FÜR INFORMATIONEN ZU ART. 8/9 FINANCIAL SERVICES ACT (FINSA) UND ZUR KUNDENSEGMENTIERUNG NACH ART. 4 FINSA BEACHTEN SIE BITTE FOLGENDE WEBSITE: WWW.BLACKROCK.COM/FINSA.

DER VERTRETER IN DER SCHWEIZ IST DIE BLACKROCK ASSET MANAGEMENT SCHWEIZ AG, BAHNHOFSTR. 39, 8001 ZÜRICH, SCHWEIZ (DER „VERTRETER“). DIE ZAHLSTELLE IN DER SCHWEIZ IST DIE STATE STREET BANK INTERNATIONAL GMBH, MÜNCHEN, ZÜRICH BRANCH, BEETHOVENSTRASSE 19, CH-8002 ZÜRICH, SCHWEIZ.

DIESER PROSPEKT UND ALLE ANDEREN ANGEBOTSMATERIALIEN IN BEZUG AUF DIE ANTEILE DES TEILFONDS SOWIE DER JAHRESBERICHT DES TEILFONDS SIND KOSTENLOS BEIM VERTRETER IN DER SCHWEIZ ERHÄLTlich. DER ORT DER LEISTUNGSERBRINGUNG HINSICHTLICH DER IN DER SCHWEIZ ANGEBOTENEN ANTEILE DES TEILFONDS IST DER SITZ DES VERTRETERS. GERICHTSSTAND IST DER SITZ DES VERTRETERS ODER DER SITZ ODER WOHNSITZ DES ANLEGERS.

DER AIFM UND SEINE VERTRETER ZAHLEN DRITTEN KEINE GEBÜHREN FÜR DEN VERTRIEB DES TEILFONDS IN DER SCHWEIZ ODER FÜR TRANSAKTIONSVERMITTLUNGSTÄTIGKEITEN IN DER SCHWEIZ IM ZUSAMMENHANG MIT DEM TEILFONDS.

DER AIFM UND/ODER SEINE VERTRETER KÖNNEN ZUR VERRINGERUNG DER VON BESTIMMTEN ANLEGERN ZU TRAGENDEN GEBÜHREN ODER KOSTEN DIESEN ANLEGERN DIREKT GEBÜHREN-RABATTE ZAHLEN. GEMÄSS DEN SCHWEIZERISCHEN RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR VERTRIEBSTÄTIGKEIT DES TEILFONDS IN DER SCHWEIZ SIND RABATTE ZULÄSSIG, SOFERN SIE AUS DEN DEM AIFM ODER SEINEN VERTRETERN GESCHULDETEN GEBÜHREN AUSGEZAHLT WERDEN UND DEM TEILFONDS NICHT ALS ZUSÄTZLICHE KOSTEN IN RECHNUNG GESTELLT WERDEN UND AUF DER GRUNDLAGE OBJEKTIVER KRITERIEN ALLEN ANLEGERN GEWÄHRT WERDEN, DIE RABATTE BEANTRAGEN UND DIE OBJEKTIVEN KRITERIEN IN GLEICHER MASSGABE ERFÜLLEN.

DIE OBJEKTIVEN KRITERIEN FÜR DIE AUSZAHLUNG VON RABATTEN SIND (ZUM BEISPIEL):

- DIE HÖHE DER VOM ANLEGER IN DEN TEILFONDS ODER IN ALLEN TEILFONDS UND SONSTIGEN PRODUKTEN, DIE TEIL DES PRODUKTANGEBOTS DES VERMITTLERS DES TEILFONDS SIND, ANGELEGTE AKTIVA;
- DIE HÖHE DER VOM ANLEGER AN DEN AIFM GEZAHLTEN GEBÜHREN;
- DIE ANLEGERUNTERSTÜTZUNG FÜR DEN TEILFONDS WÄHREND DER KAPITALBESCHAFFUNGSPHASE DES TEILFONDS.

WEITERE INFORMATIONEN ZU DIESEN KRITERIEN SIND AUF ANFRAGE BEIM AIFM ERHÄLTlich.

HINWEISE FÜR IM KÖNIGREICH SAUDI-ARABIEN ANSÄSSIGE PERSONEN

DIESES DOKUMENT DARF IM KÖNIGREICH SAUDI-ARABIEN NUR AN PERSONEN VERTEILT WERDEN, DIE GEMÄSS DEN INVESTMENTFONDSVORSCHRIFTEN DER KAPITALMARKTAUFSICHT DAZU BERECHTIGT SIND.

DIE KAPITALMARKTAUFSICHT ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DIESES DOKUMENTS UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE HAFTUNG FÜR VERLUSTE AB, DIE SICH AUS TEILEN DIESES DOKUMENTS ERGEBEN ODER IM VERTRAUEN DARAUFGESTÜTZT ENTSTEHEN.

POTENZIELLE ZEICHNER DER HIERMIT ANGEBOTENEN ANTEILE SOLLTEN DIE RICHTIGKEIT DER INFORMATIONEN ZU DEN ANGEBOTENEN ANTEILEN SELBST SORGFÄLTIG PRÜFEN. WENN SIE DEN INHALT DIESES DOKUMENTS NICHT VERSTEHEN, SOLLTEN SIE SICH AN EINEN AUTORISIERTEN FINANZBERATER WENDEN.

HINWEISE FÜR IN AUSTRALIEN ANSÄSSIGE PERSONEN

DIESER PROSPEKT IST KEIN PROSPEKT UND KEINE PRODUKTINFORMATIONSBROSCHÜRE IM SINNE DES AUSTRALISCHEN CORPORATIONS ACT 2001 (CTH) UND STELLT NICHT EINE EMPFEHLUNG ZUM ERWERB, EINE AUFFORDERUNG ZUR ZEICHNUNG, EIN ANGEBOT ZUR ZEICHNUNG ODER ZUM KAUF, EIN ANGEBOT ZUR VERMITTLUNG DER EMISSION ODER DES VERKAUFS ODER EIN ANGEBOT ZUR EMISSION ODER ZUM VERKAUF VON WERTPAPIEREN IN AUSTRALIEN DAR, AUSSER WIE NACHSTEHEND DARGELEGT. DER TEILFONDS HAT WEDER EINEN NACH AUSTRALISCHEM RECHT ZULÄSSIGEN PROSPEKT ODER EINE PRODUKTINFORMATIONSBROSCHÜRE GENEHMIGT NOCH MASSNAHMEN ERGRIFFEN; SOLCHE ZU ERSTELLEN ODER BEI DER AUSTRALISCHEN WERTPAPIER- UND INVESTITIONSKOMMISSION (AUSTRALIAN SECURITIES & INVESTMENTS COMMISSION) EINZUREICHEN. DEMENTSPRECHEND DARF DIESER PROSPEKT IN AUSTRALIEN NICHT HERAUSGEGEBEN ODER VERBREITET WERDEN, UND DIE ANTEILE DES TEILFONDS DÜRFEN IN AUSTRALIEN VON KEINER PERSON AUF GRUNDLAGE DIESES PROSPEKTS ANGEBOTEN, AUSGEGEBEN, VERKAUFT ODER VERTRIEBEN WERDEN, AUSSER IM WEGE EINES ANGEBOTS ODER EINER AUFFORDERUNG, DIE GEMÄSS TEIL 6D.2 ODER TEIL 7.9 DES CORPORATIONS ACT KEINER OFFENLEGUNGSPFLICHT GEGENÜBER ANLEGERN BEDARF, SEI ES AUFGRUND DER EINSTUFUNG DES ANLEGER ALS „WHOLESALE CLIENT“ (GEMÄSS DEFINITION IN SECTION 761G DES CORPORATIONS ACT UND DEN ENTSPRECHENDEN VORSCHRIFTEN) ODER AUS ANDEREN GRÜNDEN. DIESER PROSPEKT STELLT WEDER EINE EMPFEHLUNG ZUM ERWERB NOCH EIN ANGEBOT ODER EINE AUFFORDERUNG ZUR AUSGABE ODER ZUM VERKAUF VON ANTEILEN, EIN ANGEBOT ODER EINE AUFFORDERUNG ZUR VERMITTLUNG DER AUSGABE ODER DES VERKAUFS NOCH EINE AUSGABE ODER EINEN VERKAUF VON ANTEILEN AN EINEN „RETAILS CLIENT“ (GEMÄSS DEFINITION IN SECTION 761G DES CORPORATIONS ACT UND DEN ENTSPRECHENDEN VORSCHRIFTEN) IN AUSTRALIEN DAR UND SCHLIESST DIES NICHT MIT EIN.

HINWEISE FÜR IN BELGIEN ANSÄSSIGE PERSONEN

DIE ANTEILE DES TEILFONDS SIND NAMENSANTEILE. DAMIT BELGISCHE ANLEGER DIE ANTEILE DES TEILFONDS AUF EINEM BEI EINER BELGISCHEM VERTRIEBSSTELLE ERÖFFNETEN WERTPAPIERDEPOT BUCHEN KÖNNEN, KANN DIESE EINEN ZEICHNUNGSDIENST ANBIETEN, BEI DEM SIE ALS NOMINEE AUFTRITT.

BEI EINEM NOMINEE-SYSTEM WERDEN DIE POSITIONEN DER ANLEGER, DIE NAMENSANTEILE HALTEN, IN INDIVIDUELLEN WERTPAPIERDEPOTS ERFASST, DIE AUF IHREN EIGENEN NAMEN BEI DEM NOMINEE GEFÜHRT WERDEN. DIE GESAMTPPOSITION DIESER ANLEGER WIRD WIEDERUM IN EINER ALLGEMEINEN EINTRAGUNG IM NAMEN DES NOMINEES (ABER IM AUFTRAG DIESER ANLEGER) IM ANTEILSREGISTER DES TEILFONDS ABGEBILDET.

EINE BELGISCHE VERTRIEBSSTELLE, DIE SOLCHE NOMINEE-DIENSTLEISTUNGEN ANBIETET, KANN SELBST ALS NOMINEE FUNGIEREN ODER EINEN DRITT-NOMINEE ERNENNEN. DER TEILFONDS IST NICHT AN DER IDENTIFIZIERUNG ODER BENENNUNG VON DRITT-NOMINEES

DURCH EINE BELGISCHE VERTRIEBSSTELLE BETEILIGT. WENN EINE BELGISCHE VERTRIEBSSTELLE EINEN DRITT-NOMINEE EINSETZT, KANN DIE IDENTITÄT DIESES DRITT-NOMINEE BEI DER BELGISCHEN VERTRIEBSSTELLE ERFRAGT WERDEN.

JEDE BELGISCHE VERTRIEBSSTELLE, DIE NOMINEE-DIENSTLEISTUNGEN ANBIETET, MUSS DAS RUNDSCHEIBEN OPC 4/2007 DER FSMA VOM 24. OKTOBER 2007 ÜBER DAS HALTEN VON WERTPAPIEREN VON ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN DURCH EINEN VERMITTLER (NOMINEE) EINHALTEN.

ANLEGER KÖNNEN JEDERZEIT BEI IHRER BELGISCHEN VERTRIEBSSTELLE DIE DIREKTE EINTRAGUNG IN DAS REGISTER DER NAMENSANTEILE DES TEILFONDS BEANTRAGEN. ANLEGER SOLLTEN SICH AN DIE BELGISCHE VERTRIEBSSTELLE WENDEN, UM INFORMATIONEN ÜBER DIE GEBÜHREN ZU ERHALTEN, DIE SIE IM FALLE EINES ANTRAGS AUF DIREKTE REGISTRIERUNG ERHEBEN KANN.

VOR EINER ANLAGEENTSCHEIDUNG WIRD JEDEM ANLEGER EMPFOHLEN, SICH BEI SEINER BELGISCHEN VERTRIEBSSTELLE WEITERE INFORMATIONEN ÜBER DEN VON DER BELGISCHEN VERTRIEBSSTELLE GENUTZTEN NOMINEE SOWIE ÜBER DIE VON DER BELGISCHEN VERTRIEBSSTELLE EINGEFÜHRT VERFAHREN ZUM SCHUTZ DER RECHTE DER ANLEGER IM FALLE DER INSOLVENZ DER BELGISCHEN VERTRIEBSSTELLE UND/ODER DEN DRITT-NOMINEE EINZUHOLEN.

HINWEISE FÜR IN BRASILIEN ANSÄSSIGE PERSONEN

DIE ANTEILE DES TEILFONDS DÜRFEN IN BRASILIEN NICHT DEM PUBLIKUM ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN. DEMENTSPRECHEND WURDEN UND WERDEN DIE ANTEILE DES TEILFONDS WEDER BEI DER BRASILIANISCHEN WERTPAPIERKOMMISSION (CVM) REGISTRIERT NOCH DIESER BEHÖRDE ZUR BILLIGUNG VORGELEGT. DOKUMENTE, DIE SICH AUF DIE ANTEILE DES TEILFONDS BEZIEHEN, SOWIE DIE DARIN ENTHALTENEN INFORMATIONEN DÜRFEN DEM PUBLIKUM IN BRASILIEN NICHT ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN, DA DAS ANGEBOT VON ANTEILEN DES TEILFONDS KEIN ÖFFENTLICHES ANGEBOT VON WERTPAPIEREN IN BRASILIEN IST UND AUCH NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM ANGEBOT ZUR ZEICHNUNG ODER ZUM VERKAUF VON WERTPAPIEREN AN DAS PUBLIKUM IN BRASILIEN VERWENDET WERDEN.

HINWEISE FÜR IN CHILE ANSÄSSIGE PERSONEN

ESTA OFERTA PRIVADA SE INICIA EL DÍA INDICADO EN LA PORTADA DE ESTE MEMORANDUM Y SE ACOGE A LAS DISPOSICIONES DE LA NORMA DE CARÁCTER GENERAL N° 336 DE LA SUPERINTENDENCIA DE VALORES Y SEGUROS, HOY COMISIÓN PARA EL MERCADO FINANCIERO.

ESTA OFERTA VERSA SOBRE VALORES NO INSCRITOS BAJO LA LEY DE MERCADO DE VALORES EN EL REGISTRO DE VALORES O EN EL REGISTRO DE VALORES EXTRANJEROS QUE LLEVA LA COMISIÓN PARA EL MERCADO FINANCIERO, POR LO QUE TALES VALORES NO ESTÁN SUJETOS A LA FISCALIZACIÓN DE ÉSTA;

POR TRATARSE DE VALORES NO INSCRITOS, NO EXISTE OBLIGACIÓN POR PARTE DEL EMISOR DE ENTREGAR EN CHILE INFORMACIÓN PÚBLICA RESPECTO DE LOS VALORES SOBRE LOS QUE VERSA ESTA OFERTA;

ESTOS VALORES NO PODRÁN SER OBJETO DE OFERTA PÚBLICA EN CHILE MIENTRAS NO SEAN INSCRITOS EN EL REGISTRO DE VALORES CORRESPONDIENTE;

ESTE CONTENIDO NO CONTIENE NINGUNA RECOMENDACIÓN O EVALUACIÓN DE INVERSIÓN, LEGAL, FISCAL O DE OTRO TIPO Y NO DEBE INTERPRETARSE COMO ASESORÍA DE INVERSIÓN O DE CUALQUIER OTRA NATURALEZA. CADA INVERSIONISTA DEBE CONSULTAR A SU ASESOR DE INVERSIÓN, ASESOR FISCAL Y LEGAL ANTES DE TOMAR CUALQUIER DECISIÓN DE INVERSIÓN. BLACKROCK NO HA CONSIDERADO LA IDONEIDAD O

RAZONABILIDAD DE CUALQUIER INVERSIÓN EN FUNCIÓN DE LAS NECESIDADES DE AHORRO, PERFIL DE INVERSIÓN, EXPECTATIVAS, CIRCUNSTANCIAS O TOLERANCIA AL RIESGO DE PERSONA ALGUNA Y NO ASUME RESPONSABILIDAD ALGUNA EN RELACIÓN CON ELLO;

INVERTIR IMPLICA RIESGOS, INCLUYENDO LA POSIBLE PÉRDIDA DEL CAPITAL. LAS INVERSIONES EN ACTIVOS FINANCIEROS IMPLICAN CIERTO GRADO DE RIESGO. EL VALOR DE LAS INVERSIONES Y EL INGRESO QUE GENEREN LAS MISMAS PUEDE VARIAR, POR LO CUAL, EL VALOR DE LA INVERSIÓN INICIAL NO PUEDE SER GARANTIZADO. NO EXISTE GARANTÍA ALGUNA DE QUE SE CUMPLAN LAS PREVISIONES U OPINIONES EXPRESADAS EN ESTE DOCUMENTO.

DIESES PRIVATANGEBOT BEGINNT AM IN DIESEM PROSPEKT GENANNEN AUFLEGUNGSDATUM DES TEILFONDS UND UNTERLIEGT DER ALLGEMEINEN VERORDNUNG NR. 336 DER AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR WERTPAPIERE UND VERSICHERUNGEN (DERZEIT DIE FINANZMARKTKOMMISSION).

DIESES ANGEBOT BEZIEHT SICH AUF ANTEILE, DIE NICHT GEMÄSS DEM WERTPAPIERMARKTGESETZ BEIM WERTPAPIERREGISTER ODER IM REGISTER FÜR AUSLÄNDISCHE WERTPAPIERE DER FINANZMARKTKOMMISSION REGISTRIERT SIND, WESHALB DIESE WERTPAPIERE NICHT DER AUFSICHT DIESER BEHÖRDE UNTERLIEGEN;

DA ES SICH NICHT UM NAMENSANTEILE HANDELT, IST DER EMITTENT NICHT VERPFLICHTET, IN CHILE ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIESE ANTEILE BEREITZUSTELLEN;

DIESE ANTEILE DÜRFEN IN CHILE ERST DANN EINEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT UNTERLIEGEN, WENN SIE IM ENTSPRECHENDEN WERTPAPIERREGISTER EINGETRAGEN SIND;

DIESER INHALT ENTHÄLT ODER BEINHÄLT KEINE ANLAGE-, RECHTLICHEN, STEUERLICHEN ODER ANDEREN EMPFEHLUNGEN ODER BEWERTUNGEN UND SOLLTE NICHT ALS ANLAGEBERATUNG ODER IN ANDERER HINSICHT AUSGELEGT WERDEN. JEDER ANLEGER SOLLTE VOR EINER ANLAGEENTSCHEIDUNG SEINEN ANLAGEBERATER, STEUER- UND RECHTSBERATER KONSULTIEREN. BLACKROCK HAT DIE EIGNUNG ODER ANGEMESSENHEIT VON ANLAGEN NICHT IM HINBLICK AUF DEN SPARBEDARF, DAS ANLAGEPROFIL, DIE ERWARTUNGEN, DIE UMSTÄNDE ODER DIE RISIKOTOLERANZ EINZELNER PERSONEN GEPRÜFT UND ÜBERNIMMT DIESBEZÜGLICH KEINE HAFTUNG;

ANLAGEN BERGEN RISIKEN, EINSCHLIESSLICH DES MÖGLICHEN VERLUSTS DES ANGELEGTEN KAPITALBETRAGS. INVESTITIONEN IN FINANZANLAGEN SIND MIT EINEM GEWISSEN RISIKO VERBUNDEN. DER WERT DER ANLAGEN UND DIE DARAUS ERZIELTEN ERTRÄGE KÖNNEN SCHWANKEN; DAHER KANN DER WERT DER URSPRÜNGLICHEN ANLAGE NICHT GARANTIIERT WERDEN. FÜR DIE HIERIN GEÄUSSERTEN PROGNOSEN ODER MEINUNGEN WIRD KEINE GARANTIE ÜBERNOMMEN.

HINWEISE FÜR IN KOLUMBIEN ANSÄSSIGE PERSONEN

DIESES DOKUMENT STELLT KEIN ÖFFENTLICHES ANGEBOT IN DER REPUBLIK KOLUMBIEN DAR. DER TEILFONDS WIRD UNTER UMSTÄNDEN ANGEBOTEN, DIE NACH DEN GELTENDEN KOLUMBIANISCHEN WERTPAPIERGESETZEN UND -VORSCHRIFTEN KEIN ÖFFENTLICHES ANGEBOT VON WERTPAPIEREN DARSTELLEN. DAS ANGEBOT DES TEILFONDS RICHTET SICH AN WENIGER ALS EINHUNDERT SPEZIFISCH IDENTIFIZIERTE ANLEGER. DER TEILFONDS DARF NICHT IN KOLUMBIEN ODER GEGENÜBER IN KOLUMBIEN ANSÄSSIGEN PERSONEN BEWORBEN ODER VERTRIEBEN WERDEN, ES SEI DENN, DIE WERBUNG UND DER VERTRIEB ERFOLGEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEKRET 2555 VON 2010 UND ANDEREN ANWENDBAREN REGELN UND VORSCHRIFTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWERBUNG AUSLÄNDISCHER WERTPAPIERE IN KOLUMBIEN.

DIE VERBREITUNG DIESES PROSPEKTS UND DAS ANGEBOT VON ANTEILEN KANN IN BESTIMMTEN JURISDIKTIONEN EINGESCHRÄNKT SEIN. DIE IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTENEN INFORMATIONEN DIENEN LEDIGLICH DER ALLGEMEINEN ORIENTIERUNG. ES OBLIEGT JEDER PERSON ODER ALLEN PERSONEN, DIE IM BESITZ DIESES PROSPEKTS SIND UND ANTEILE BEANTRAGEN MÖCHTEN, SICH ÜBER ALLE GELTENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN DER JEWEILIGEN JURISDIKTION ZU INFORMIEREN UND DIESE EINZUHALTEN. POTENZIELLE ANTRAGSTELLER SOLLTEN SICH ÜBER ALLE GELTENDEN RECHTLICHEN ANFORDERUNGEN, DEVISENKONTROLLVORSCHRIFTEN UND ANWENDBAREN STEUERN IN DEN LÄNDERN IHRER JEWEILIGEN STAATSANGEHÖRIGKEIT, IHRES WOHNSITZES ODER IHRES GEWÖHNLICHEN AUFENTHALTS INFORMIEREN.

HINWEISE FÜR IN COSTA RICA ANSÄSSIGE PERSONEN

DIES IST EIN INDIVIDUELLES UND PRIVATES ANGEBOT, DAS IN COSTA RICA UNTER BERUFUNG AUF EINE BEFREIUNG VON DER PFLICHT ZUR REGISTRIERUNG BEI DER GENERALAUFSICHTSBEHÖRDE FÜR WERTPAPIERE („SUGEVAL“) GEMÄSS ARTIKEL 6 DER VERORDNUNG ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN („REGLAMENTO SOBRE OFERTA PÚBLICA DE VALORES“) ERFOLGT. DIESE INFORMATIONEN SIND VERTRAULICH UND DÜRFEN NICHT VERVIELFÄLTIGT ODER AN DRITTE WEITERGEGEBEN WERDEN, DA ES SICH NICHT UM EIN ÖFFENTLICHES ANGEBOT VON WERTPAPIEREN IN COSTA RICA HANDELT.

DA ES SICH HIERBEI NICHT UM EIN ÖFFENTLICHES ANGEBOT VON WERTPAPIEREN IM SINNE DER DEFINITION IM WERTPAPIERMARKTGESETZ („LEY REGULADORA DEL MERCADO DE VALORES“) HANDELT, IST DAS ANGEBOTENE PRODUKT NICHT FÜR DAS PUBLIKUM ODER DEN MARKT VON COSTA RICA BESTIMMT UND IST AUCH NICHT BEI DER SUGEVAL REGISTRIERT UND WIRD DORT AUCH NICHT REGISTRIERT WERDEN. DEMENTSPRECHEND UNTERLIEGT ES NICHT DER AUFSICHT, DEN DISZIPLINARREGELUNGEN UND DEM SCHUTZ, DIE LOKALEN ANLEGERN DURCH DAS WERTPAPIERMARKTGESETZ IN BEZUG AUF ÖFFENTLICHE WERTPAPIERANGEBOTE GEWÄHRT WERDEN, UND ES IST NICHT IM NATIONALEN REGISTER FÜR WERTPAPIERE UND VERMITTLER („REGISTRO NACIONAL DE VALORES E INTERMEDIARIOS“) EINGETRAGEN.

DA ES SICH UM EIN PRIVATES ANGEBOT VON ANTEILEN HANDELT, HAT DER ANLEGER KEINEN ZUGANG ZU DER LAUFENDEN BERICHTERSTATTUNG, DIE GEMÄSS DEN VORSCHRIFTEN DES NATIONALRATES FÜR DIE AUFSICHT ÜBER DAS FINANZSYSTEM („CONASSIF“) UND DER SUGEVAL VORGESCHRIEBEN IST.

DA ES SICH NICHT UM EIN ÖFFENTLICHES ANGEBOT VON WERTPAPIEREN HANDELT, DIE IM NATIONALEN WERTPAPIER- UND VERMITTLERREGISTER REGISTRIERT SIND, KANN DER ANLEGER DAS PRODUKT NICHT AUF DEM SEKUNDÄRMARKT IN COSTA RICA HANDELN.

HINWEISE FÜR IN EL SALVADOR ANSÄSSIGE PERSONEN

DIESER PROSPEKT WURDE ERSTELLT, UM INFORMATIONEN ÜBER DIE ANTEILE BEREITZUSTELLEN. DIESER PROSPEKT WIRD UNTER DER BEDINGUNG ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, DASS ER NUR FÜR DEN EMPFÄNGER BESTIMMT IST UND NICHT AN ANDERE PERSONEN WEITERGEGEBEN ODER IN IRGENDWEISE VERVIELFÄLTIGT WERDEN DARF. DIE ANTEILE WURDEN UND WERDEN NICHT IM RAHMEN EINES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS ODER ENTSPRECHENDEN VERTRIEBS IN EL SALVADOR ANGEBOTEN, WESHALB DIE BESTIMMUNGEN DES AKTIENMARKTGESETZES VON 1994 (LEY DEL MERCADO DE VALORES) IN DER JEWEILIGEN FASSUNG FÜR REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN UND PROSPEKTANFORDERUNGEN NICHT GELTEN. DIE ANTEILE WURDEN DAHER WEDER BEI DER AKTIENAUF SICHTSBEHÖRDE ZUM ÖFFENTLICHEN VERTRIEB IN EL SALVADOR EINGETRAGEN NOCH WAREN SIE GEGENSTAND EINES PROSPEKTS GEMÄSS DEM AKTIENMARKTGESETZ. ZEICHNUNGSANTRÄGE ANDERER PERSONEN ALS DES URSPRÜNGLICHEN EMPFÄNGERS DIESES PROSPEKTS WERDEN ABGELEHNT.

HINWEISE FÜR IN GUATEMALA ANSÄSSIGE PERSONEN

DIESE MITTEILUNG UND ALLE BEGLEITENDEN INFORMATIONEN SIND AUSSCHLIESSLICH ZU INFORMATIONSZWECKEN BESTIMMT UND STELLEN KEIN ÖFFENTLICHES ANGEBOT, KEINEN VERKAUF UND KEINE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT IN BEZUG AUF DIE HIER BESCHRIEBENEN ANTEILE IN GUATEMALA DAR (UND SIND AUCH NICHT SO AUSZULEGEN) UND KEINE MAKLER-, BANK- ODER ANDEREN ÄHNLICH REGULIERTEN AKTIVITÄTEN IN GUATEMALA. WEDER BLACKROCK NOCH DIE HIERIN BESCHRIEBENEN ANTEILE SIND IN GUATEMALA EINGETRAGEN (ODER ZUR EINTRAGUNG BESTIMMT). DARÜBER HINAUS WERDEN WEDER BLACKROCK NOCH DIE HIERIN BESCHRIEBENEN ANTEILE VON EINER STAATLICHEN ODER ÄHNLICHEN BEHÖRDE IN GUATEMALA REGULIERT ODER BEAUFSICHTIGT. DIESE INFORMATIONEN SIND PRIVAT, VERTRAULICH UND WERDEN ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG DURCH DEN ADRESSATEN ÜBERMITTELT. DIESES DOKUMENT DARF NICHT ÖFFENTLICH VERBREITET WERDEN, UND JEDE VERWENDUNG DIESES DOKUMENTS DURCH PERSONEN, BEI DENEN ES SICH NICHT UM DEN ADRESSATEN HANDELT, IST NICHT GESTATTET. DER ADRESSAT IST VERPFLICHTET, ALLE IN SEINER JURISDIKTION GELTENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN EINZUHALTEN, GGF. EINSCHLIESSLICH STEUERGESETZEN UND DEVISENKONTROLLBESTIMMUNGEN.

HINWEISE FÜR IN HONGKONG ANSÄSSIGE PERSONEN

WARNUNG: DER INHALT DIESES DOKUMENTS WURDE VON KEINER AUFSICHTSBEHÖRDE IN HONGKONG ÜBERPRÜFT. ES WIRD IHNEN EMPFOHLEN, IM HINBLICK AUF DAS ANGEBOT VORSICHT WALTEN ZU LASSEN. BEI FRAGEN ZUM INHALT DIESES DOKUMENTS SOLLTEN SIE SICH UNABHÄNGIG FACHKUNDIG BERATEN LASSEN. DARÜBER HINAUS EMPFEHLEN RECHTSBERATER, OBWOHL KEINE RECHTLICHE VERPFLICHTUNG BESTEHT, DIE FOLGENDE FORMULIERUNG IN ALLE MARKETINGMATERIALIEN AUFZUNEHMEN: FONDS IN GESELLSCHAFTSFORM: DIESER PROSPEKT WURDE NICHT BEIM GESELLSCHAFTSREGISTER IN HONGKONG REGISTRIERT. DER TEILFONDS IST EIN ORGANISMUS FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IM SINNE DER WERTPAPIER- UND TERMINMARKTVERORDNUNG VON HONGKONG (DIE „VERORDNUNG“), WURDE JEDOCH NICHT VON DER SECURITIES AND FUTURES COMMISSION GEMÄSS DER VERORDNUNG GEBILLIGT. DEMENTSPRECHEND DÜRFEN DIE ANTEILE IN HONGKONG NUR PERSONEN ANGEBOten ODER VERKAUFT WERDEN, DIE „PROFESSIONELLE ANLEGER“ IM SINNE DER VERORDNUNG UND ALLER GEMÄSS DER VERORDNUNG ERLASSENEN REGELN SIND, ODER UNTER UMSTÄNDEN, DIE GEMÄSS DER COMPANIES (WINDING UP AND MISCELLANEOUS PROVISIONS) ORDINANCE VON HONGKONG UND DER VERORDNUNG ZULÄSSIG SIND. DARÜBER HINAUS DARF DIESER PROSPEKT WEDER IN HONGKONG NOCH ANDERSWO FÜR EMISSIONSZWECKE AUSGEGEBEN ODER GEHALTEN WERDEN, UND DIE ANTEILE DÜRFEN NICHT AN EINE PERSON VERÄUSSERT WERDEN, SOFERN DIESE PERSON NICHT AUSSERHALB HONGKONGS ANSÄSSIG IST, DIE PERSON NICHT „PROFESSIONELLER ANLEGER“ IM SINNE DER VERORDNUNG UND ETWAIGER AUF GRUNDLAGE DER VERORDNUNG ERLASSENER VORSCHRIFTEN IST ODER DIES NICHT ANDERWEITIG GEMÄSS DER VERORDNUNG ZULÄSSIG IST. FONDS IN FORM VON PERSONENGESELLSCHAFTEN ODER UNIT TRUSTS: DER TEILFONDS IST EIN ORGANISMUS FÜR GEMEINSAME ANLAGEN, IST JEDOCH NICHT GEMÄSS SECTION 104 DER WERTPAPIER- UND TERMINMARKTVERORDNUNG VON HONGKONG VON DER SECURITIES AND FUTURES COMMISSION VON HONGKONG ZUGELASSEN. DEMENTSPRECHEND SIND DER VERTRIEB DIESES PROSPEKTS UND DIE PLATZIERUNG VON ANTEILEN IN HONGKONG EINGESCHRÄNKT. DIESER PROSPEKT DARF NUR AN PERSONEN VERBREITET, VERTEILT ODER AUSGEGEBEN WERDEN, DIE PROFESSIONELLE ANLEGER IM SINNE DER WERTPAPIER- UND TERMINMARKTVERORDNUNG UND ETWAIGER AUF GRUNDLAGE DIESER VERORDNUNG ERLASSENER BESTIMMUNGEN SIND ODER SOWEIT ANDERWEITIG GEMÄSS DER WERTPAPIER- UND TERMINMARKTVERORDNUNG ZULÄSSIG.

HINWEISE FÜR IN JAPAN ANSÄSSIGE PERSONEN

DIE ANTEILE WURDEN UND WERDEN NICHT GEMÄSS ARTIKEL 4 ZIFFER 1 DES JAPANISCHEN FINANZINSTRUMENTE- UND BÖRSENGESETZES (GESETZ NR. 25 VON 1948 IN DER JEWELNS GÜLTIGEN FASSUNG) REGISTRIERT, WESHALB WEDER DIE ANTEILE NOCH RECHTE DARAN

DIREKT ODER INDIREKT IN JAPAN ODER AN JAPANISCHE PERSONEN ODER ZUGUNSTEN EINER JAPANISCHEN PERSON ODER AN ANDERE PERSONEN ZUM WEITEREN ANGEBOT ODER ZUM WEITERVERKAUF UNMITTELBAR ODER MITTELBAR IN JAPAN ODER AN EINE JAPANISCHE PERSON ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN DÜRFEN, AUSSER UNTER UMSTÄNDEN, WELCHE DIE EINHALTUNG ALLER ZUM JEWEILIGEN ZEITPUNKT GELTENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN UND RICHTLINIEN DER ZUSTÄNDIGEN JAPANISCHEN REGIERUNGS- UND AUFSICHTSBEHÖRDEN GEWÄHRLEISTEN. IN DIESEM SINNE BEZEICHNET EINE „JAPANISCHE PERSON“ JEDE IN JAPAN ANSÄSSIGE PERSON, EINSCHLIESSLICH GESELLSCHAFTEN ODER ANDERER JURISTISCHER PERSONEN, DIE NACH DEM RECHT JAPANS GEGRÜNDET WURDEN.

HINWEISE FÜR IN MEXIKO ANSÄSSIGE PERSONEN

DIE ANTEILE WURDEN UND WERDEN NICHT IM NATIONALEN WERTPAPIERREGISTER REGISTRIERT, DAS VON DER MEXIKANISCHEN NATIONALEN BANK- UND WERTPAPIERKOMMISSION GEFÜHRT WIRD, UND DÜRFEN DAHER IN MEXIKO NICHT ÖFFENTLICH ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN. DER FONDS UND JEDER UNDERWRITER ODER KÄUFER KÖNNEN DIE ANTEILE DES TEILFONDS IN MEXIKO IM RAHMEN EINER PRIVATPLATZIERUNG INSTITUTIONELLEN UND QUALIFIZIERTEN ANLEGERN GEMÄSS ARTIKEL 8 DES MEXIKANISCHEN WERTPAPIERGESETZES ANBIETEN UND VERKAUFEN. POTENZIELLE ANLEGER SIND VERPFLICHTET, SICH ÜBER ETWAIGE RECHTLICHE BESCHRÄNKUNGEN IHRER BETEILIGUNG AN DEM ANGEBOT ZU INFORMIEREN UND DIESE ZU BEACHTEN.

HINWEISE FÜR IN PANAMA ANSÄSSIGE PERSONEN

DIESE ANTEILE WURDEN UND WERDEN NICHT BEI DER AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR KAPITALMÄRKTE DER REPUBLIK PANAMA GEMÄSS GESETZESDEKRET NR 1 VOM 8. JULI 1999 (DAS „PANAMAISCHE WERTPAPIERGESETZ“) REGISTRIERT UND DÜRFEN INNERHALB VON PANAMA NICHT ÖFFENTLICH ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN, AUSSER IM RAHMEN BESTIMMTER BEGRENZTER GESCHÄFTE, DIE VON DEN REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN DES PANAMAISCHEN WERTPAPIERGESETZES BEFREIT SIND. DIESE ANTEILE PROFITIEREN NICHT VON DEN STEUERANREIZEN DES PANAMANISCHEN WERTPAPIERGESETZES UND UNTERLIEGEN NICHT DER REGULIERUNG ODER AUFSICHT DURCH DIE AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DIE KAPITALMÄRKTE DER REPUBLIK PANAMA.

HINWEISE FÜR IN PERU ANSÄSSIGE PERSONEN

DIESER TEILFONDS WURDE NICHT BEI DER SUPERINTENDENCIA DEL MERCADO DE VALORES (SMV) REGISTRIERT, UND ALLE INFORMATIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM TEILFONDS WERDEN IM RAHMEN EINES PRIVATANGEBOTS UNTERBREITET. DIE SMV HAT DIE DEM ANLEGER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN INFORMATIONEN NICHT GEPRÜFT UND ÜBT KEINE AUFSICHT ÜBER DIESEN TEILFONDS UND SOMIT ÜBER SEINE GESCHÄFTSFÜHRUNG AUS. DIESER PROSPEKT IST AUSSCHLIESSLICH FÜR INSTITUTIONELLE ANLEGER IN PERU BESTIMMT UND NICHT FÜR DIE ÖFFENTLICHE VERBREITUNG.

HINWEISE FÜR IN SINGAPUR ANSÄSSIGE PERSONEN

ANGEBOTE IM RAHMEN DER AUSNAHMEREGLUNG FÜR INSTITUTIONELLE ANLEGER: „DIESER PROSPEKT WURDE NICHT ALS PROSPEKT BEI DER MONETARY AUTHORITY OF SINGAPORE REGISTRIERT. DEMENTSPRECHEND DÜRFEN DIESER PROSPEKT UND ALLE ANDEREN DOKUMENTE ODER MATERIALIEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ANGEBOT ODER VERKAUF ODER DER AUFFORDERUNG ZUR ZEICHNUNG ODER ZUM KAUF VON ANTEILEN WEDER DIREKT NOCH INDIREKT AN PERSONEN IN SINGAPUR VERBREITET ODER VERTEILT WERDEN, NOCH DÜRFEN ANTEILE PERSONEN IN SINGAPUR DIREKT ODER INDIREKT ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN ODER GEGENSTAND EINER AUFFORDERUNG ZUR ZEICHNUNG ODER ZUM KAUF SEIN, AUSSER (I) AN INSTITUTIONELLE ANLEGER GEMÄSS

SECTION 304 DES SECURITIES AND FUTURES ACT 2001 VON SINGAPUR (DER „SFA“) ODER (II) ANDERWEITIG GEMÄSS UND IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER ANDEREN ANWENDBAREN BESTIMMUNG DES SFA.“

HINWEISE FÜR IN TAIWAN ANSÄSSIGE PERSONEN

DIE ANTEILE KÖNNEN AUSSERHALB TAIWANS ZUM KAUF DURCH IN TAIWAN ANSÄSSIGE ANLEGER AUSSERHALB TAIWANS ERWORBEN WERDEN, DÜRFEN ABER NICHT IN TAIWAN ANGEBOten ODER VERKAUFT WERDEN.